This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

H 78.31

Harvard College Library

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Die

Ergebnisse der Untersuchung

in Bezug auf

den Bund der Unbedingten

oder

der Schwarzen

und

die andern geheimen politischen Verbindungen in Deutschland bis zur Errichtung der Mainzer Commission.

Herausgegeben

von

Dr. Rocholz.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Zweites Heft.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

H78.31

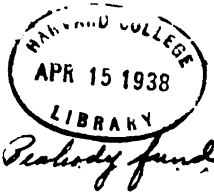

Vorwort.

Die fremden Heere verließen Frankreich im Jahre 1818 in Folge des Aachner Congresses. Europa war in tiefem Frieden; aber im Innern der einzelnen Staaten fehlte es nicht an Unzufriedenen. In Frankreich machte sich der Parteikampf in Flugschriften Luft. In Italien verband sich der Adel mit den Offizieren Napoleons in der Hülle der Carbonaris; in Spanien verbanden sich die Unzufriedenen im stehenden Heere immer enger. In Brabant vereinigten sich die Unzufriedenen mit den grassesten Papisten; in Rußland und Polen schloß sich der Adel immer enger zusammen, die alte Ungebundenheit wieder herbei wünschend. In Deutschland hatte die Adelskette gehofft, im Trüben auf dem Wiener Congreß zu fischen; aber ihr gefährliches Streben scheiterte gerade an der Vereinzelung in einzelnen Herrscher-Familien; viel-

mehr rief sie eine noch gefährlichere Reaction auf: die demagogischen Umtriebe, welche bis zum Morde führten.

Da fanden sich die deutschen Fürsten zu den Carlsbader Conferenzen veranlaßt, und zur Errichtung der Untersuchungs-Commission zu Mainz.

Von dort her sind den Herausgebern die hier vorliegenden Nachrichten mitgetheilt worden, deren Richtigkeit jede Zeile des Inhalts verbürgen wird.

Die Erscheinungen auf den meisten Hochschulen Deutschlands, welche in den Zeiten nach der durch den Frieden von Paris hergestellten Waffenruhe die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen, und die Einleitung einer umfassenden Untersuchung in allen Ländern des deutschen Bundes, so wie die Errichtung der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz veranlaßten, wurden durch die allgemeine Stimme hauptsächlich den Burschenschaften Schuld gegeben.

Die erste Spur von dergleichen akademischen Vereinen gab sich zu Jena kund, wo eine Verbindung unter einem „Vorstande" als vollziehender Gewalt, und einem „Ausschusse" als berathender Behörde bestand und den Zweck verfolgte, den Landsmannschaften entgegenzuwirken, ihre Mitglieder in wahrer Volksthümlichkeit auszubilden und sie zur Vorbereitung der geistigen Einheit Deutschlands geschickt und geneigt zu machen. Der wegen seines Enthusiasmus für die Verbreitung der Burschenschaften nachmals zur polizeilichen Untersuchung gezogene damalige Student Haupt bezeichnet diesen Zweck näher dahin:

„Die Verbindung gehöre dem Vaterlande an und seinem Fortschreiten, daß jedes Mitglied sich ausbilde für die Ideen des Rechts und alles menschlich Würdige, daß die Gemeinschaft derselben sei das Bild der Einheit unsers Vaterlandes, wie sie bestehen solle, nicht im Aeußern einer Staatsform, sondern ewig und wahr im Geiste der Liebe und in dem Ausdruck des deutschen National-Charakters, in dem Reiche der Kunst und der Wissenschaft."

Ihr Werk war die Ausschreibung des Reformations-Festes auf der Wartburg am 18ten October 1817, bei dessen Feier zugleich die Idee einer allgemeinen Burschenschaft reali-

sirt werden sollte, und alljährige Zusammenkünfte Abgeordneter von allen deutschen Hochschulen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten besprochen wurden. Diese Zusammenkünfte fanden in den folgenden Jahren auch wirklich statt. In Folge derselben ging für das nächste Jahr das Primat auf die Burschenschaft zu Berlin, als Geschäftsführende über, und Breslau, Königsberg, Gießen, Erlangen, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Leipzig, Marburg, Rostock, Tübingen und Würzburg sandten ihre Deputirte, um eine gemeinsame Verfassung zu berathen, eine Berathung, welche nie zu Ende kam, da die Zeit meist mit Beilegung einzelner Streitigkeiten verbracht wurde.

Auch das Turnen wurde von den Mitgliedern der Burschenschaft, welche gleich den Turnern mit altdeutscher Tracht die deutsche Einheit zu erzielen vermeinten, fleißig getrieben, als Mittel der Erkräftigung und Vereinigung. Ein bestimmter, und über die akademischen Jahre hinaus reichender Zweck aber ist der Gesammtheit als solcher wohl niemals klar geworden, wie die vielfachen vorliegenden verschiedenartigen Constitutions-Entwürfe derselben hinlänglich darthun; und hierin liegt es vorzüglich, daß diese Art von Verbindung auf keiner Universität sich fortgesetzt, noch eine in sich consequente Tendenz erhalten hat. Diese Burschenschaften und deren spätere Wiederauflösung riefen jedoch bald darauf andere geheime Verbindungen zur Existenz.

Als man nämlich erkannte, daß die Besonnenheit der einen, wie die Gutmüthigkeit oder Gemächlichkeit der andern in den Burschenschaften entstandenen Partei der projectirten Einheit Deutschlands nicht den erwarteten Beifall schenke, sondern den Begriff der akademischen Freiheit in engern Schranken hege, traten namentlich zu Jena, veranlaßt durch Ankömmlinge aus Gießen, wo Gleiches schon früher geschehen war, die Gleichgesinnten in einen engern Verein zusammen, und dasselbe geschah zu Freiburg und Darmstadt.

Diese Vereine sind es, welche denjenigen Unfug verübt haben, welcher den Burschenschaften zur Last gelegt wird; es muß daher zur genauern Uebersicht des Ganzen ihrer nähere Erwähnung geschehen.

In Gießen folgten sich schon seit 1814, bis wohin die dortigen Untersuchungen nur zurückgehen, in kurzen Zwischenräu-

men, mit derselben Tendenz, und fast immer von den nämlichen Mitgliedern begründet und geleitet, vier verschiedene Vereine unter dem Namen der deutschen Lesegesellschaft, des Bildungs- und Freundschaft-Vereins, des freien Vereins und des Ehrenspiegels, welcher letztere im Frühjahr 1817 wieder in den freien Verein überging. Alle diese Vereine erschienen zugleich als der Bund der Schwarzen, von denen überhaupt „die Unbedingten" ausgingen, deren Spur sich außer Gießen auch in Jena, Heidelberg, Darmstadt und Freiburg findet. Als im Spätjahr 1814 die freiwillig in den Krieg gezogenen Studirenden nach Gießen zurückkehrten, fanden sie sich nicht veranlaßt, den bestehenden Landsmannschaften beizutreten, welche als Rhenania, Westphalia und Franconia dort existirten, noch sich dem sogenannten Comment zu unterwerfen; stifteten vielmehr unter sich eine „deutsche Lesegesellschaft", welche den Zweck haben sollte, „sich durch Lesung deutscher Schriften und Uebung in deutschen Aufsätzen volksthümlich auszubilden!" Es wurden Statuten entworfen und unterm 17. November 1814 deren Existenz durch A. Follenius, welcher nebst seinem Bruder C. Follenius bei der Errichtung besonders thätig erscheint, dem akademischen Senat angezeigt.

Sie zogen noch im Winter-Semester mehrere neu angekommene Studirende, unter ihnen auch Sartorius, an sich; bald aber unter sich uneinig, wurde A. Follenius, eins der Parteihäupter, abgesetzt und ein Theil des Vereins, C. Follenius an seiner Spitze, erklärte sich für die eigentlich ächte Gesellschaft und nahm auch nicht studirende Einwohner von Gießen unter sich auf.

So ward namentlich auch ein Secretair Bock zu Gießen Vorsteher dieses Vereins. Die Streitigkeiten aber gingen fort, verschiedene Gesellschaften bestanden und befeindeten sich unter einander, bis sie in diesen Streitigkeiten untergingen im Frühjahr 1815.

Kurze Zeit — sagt Sartorius — blieben wir (nämlich er und seine Freunde) allein, bald aber schlossen sich noch einige ältere Bekannte, und von den Neuangekommenen Ernst Welker, Kahl aus Darmstadt, und Mehlsheimer an uns an; die Trennung von den übrigen Studenten und die beständige

Befeindung, drängten uns, im Sommer 1815 zu einer förmlichen Verbindung zusammenzutreten, welche ganz den Charakter einer gewöhnlichen Studenten-Verbindung hatte. Da wir aber bald fühlten, daß unsere Verbindung sich von den gewöhnlichen Landsmannschaften wenig unterschied und bei der Trennung der Studenten eine bessere Gestaltung auf der Universität nicht Statt finden könne, machten wir den Entwurf zu einem Bildungsvereine, zu welchem die Bessern auf der Universität eingeladen und, wenn sie beigetreten, das Ganze sämmtlichen Burschen vorgelegt werden sollte.

Den Zweck dieser frühern, von Sartorius nach der Auflösung der deutschen Gesellschaft errichteten, Verbindung, aus der sich der Bildungs-Verein späterhin gestaltete, giebt Sartorius dahin an, daß sie durch gemeinschaftliches Lesen und durch schriftliche Aufsätze sich geübt hätten. Von Staats-Verfassung aber sei unter ihnen nie die Rede gewesen, wohl aber von den damals aufgeregt gewesenen vaterländischen Ideen, deren Begeisterung für sittliche Ideale sie aufzuregen gestrebt. Daß unter diesen Ideen auch die Beförderung des Deutschthums durch deutsche Tracht wesentlich war, und demzufolge die Mitglieder in solcher schwarz einhergingen, scheint ihnen zuerst von außen her den Namen „Schwarze" zugezogen haben, welche Benennung nachmals fast zum Parteinamen geworden ist.

Die Statuten des Bildungs-Vereins, welche dem wesentlichsten Inhalte nach von Carl Follenius entworfen worden, haben sich zur Zeit der Einleitung der Untersuchung bei dessen Bruder Paul gefunden unter dem Titel:

„Verfassung des deutschen Bildungs- und Freundschaftsvereins auf der Universität zu Gießen."

Der Zweck des Vereins ist §. 4 dahin angegeben: „vereint rastlos fortzustreben für alles, was uns als Christen, Deutschen, Studenten zu wirken und zu werden obliegt, und Geist und Leib durch Mittheilung und Zusammenwirken aller Gefühle, aller Geistes- und Leibeskräfte in brüderlicher Vereinigung, für Glauben, Freiheit, Vaterland, ungestört auszubilden, auf daß das feurige Jugendstreben durch das ganze Leben verewigt werde, durch ein christliches, wissenschaftliches und deutsches Streben, so wie durch das Beispiel eines sittlich feinen und ehrenfesten Betragens, auf der Universität einen wahrer Ehre und wis-

senschaftlicher Bildung entsprechenden, ächt deutschen Ton und Sinn und Wandel zu gründen und zu befestigen, daß er von der Universität auch ins Leben übergehe, durch geistige und leibliche Bildung, welche letztere durch Fechten ꝛc. ꝛc., erstere durch Lesen und wechselseitiges Erläutern guter deutscher Schriften, durch Unterhaltung und gegenseitige Belehrung, so wie durch Vorträge über gemeinschaftliche Gegenstände erstrebt werden sollte."

Die Aufnahme geschah nach genugsamer Prüfung, und der Aufgenommene mußte sich auf sein Ehrenwort verpflichten, nur ehrenwerthen Männern, nach Genehmigung aller Mitglieder, von dem Zwecke, Thun und Treiben des Vereins etwas zu offenbaren, und in beständiger Uebereinstimmung mit den Satzungen und dem Geiste des Vereins und seinen Mitgliedern nach Kräften das gemeinsame Ziel zu verfolgen, auch nach dem jederzeit freien Austritt nie verrätherisch oder feindselig gegen den Verein sich zu erweisen.

Dem Ganzen standen ein Vorsteher, ein Secretair, ein Cassirer und ein Rüger (Censor) vor; — alle Stammesverschiedenheit fiel weg, und zu den Pflichten der eigentlichen Mitglieder gehörte: „einen christlich deutschen Wandel in sich und im Verein immer mehr zu befestigen, keinem allgemeinen Aufgebote des Vaterlandes sich ohne genügenden Grund zu entziehen, geistig und leiblich sich für dasselbe auszubilden, und in Sitte, Sprache, Tracht und Geberde alles Unsittliche und Undeutsche sorgsam zu vermeiden."

Noch kurze Frist erst bestehend, geriethen die Mitglieder schon mit den neben ihnen vorhandenen Landsmannschaften in Zwiespalt, welcher zu einem Zweikampfe führte, der zu Wetzlar Statt fand, und eine Untersuchung zur Folge hatte.

Von Seiten des Vereins waren dabei C. Follenius, Heinzerling und v. Buri gegenwärtig.

Die Insinuationen ihrer Gegner an das akademische Gericht über den von der sonstigen Tendenz gewöhnlicher Studenten-Verbindungen wesentlich abweichenden letzten Zweck dieser Mitglieder, veranlaßten die Ausdehnung der Untersuchung auf die Existenz der geheimen Verbindungen selbst, und bestimmten die Mitglieder, solchen, jedoch nur der Form nach, aufzulösen, um ihn den Augen der Untersuchungs-Behörde zu entziehen und

dessen Existenz desto kecker bestreiten zu können, was denn auch wirklich von allen Mitgliedern damals geschehen ist.

Dagegen beschlossen sie, ohne die Form einer Vereinigung anzuerkennen, den Zweck ihres frühern Vereins, den sie für unsträflich achteten, fernerweit im Auge zu behalten, und nach den ihnen allen gemeinschaftlichen Grundsätzen, ohne positive Gesetze, Zusammenkünfte zu halten, für den Zweck religiöser, wissenschaftlicher und politischer Unterhaltung.

„Da Grollmann und der Rector Ahrends mehrmals gesagt, — schreibt Ernst Welker an seinen Bruder Carl — daß die geheime Verbindung, wie vorzüglich auch ihre Zwecke seien, keine positiven Satzungen dulden wolle, so haben wir die letzte Seite, von der sie uns noch angreifen konnten, zerstört, und so bestehen wir nur als bloße, aber geschlossene Freunde ohne Symbole, als die in dem Herzen eines Jeden, und ohne äußere Form und Gesetze, blos geleitet durch den Geist und Gewohnheit, aber desto eifriger dem Ziel entgegenschreitend."

„Jede Woche wird ein tüchtiger Aufsatz geliefert, in der Versammlung vorgelesen und ein Collegium, was Bruder G. (wohl Gottlieb Welker, noch vor seinem Abgange nach Kiel) wöchentlich einmal über die Zeit, Verhältnisse und was damit in Verbindung steht, liest, wirkt tüchtig mit."

Daß sowohl nur die Form des Vereins aufgehört und derselbe sich dafür seinem Wesen nach desto bestimmter und schärfer ausgebildet, ist unverkennbar, und daß nur eine solche Art der Auflösung Statt gefunden, haben Sartorius, v. Buri, Heinzerling und andere bei ihren aus Veranlassung der späteren Untersuchungen Statt gehabten Vernehmungen unumwunden anerkannt.

Diese Umformung erfolgte während der Untersuchung im Decbr. 1815; und daß der Verein noch zu Pfingsten 1816 in dieser Art bestand, ergiebt ein bei Buri gefundner Brief über den Austritt des Studenten Jäger, welcher mit dem gleichfalls dem Vereine angehörigen Studenten Eigenbrot in Streit gerathen austrat, um letzteren dem Vereine zu erhalten. Noch ist zu bemerken, daß die Brüder Seebold dem Vereine immittelst zugetreten waren. Zu dieser Zeit (im Sommer 1816) erweckte die zu Jena Statt gehabte Vereinigung der 7 dort bestandenen Landsmannschaften in eine allgemeine Burschenschaft

zu Gießen den Wunsch der Nachfolge. Es geschahen daher von Seiten der Landsmannschaften Erbieten zur Annäherung und Vereinigung, in Folge deren eine allgemeine Versammlung aller Studenten Statt finden sollte.

In dieser machte C. Follenius im Auftrage des Vereins Vorschläge über die

förmliche Verbannung aller Studenten-Verbindungen, Aufhebung aller Ungleichheit unter Studenten, Errichtung eines Ehrengerichts und Vermeidung der Duelle,

welche mit Enthusiasmus aufgenommen wurden. Zugleich ward eine neue Berathung beschlossen, bis zu welcher jeder Student aufgefordert wurde, seine Ansichten über die Errichtung eines Ehrengerichts und die Abfassung eines für den Zustand von Gießen passenden Burschenschafts-Gesetzes aufzuzeichnen und einzureichen.

Das Resultat dieser nachmals zu feststehenden Zeiten fortgesetzten berathenden Versammlungen war der unter der Leitung des ältern Seebold und C. Follenius erfolgte Zusammentritt aller Studenten mit sehr wenigen Ausnahmen, welche früher die deutsche Lese-Gesellschaft gebildet hatten, und ihre Tendenz war dieser vollkommen gleich.

Des Studenten Bestimmung ist es — heißt es in der Verfassungsurkunde, dem Ehrenspiegel — sich alle Zeit geistlich und leiblich auszubilden zu einem tüchtigen Menschen, insbesondere zu einem ächten Christen und deutschen Bürger.

Alle deutschen Studenten haben sich als Gleiche, als Brüder, zu betrachten, da alle deutschen Universitäten nur Glieder eines freien Bildungs-Staats sind. Durch diesen soll in den Jünglings-Gemüthern der Grund einer vollen Lebensbildung gelegt und der Geist geweckt werden, der nachher in das Leben und in die Geschichte des Volks eingreift; ferner, Kirche und Staat sind also die Brennpunkte, in welchen alles irdische Thun und Streben sich vereinigt, weil in ihnen allein der Deutsche seine sittliche Freiheits-Bestimmung vollenden kann, weil in ihnen allein der Gesammtzweck der Menschheit zu einem Gesammtleben sich entfaltet und so in einem jeden Einzelnen das Bewußtsein seiner ganzen Bestimmung lebendig hervorgerufen werden kann.

Noch bestimmter spricht über den Zweck des Ganzen ein

Brief von Carl Follenius, worin unumwunden erklärt wird, die Absicht sei gewesen:

„einen frei-christlich-deutschen Burschenstaat zu gründen, welcher aufhebend alle Stammesverschiedenheit im Großen alle Universitäten Deutschlands mit gleichen Grundsätzen umfassen und besonders wiederum auf jeder deutschen Universität bestehen und sich ausbilden solle, als Bild und als Theil des Ganzen."

Die Absicht der Verbündeten scheiterte aber an der Abneigung einer großen Anzahl der Studirenden gegen das politische Treiben, welche letztere Partei daher wieder in zwei Landsmannschaften zusammentrat, die Kokarde ihrer Landesfürsten aufsteckte, die Mitglieder des Ehrenspiegels insbesondere durch Verrufs-Erklärung befehdete und dieselben endlich um Ostern 1817 dem akademischen Senate, als politische Zwecke treibend, denuncirte.

Diese Behörde veranlaßte eine umfassende Untersuchung, welche sie auch gegen die Landsmannschafts-Verbindungen der Denuncianten richtete, deren Actenstücke aber eben so wenig als das Resultat derselben bekannt geworden ist.

Ueber Letzteres giebt jedoch eine Verfügung des großherzogl. hessischen Ministerii vom 14ten März 1817 Aufschluß, des Inhalts:

„Man könne zwar der Meinung, der bei ihr (der Universität) stattgefundenen Stimmenmehrheit, als wenn die Anhänger des Ehrenspiegels zu den verbotenen Verbindungen nicht gezählt werden könnten, keineswegs, und um so weniger beitreten, als alle charakteristische Merkmale und Statuten, die verbotene Verbindungen bezeichnen, vollkommen auch auf dieselben anwendbar seien.

Die Gesetze zählten jede Vereinigung zu bestimmten Zwecken unter gewissen Gesetzen, und unter einem oder mehreren Obern, unter die verbotenen. Alle diese Kennzeichen träfen aber hier zusammen.

Daß der Ehrenspiegel eine Verbindung sei, werde nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern dessen 2ter §. gestatte sogar einen mittelbaren Zwang zum Beitritt; daß er einen Zweck habe, werde im zweiten Hauptstück deutlich genug angegeben; daß er sich zur Aufrechthaltung sogar Zwangsmittel erlaube, erhelle aus den §§. 7. 10. 39. 41 und 42, und daß

er durch Obere, zum Theil unbekannte Obere, geleitet werde, beweise die Existenz der Ordner und Zehner.

Man könne daher um so weniger sich erklären, wie derselbe, auch abgesehn von einer etwaigen politischen Tendenz, den verbotenen Verbindungen nicht beigezählt werden sollte, als die großherzogliche Universität selbst den Anhängern desselben einen Verzicht auf ihren Verein abgefordert und daher dessen Existenz selbst anerkannt habe.

Da jedoch die großherzogliche Universität als gesetzmäßiger Richter aufgetreten sei, so müßte man ihr Urtheil, so wenig man auch dessen Entscheidung grade billigen könne, allerdings aufrecht erhalten; finde sich aber nach erstattetem Berichte an Se. Königl. Hoheit bewogen, folgende Milderungen des erlassenen Straf-Erkenntnisses, so wie die nöthig erscheinenden Vorsichtsmaaßregeln eintreten zu lassen.

1) Wollen Se. Königl. Hoheit die gegen die Mitglieder der Landsmannschaften erkannten Strafen denenselben gnädigst und in der besondern Berücksichtigung erlassen, daß dieselben eine unerlaubte, mit den Pflichten des Staatsbürgers im Widerspruch stehende Verbindung zu bekämpfen glaubten, sich folglich durch ein Motiv aus jugendlicher Uebereilung zu unerlaubten Mitteln hinreißen ließen.
2) Ist sowohl den Anhängern der Landsmannschaften als des Ehrenspiegels zu erkennen zu geben, daß alle und jede unter ihnen, welche sich die geringste Aeußerung des Parteigeistes, oder irgend eine Handlung erlauben würden, welche das Disciplinar-Gericht als eine Folge fortdauernder Anhänglichkeit an ihre vormalige Vereinigung nach seiner moralischen Ueberzeugung betrachten müßte, ohne weiteres mit den auf die verbotenen Verbindungen gesetzten Relegations-Strafen belegt werden würden.
3) Ist sämmtlichen Landeskindern, welche sich zu dem Ehrenspiegel oder einer sonstigen Verbindung bekannt haben, zu erklären, daß sie nur dann zu dem Examen zugelassen werden sollen, wenn sie sich durch ein besonderes Zeugniß des Disciplinar-Gerichts bei der examinirenden Behörde darüber ausweisen könnten, daß sie sich von jetzt an keiner Handlung mehr schuldig gemacht hätten, in welcher das Disciplinar-Gericht Spuren der noch fortgedauert ha-

benden Anhänglichkeit an die Vereinigung, der sie nun entsagt hätten, zu erkennen vermocht haben, demzufolge auch jeder sowohl In- als Ausländer, der sich solcher fortdauernden verbotenen Anhänglichkeit schuldig gemacht habe, zu jedem hierländischen Staatsdienste als unfähig dadurch erklärt würde."

Hiemit blieb die Sache auf sich beruhn, und es ergiebt sich aus diesem von ihr genommenen Ausgange, daß auch dieser Verein weder auf die öffentliche Stimmung einen andern Einfluß gehabt, als daß deren Mißbilligung sich laut äußerte; noch auch, daß er eine Besorgniß der Landes-Regierung erregt hätte.

Die Stifter des Ehrenspiegels und seine thätigsten Beförderer aber glaubten noch fortwährend sich berufen, für die Einheit Deutschlands zu wirken. Da jedoch der fehlgeschlagene Versuch, durch Begründung des Ehrenspiegels ihrem Zwecke näher zu kommen, sie von neuem belehrt haben mochte, daß sie nicht im Stande seien, eine ganze organisirte Verbindung für ihr Interesse zu gewinnen, vielleicht auch, weil sie die auf sich gezogene Aufmerksamkeit der Behörden, die Strafen organisirter Verbindungen und das schon laut werdende, zunächst durch Schmalz geweckte Gerücht von der Existenz geheimer Umtriebe scheueten; so beschlossen sie mit Umgehung aller äußern Formen durch Verständigung unter sich selbst und durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung eine Förderung ihrer Zwecke zu versuchen.

Zu dem Ende kamen, nachdem die bisherigen Mitglieder des Ehrenspiegels demselben förmlich entsagt hatten, etwa 10 derselben zu unbestimmten Zeiten auf der Stube des einen oder des andern in formloser Vereinigung zusammen, besprachen sich über Gegenstände religiösen, philosophischen, historischen oder rechtlichen Inhalts, lasen, um sich darüber zu besprechen, wissenschaftliche Werke, von denen Sartorius beispielsweise Mösers politische Phantasien und Julius und Evagoras von Fries nennt, oder lasen einige Aufsätze vor.

Kein Zwang zu erscheinen fand statt, kein geschriebnes Gesetz verband die Gesellschaft, kein letzter Zweck war bestimmt ausgesprochen, der Austritt stand Jedem zu allen Zeiten frei und geschah ipso facto durch Wegbleiben aus den Versammlungen.

Verständigungen über wissenschaftliche Gegenstände aller Art war der Zweck der Zusammenkünfte und diese wurden in der Art

bewerkstelligt, daß ein Gegenstand oder ein Princip von allen auf gleiche Weise erkannt, angenommen, oder verworfen wurde. Ob das Resultat dieser Besprechungen niedergeschrieben worden und alsdann zur Norm für Alle als festes Princip galt; ob die Mitglieder sich verpflichtet, nach diesen angenommenen Prinzipien zu handeln und solche auf diese Weise ins Leben treten zu lassen; ob endlich bei abweichenden Meinungen die Minorität angehalten worden, ihre Ansicht aufzugeben und der Mehrzahl beizutreten: alles dies hat nicht mit Zuverlässigkeit ermittelt werden können.

Letzteres scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein, da die Berathungen oder Verständigungen, wie die Mitglieder ihre Zusammenkünfte nannten, auf Herbeiführung einer Ueberzeugung gerichtet waren und, wie gleich näher vorkommen wird, nicht von allen alle Grundsätze, welche als Resultat der Verständigungen feststanden, anerkannt wurden; wogegen die, bei welchen letzteres der Fall war, zu Urkund dieser unbedingten Anerkennung aller Vereins-Principien sich „Unbedingte" nannten.

Es ist hierbei aber zur Würdigung dieser Zusammenkünfte nicht zu übersehen, daß eben diese lose Form derselben sich jedem Gleichgesinnten bequem angeschmiegt und daß eben dadurch zugleich jeder ausgeschlossen war von dem Zutritte, dem es nicht um die Sache sondern nur um eine Form zu thun war; daß daher fremdartige Gesinnungen, untergeordnetes Talent, oder Trägheit, und somit alle innere Mängel entfernet waren, welche oft den Zwecken förmlicher geheimer Verbindungen schon vermöge der Art ihrer Construction hindernd entgegentraten. Eben so ist zu beachten, daß das Bewußtsein der gemeinsamen Ueberzeugung, die Verfolgung der übrigen Studirenden, deren Minderzahl sie ausmachten, die gemeinschaftliche schwarze Tracht, mit herunterhängenden Haaren, endlich die von ihnen in Folge ihrer Grundsätze beschlossene gemeinsame Feier der Jahrestage der Schlachten bei Leipzig und Waterloo, daß alles dies dazu beitrug, sie unter sich enger zu vereinigen und den andern Studirenden gegenüber als eine abgeschlossene Partei darzustellen. Als solche erkannten sie sich auch selbst und haben dies vielfältig ausgesprochen; namentlich in einem Briefe an Launig vom 18. Juli 1816.

„Kein Bund, kein Schwur, kein Zeichen, kein Geheimniß;

und doch sind wir eng und fest beisammen, kennen uns in weiter Ferne und wollen dasselbe Ziel, das ist, der Tugendbund."

Im Laufe des Sommers 1817 gestalteten sich durch ein Uebereinkommen die Zusammenkünfte dahin, daß solche meist sonntäglich auf des ältern Follenius Stube, als dem am meisten geeigneten Local gehalten wurden, und einige Mitglieder es übernahmen, die übrigen, in ihrem Bereiche wohnenden, davon zu benachrichtigen, wenn außerdem eine Zusammenkunft statt finden sollte. In dieser Art haben gedachte Zusammenkünfte fortgedauert bis die im Jahre 1819 eingeleitete Untersuchung ihnen ein Ende gemacht hat.

Dies sind die wesentlichen Thatsachen, aus denen zu entscheiden ist, ob dieser formlose oder freie Verein den Charakter einer geheimen Verbindung getragen, oder ob dessen Mitglieder nur als Partei mit gleichen Ansichten und dem Vorsatze, solche zu realisiren, zusammengestanden.

Bevor jedoch zu Beantwortung dieser Frage übergegangen werden kann, ist es nothwendig, zu zeigen, was diese Gleichgesinnten gewollt und was sie gewirkt haben.

Es ist nicht auffassend zu ersehn, wie der freie Verein zu Darmstadt sich gebildet und die Existenz Gleichgesinnter zu Frankfurt a. M. sich kund gegeben; es ist jedoch nicht zu übergehn, daß die „Freunde" an beiden Orten so wie die zu Heidelberg, letzterer durch die Gießner aufgeregt, in gemeinsamer Thätigkeit erschienen, welche sich auch auf Kiel und Jena erstreckte, an welchem ersteren Orte der ältere Welker sich als Doctor legens niedergelassen hatte, während die Verbindung mit den Freunden am letzten Orte von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete und Mittheilung der angenommenen Grundsätze unterhalten wurde.

Daß Politik der Haupt-Gegenstand ihrer Berathungen gewesen, und Geschichte und Philosophie nur als deren Hülfswissenschaften so weit getrieben worden, als sie derselben bedurft, ihre politischen Grundsätze zu rechtfertigen; daß eine republikanische Verfassungsform nach demagogischem Princip für das zu schaffende deutsche Reich von ihnen für die beste erkannt worden, in welchem alle Rechte völlig gleichgestellt, kein Vorzug des einen vor dem andern geltend sein sollte; daß nach ihrer Ansicht

diese allgemeine Gleichheit sich auf die christliche Glaubenslehre und die Ausübung des Gottesdienstes erstrecken und jede einzelne Confessions-Form in einer einzigen deutschen Kirche untergehn müsse, bekunden die von ihnen zugestandenen debattirten Grundsätze, sammt den dabei zum Grunde gelegten Schriften, so wie die eigenen gebilligten Schriften ihrer Mitglieder, und mehrere haben solches als ihre damalige Ueberzeugung selbst eingestanden. Als die wesentlichsten Grundsätze erschienen:

a) „daß eine Wissenschaft ohne Leben weniger sei, als ein Leben ohne Wissenschaft."

So paradox und leer auf den ersten Anblick dieser Satz vielleicht klingen möchte; so gewichtig ist er dem Vereine. Denn er begründet die Verpflichtung, die erkannte wissenschaftliche Ueberzeugung ins Leben treten zu lassen, mithin auch im Sinn der Glaubenslehren des Vereins zu handeln, als dessen Zweck zunächst nur wissenschaftliche Speculation angegeben war.

b) „Daß wenn der Staat nicht strafen könne oder wolle, die Existenz eines dergestalt rathlosen Zustandes anzunehmen sei, daß das Strafrecht des Einzelnen erwache, und diesem dann die Ausübung des Straf-Amts zustehe."

Wenn dies Princip auch zunächst nur gegen den äußern allgemeinen Feind ausgesprochen war, und geltend gemacht werden sollte, sind doch seine Gränzen nirgends bestimmt; zumal es nichts über die wesentlichste Vorfrage festgesetzt: wann eine Verpflichtung des Staats, ein Straf-Amt üben zu müssen, vorhanden sei?

c) „Daß als Mittel gebraucht werden müsse, wer sich den höchsten Zweck nicht selbstständig denken könne."

Darum drängten die Verbündeten sich auf die Turnplätze und in die akademischen Verbindungen, welche ersteren sie als die „Rüst- und Lernplätze der Burschenschaften" betrachteten und als solche behandelten; während sie den letzteren in hochtönigen vieldeutigen Worten das Wohl des deutschen Vaterlandes, dessen Befreiung von fremder Uebermacht, und seine volksthümliche Ausbildung zum Zweck angaben.

d) „Daß die Würdigung einer That subjectiv sei; es also keine allein objectiv bösen Handlungen gebe; vielmehr auch die ihrer Wirkung nach sonst strafbare That durch die gute

Absicht gerechtfertigt werde, also daß der Zweck die Mittel heilige."

Nicht alle diese Grundsätze standen von Anbeginn so fest und bestimmt da; sondern sie gestalteten sich erst im Verlauf des Vereins als das Resultat der Verständigungen; auch erkannten nicht alle dieselben in gleichem Umfange. Jemehr aber einer davon durchdrungen war, je thätiger er in ihrem Geiste wirkte; desto mehr nahte er sich dem Ziele eines Unbedingten. Mit dem höchsten Fanatismus schienen diese Grundsätze bei Sand ins Leben getreten zu sein; denn keiner hat wie er so unumwunden sie bekannt, und keiner gleich ihm sie bethätigt.

Schon in einer auf der Wartburg 1817 gehaltenen Rede sprach er sich dahin aus:

„Jedem Unreinen ꝛc. soll mehr der Einzelne nach seiner hohen Freiheit auf eigne Faust entgegentreten; damit das Ganze des Strafens überhoben sei."

Noch in seinem Verhör erklärte er: er sei überzeugt, daß, wo der Staat nicht helfen könne, Jeder berufen sei, seine Meinung ins Werk zu setzen, und so habe er sich verpflichtet gefühlt, Kotzebue selbst zu richten, da mehrere brave Schriftsteller die Regierungen auf dessen schädlichen Einfluß aufmerksam gemacht, gleichwohl aber keine derselben in der Lage gewesen sei, diesen Einfluß zu hemmen, und ihn selbst zu richten.

Ferner, einen gewissen Erfolg seiner That habe er nicht zu hoffen gewagt, dies aber habe ihn von der Handlung selbst nicht abhalten dürfen; denn er sei überzeugt, daß des Menschen Bestimmung sei: sobald er etwas als wahr und klar erkannt habe, es zum Besten des Ganzen öffentlich zu bekennen, und wenn er durch seinen freien Willen nach seiner Ueberzeugung sich zu etwas selbst bestimmt habe, müsse er es ausführen, wenn gleich Unterliegen und Verhöhnung ihm zu Theil werde.

Der Grundsatz über die Rechtfertigung der Mittel durch den guten Zweck, scheint am längsten discutirt und am schwierigsten zur Annahme gelangt zu sein. Zuerst zur Sprache gebracht wurde er durch die Brüder Follenius, Carl und Paul, im Mai 1818, und bald darauf ward angenommen, daß man nach dem Ausspruche der Vernunft und der Wahrheit für den höchsten Zweck im Volk jedes Mittel zu ergreifen berechtigt sei; daß seine Anwendung zulässig sei in Beziehung auf die Erreichung des-

jenigen, was Jeder nach seiner Ueberzeugung als das Höchste erkannt habe, und daß es Fälle gebe, wo die gewöhnliche Sittlichkeit dem hohen Zwecke weichen und eine nach den gewöhnlichen Regeln der Sittlichkeit verwerfliche That, wegen der guten Absicht und des löblichen Zweckes, anders beurtheilt werden müsse.

Mehrere der später zugetretenen Mitglieder des Vereins waren jedoch dagegen, und als am 21. Juni 1818 auf der Starkenburg, einer Ruine bei Bensheim im Fürstenthume Starkenburg, veranlaßt durch Hoffmann IV. aus Darmstadt, eine Zusammenkunft der Darmstädter, Gießner und einiger Heidelberger statt fand, und neben mehreren gleich zu berührenden Grundsätzen, zum großen Mißvergnügen der Gießner, über diese öffentliche Kundgebung auch die Frage zur Sprache gebracht wurde: ob der Zweck die Mittel heilige? ward sie von den Darmstädtern verneint. Carl Follenius, welcher nicht mit auf der Starkenburg anwesend gewesen war, reisete hierauf behufs der nähern Verständigung mit den Darmstädter Freunden von Gießen aus zu letztern hin, und es scheint, daß in der Folge nur durch die Annahme dieses eben gedachten Grundsatzes, das Ziel eines „Unbedingten" erreicht gewesen sei, dessen Beruf es war: alles in Ausführung seiner Ueberzeugung zu setzen.

Wie es mit dieser unbedingten Ueberzeugung beschaffen gewesen sei, ergiebt der ebenfalls auf der Starkenburg vorgelegte, früher schon in Gießen discutirte, und wohl damals schon zum Theil modificirte Constitutions-Entwurf für das republicanisirte Deutschland, welcher auch von Gießen aus nach Jena gelangt ist, überschrieben:

„Grundzüge für eine künftige deutsche Reichsverfassung."

Derselbe ist eine merkwürdige Urkunde des Geistes und der Einsichten der exaltirtesten jener Reformatoren, und gehört wesentlich zur Würdigung ihres ganzen Treibens. Als dessen Verfasser erscheint Adolph Follenius, und sein Entstehen fällt in den Sommer 1817. Daß dieser Constitutions-Entwurf mehreren Berathungen und Verständigungen in Gießen zum Grunde gelegt worden, geben die meisten der darüber vernommenen Mitglieder des dortigen Vereins nach, und der Bericht der Central-Commission zu Mainz über den Verein zu Jena besagt, daß die „Grundzüge" auch dorthin mitgetheilt und in Versamm-

lungen verlesen worden sind. Diese Mittheilung des Entwurfs nach Jena ist wahrscheinlich durch Gründler erfolgt, welcher im Spätjahr 1818 allem Anscheine nach mit Aufträgen des Vereins zu Gießen nach Jena sich begab, wo damals Follenius sich aufhielt und als Doctor legens sich habilitiren wollte. Auch in Jena hatte sich nämlich ein solcher Verein, ähnlich dem zu Gießen, gebildet. Die Zusammenkünfte fanden bei dem Professor Fries statt, welcher, früher in Heidelberg angestellt, die dortige Hochschule verlassen hatte, einem Rufe nach Jena zu folgen, wo ihm eine ordentliche Professur und der Hofrathstitel angeboten wurde, und wohin der Justiz-Rath Martin bereits früher ebenfalls von Heidelberg versetzt worden war. Bemerkenswerth bleibt hierbei, daß Fries seine behauptete Theilnahme an dem Hoffmannschen Bunde bestreitet, aber zu Heidelberg wegen der Verbreitung der Adressen in Baden zur Untersuchung kam, und die gesuchte Entlassung erhielt; daß seine Recension einer Schrift des Professor Rühs gegen die Juden mit Beschlag belegt wurde und Hoffmann VI. zufolge eines Schreibens an Ernst Zohnung vom 22. Juni 1816 in den „Umzügen des Fries und Martins tiefer ins Land" Gottes Finger zu erkennen meint, welcher „die Zukunft in die Gegenwart schriebe", da er berufen sei, nicht mit dem Schwerdte, sondern mit dem Worte zu fechten. Ihn ersetzte übrigens in Heidelberg Karl Welker aus Kiel.

Sein Werk „Julius und Evagoras" oder die neue Republik, ist als ein Lehrbuch bei den Verständigungen bereits angeführt. Außer diesem und der ebengedachten Recension hat er noch geschrieben „vom deutschen Bunde und deutscher Staatsverfassung", mit dem Motto: memento mori und einer Vorrede an Deutschlands Jünglinge, und 1814 eine anonyme Flugschrift: Bekehrt euch!

Von Anfang seines Lehramts habe er es, wie er sagt, für seine Pflicht gehalten, sich mit den Studirenden in nähere Beziehung zu setzen, und so habe er denn jeder Zeit einen bald größern, bald kleinern Kreis derselben um sich versammelt; theils um auf ihre gesammte geistige Bildung vortheilhaft einzuwirken, theils um den Unterricht in der Philosophie desto wirksamer zu machen.

So hätten denn auch von seiner Ankunft im Spätherbste des Jahres 1816 an gesellschaftliche Vereinigungen von Studirenden bei ihm statt gefunden, in denen wissenschaftliche und namentlich philosophische Gegenstände besprochen wurden, bis im Winter 1818 der Tod seiner Frau und mehrere ihn betroffene Unfälle denselben ein Ende gemacht hätten. Es seien zwei verschiedene Conversatorien, eins über practische, das andere über theoretische Philosophie gewesen, beides freie gesellige Unterhaltungen, an denen die ihm nachher bekannt gewesenen Studirenden frei Theil genommen, ohne daß jedesmal grade dieselbe Gesellschaft anwesend gewesen wäre. Er sei dabei eigentlich nicht als Lehrer, sondern als Vermittler der gegenseitigen Ideen und Mißverständnisse aufgetreten, und die einzige Förmlichkeit habe darin bestanden, daß beim Auseinandergehn die nächste Zusammenkunft verabredet worden und zwei der Theilnehmer sich anheischig machen müssen, über selbst gewählte Gegenstände zu sprechen. Unter den Mitgliedern dieses Vereins befanden sich der früher in Gießen sich aufhaltende Follenius, Sand und ein gewisser Witt, von seinen Commilitonen „der glühende" genannt. Als ein Product desselben erscheint das „Glaubensbekenntniß" des Hofrath Fries selbst, über welches der Witt umständlich vernommen worden ist. Soviel geht daraus über den Verein zu Jena hervor, daß derselbe die Souverainetät als im Volk beruhend anerkannt, auch eine republikanische Verfassungsform und eine Einheit des deutschen Reichs und der deutschen Kirche im Sinn gehabt habe.

Eine Abschrift jenes Glaubensbekenntnisses besaß Jung in Berlin, welcher sie durch Follenius erhalten haben wollte, und als Veranlassung derselben gab ꝛc. Fries den Wunsch an: der Neigung zu geheimen Verbindungen, insbesondere mit politischer Tendenz, zu begegnen, welche er bei mehrern der im October 1818 zusammengekommenen Studenten verschiedener deutscher Hochschulen zu bemerken geglaubt habe. Da er nun aber keine Gelegenheit gefunden, gerade denen mündlich zu antworten, denen er seinen Rath zu ertheilen beabsichtigt gehabt; so habe er seine Ideen niedergeschrieben, damit sie den Betheiligten durch Rödiger und Follenius kund würden. Aber außer den Zusammenkünften bei Fries, welche nach dem Angeführten dem formlosen Vereine zu Gießen völlig analog erschienen, tra-

ten im Sommer 1818 mehrere Studirende zum Zweck wissenschaftlicher Verständigungen zusammen, und hielten in verschiedenen Klassen, in welche die Gesellschaft sich theilte, Besprechungen über Gegenstände theologischen, juristischen, geschichtlichen und politischen Inhalts.

Eins der Mitglieder, Namens Haupt, giebt außerdem als Gegenstand der Berathungen Pädagogik an, oder „Erziehung der Jugend insbesondere, des Volks zum Volksthume im Allgemeinen." Als thätige Mitglieder erschienen die schon bei Gelegenheit der Zusammkünfte bei Fries genannten, und daß auch in ihnen die Idee eines zu schaffenden deutschen Freistaats die herrschende gewesen, wozu sie jedoch gegen die Meinung der Freunde zu Gießen das Volk noch nicht für reif geachtet und daher eine vorbereitende repräsentative Verfassung gewünscht, ergiebt außer den aufgefundenen Briefen und eigenen Geständnissen der Theilnehmer am umfassendsten die Lossagung Kaisers von den Berathungen, welche von dem Vereine tief gefühlt worden zu sein scheint, und namentlich noch mehrfache jedoch fruchtlos versuchte, Verständigungen, insbesondere mit Sand, zur Folge hatte, welcher letztere in seinem Tagebuche Klage führt. Die Erklärung des ꝛc. Kaiser selbst lautet ihrem wesentlichen Inhalte nach wie folgt:

„Euer gemeinschaftliches Streben geht dahin, den Widerspruch zwischen dem, was der Mensch kraft seiner Bestimmung sein soll, und dem, was er jetzt wirklich ist, aufzuheben, und so glaubt Ihr dies vorerst dadurch thun zu müssen, daß die Idee der ewigen Gerechtigkeit realisirt werde, in der Anerkennung der absoluten Gleichheit der Menschen; indem der Staat als die einzige Bedingung der sogenannten geistigen Entwickelung der Menschen seine vollkommenste Form erhalte, und dadurch es dem deutschen Volke möglich werde, das sogenannte Göttliche in seiner wesentlichen Natur ungestört zu entfalten. Ihr glaubt den Inhalt Eurer Thätigkeit gefunden zu haben in Aenderung des menschlichen Zustandes durch sogenannte Verbesserung desselben —; darinn was Euch zur Thätigkeit anfeuert, bin ich mit Euch; unbedingt wider Euch aber bin ich darin, was Ihr Euch zum Inhalt der Thätigkeit selbst gesetzt; daher ich durch folgende Erklärung alle Verbindung mit Euch als sogenannte Unbedingte auflöse ꝛc. ꝛc.

Darauf geht der Verfasser zur Darstellung seiner jetzigen Denkungsweise über, welche in unverständlichen exaltirten Worten eine Art der Geistes-Seligkeit in der Anschauung, Ertödtung des Fleisches ꝛc., im Sinne der Schule der Hegelschen Philosophie ausspricht, welches nicht weiter hierher gehört.

Welche Sensation die Erklärung aber in dem Vereine erzeugte, ergiebt schon ihre Mittheilung nach Gießen, wo sie ebenfalls in Abschrift gefunden wurde. Wie zu Gießen, war der engere Verein zu Jena übergegangen in den wissenschaftlichen, um das Ende des Monats Juni 1818. Aber auch dieser erhielt sich nicht; theils wegen des Abganges mehrerer Mitglieder, theils weil der Plan zu umfassend angelegt gewesen und kein allgemeines Interesse erregt habe, und es findet sich daher dieser wissenschaftliche Verein zu Jena im Jahre 1819 nicht mehr vor. Zwar soll noch von dem schon mehrmals genannten Witt (Ferdinand Johann), aus Altona gebürtig, Studiosus der Diplomatik, eine nähere Vereinigung in Vorschlag gebracht worden sein, vermöge deren sich jedes Bundesglied habe verpflichten sollen, die Bundeszwecke zu vollstrecken; allein es ist bei dem bloßen Vorschlage des Proponenten geblieben, welchen letzteren einige der Vernommenen als einen Enthusiasten, die anderen als eitel und geckenhaft bezeichnen.

Dieser Witt hat darum einer nähern Erwähnung verdient, weil er sich selbst als den Verfasser des Liedes „deutsche Jugend an die deutsche Menge" angegeben hat, dessen geheimnißvolle Verbreitung die Aufmerksamkeit der höchsten Behörde auf das lebhafteste in Anspruch nahm. Das Bekenntniß seines Verfassers ist in einem Schreiben an den Minister v. Humboldt enthalten, nach dessen Absendung Witt ungesäumt den Continent verlassen hatte.

Nachmals hat man seine Spur in England zu finden geglaubt, und ihm besonders einen Aufsatz in der Londner Morgenzeitung (Morning Chronicle) zugeschrieben, welcher von den Umtrieben in Deutschland handelt; alle Versuche aber, auch nur dessen Vernehmung in London zu veranlassen, sind damals vergebens geblieben. Jetzt sind seine Memoiren bekannt genug.

Durch die Gleichgesinnten ist mehrgedachtes Lied nach Möglichkeit verbreitet worden, da sie dessen Inhalt für ihre Pläne und ihr Wirken auf das Volk, Unzufriedenheit mit dessen jetzi-

gem Zustande zu erregen, passend fanden; wenn man auch nicht annehmen kann, daß es das Resultat eines Vereinsbeschlusses gewesen sei.

In Betreff des Vereins zu Darmstadt ist ein sicherer Zeitpunkt der Entstehung desselben nicht aufzufinden gewesen, und eben so wenig hat der Stifter desselben mit Zuverlässigkeit ermittelt werden können.

Die Mitglieder versichern, man habe sich von Jugend auf gekannt, und sie seien ohne Form und äußere Bildungsmittel bald zu bestimmten, bald zu unbestimmten Zeiten zusammengekommen sich in freundschaftlicher Unterhaltung körperlich und geistig auszubilden, und es sei namentlich die politische und religiöse Lage Deutschlands ein Hauptgegenstand der Berathungen gewesen.

Der Verein bestand übrigens schon im Jahre 1815, denn als der nachmalige Advocat Rühl zu jener Zeit die Hochschule zu Gießen verlassen hatte und sich in Darmstadt niederließ, fand er die Gesellschaft schon vor und schloß sich ihr an. Die Zusammenkünfte bestanden noch im Spätjahr 1819, wo sie am Dienstage jeder Woche im Gasthofe zum Hirsch stattfanden.

In Rücksicht der äußern Formlosigkeit des Vereins und des einzigen Bandes der gemeinsamen Ueberzeugung stimmen die Aussagen der Darmstädter genau mit den Ansichten der Gießner überein, mit denen sie auch in der engsten Verbindung standen.

Zu bemerken ist, daß unter den eifrigsten Anhängern sich ein schlichter Bürgersmann, der Bäcker Kahl zu Darmstadt, befand, und daß dieser Verein der einzige war, der Männer zu seinen Theilnehmern zählte, welche, ihren Bildungsjahren entwachsen, schon im öffentlichen Berufe standen.

Als feststehendes Resultat der Verständigungen war auch hier der Grundsatz allgemein angenommen:

daß eine politisch glückliche und würdige Existenz von Deutschland nur dann gedenkbar sei, wenn der Vielstaatigkeit in demselben ein Ende gemacht und aus den einzelnen Territorien ein unzertrennbares Ganze gebildet werde; daß eine Einheit der Kirche das sicherste Fundament politischer Einheit bilde, und der erste vorbereitende Schritt zur Herbeiführung dieser letztern, die Einführung einer Volksrepräsentation sei.

Ob aber alsdann eine demokratische Regierungsform einzuführen sei, wie die Gießner sie verlangten, oder eine constitutionelle, darüber hatten die Verständigungen noch kein Resultat gewährt.

Während in Gießen sowohl als in Jena das Meiste, und mitunter das Unverständigste, und am wenigsten Ausführbare besprochen und geträumt wurde, wirkte man zu Darmstadt in stiller Thätigkeit für den erkannten Zweck. Es fanden berathende Zusammenkünfte mit Auswärtigen statt, wie die bereits erwähnte auf der Starkenburg, und andere, gleicher Tendenz zu Bensheim, zu Kronenburg unweit Homburg, um Ostern 1818, welche durch Frankfurter, Gießner und Heidelberger Freunde frequentirt, und wo viel von dem gemeinschaftlichen Wirken gesprochen wurde; endlich in Frankfurt a. M., wohin Hoffmann von Darmstadt sich mit einigen Freunden begeben hatte, als eben Hofrath Fries von Jena dort anwesend war. Auch die Anfertigung der Glaubensbekenntnisse der Mitglieder kam von Gießen aus angeregt zur Sprache. Es wurden dergleichen Bekenntnisse von mehreren Mitgliedern bereits entworfen; die Commission ist jedoch nur zum Besitz des von Advocat Rühl gefertigten Entwurfs gelangt, in welchem es rücksichtlich der deutschen Staatsverfassung heißt:

„Das deutsche Volk steht, wie dessen Geschichte lehrt, auf derjenigen Bildungsstufe, daß es durch seine gewählten Vertreter seinen öffentlichen Willen frei aussprechen kann und soll, und der Unmündigkeit entwachsen, keines strengen Vormunds weiter bedarf; daher ist für dasselbe jede andere Form des öffentlichen Lebens ungerecht und erzeugt stets neue Ungerechtigkeiten in seiner Fortdauer. Alle Formen in unserm öffentlichen Leben, die der erwachten Freiheit des Volkes und seinem Willen zuwider sind, erscheinen als niedrige Fesseln, als schlecht und feindselig, und diejenigen, die ihnen noch anhängen, als sündliche bösartige Menschen, oder als solche, die hinter der Bildung zurückgeblieben sind ꝛc.“

Ferner verbreiteten die Vereinsglieder in mehreren Flugschriften, welche sie namentlich in die Hände des Volks zu bringen trachteten, ihre Grundsätze. Als solche Schriften erschienen:

1. vom Advocat Hoffmann VI. verfaßt, mit der Jahreszahl 1817 „Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüste", bei Eichenberg zu Frankfurt a. M.

Der Verfasser sagt, er habe bemerkt, daß in den Gemüthern des Volks eine Unzufriedenheit herrsche, deren Grund in der damaligen politischen Einrichtung Deutschlands gelegen; er habe geglaubt, die Mittel zu kennen, wodurch diese Unzufriedenheit mit ihren Ursachen beseitigt werden könne, es daher für seine Pflicht gehalten, dieselben öffentlich zu nennen und zugleich alle diejenigen, die gleicher Ansicht mit ihm sein würden, zu einer gleichen Erklärung aufzufordern. Ein Honorar hat der Verfasser für die Schrift nicht genommen, sondern blos sich Freiexemplare bedungen, von denen er beiläufig 30 vertheilt haben will.

2. Die Schrift des Advocat Rühl vom Jahre 1819, betitelt: „Warum müssen wir Landstände haben und wozu nutzen sie, wie muß dabei eine landständische Verfassung beschaffen sein, wenn durch sie das Wohl und Glück des Volks wahrhaft gedeihen soll?"

ist im Concept in einer Versammlung des Vereins im Hirsch zu Darmstadt verlesen, besprochen und nach nochmaligen Berathungen mit mehreren, namentlich dem Advocaten Stahl, Behufs ihrer mehr populären Fassung umgeändert worden. Sie ist ebenfalls bei Eichenberg zu Frankfurt a. M. erschienen; dafür kein Honorar gegeben, sondern es sind nur Freiexemplare genommen und vertheilt worden.

Der Verfasser erklärt, daß zu einer Zeit, wo eine landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen noch nicht verheißen gewesen, überzeugt, von deren Nothwendigkeit, er sowohl auf diese selbst als auf die Art derselben diejenigen, welche dessen bedurft, habe aufmerksam machen wollen. Zwar liegen beide Schriften nicht vor; es läßt sich jedoch deren Inhalt hinlänglich abnehmen aus den Bekenntnissen ihrer Verfasser über dasjenige, was sie damit beabsichtigt haben; zumal wenn man solche mit ihren Grundsätzen und Zwecken in Verbindung stellt.

Das merkwürdigste Product des Vereins der Unbedingten aber ist

3. Das Frag- und Antwortbüchlein über allerlei was Bürgers- und Bauersmann Noth thut.

Die schädliche Tendenz dieses politischen Katechismus ist aus nachstehenden Stellen desselben zu entnehmen.

Frage: Wie müßte es denn sein, daß all' das Uebel ein Ende hätte?

Antwort: Deutschland müßte eins und einig sein. Das ganze deutsche Volk müßte seine ächten frei erwählten Volksvertreter haben. Die Volksvertreter bestimmten dann eine höchste Obrigkeit für das ganze deutsche Reich, der sowohl Könige und Fürsten, als auch Bürger und Bauern unterthan wären.

Frage: Was soll denn aber gethan werden?

Antwort: Jeder Deutsche soll erst selbst recht gut und brav sein; er soll seinen Verstand brauchen, und darüber nachdenken, wie alles so viel besser zu machen wäre. Hernach soll er mit seinen Nachbaren und guten Freunden sprechen; dann wird's kommen, daß alle deutschen Männer, die brav sind und nicht auf den Kopf gefallen, mit einander einig werden, und dann geht's schon. Solches wird recht leicht geschehen können; denn schon jetzt sind viele tausend Männer aus ganz Deutschland und aus allen Ständen in den Hauptsachen einig geworden.

Frage: Was soll noch weiter geschehen?

Antwort: Jeder soll machen, daß recht wackere und recht muthige Männer zu Landständen gewählt werden. Bei diesen Landständen geschieht zwar noch dadurch groß Unrecht, daß oft hundert Adliche eben so viele Stimmen haben, wie hunderttausend Bürger und Bauern, und dies ist eigentlich noch keine rechte Volksvertretung; aber so nach und nach kann es doch werden. Dann muß man auch machen, daß alle Deutsche, besonders die jungen, im Herzen recht wacker und muthig werden, im Kopfe voll und verständig, und im Arme stark und kräftig.

In diesem Geiste und Tone ist die Schrift durchgehends verfaßt, und sie schließt mit dem bitteren Tadel der bestehenden Einrichtungen in Deutschland, z. B. des Bundestags, durch die Aeußerung:

„wenn dort vom Wohle des deutschen Volkes die Rede ist, geht's immer gar langsam und bedächtig her, und geschieht nichts. Es ist wieder die alte Leier und das langsame Wesen wie vor den Franzosenzeiten."

Hinsichts der bestehenden Militair-Verfassung aber wird gesagt: „Da werden zeitig Bürgers- und Bauersleute von der Arbeit und vom Pfluge weggeholt, und in bunte Röcklein gesteckt und wird mit ihnen oft zum besten Zeitvertreib für manche vornehme Herrn gar wunderlich umgegangen. Solches muß denn das Land bezahlen."

Von den Gleichgesinnten ward der Inhalt dieses Büchleins nicht nur gebilligt, sondern sie suchten solches auch auf mannigfache Weise in die Hände des Bürgers und Landmanns zu bringen. Die vernommenen Mitglieder des Vereins zu Darmstadt stimmen darin überein, daß mehrmals, vor Abfassung jener Schrift, von der Nothwendigkeit die Rede gewesen sei, politische Wahrheiten in einer populären, dem Bürger und Bauer faßlichen Sprache dem Volke vorzutragen, ohne daß jedoch grade diesem Verfasser der Schrift ein Auftrag dazu ertheilt worden sei. Sie finden in der Schrift, welche vorher in einer Zusammenkunft verlesen und berathen worden, nichts dem Rechte oder Sittengesetze absolut Widersprechendes; halten es vielmehr für rechtlich, sittlich und untadelhaft.

Der Verfasser, Namens Friedrich Wilhelm Schulz, damals Lieutenant in der großherzoglichen Leibgarde zu Darmstadt, und Mitglied des Vereins daselbst, ward deshalb zur Haft und Untersuchung gezogen, und erklärte im Laufe der letzteren, daß er es ohne Beihülfe Anderer verfaßt habe, rein aus Liebe zur Wahrheit, um diese zu verbreiten, weil er darauf gehalten, daß die Grundwahrheiten der Gerechtigkeit, so oft im gelehrten Gewande vorgetragen, auch einmal ganz einfach dem Bürger und Bauer mitzutheilen seien. Er habe den Druck auf seine Kosten besorgt, 2000 Exemplare abziehen lassen und unter seine Freunde vertheilt, doch seien späterhin noch mehrere Exemplare der Schrift gedruckt worden.

Das kriegsgerichtliche von dem Großherzog bestätigte Erkenntniß de publ. den 18ten October 1820 hat zu Recht erkannt:

„Wenn gleich erwiesen ist, daß der ꝛc. Schulz das qu. Büchlein selbst verfaßt und in der Art verbreitet hat, daß er sich als den Verfasser und Verbreiter denjenigen nicht nannte, an welche er das Schriftchen sendete; wenn man ferner auch annehmen kann, daß mehrere Stellen desselben auf eine gesetzwidrige Absicht des Verfassers schließen lassen; so ist bei der Möglichkeit einer günstigen Auslegung ein Verbrechen oder Vergehn doch nicht erwiesen, und deswegen derselbe von aller Strafe frei zu sprechen."

Endlich

4) gehören hierher sowohl die für Realisirung des Art. 13. der deutschen Bundesacte in Betreff der Einführung einer repräsentativen Verfassung, durch ganz Deutschland gesammelten Unterschriften, als auch die zur Unterstützung des abgesetzten Criminal-Richter Snell beabsichtigten Sammlungen, welche, wenn gleich von Gleichgesinnten aller andern Orte ergriffen und befördert, doch zunächst in Darmstadt entstanden zu sein scheinen.

Zu Anfang 1818 ward nämlich durch mehrere Städte Deutschlands, und zwar im Preußischen namentlich zu Erfurt und Berlin, ein von Frankfurt a. M. ausgegangenes gedrucktes Schreiben verbreitet, welchem ein Gesuch an die Bundes-Versammlung, ein Entwurf beilag, des Inhalts:

„das Recht, welches jedes Volk, und namentlich das deutsche, seiner Urverfassung nach hat, das Recht eine freie Stimme für seine Ueberzeugung zu führen, ist für das gesammte Deutschland durch den Artikel 13. der deutschen Bundesacte neuerdings anerkannt, und die Vollführung von den hohen Verbündeten verheißen und durch Treue und Glauben, und die öffentliche Ehre verbürgt. Die Wahrheit, daß kein Volk auf der Bildungsstufe, worauf gegenwärtig das deutsche steht, ohne im Rechte festgegründeter Verträge ruhende ständische Verfassung, weder zu dauerndem Wohlstande, noch zu sittlicher oder politischer Ausbildung gelangen könne, ist zu einem Grundsatze in der öffentlichen Meinung geworden, dessen Wichtigkeit sich aus Vernunft und Geschichte von selbst beweist, und welcher auch in dem belobten 13. Art. der Bundesacte von den hohen Gründern des deutschen Bundes, als solcher für Deutschland anerkannt und aufgenommen ward.

Aber noch ist, obgleich zwei Jahre verlaufen, seit jene

tet, sein Vorhaben Niemanden offenbart, und ohne fremde äußere Veranlassung, von selbst, und vermöge seiner unbedingten Ueberzeugung, vollbracht zu haben, und es ist der sorgfältigsten Untersuchung nicht gelungen, etwas zu ermitteln, was den Verdacht, daß er seine Absicht habe laut werden lassen, daß solche vorher berathen und gebilligt, oder daß die Zusammenkunft in Langen seinetwegen berufen worden, erweislich machte.

Daß indessen die Verbreitung der gemeinschaftlichen Ueberzeugung nicht unberathen blieb, ergeben die von Sand für Bader empfehlungsweise aufgeschriebenen Namen, welcher damals (Febr. 1819) Göttingen verließ, um nach Berlin zu gehn.

Die engern Vereine zu Freyburg und Heidelberg gestalteten sich ganz analog den übrigen, aus einer den Landsmannschaften entgegengerichteten Burschenschaft, in welcher die Gleichgesinnten sich bald fanden und erkannten; sodann zum engern wissenschaftlichen Vereine zusammen, und mit Darmstadt und Gießen in Communication traten, ohne daß die Burschenschaft, als solche, sie bedeutend hielt.

In Heidelberg namentlich soll die Veranlassung zur Begründung derselben zunächst in einer gegen die Anmaaßungen der Landsmannschaften ergriffenen Defensive gefunden worden sein und solche sich im Winter 1814 gebildet haben. Unter den thätigen Förderern des Vereins befinden sich die Brüder Löning, deren einer, Namens Carl, nachmals berüchtigt wurde durch den an dem Nassauschen Präsidenten Hell verübten Mordversuch, ferner Ludwig v. Mühlenfels, später Procurateur-Substitut in den preußischen Rheinlanden und als solcher wegen der ihm bezüchtigten Umtriebe zur Haft und Untersuchung gezogen, welcher erstern er sich jedoch durch die Flucht entzogen hat.

Auf die Universität zu Freyburg ward, auf Veranlassung des Königl. Preuß. Gesandten am Großherzogl. Badenschen Hofe, ein besonderer Untersuchungs-Commissarius gesandt, welcher bald ebenfalls die Existenz eines engern Vereins von etwa zehn Mitgliedern in der dort bestehenden Burschenschaft ermittelte, als dessen bedeutendere Mitglieder Bader und Wieland erscheinen.

Auch sie gaben zunächst wissenschaftliche Verständigungen als den Zweck ihrer Zusammenkünfte an, und strebten, durch die

Burschenschaft die Landsmannschaften zu unterdrücken und wenigstens in Freyburg ein gemeinsames akademisches Deutschland zu begründen. Das bei dem dortigen Studenten Brügger gefundene Verzeichniß derjenigen Orte in Deutschland, an denen Gleichgesinnte sich befänden, sammt deren Namen, welches der ꝛc. Brügger von dem Dr. Rödiger erhalten haben wollte, verdient hier insofern einer besondern Erwähnung, als daraus die Verbreitung des Vereins der Unbedingten durch ganz Deutschland, und die Stärke der Anzahl ihrer Mitglieder hervorgeht.

Daß sich in Berlin auch ein wissenschaftlicher Verein gebildet habe, davon findet sich keine sichre Spur. Denn obwohl es nicht an Anzeigen fehlt, daß die von dem südwestlichen Deutschland ausgegangenen Grundsätze durch die bedeutendsten ihrer Bekenner auch nach Nordosten verpflanzt werden sollten, und mehrere der letzteren sich auch zu dem Ende bereits in Berlin anzusiedeln versucht haben; so scheint denn doch die eingeleitete Untersuchung zuvorgekommen zu sein, und die von den Gleichgesinnten am meisten gekannten Leute, bei denen die Unbedingten in Berlin gastliche Aufnahme fanden, und welche auch ihrerseits wieder Reisen ins südliche Deutschland machten, auf denen sie bei Unbedingten gleichfalls einsprachen, haben die Immediat-Untersuchungs-Commission nicht veranlaßt, die erfolgten Ermittelungen auf jene zu extendiren, und sie in Untersuchungen zu verflechten.

Die eingeleitete Untersuchung und der gänzliche Mangel in der öffentlichen Meinung vernichtete endlich die Hoffnung der Verfechter des demokratischen Princips, ihre Pläne vor der Hand in Deutschland realisirt zu sehen; sie scheinen daher mit dem Entschlusse umgegangen zu sein, solche einer andern Zeit vorzubehalten, ihr Vaterland zu verlassen, und in den nordamerikanischen Freistaaten eine deutsche Bildungsanstalt zu errichten. Für diesen Plan spricht mindestens ein bei Snell vorgefundener Aufsatz, an dessen Fertigung Carl Follenius und Buri Theil genommen, und ein bei einem gewissen Meyer vorgefundenes Gedicht, was mit den Worten schließt:

„Rom ist wo freie Römer stehn zusammen."

Und dieses jedoch nicht zur rechtlichen Gewißheit constatirte Project ist die letzte Spur der Existenz eines äußerlichen Treibens je-

ner Vereine. — Dies zusammen sind die wesentlichen Thatsachen und Nachrichten, welche die veranlaßten Untersuchungen über die Vereine der Unbedingten an den genannten Orten Deutschlands ergaben. Was die einzelnen Quellen betrifft, aus denen sie geschöpft worden, so bestehen solche theils in denen über die Vereine der Unbedingten von Seiten der Centraluntersuchungs-Commission zu Mainz auf den Grund der von ihr selbst sowohl als von einzelnen durch die betreffenden Landes-Regierungen niedergesetzten Untersuchungscommissionen verhandelten Acten erstatteten Berichten, theils in denen bei Untersuchungsacten in beglaubten Abschriften communicirten, den Inculpaten vorgelegten, Vernehmungs-Protokollen; so wie endlich in den Documenten, Schriften und Briefen, welche durch die Untersuchung aufgefunden worden, und auf die in Rede stehenden Verbindungen Bezug haben. Die gedachten Protokolle sind, wie der Inhalt ergiebt, von einem Richter und einem Criminal-Actuarius aufgenommen, mithin nach der Criminal-Verfassung als vor einem vollständig besetzten Criminal-Gerichtshofe verhandelt anzusehn; so daß deren Inhalt vollkommen beweisend erscheint.

Wenn daher auch die Berichte der Central-Untersuchungscommission für sich allein nicht hinreichen würden, darauf den Beweis des Verbrechens zu gründen; so wird dieser Mangel doch eines Theils durch die betreffenden Vernehmungs-Protokolle, woraus der Inhalt der Berichte größtentheils hervorgeht, so wie durch das Vorhandensein der in Bezug genommenen Belege und Scripturen; anderen theils aber dadurch beseitigt, daß die einzelnen Beweisstücke und Verhandlungen der einzelnen Angeschuldigten im Laufe der Untersuchung nach Ausweis der Acten vorgelegt, und sie darüber vor gehörig besetztem Criminal-Gerichte nochmals vernommen worden sind. — Was hiernächst die Frage anbetrifft: ob und in wiefern die vorstehend geschilderten Verbindungen der Unbedingten eine causa criminalis in sich schließen, und welche Art des Verbrechens seinem objectiven Thatbestande nach darin aufzufinden sei? so ist zuvörderst die Existenz dieser Vereine an sich durch die Untersuchungen und namentlich durch die aufgefundenen Papiere und anerkannten Briefe, so wie durch die übereinstimmenden Bekenntnisse der einzelnen Theilnehmer für vollständig ermittelt anzunehmen. Es ist dadurch ferner dargethan, daß diese an verschiedenen Orten

Deutschlands bestandenen Vereine, zwar ohne eine bestimmte äußere Form, ohne ein besonderes Ritual, ohne positive Gesetze oder anderweitige Binde- oder Zwangsmittel zusammentraten und fort existirten; sie jedoch alle, theils einzeln für sich, theils durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken den gemeinsamen Endzweck verfolgten, die Einheit Deutschlands unter einer repräsentativen Verfassung, so wie als Mittel, jene zu erreichen, die Einheit der Kirche in dem ganzen deutschen Reiche, mit Aufhebung der verschiedenen Confessionsformen herbei zu führen. Wie gefährlich eine dergleichen Tendenz für die einzelnen deutschen Staaten sein mußte, und daß die Realisirung des genannten politischen und religiösen Zustandes des deutschen Reichs den Umsturz der Verfassungen und Institutionen, so wie der bestehenden Fundamental-Gesetze der einzelnen deutschen Staaten und unter diesen also auch des Preußischen Staats, als eine nothwendige Bedingung voraussetzte, springt in die Augen und bedarf keines weiteren Beweises. Nicht die Erlangung der Ueberzeugung von diesem vermeintlichen besseren Zustande des deutschen Vaterlandes an und für sich allein, und deren Darlegung, war das Ziel der Verbündeten; sondern auch die Berathung der Mittel, welche ihrer Meinung nach am meisten geeignet schienen, jenen Zustand herbeizuführen und deren Anwendung, gehörte zum Gegenstande des gemeinsamen Strebens. Dies zeigen die vielfach angewandten Bemühungen der Mitglieder, theils durch unermüdliche Ueberredungen, theils durch Schriften und einzelne Abhandlungen, die gewonnene Ueberzeugung von der politischen Umgestaltung Deutschlands auch außerhalb des Vereins fortzupflanzen und zu verbreiten, so wie die eifrigen Bestrebungen, auf die Bildung der deutschen Jugend einzuwirken, dieselbe ihren Absichten gemäß zu leiten und sich deshalb sowohl auf die Turnplätze als in die damals errichteten Burschenschaften einzudrängen, und diese Institute, deren Mitglieder sie zum Theil gewesen, oder noch waren, zu benutzen. Ferner wird dies klar durch die gemachten Versuche, das Volk über das Wesen und die Vorzüge einer repräsentativen Staats-Verfassung zu unterrichten, durch frechen Tadel der bestehenden Institutionen, dessen Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Staatsverfassungen und Regierungen rege zu machen, und so, ihrer Meinung nach, das deutsche Volk zuvörderst auf diejenige Stufe der Bildung zu er-

heben, auf der es im Stande sei, das vermeintlich Bessere selbst zu erkennen, solches zu erlangen und zu erstreben. Dies bewiesen das von dem Darmstädter Vereine ausgegangene und auf mysteriöse Weise fast durch alle Länder Deutschlands verbreitete Frag- und Antwort-Büchlein, der versuchte Entwurf der künftigen Verfassung des republikanisirten Deutschlands, das verbreitete Lied der deutschen Jugend an die deutsche Menge, die von einigen Mitgliedern der verschiedenen Vereine verfaßten politischen Glaubens-Bekenntnisse und endlich das wider Wissen der Regierungen und gegen deren Verbot veranlaßte Unternehmen, Unterschriften für eine Supplik an die deutsche Bundes-Versammlung in den verschiedenen deutschen Staaten zu sammeln, womit bereits der Anfang gemacht war, um mittelst dieser Supplik die Erfüllung des 13ten Artikels der Bundes-Acte auf eine rechtswidrige Weise unter dem Zusatz in Antrag zu bringen:

„daß in allen deutschen Landen das Volk zu Vollführung des besagten Artikels vertragsweise beigezogen und in ganz Deutschland nach wesentlich gleichen Grundsätzen eine wahre und würdige Volksvertretung eingeführt werde."

Nicht weniger ging das Streben der Vereine dahin, gegen alle diejenigen, welche die von ihnen aufgestellten Grundsätze und Ansichten nicht theilten und ihrer Meinung nach sich ihrem Zweck feindlich und hindernd entgegenstellten, aus allen Kräften anzukämpfen. Die gefährlichsten Grundsätze und Rechtsprincipe wurden in dieser Rücksicht von ihnen aufgestellt, berathen und durch gemeinsame Beschlüsse sanctionirt, und es wird sogar wahrscheinlich, daß der Mordversuch des Löning gegen den Nassauschen Präsidenten Hell und der ausgeführte Mord des ꝛc. Sand an dem russischen Etats-Rath v. Kotzebue, wenn auch nicht durch die Vereine der Unbedingten beschlossen und ausdrücklich angeordnet, doch durch jene verderblichen Grundsätze veranlaßt und im Geiste derselben vollführt worden seien. Durch diese Thatsachen zusammen genommen, wird der Thatbestand eines doppelten Vergehens, nämlich einer stattgehabten geheimen unerlaubten Verbindung und eines in derselben verübten Attentats des Hochverraths begründet.

Es könnte zwar scheinen, als ob ersteres Vergehn nicht als existent angenommen werden dürfe, vielmehr die in Rede stehen-

den Vereine nur für eine durch gemeinsame Ueberzeugung an einander geschlossene Partei geachtet werden müsse, welcher, bei dem Mangel organischer Gesetze und einer bestimmten äußeren Form, die Qualität einer geheimen Verbindung nicht beigelegt werden könne; allein wenn auch der Begriff einer geheimen strafbaren Verbindung, als eines besondern Verbrechens, weder in dem preuß. allgemeinen Landrechte, noch auch in dem gemeinen Rechte angegeben und festgestellt ist: so bestimmt doch das Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. October 1798 im 2. §. die Kriterien sub. No. 1 bis 5 speziell, welche eine Gesellschaft und Verbindung als unzulässig nnd strafbar darstellen, und bezeichnet unter anderen unter No. 1 diejenige Verbindung als unerlaubt,

„deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maaßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen."

Dabei ist ferner verordnet, wenn eins der unter No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden, und der §. 5 bestimmt unter anderem:

„Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt: so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art verordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden."

Die Verordnung vom 16. Januar 1816, wodurch jenes frühere Edikt wieder in Erinnerung gebracht wird, nimmt dabei zugleich die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 185 in Bezug, welche disponirt:

„Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bei Vermeidung

nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden."

Diese in den vorstehend allegirten Gesetzen bestimmten Merkmale und Requisite einer unerlaubten Verbindung finden sich bei dem Vereine der Unbedingten vollständig vor. Ihr Zusammentreten erfolgte nicht nur ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Landesregierungen; sondern ihre Existenz und Fortdauer ward auch möglichst geheim gehalten; so daß selbst die Burschenschaften, aus und neben welchen die sogenannten engern Verbindungen sich gebildet hatten, von deren Bestehen und ihren Endzwecken nicht einmal unterrichtet waren. Daß der Gegenstand ihres Strebens und ihrer Zusammenkünfte die Vereinigung der verschiedenen deutschen Staaten in ein Ganzes, die Herbeiführung einer demokratischen Verfassung in demselben und zu diesen Behuf zugleich die Auflösung der verschiedenen Confessionsformen in eine einzige Kirche war, darauf ihre Berathungen hauptsächlich abzweckten, ist bereits oben bemerkt, und als vollständig erwiesen anzunehmen. Insofern erscheint sowohl die Existenz dieser Verbindungen, als deren Tendenz unerlaubt, und die Vorschrift des allegirten Edikts vom 20. October 1798 §. 2. No. 1. darauf vollkommen anwendbar. Denn daß auch dieses Gesetz eine durch äußere positive Formen und organische Gesetze völlig ausgebildete und organisirte Gesellschaft oder Verbindung voraussetze, geht weder aus dem Inhalte der allegirten gesetzlichen Bestimmungen, noch aus dem Begriffe einer Verbindung überhaupt, wie er hier zum Grunde liegt, hervor.

Gesellschaft in formellem Verstande ist nämlich die rechtliche Vereinigung Mehrerer zu einem fortwährenden Zwecke, und im weiteren Sinne ist darunter jede Vereinigung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke zu verstehen, es mag aus dieser Vereinigung eine Rechtsverbindlichkeit entspringen oder nicht; so wie denn auch zur Erreichung eines Zwecks, der gegen die Rechte anderer läuft, mithin unerlaubt ist, gar keine Verbindlichkeiten, folglich auch keine in Rücksicht auf eine Gesellschaft vorhanden sein kann, so daß unerlaubte Gesellschaften keine Gesellschaft im eigentlichen Verstande sind, und der Begriff, den das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 6. Th. I. von Gesellschaften aufstellt, auf dergleichen unerlaubte Verbindungen, welche kein Rechtsverhältniß constituiren, nicht angewendet werden kann. Die

Vereinigung mehrerer zu Erreichung und Verfolgung eines gemeinsamen in den Gesetzen verbotenen Endzwecks, wenn solche ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung erfolgt, ist zum Thatenbestande einer geheimen strafbaren Verbindung hinreichend, und es kann dabei auf die mehr oder weniger laxe Form dieser Vereinigung nicht weiter ankommen; vielmehr ist die Uebereinkunft der Theilnehmer, einen verbotenen Zweck zu verfolgen, sei sie blos mündlich, oder durch einen schriftlichen Vertrag, oder andere positive Bedingungsmittel zu Stande gebracht, das Hauptrequisit des Thatbestandes. Ein solches geheimes Zusammentreten der Mitglieder, um ihr Streben nach der Vereinigung aller deutschen Staaten in ein Ganzes unter einer republicanischen Verfassung mit einander zu vereinigen, ist erfolgt und dargethan. Nicht allein die Gewinnung einer gemeinsamen Ueberzeugung über die künftige politische Umgestaltung der deutschen Staaten, sondern auch die Berathung und die Anwendung der Mittel, den vermeintlich als den besseren erkannten Zustand herbeizuführen, lag in der Tendenz der Verbündeten. Sie bildeten daher nicht nur eine besondere Partei, welche in Uebereinstimmung ihrer Ansichten sich zu einander gefunden hatten und deren Tendenz blos darin bestand, diese ihre Ueberzeugung auszusprechen und zu vertheidigen; sondern sie gingen weiter, indem sie sich bemühten, das erkannte Bessere zur Existenz zu bringen und die dazu geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, um, wie sie sich ausdrückten, ihre politischen Ideen und Grundsätze zugleich ins Leben einzuführen. Abgesehn davon, daß die ursprünglichen wissenschaftlichen Vereine und namentlich der Ehrenspiegel, wie oben angeführt worden, durch eine förmliche Verfassungs-Urkunde und durch die Wahl von Beamten die Form ihrer Verbindung wirklich bezeichnet hatten, und die daraus hervorgegangenen engern Vereine nur um deswillen nach der Angabe mehrerer Mitglieder alle äußere Formen und Bildungsmittel absichtlich entfernt und vermieden hatten, damit die Entdeckung des Fortbestehens der Verbindung dadurch um so mehr erschwert werde: so liegt doch darin ein hinlänglicher Beweis für die Existenz dieser engern formlosen Vereine, als ein in sich abgeschlossenes Ganze, daß einmal nur Gleichgesinnte nach vorheriger Prüfung ihrer Grundsätze und politischen Ansichten in den Bund aufgenommen, ihre Zwecke und die zu deren Realisirung

zu gebrauchenden Mittel geheim gehalten wurden, fürs andere nur Mitglieder zu den Zusammenkünften und gemeinschaftlichen Berathungen Zutritt hatten, daß jedes Mitglied die Verpflichtung für sich anerkannte, zu dem gemeinsamen politischen Zwecke mitzuwirken, und sich dazu für die ganze Lebenszeit und unter Darbringung der größten Opfer bereit erklärt hatte; so wie endlich, daß die verschiedenen Vereine der Unbedingten theils durch verabredete persönliche Zusammenkünfte, theils durch schriftliche Mittheilungen in der genauesten Berührung standen und sich von ihrem Wirken so wie von den Gegenständen ihrer Berathungen gegenseitig in Kenntniß setzten. Alles dies zusammengenommen gab dem mehrgedachten Vereine der Unbedingten im Sinne des allegirten Gesetzes die Qualität wirklicher geheimer strafbarer Verbindungen, und dies um so mehr, als dieselben noch nach dem Erscheinen der Verordnung vom 6ten Januar 1816, ja zum Theil bis zum Jahre 1819 fortbestanden, mithin die in der ebengedachten Verordnung hinsichts des sogenannten Tugendbundes ausgesprochene Amnestie auf sie keine Anwendung finden kann. Das deutsche gemeine Recht, so wie auch die römischen Gesetze bezeichnen gleichfalls Gesellschaften als strafbar, welche entweder hinsichtlich ihres Zwecks, oder der zu dessen Erreichung angewandten Mittel dem Wohle des Staats widerstreben.

Quistorp's Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Th. I. Abschn. 5. §. 209.

L. 1. fin. C. de colleg. et corp. lex un. C. de monopol. L. 2. de colleg. et corp. L. 1. §. 1. ad leg. Jul. Majest.

Bei der gegenwärtigen Erörterung concurrirt aber dies Vergehen einer geheimen strafbaren Verbindung, wie bereits oben bemerkt worden, zugleich mit einem noch größeren Verbrechen, nämlich mit dem Attentate des Hochverraths; so daß die Strafbarkeit dieses letzteren Verbrechens dadurch, daß mehrere behufs dessen Verübung mit einander in unerlaubter Verbindung standen, erhöht wird. Diese Ansicht wird durch das Edikt vom 20. October 1798 insofern gerechtfertigt, als der §. 5. desselben unter andern verordnet:

„Sollte der Fall eintreten, daß die verbotenen Gesellschaften einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverraths und

Majestäts-Verbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrecher dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden."

Daß hier nur ein Conat des Hochverraths und nicht das vollendete Verbrechen desselben als vorhanden anzunehmen ist, kann keine Aenderung in dieser rechtlichen Ansicht bewirken; da auch schon der Conat des gedachten Verbrechens, im Verhältnisse zu dem Vergehen einer geheimen unerlaubten Verbindung, als das größere Verbrechen angesehen werden muß. Es frägt sich hiernächst weiter, in wie weit eine hochverrätherische Tendenz in dem sogenannten engern Vereine der Unbedingten anzutreffen sei? Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthans, welche an sich und in der rechtwidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt werden, zu vernichten. Hiemit stimmen sowohl das römische Recht:

L. 1. §. 1. Digest. ad leg. Jul. Maj. und L. 5. Cod. ad leg. Jul. Majest.

als auch das deutsche Criminal-Recht,

Aurea Bulla. Tit. XXIV. §. 2. sqq. K. Karl V. peinliche Hals-Gerichts-Ord. Art. CXXIV—CXXVII.

und die neuern Gesetzgebungen, namentlich das preußische und französische Recht, so wie die Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten überein.

Wieland, Geist der peinl. Gesetze. Thl. II. §. 344.
Quistorp, peinl. Recht. §. 152.
Meister, principia juris crim. §. 321.
Klein, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 498.
Feuerbach, Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. S. 36.
Grollmann, Grundsätze der Criminal-Rechts-Wissenschaft. §. 326.
Dittmann, Handbuch der Staatsrechtswissenschaft. Th. II. §. 272.

Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 92. bezeichnet das Verbrechen des Hochverraths als eine Unternehmung,

welche auf eine gewaltsame Umwälzung des Staats, oder das Leben, oder die Freiheit seines Oberhaupt abzielt.

Hiernach könnte es scheinen, daß das preußische Criminal-Recht zu dem Thatbestande des Verbrechens eine gewaltsamere Handlung erfordere: allein das Gesetz bezieht das gewaltsam nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Staats-Umwälzung, welche durch die Handlung hervorgebracht werden soll. Da nun aber jede rechtswidrig, d. h. wider Willen des Staats-Oberhaupts und des übrigen Theils der Unterthanen auf nichtgesetzlichem Wege unternommene Veränderung oder gänzliche Umwälzung der Staatsverfassung, als eine gewaltsame erachtet werden muß: so folgt daraus von selbst, daß nicht auch die zur Erreichung jenes Endzwecks angewandten Mittel und Handlungen selbst mit Gewalt verbunden zu sein brauchen, um den Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths vollständig darzustellen. Hiernach kommt also der Begriff, den das preußische Recht vom Hochverrath aufstellt, mit den Bestimmungen des gemeinen deutschen, so wie des römischen Rechts überein, welche beide gleichfalls keine gewaltsamen Unternehmungen zum Thatbestand dieses Verbrechens erfordern.

Wieland, Geist der peinl. Gesetze. Th. II. S. 355.

Das französische Straf-Gesetzbuch, welches hier in so fern zur Berücksichtigung kommt, als dasselbe in den unter preußischer Landeshoheit stehenden Rheinprovinzen als Gesetz beibehalten worden, bezeichnet Hochverrath als einen Versuch oder Complott, dessen Zweck ist, entweder die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen, oder zu verändern und bestraft beides mit den Tode und mit der Confiscation der Güter.

Code pénal. Liv. III. Tit. 1. Sect. II. Art. 87.

Der Versuch ist nach diesem Gesetze existent, sobald die Handlung, welche auf die Vollziehung des Verbrechens abzweckt, begangen, oder auch nur angefangen worden, und ein Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehreren Conspirateurs verabredet und beschlossen ist, obschon kein Unternehmen Statt gefunden hat.

Art. 88. 89. l. c.

Nach dem gemeinen deutschen sowohl, als nach dem preußischen peinlichen Rechte erfordert das Verbrechen des Hochver-

raths zu seinem Object das Dasein des Staats, ferner ist dazu die auf die Vernichtung des Staats oder seiner Fundamental-Einrichtungen, oder auf Freiheit seines Oberhaupts rechtswidrig gerichtete Absicht von Seiten eines Unterthanen und endlich eine zurechnungsfähige äußere Handlung erforderlich, welche die Erreichung jener Absicht unmittelbar zum Gegenstande hat, gleichviel, ob dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht worden oder nicht. Hinsichts dieses letztern Requisits zum Thatbestande des Verbrechens weicht jedoch das französische Recht von den Bestimmungen des gemeinen deutschen, so wie des preußischen Criminal-Rechts in so fern ab, als es zur Vollständigkeit des Corporis delicti beim Hochverrath, oder, wie es sich ausdrückt, bei dem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats, nicht durchaus erfordert, daß die auf die Vernichtung des Staats oder seiner Verfassung unmittelbar gerichtete Handlung bereits angefangen, sondern es schon für genügend erachtet, wenn auch nur der Entschluß dazu unter zwei oder mehreren verabredet worden.

Nach diesen vorstehend genannten Erfordernissen zum Thatbestande des Hochverraths ist es zuvörderst klar, daß, da zur Existenz eines Staats nothwendige Bedingungen, theils in der Vereinigung der Staatsglieder unter dem Staatsoberhaupte, theils in der Unterwerfung derselben unter das letztere, und in der Staatsverfassung gegründet sind, sowohl an dieser gemeinschaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als der Unterwerfung derselben unter ein Oberhaupt und an dem letztern selbst, so wie an der Verfassung des Staats, durch deren bezweckte gänzliche Vernichtung, oder auch nur theilweise Abänderung das Verbrechen des Hochverraths begangen werden kann.

Mit Rücksicht auf die bis zum Jahre 1806 bestandene Verfassung Deutschlands muß der Reichs-Hochverrath an Kaiser und Reich selbst, als auch an den Churfürsten, und zwar sowohl von reichsunmittelbaren, als von mittelbaren Unterthanen begangen, von dem Landes-Hochverrathe, als von dem Unterthan eines einzelnen deutschen Staats gegen diesen Staat oder dessen Oberhaupt verübt, unterschieden werden. Seitdem aber durch die Erklärung Kaisers Franz II. vom 6. August 1806, mittelst welcher derselbe die bis dahin getragene deutsche Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung niedergelegt und sämmtliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Reichsgerichte von ihren gehabten

Pflichten entbunden hat, das deutsche Reich als solches, und dessen bestandene Verfassung zu existiren aufgehört haben, hat auch der Begriff eines Reichshochverraths seinen Gegenstand verloren. Durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Gesetz-S. de ao 1818 S. 143. sind zwar gegenwärtig die sämmtlichen souverainen deutschen Fürsten und freien Stände Deutschlands zu einem beständigen Bunde vertragsweise wieder zusammengetreten und es könnte in sofern hier die Frage entstehen: ob nicht die Unternehmungen der Vereine der Unbedingten gegen den deutschen Staaten-Bund als solchen, nach der Analogie des Begriffs vom ehemaligen Reichshochverrathe, für einen Hochverrath gegen diesen Bund zu erachten seien? Allein der Untersuchung und Entscheidung dieser Frage bedarf es hier nicht weiter, da die von den Verbündeten auf die Vernichtung des deutschen Staatenbundes im Allgemeinen und auf die Aufhebung der bestehenden monarchischen Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, so wie auf die Vereinigung der letztern in ein Ganzes, unter einer demokratischen Verfassung, gerichtete Absicht, zugleich das Verbrechen des Hochverraths gegen diese einzelnen, den deutschen Bund constituirenden Staaten insofern in sich schließt, als dadurch nicht nur die bestehenden Verfassungen derselben, sondern auch deren ganze Existenz und Selbstständigkeit unmittelbar gefährdet wurden, und namentlich der preußische Staat, als Mitglied jenes Bundes und integrirender Theil von Deutschland, seine Verfassung und Souverainetät auf eine rechtsverletzende Weise verloren haben würde.

Der gesetzliche Begriff des Hochverraths gegen einen einzelnen deutschen Staat setzt endlich wenigstens, nach dem gemeinen deutschen Rechte, voraus, daß der Verbrecher Unterthan dieses Staats sei.

Grollmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 326.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 163.

Jedoch genügt es nach eben diesem Rechte, wenn der Verbrecher als Fremder sich auch nur einer bestimmten Absicht wegen eine gewisse Zeit hindurch während des verübten Verbrechens im Staate, gegen welchen sein Unternehmen gerichtet ist, aufgehalten hat; mithin subditus forensis dieses Staats ist, wenn

er auch dabei zu einem andern Staate in dem eigentlichen Unterthanverhältnisse sich befindet.

Runde, deutsches Privat-Recht. §. 312 und §. 445.

Häberlein, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Th. I, §. 54.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 163.

Nach dem preußischen allgem. Landrechte, Thl. II. Tit. 20. §. 12. sind aber auch Fremde, welche innerhalb der Gränze dieses Staats sich aufhalten, sich um die Gesetze desselben zu bekümmern verbunden, und nach §. 14. l. c. sollen dergleichen Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden, nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen, beurtheilt werden, wobei es ihnen jedoch, zu Folge §. 15. l. c., im Falle sie wegen auswärts verübter Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu Statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Wendet man die bisher entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist zuvörderst die Existenz der einzelnen, den deutschen Bund constituirenden deutschen Staaten, gegen welche zusammengenommen das Unternehmen der Vereine der Unbedingten gerichtet war, außer Zweifel. Eben so beruht es theils in den eignen, rechtsgültigen Bekenntnissen der Angeschuldigten, theils ist es durch den Inhalt der von den einzelnen Mitgliedern verfaßten und von den Vereinen genehmigten Schriften und Abhandlungen, theils durch die aufgefundene und anerkannte Correspondenz der Vereinsmitglieder unter sich und mit den übrigen Vereinen, für vollständig ermittelt anzunehmen, daß die Absicht ihrer Verbindungen dahin ging, die Einheit Deutschlands unter einer republikanischen Verfassung wieder herzustellen, und mit Aufhebung der in Deutschland bestehenden verschiedenen Glaubensconfessionen eine einzige deutsche Kirche zu gründen. Daß eine dergleichen Tendenz, wenn sie realisirt werden sollte, eine Umwälzung der Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, die höchste Gefährdung der Souverainetätsrechte ihrer Regenten, die Vernichtung der Existenz des deutschen Bundes und zugleich die Aufhebung der Fundamental-Einrichtungen der verschiedenen deutschen Staaten, als nothwendige Bedingung voraussetzte, ist oben bereits bemerkt und folgt aus der Sache selbst.

Eben so unzweifelhaft aber ist es ferner, daß, insofern jene Absicht die höchste Rechtsverletzung, sowohl gegen die einzelnen Regenten Deutschlands, als deren übrige Unterthanen involvirte, indem eine gegen den Willen des Regenten und dessen Unterthanen beabsichtigte Aenderung oder Vernichtung der Grundgesetze des Staats als rechtswidrig erscheint und nur durch Revolution effectuirt werden kann, die Tendenz der Vereine als feindselig und verbrecherisch angesehn werden muß. Nach dem Begriffe des Hochverraths kann auch der Bewegungsgrund, aus welchen er unternommen worden, und das Motiv, welches dem beabsichtigten rechtswidrigen Umsturze der Staatsverfassung zum Grunde gelegen, auf den Thatbestand des gedachten Verbrechens und dessen Strafbarkeit von keinem weitern Einflusse sein, da der Unterthan, welcher auf rechtswidrigem Wege die Vernichtung oder Veränderung der Staatsverfassung beabsichtigt, stets *animo hostili* gegen den Staat handelt, dessen Unterthan er ist. Aus diesem Grunde verdienen denn auch die Angaben verschiedener Vereinsmitglieder, daß sie die gewollte Umformung Deutschlands und der dazu gehörigen einzelnen Staaten, als dem Wohle derselben für angemessen erkannt und diesem oder jenem Staate dabei eine begünstigte Stellung zugedacht hätten, keine Berücksichtigung; da die mit dem beabsichtigten Verfahren unzertrennlich verbundene Rechtsverletzung gegen die bestehenden Staaten die Handlung als gewaltsam und rechtswidrig hinlänglich charakterisirt.

Insofern aber die auf die Vernichtung des Staats oder auf eine gänzliche oder theilweise Veränderung seiner Verfassung gerichtete Absicht des Verbrechens zum Thatbestande des Hochverraths noch nicht hinreicht, diese Absicht vielmehr nach der obigen Ausführung in eine äußere Handlung, welche die Ausführung derselben zum unmittelbaren Gegenstande hatte, bereits übergegangen sein muß, frägt sich weiter, ob auch dieses Requisit im vorliegenden Falle als vorhanden anzunehmen sei? Das Resultat der stattgefundenen Untersuchungen hat nur ergeben, daß die verschiedenen Vereine der Unbedingten durch Einwirkung auf das Volk theils durch Schriften, theils durch mündliche Belehrungen und durch körperliche und geistige Ausbildung der heranwachsenden Jugend die Mittel herbeizuführen gesucht, wodurch sie nach ihrer Ueberzeugung den gewollten Zweck ihres Strebens

am sichersten, wenn auch erst spät, verwirklicht zu sehen glaubten. Es lag dabei in ihrer Absicht, auf diesem Wege den Zustand vorzubereiten, welcher ihrer Meinung nach stattfinden mußte, wenn die Idee der Umformung Deutschlands in ein Ganzes vom Volke realisirt werden sollte. Es ist nicht ermittelt, daß die Vereine, als solche, bereits eine Handlung wirklich unternommen, oder durch andere veranlaßt hätten, welche auf die Umgestaltung Deutschlands nach ihren Wünschen unmittelbar und direct gerichtet gewesen. Denn die Verfassung und Verbreitung der oben umständlicher bereits erwähnten Schriften, namentlich des Verfassungs-Entwurfs für das deutsche Reich, des Frag- und Antwortbüchleins, des Liedes der deutschen Jugend an die deutsche Menge, und der entworfenen Glaubensbekenntnisse einiger Vereinsmitglieder, hatten, wie der Inhalt dieser Aufsätze und Schriften näher zeigt, zunächst nur den Endzweck, die Grundsätze und Ideen des Vereins über politische Gestaltung des deutschen Vaterlandes, wie solche für zweckmäßig und dem allgemeinen Wohle am angemessensten erachtet worden, dem deutschen Volke darzulegen, solches darüber zu verständigen und solcher Gestalt in den Stand zu setzen, darüber zu urtheilen. Eine directe Aufforderung, den als den besser dargestellten Zustand auf eine gewaltsame, rechtsverletzende Weise ins Leben zu rufen, findet sich darin nicht vor. Eben so wenig ist die beabsichtigte und durch Sammlung von Unterschriften bereits eingeleitete Adresse an die deutsche Bundesversammlung als eine dergleichen, unmittelbar auf Umwälzung der bestehenden Verfassungen der deutschen Staaten abzweckende, Handlung anzusehn, indem dadurch nur die Ausführung des 13. Artikels der Bundes-Akte, nämlich die Einführung landständischer Verfassungen in den Bundesstaaten erzielt werden sollte, damit solchergestalt dem deutschen Volke ein Mittel verschafft werde, zur Verbesserung der Verfassung Deutschlands selbst thätig mitzuwirken, und so die Ideen der herzustellenden Einheit des deutschen Reichs ihrer Verwirklichung einen Schritt näher zu führen. Was die in den Vereinen berathenen und als ihre Ueberzeugung aufgestellten Grundsätze, daß der Zweck die Mittel heilige, es keine objectiv strafbare Handlung gebe, welche nicht durch den Zweck gerechtfertigt werden könne, u. s. w. anbelangt; so ist die bloße Aufstellung und Vertheidigung solcher Grundsätze, so verderblich und gefährlich sie auch

erscheinen, doch nicht hinreichend, um anzunehmen, daß dadurch eine auf Hochverrath abzweckende Handlung begangen und vollendet sei. Wenn aber einzelne Mitglieder des Vereins im Geiste dieser Grundsätze bereits verbrecherische Handlungen wirklich vollführt haben; so ist doch nicht ermittelt, daß die Vereine, als solche, dazu auf eine Art, die ihnen imputirt werden könnte, mitgewirkt haben, und unter diesen Umständen können daher auch nur die Thäter selbst dafür verantwortlich erscheinen.

Das Bestehen der Vereine selbst anlangend, ist zur Constatirung des Thatbestandes des Hochverraths gleichfalls nicht hinreichend; denn in so fern nach dem bisher Angeführten ihnen der Zweck, den Umsturz des deutschen Staats unmittelbar und auf eine gewaltsame Weise selbst zu bewirken, gegründeter Weise nicht untergelegt werden kann; so ist darin gleichfalls nur die Vorbereitung, nicht die Vollendung des Verbrechens aufzufinden; letztere kann vielmehr erst dann als existent angenommen werden, wenn die Verbündeten wirkliche Handlungen, die auf die gewaltsame Umwälzung des Staats oder dessen Verfassung direct und unmittelbar gerichtet sind, unternommen haben.

Kleinschrodt, Abhandlungen über den Begriff des Hochverraths. §. 2 und §. 8.

Klein, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 502.

Wenn nun aber hiernach das Verbrechen des Hochverraths erst dann vollendet ist, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen worden, den Staat oder dessen Verfassung auf eine rechtsverletzende Weise umzustürzen oder zu verändern; so ist der Thatbestand des oben genannten Verbrechens nicht vollständig vorhanden, wenn die Handlung noch nicht vollständig existirt, wodurch der Umsturz des Staats bewirkt werden soll, oder sobald dieselbe erst vorbereitet worden ist.

Quistorp, peinliches Recht. §. 149.

Meister, principia jur. crim. §. 322.

Klein, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 502.

Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths. §. 6 und 12.

Desgleichen blos vorbereitende Handlungen können aber hier in dem Treiben der Vereine der Unbedingten als vorhanden nur angenommen werden, und es ist durch diese Vorbereitungen

zugleich wahrscheinlich gemacht, daß sie die beabsichtigte Aufhebung der bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten und die Vereinigung der letzteren in ein Ganzes unter einer demokratischen Regierungsform, nicht, wie sie vorgegeben, auf dem Wege des Rechts und der Ordnung, sondern nöthigen Falls auch gewaltsam haben zur Ausführung bringen wollen. Hiervon zeugen der Inhalt des oben erwähnten, von den Vereinen ausgegangenen oder doch genehmigten und verbreiteten Strebens der Vereine, so wie die von ihnen debattirten und als gemeinsames Princip ihrer Handlungen sanctionirten staatsgefährlichen Grundsätze, daß der Zweck die Mittel heilige, es keine blos objectiv strafbare Handlung gebe und das Strafrecht des Einzelnen da eintrete, wo der Staat nicht strafen könne oder wolle, so wie denn selbst die von den Vereinen der Unbedingten mündlich und schriftlich unter das Volk verbreiteten Grundsätze und Lehren, wodurch sie demselben nach ihren eigenen Bekenntnissen das Mangelhafte der bestehenden Staatsverfassungen und Einrichtungen und die Vorzüge der gewollten Reform vor Augen zu stellen, und dasselbe so auf diejenige Bildungsstufe zu erheben bezweckten, auf welcher es das Bessere selbst zu erkennen und zu erstreben vermöge, sehr leicht die Wirkung hervorbringen konnten, die Unzufriedenheit der Unterthanen mit ihren Regierungen zu erregen, und erstere gegen letztere in Aufstand zu versetzen, wo es dann nicht mehr in der Gewalt der Verbündeten stand, Rechtsverletzungen und den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassungen zu behindern.

Nach der bisherigen Ausführung ist also durch das Treiben der Vereine der Unbedingten, wie solches durch die Untersuchung ermittelt worden, der Thatbestand des Hochverraths gegen die einzelnen deutschen Staaten, und mithin auch gegen den preußischen Staat, nicht vollständig constatirt, namentlich ein, den gedachten Vereinen zur Last fallendes, auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des preußischen Staats unmittelbar und direct abzweckendes Unternehmen nicht ermittelt, sondern nur dargethan, daß die Tendenz der Vereine auf die Vernichtung der einzelnen deutschen Staaten, als solche, und deren Verfassungen unmittelbar, also auch auf den Umsturz des preußischen Staats gerichtet gewesen, und daß bereits in mehrfacher Beziehung, den gewollten Zustand herbeizuführen, vorbereitende Hand-

lungen zur Existenz gekommen sind, wogegen aber das Rescript, daß es in der Absicht der Handelnden gelegen, die Umänderungen der Staatsverfassungen auf gewaltsamem, d. h. widerrechtlichem Wege herbeizuführen, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ermittelt worden ist.

Bei dieser Mangelhaftigkeit des objectiven Thatbestandes des in Rede stehenden Verbrechens konnte daher auch nicht die volle Strafe des vollendeten Verbrechens eintreten, sondern es mußte eine gelindere, mit dem blos angefangenen Verbrechen im Verhältniß stehende Ahndung Statt finden.

A. L. Recht, Thl. II. Tit. 20. §. 39 sqq.

Anlangend nun die Thäterschaft einzelner Theilnehmer an der Verbindung der Unbedingten verdächtiger oder überführter Individuen, und namentlich des Candidaten der Rechte, August Adolph Ludwig Follenius; so veranlaßten die bei Gelegenheit angestellter polizeilicher Recherchen aufgefundenen Verdachtsgründe und Indicien das Polizei-Ministerium durch einen von Berlin aus nach Elberfeld geschickten Polizei-Assessor die Papiere des ꝛc. Follenius, welcher damals dort lebte, und die Redaction der daselbst herauskommenden Zeitung besorgte, in Beschlag nehmen zu lassen.

Jene Beschlagnahme rechtfertigte so vollkommen den geschöpften Verdacht, daß ihr nicht nur die Verhaftung des Follenius folgte, sondern zugleich für zweckmäßig erachtet wurde, denselben zur Fortsetzung der Untersuchung nach Berlin zu bringen, wo er am 13. Juni 1819 angekommen, wegen Mangel an Raum in einem Criminalgefängnisse, in die Hausvogtei gebracht wurde, jedoch übrigens nicht die Behandlung eines Criminal-Gefangenen erlitt; vielmehr auf königliche Kosten verpflegt wurde.

Diese Haft wurde eine Zeit lang auf Verfügung der Immediat-Untersuchungs-Commission, welche bereits am 24. Aug. 1820 dessen vorläufige Entlassung gegen eidliche Caution concludirt hatte, unterm 1. December 1820 in einen Hausarrest verwandelt. Wegen eines gegen den wachthabenden Gensd'armes verübten Excesses ward Follenius jedoch wieder zum Arrest in die Hausvogtei zurückgebracht, in welcher er dann verblieben ist. Zwar ist durch eine königl. Kabinetsordre vom 2. Mai 1821 bestimmt worden, daß demselben bis nach ergangenen Er-

kenntnisses sein Aufenthalt zu Küstrin unter angemessener Aufsicht angewiesen werden solle; zufolge Protokolls vom 12. Mai 1821 hat er jedoch gebeten, ihm zu gestatten, den Ausfall des Erkenntnisses im Hausvogtei-Arrest abwarten zu dürfen, den er dem Aufenthalte in Küstrin vorziehe, weil er an einem kleinen Orte von allen wissenschaftlichen Hülfsmitteln abgeschnitten sein würde. Ein Beweis mit welcher Humanität dieser Staatsgefangene behandelt worden ist. Von Seiten der Immediat-Untersuchungs-Commission ist demnächst die förmliche Criminal-Untersuchung um deswillen gegen ihn eröffnet worden, weil er durch die mittelst der polizeilichen Recherchen gesammelten Indicien der Theilnahme an der Verbindung der Schwarzen oder Unbedingten zu Gießen, als an einem strafbaren, staatsgefährlichen Vereine, bezüchtigt wurde. Bei seinen im Laufe der Untersuchungen erfolgten Vernehmungen hat Inculpat nicht nur nach Möglichkeit ausweichende Erklärungen abgegeben und kategorische Geständnisse zu umgehn gesucht; sondern auch die Competenz der Commission fortwährend bestritten, vor seinen persönlichen Richter und ein Geschwornen-Gericht gestellt zu werden verlangt, und daraus Veranlassung zu nehmen gesucht, die geforderten Antworten und Auskünfte zu verweigern; so daß er erst, nachdem auch die Vorlegung des Originals der die Commission organisirenden K. Cabinets-Ordre und mehrere eigends an ihn erlassene, und ihm zum Protokoll wiederholte Bedeutungen vergebens gewesen, durch Entziehung der ihm früher verstatteten geistigen Unterhaltung, zu einer Einlassung hat bewogen werden können.

Was die Competenz des inquirirenden sowohl, als des erkennenden Gerichtshofes anlangt, so unterliegt solche mit Rücksicht auf die Vorschriften

§. 18 und 19. P. II. Tit. 17. A. L. R.
§. 138. P. I. Tit. 2. A. G. O.
§. 80. Abschn. 3. Tit. 1. Criml. O.

so wie vermöge der vielfachen Verzweigungen der zu dieser Untersuchung gekommenen Vergehen, ihrer Ausbreitung über alle Theile der Monarchie und des verschiedenen Gerichtsstandes der einzelnen Angeschuldigten, welches alles die allerhöchste Anordnung eines außerordentlichen Gerichtsstandes für diese Art der Vergehn nicht nur zweckdienlich, sondern auch nothwendig machte, durchaus keinem gegründeten Bedenken; auch ist nach dem fran-

zösischen Gesetz, welches in den Rheinprovinzen vorläufig beibehalten worden, die Befugniß des Landesherrn nirgends ausgeschlossen, ein forum speciale causae zu ernennen:

Gesetz vom 20. April 1810.

No. 2. der Suppl. zum Code d'instruction criminelle Art. 28. u. f. f.

ja es verordnet sogar der Code d'instruction criminelle Buch 2. Tit. 5. Cap. 2. §. 542. ausdrücklich, daß der Cassationshof in Criminal-Sachen auf Antrag der Generalprocurators die Entscheidung einer Sache von einem kaiserlichen Gerichtshofe an den andern verweisen könne, wenn dies die öffentliche Sicherheit oder sonst ein rechtmäßiger Verdacht zu erfordern scheint, ohne daß es dem Angeschuldigten dabei freigegeben ist, seine Gestellung vor ein besonderes Geschwornen-Gericht zu verlangen. Außerdem aber bekundet der im Protokoll vom 4. November 1819 von dem Inculpaten ausgesprochene Grund seiner Weigerung genugsam seine diffidentiam causae und eigentliche Frivolität derselben, wenn er sagt: er könne sich darum vor der Commission nicht einlassen, weil er dadurch des Rechts verlustig gehen würde, vor ein Geschwornen-Gericht gestellt zu werden, welches ihn nach seiner individuellen Ueberzeugung beurtheilte, während der nach altpreußischen Gesetzen erkennende Richter selbst gegen seine Ueberzeugung nach der ihm vorgeschriebenen Beweistheorie urtheilen müsse, auch in dem Falle, wenn z. B. falsche Zeugen gegen ihn aufträten, deren Verwerflichkeit nach der Theorie des diesseitigen Criminal-Rechts darzuthun schwierig oder unmöglich sein würde. Abgesehn davon, daß dieser Fall im Laufe der Untersuchung gar nicht eingetreten ist, und die von Inculpaten aufgestellten Bedenken durch die Vorschriften der gegen ihn zur Anwendung gebrachten Criminal-Ordnung in keiner Hinsicht gerechtfertigt erscheinen, genügt es, um die Competenz der Untersuchungsbehörde darzuthun, daß nach französischem sowohl, als nach preußischem Recht der Landesherr zur Bestellung eines besonderen Gerichtsstandes gewisser Angelegenheiten befugt ist. Nach der Cabinetsordre vom 6. März 1821 S. 30. der Gesetzsammlung sollten Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt nach der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 behandelt, alle Einwohner in den Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen wegen solcher Verbrechen vor die

zu deren Untersuchung angeordnete Commission gestellt werden, und die Entscheidung nach dem Tit. 20. Thl. II. des allgem. Landrechts erfolgen; insofern nicht rücksichtlich früherer Verbrechen das ältere französische Gesetz gelinder ist.

(No. 3 der Cabinets-Ordre vom 6. März 1821, womit auch §. 18 des Publications-Patents des A. L. R. übereinstimmt.)

Inculpat gehört endlich vermöge des bei bereits erlangter Volljährigkeit von ihm zu Elberfeld, mithin innerhalb preußischen Landen, freiwillig constituirten zur Zeit seiner erfolgten Verhaftung noch nicht aufgegebenen Domicilii vollständig in die Kategorie Königl. Preußischer Unterthanen. Es ist demnach unbedenklich gewesen, über den Follenius zu erkennen und dabei in Rücksicht der etwa zu bestimmenden Strafe nur zu prüfen, welche Strafkategorie die gelindere sei. Es kommt demnach auch nicht darauf an, ob Inculpat seiner Auslassung den Charakter einer peinlichen, im Criminal-Prozesse erfolgten beilege, insofern nur die vorliegenden Protokolle von qualificirten Criminalrichtern aufgenommen worden sind, und die Tit. 1. Abschnitt 2. der Criminal-Ordnung bestimmten Kriterien an sich tragen. Dieses ist durchgehends der Fall. Die Untersuchung ist durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der Immediat-Commission eröffnet, von dem jetzigen K. G. R. Kuhlmeier als Inquirenten und von dem Referendarius v. Fornow, als Actuarius, geführt, auch bei deren Förmlichkeiten überall nichts zu erinnern. Die Akten der Untersuchungs-Commission sind dem Inculpaten und seinem Defensor vorgelegt worden, auch ist bei Vorlegung der statt der Fragstücke zugefertigten Species facti der Vertheidiger zugegen gewesen, hat demnächst mit dem Inculpaten die Akten für geschlossen angenommen, und in seiner Schutzschrift dahin angetragen, denselben freizusprechen, oder ihm höchstens den erlittenen Arrest als Strafe anzurechnen.

Ueber seine Persönlichkeit hat Inculpat Folgendes zum Protokoll gegeben:

Er heiße August Adolph Ludwig Follenius (von den Anfangsbuchstaben seines Namens schreibt sich der ihm gegebene Name Alf her, unter dem er oft in den Papieren der Gleichgesinnten, namentlich derer zu Gießen vorkommt), sei 25 oder 26 Jahr alt, in Gießen geboren, evangelisch-lutherischer

Confession und der älteste Sohn des zu Gießen noch lebenden Justiz-Beamten, Hofrath Follenius. Er habe zwei Brüder, von denen der eine, Vornamens Carl, zur Zeit der eingeleiteten Untersuchung Doctor juris zu Gießen, der andere, Paul, früher Student daselbst, und nachmals zu Wetzlar gewesen sei, und zwei Schwestern, eine voller, die andere halber Geburt. In seiner Jugend habe er sich bei seinem Großvater, dem Hofrath und Reichs-Kammer-Gerichts-Advokaten Buchholz zu Wetzlar, aufgehalten, bis er das Pädagogium zu Gießen und im 17ten Jahre die dortige Hochschule bezogen; ob solches in das Jahr 1810 oder 1811 getroffen, weiß er nicht.

Zu Anfang des Jahres 1814 verließ Inculpat die Hochschule und zog mit mehreren nach Darmstadt, um als freiwilliger Jäger an dem Kriege gegen Frankreich Theil zu nehmen. Im Herbst 1814 kam er aus dem Felde zurück, studirte dann noch ein halbes Jahr zu Gießen und bezog hierauf die hohe Schule in Heidelberg. Im Anfange des Jahres 1817 ging er nach Gießen zurück, um sich zu seiner Prüfung vorzubereiten. Letztere bestand er im Winter 1818, ohne jedoch hierauf eine Anstellung nachzusuchen, zog er zu seinem Freunde v. Mühlenfels, damals Substitut des Generalprocurators zu Kölln, dem er in seinen Geschäften assistirte. Am 18. Decbr. 1818 aber begab er sich nach Elberfeld. Hier habe ihn bei seiner polizeilichen Vernehmung den 12. Juli 1819 seine Wissenschaft und seine Redaction der dort herauskommenden allgemeinen Zeitung von Büschler beschäftigt; letztere aber verhindere ihn zu sehr, er beabsichtigte daher, solche aufzugeben und gedenke sich dann von Elberfeld fort nach Jena zu begeben, wo er als Privat-Docent der Rechte aufzutreten Willens sei: ein Plan, den seine Verhaftung unausgeführt ließ. Studirt hat Inculpat anfangs Jurisprudenz, dann Philologie, Philosophie, Theologie, demnächst eine kurze Zeit lang Medizin, und nach seiner Rückkehr aus dem Felde abermals die Rechte. Daß er sich schon früher in Untersuchung befunden und Strafe erlitten habe, ergiebt sich nicht. Ueber seinen Aufenthalt in Gießen hat Inculpat angegeben, daß er dem Ehrenspiegel und nach dessen Auflösung demjenigen gesellschaftlichen Verbande angehört habe, welcher von seinen Gegnern mit dem Namen der Schwarzen belegt worden sei.

Die Auflösung des Ehrenspiegels erzählt er in derselben Art, wie solches bereits vorgetragen ist, und über den freien Verein läßt er sich dahin aus: „Wir kamen häufig und gewöhnlich auf der Stube eines unserer Freunde zusammen und unterhielten uns über Gegenstände der Wissenschaft, namentlich über religiöse, philosophische, historische und rechtliche Gegenstände. Diese Versammlungen waren nicht voraus auf bestimmte Tage festgesetzt, und es war auch kein Zwang für irgend Jemand, in denselben zu erscheinen; gewöhnlich war es jedoch, Sonntags zusammenzukommen und zwar auf meines Bruders (Carl) Stube."

„Hatte Jemand etwas vorzutragen; so berief er die Gesellschaft, und späterhin geschah dies in der Art, daß einzelne, die es übernommen hatten, diejenigen, die in einem gewissen Distrikte der Stadt wohnten, benachrichtigten, welches deshalb verabredet war, weil früher öfters Einzelne keine Nachrichten bekommen hatten. Eine eigentliche Verbindung war gar nicht, und weder ein geschriebenes Gesetz für die Gesellschaft vorhanden, noch ein bestimmter Zweck ausgesprochen, außer dem der Verständigung über wissenschaftliche Gegenstände aller Art. Es stand jedem Mitgliede frei, auszuscheiden, und war durchaus kein anderes Band vorhanden als das freundschaftliche. Die Zusammenkünfte fanden schon statt, als ich nach Gießen kam, und ich wurde sogleich um so mehr zugelassen, als die Versammlungen gewöhnlich bei meinem Bruder waren, zu dem ich auch kam. Ich bin mit keiner Feierlichkeit eingeführt, es ist mir keine Verpflichtung auferlegt, noch von Jemand andern dergleichen gefordert worden; ich bin vielmehr zu dieser Gesellschaft gekommen, wie man in jede andere Privatgesellschaft eintritt. Es fanden keine Formen, keine Verpflichtung der einzelnen Freunde zu bestimmten politischen Zwecken in der Art statt, wie bei geheimen Verbindungen sonst zu geschehen pflegt; vielmehr war die Schädlichkeit solcher geheimen Verbindungen anerkannt: uns hielt Freundschaft zusammen und die Ueberzeugung, daß nur im freundschaftlichen Gesammtstreben jeder Einzelne für Wissenschaft und Leben sich dergestalt auszubilden vermöge, als der Dienst des Vaterlandes erheischt. Nach dieser Auseinandersetzung werde ich, sagt Inculpat, keinen Anstand nehmen, für uns Freunde mich fortan des Ausdrucks „Gesellschaft" zu bedienen."

„Unsere Versammlungen waren nicht geheim, indem es be-

kannt war, daß jeder der Lust hatte, sich anschließen konnte. Da unsere Unterredungen lange Zeit in Unordnung und in einer solchen Allgemeinheit blieben, daß die Ergebnisse nicht mit Bestimmtheit zu scheiden waren, fanden wir es zweckmäßig, uns nach den Wissenschaften, welche die Freunde auf der Universität betrieben, abzutheilen. Es sollte dann erst jede Abtheilung sich das Wesentliche ihrer Wissenschaft in Gemeinsamkeit selbst klar darstellen, und sodann hierüber einen Vortrag an die ganze Gesellschaft halten. Die Abtheilungen waren für Theologie, gesammte Rechtswissenschaft, Geschichte und Kammeralwissenschaften."

„Schon vor dieser Eintheilung waren wir darüber einstimmig, daß alle Wissenschaften, obwohl in sich selbst lebendige Individuen, doch auch nicht in Allem unter sich selbst wieder in organischem Zusammenhange ständen, sondern auch ihren letzten Bezug auf den Staat und für unsern Standpunkt, für unser deutsches Vaterland nehmen sollten."

„Ueber theologische Gegenstände fanden die meisten Unterredungen statt, und ward in dieser Abtheilung auch zuweilen das Ergebniß zu Papier gebracht und hernach an die ganze Gesellschaft Vortrag gehalten. Wir waren darin, wie ich glaube, alle einig, daß die reine Christuslehre, lediglich auf die heilige Schrift gegründet, allein heilsam sei; mithin alle christlichen Sekten vom rechten Wege abweichen und die Scheidung in 3 Religionsparteien unchristlich sei. Die reine Religion betrachteten wir als den reinsten Ausspruch eines allgemein gültigen menschlichen Glaubens und waren eben so der Ueberzeugung, daß der Geist derselben das lebende Princip auch aller weltlichen Dinge sein müsse."

„Dies führte uns auf die Frage: wie wird ein Staat, und wie für uns Deutschland gestaltet sein müssen, wenn er den Vorschriften der christlichen Religion entsprechen soll?"

„Vorerst erfolgten jetzt viele philosophische Untersuchungen über das Ideal eines Staats in allgemeiner Versammlung, und zwar dieser Gegenstand hier zuerst in wissenschaftlicher Form, jedoch in freier Rede und ohne Aufzeichnung. Daran knüpften sich Vorträge über positives Staats-Recht und andere einzelne Theile des positiven Rechts. So hielten Einzelne Vorträge über Verfassungen fremder Staaten, z. B. Schweden, Norwegen, Nordamerika, nach Anleitung des bekannten bei Brockhaus

in Leipzig erschienenen Buches „die europäischen Constitutionen in den letzten 30 Jahren."

„Mein Bruder Carl und ich, die wir uns grade zur akademischen Prüfung vorbereiteten, trugen die Grundzüge des Lehnrechts, Kirchenrechts, deutschen Privatrechts und positiven deutschen Staatsrechts vor."

„Unaufgefordert, selbst ohne Vorwissen der Gesellschaft, faßte ich mir die Ergebnisse dessen, was über oben erwähnte Aufgabe:

wie würde ein Staat und wie Deutschland als Staat für uns gestaltet sein, wenn er den Vorschriften und dem Geiste des Christenthums entsprechen sollte?

verhandelt worden, in ein Ganzes zusammen, und so entstand jener Aufsatz: „Grundzüge der deutschen Reichsverfassung"; für die Gesellschaft sollte dieser Aufsatz nichts sein als die Bezeichnung des blos damaligen, also rein subjectiven Standpunktes ihrer Ansichten und Einsichten über Kirche und Staat, und zur Folie künftiger Untersuchungen über denselben Gegenstand dienen. Der Aufsatz hat zur Grundlage christliche Lehrsätze, namentlich: Lukas Cap. 22. V. 24 bis 27. Matthäus 20. V. 25 bis 27. Nachdem ich die Gesellschaft unterrichtet hatte, daß ich das bisher über Kirche und Staat Verhandelte zusammengetragen habe, las ich oder ein Anderer dasselbe vor, es kamen mehrere Verbesserungen zur Sprache, theils Form und Anordnung betreffend, theils, wo ich den Sinn der Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchung nicht gehörig gefaßt zu haben schien; die Verbesserungen wurden schriftlich dem Aufsatze beigemerkt."

Darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem Briefe an Seebold und seiner Auslassung zum polizeilichen Verhör am 12. Juli 1819 dieser Entwurf zur Realisation für das Großherzogthum Hessen bestimmt gewesen zu sein scheine, bestritt Inculpat solches gänzlich, indem der Ausdruck in jenem Briefe: „daß der entscheidende Wurf gefallen sei, und sie sich bald ans Werk machen müßten", nicht auf jenen Entwurf, sondern auf einen für Hessen zu fertigenden Constitutions-Entwurf bezogen werden müsse, welcher nicht zu Stande gekommen sei.

Daß seine Grundzüge auch in Heidelberg und Jena discutirt worden, davon versicherte Inculpat durchaus nichts zu wissen, indem er selbst seinem Freunde v. Mühlenfels solche

nicht mitgetheilt haben wollte, und dem Aufsatze, dessen Unvollständigkeit je länger je mehr anerkennend, keine besondere wissenschaftliche Bedeutung zugeschrieben habe.

Bei dem polizeilichen Verhör hat Inculpat unaufgefordert erklärt, daß er den damals von ihm geäußerten Ideen noch zur Stunde inhärire, zum gerichtlichen Protokoll aber versichert, daß dies nur Folge einer von den polizeilichen Inquirenten an ihn gethanen, aber nicht niedergeschriebenen Frage gewesen sei; jedoch hinzugefügt, wie er sehr wohl wisse, daß er rechtlich nicht verpflichtet sei, auf eine solche cordis scrutatio sich zu erklären, gleichwohl aber es der innern Wahrhaftigkeit schuldig zu sein glaube, sich zu demjenigen, was ihm bis auf diese Stunde als die heiligste Lebensangelegenheit erscheine, auch frei und öffentlich bei jeder passenden Gelegenheit zu bekennen.

Noch fand Inculpat ungefragt sich veranlaßt, zweier Umstände aus den Vereinen zu gedenken, nämlich des Vorschlags „zum gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls, nach den von ihnen angenommenen Grundsätzen, ohne Ritual und besoldete Priester" und des Grundsatzes: daß der Zweck die Mittel heilige. Jener Vorschlag sei jedoch wegen des dabei befürchteten Aufsehens nicht zu Stande gekommen, dieser Grundsatz dagegen vielfältig, namentlich zwischen ihm und seinem Bruder Carl einer- und dem Studenten Seebold andrerseits debattirt worden; wobei sie ihrerseits behauptet hätten, wer darnach handle, der handle als Heuchler, denn er setze voraus, daß seine Mittel an sich unheilig seien, setze sich also bewußt in Widerspruch mit sich selbst, welches der Begriff eines Heuchlers sei.

Unter den Schriften des Angeschuldigten fand sich ein Aufsatz, überschrieben „Philisterthum und christlich deutscher Jugendgeist, und der große Bund im deutschen Volke, Kotzebue, Sand, — wie siehts aus im Vaterlande, wie soll man helfen?" Inculpat hat dieses Scriptum als von ihm verfaßt recognoscirt und sich darüber dahin ausgelassen: „Er habe beabsichtigt, darzustellen, unter welchen Bedingungen von unserer Jugend das Erfreulichste und unter welchen das Schrecklichste zu erwarten stehe."

Während der Arbeit habe ihn die That Löthings überrascht, er habe daher, besorgt, die Schrift unvollendet liegen lassen; da er gefürchtet, daß Löthings Beispiel weiter greifen

und die Verwirrung vermehren und auch seine Schrift dazu unmittelbar beitragen könne.

An der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins will Inculpat durchaus keinen Antheil gehabt haben, und versichert, daß er dasselbe gar nicht einmal gekannt habe; und eben so leugnet er sein Wissen von Verbreitung des Liedes der deutschen Jugend an die deutsche Menge. Dagegen hat er selbst ein Liederbuch herausgegeben, dessen Sinn, so wie die bei der Verbreitung desselben zum Grunde gelegne Absicht sich schwer verkennen lassen. Es führt den Titel:

„Freie Stimme frischer Jugend,"

und ist unter des Inculpaten Namen herausgekommen. Derselbe ist der Meinung, daß, da das Liederbuch in Jena herausgekommen sei, wohin er sich nachmals selbst beabsichtigt habe zu begeben, er auch nur in Weimar und nach Weimarschen Gesetzen dieserhalb zur Verantwortung gezogen und beurtheilt werden könne. Er schickte von diesen Liedern 600 Exemplare an den Mediziner Jung, welcher sich damals in Berlin aufhielt und zwar, wie aus dem aufgefundenen Briefe hervorgeht, auf einem außergewöhnlichen Wege; was dies für einer gewesen, darauf will sich Inculpat nicht mehr erinnern, vermuthet jedoch, daß es eine Buchhändlergelegenheit gewesen sei. Eben so hat Inculpat nach einem Schreiben des Lehrers Grube in Kirchen diesem geständlich 82 Exemplare zugefertigt; bestreitet dagegen, eine dergleichen Zufertigung an einen Studenten Ritzert unternommen zu haben, welcher jedoch nach einem aufgefundenen Briefe die Gelder dafür eingesammelt hat und zwar mit der Aufforderung, sie baldigst einzuschicken, da Follenius Geld brauche.

Inculpat läßt sich über diese Liedersammlung dahin aus:

„Ich bestreite, daß diese Lieder irgend eine Aufforderung zum Aufruhr oder sonst etwas enthalten, was geeignet wäre, Unzufriedenheit gegen bestehende Regierungen zu erregen, da vielmehr überall darin diejenigen Grundsätze ausgesprochen sind, welche ich entwickelt habe, als ich von denen meiner Seits und von meinen Freunden zu Gießen gemeinsam gehegten Ansichten gesprochen."

Er bekennt sich übrigens zu dem Inhalte der mit seinem Namen unterzeichneten Lieder, und hat zugestehn müssen, daß er

auch die Gesänge anderer Dichter nach seinen Ansichten und aus freier Willkühr abgeändert habe.

Der in jenen Liedern herrschende Geist spricht sich in folgenden Versen aus:

1) No. 1. überschrieben: „Turnerstaat".

Schallé, du Freiheitsgesang!
Feig bebt der Knechte Schwarm,
Uns schlägt das Herz so warm,
Uns zuckt der Jünglingsarm
Voll Thatenlust.
Gott Vater, Dir zum Ruhm
Flammt deutsches Ritterthum
In uns auf's neu.
Neu wird das alte Band,
Wachsend wie Feuerbrand,
Gott, Freiheit, Vaterland,
Altdeutsche Treu.
Zwingherrschaft, Knechtewitz
Malmt Gottes Racheblitz.
Euch sei der Königssitz
Freiheit und Recht.
Freiheit, in uns erwacht
Ist deine Geistermacht,
Dein Reich genaht.
Glühend nach Wissenschaft,
Blühend in Ritterkraft
Sei deutsche Turnerschaft
Ein Bruderstaat.

2) No. 3. überschrieben: „Turnerweihe".

Das Vaterland vor Ketten
Zu schirmen für und für,
Und, ist's umgarnt, zu retten,
Nur darum sterben wir.
Drum mag uns drohn mit Ketten
Der Zwingherrn schnödes Heer,
Und wenn sie Söldner hätten
So viel als Wellen das Meer.

Wenn, gleich Gewölk und Gewittern,
Sie uns umklammerten dicht,
Wir Sturmerprobte, wir zittern
Vor Söldnerschlachten nicht.

3) No. 13. überschrieben: „Der Freiheit Ausfahrt".

Als der Turnmeister, der alte Jahn,
Für des Volkes urheilige Rechte,
Vortrat zu der Freiheit Rennlaufbahn,
Da folgt' ihm ein wehrlich Geschlechte.
Hei! wie schwungen sich die Jungen
Frisch, froh, fromm, frei,
Hui! wie sungen da die Jungen,
Juchhei!

In einem Schreiben an ꝛc. v. Mühlenfels gedachte Inculpat der Nothwendigkeit, eine gemeinschaftliche Kasse zu haben, und sagte darüber in dem Protokoll vom 13. Mai 1820: „Die Kasse sollte nach meiner Meinung dazu dienen, diejenigen zu unterstützen, welche wegen ihres Auftretens für Wahrheit und Recht Verfolgungen erlitten, und dadurch in äußerlichen Mangel gestürzt würden."

In demselben Schreiben an Mühlenfels gedenkt er seines Plans, nach Jena zu gehn, wo er nöthiger sei als hier (Elberfeld) unter den Philistern, und eine Zeitung herausgeben wolle; denn Zeitungen seien wie der Wind, nach dem die Wetterhähne krähen. Er berechnet dabei den Debit, wenn jeder seiner Freunde einen Subscribenten sammle, auf 800 Exemplare. Das Schreiben hat Inculpat recognoscirt, jedoch bestritten, daß daraus folge, er kenne gegen 400 Freunde oder Gleichgesinnte.

In einem Schreiben an ꝛc. Seebold, worin von der für Hessen-Darmstadt erschienenen Kabinetsordre wegen Einführung der landständischen Verfassung die Rede ist, äußert er sich dahin: daß sich alle sogleich daran machen müssen, einen Verfassungs-Entwurf auszuarbeiten und deutlich und gründlich des Landes Hülfsmittel darzustellen und die Verfassung zu construiren, worin zwar den Fürsten die ausübende Macht eingeräumt, aber feierlichst und mit Entschiedenheit gegen eine Pairskammer, das adelige, von der Staatssuppe abgeschöpfte Fett, protestirt werde;

alle Bündige müßten zusammentreten und einen entscheidenden Wurf thun, so daß entweder der hundertbeinige Kellereſel zermalmt werde, oder doch alles Volk einſieht, es wäre gut, wenn es ſo gekommen wäre.

Inculpat äußert darüber: unter ſie alle habe er die ſogenannten Schwarzen und einige andere ſeiner Freunde, unter dem entſcheidenden Wurf, den Vorſchlag zur Conſtitution, unter dem hundertbeinigen Kellereſel endlich das Offiziantenheer in Heſſen verſtanden. Dieſer Brief dient, ſagt Inculpat, grade zum Beweiſe, daß ich auf keine andere Art, als durch den Weg des öffentlichen Auftretens und der Belehrung habe wirkſam ſein wollen, und meinen Freunden eine gleiche Wirkſamkeit angeſonnen habe. Daß er an dem Petitionsweſen, Behufs der einzuführenden ſtändiſchen Repräſentation in Heſſen Antheil genommen, beſtreitet er durchaus. Bei dieſen bisher angeführten Angaben und Auslaſſungen iſt Inculpat bis zum Schluſſe der Unterſuchung geblieben. Der Vertheidiger des Inculpaten, Juſtiz-Commiſſarius Reinhart, ſucht zwar auszuführen, daß Grundſätze und ſelbſt ſolche, wie Inculpat ſie ausgeſprochen, nicht ſtrafbar ſeien, ſo lange ſie nicht ins Leben treten; findet jedoch dabei ſelbſt für nöthig, ſich gegen den möglichen Verdacht zu verwahren, als billige er dergleichen, und behauptet ferner, eine wirklich faktiſche Aeußerung jener Grundſätze habe nicht ſtatt gehabt, denn das Liederbuch ſei für ein ſolches nicht zu rechnen, da der Dichter, als in einer Art Wahnſinn befangen, nicht zurechnungsfähig ſei.

Auf dieſe Momente gründet Vertheidiger hauptſächlich ſeinen Antrag auf Freiſprechung des Inculpaten.

Stellt man aber dasjenige, was Inculpat als ſeine Ueberzeugung frei ausgeſprochen, was er geſtändlich an ſeine Freunde geſchrieben, gedruckt und verbreitet, mit den allgemeinen Ermittelungen über die Unbedingten und deren Treiben zuſammen: ſo erſcheint jener Antrag des Defenſors in keiner Art geſetzlich gerechtfertigt.

Inculpat hat nämlich weder die Exiſtenz des Vereins zu Gießen geleugnet, noch ſeine Theilnahme an demſelben in Abrede geſtellt; vielmehr wiederholt eingeſtanden, daß er, nachdem er im Herbſt 1814 aus dem Felde auf die Univerſität zu Gießen zurückgekehrt ſei, Mitſtifter der Verbindung, „die deutſche

Lesegesellschaft" genannt, geworden und im Anfange des Jahres 1817, als er sich von der Universität Heidelberg wieder nach Gießen in das väterliche Haus begeben, er die damals dort bereits zusammengetreten gewesenen Mitglieder des Vereins der Unbedingten oder Schwarzen durch seinen Bruder Carl Follenius kennen gelernet und an deren Zusammenkünften und Verhandlungen Theil genommen habe. Es beruht ferner in seinen Bekenntnissen, daß er die Tendenz dieses Vereins und die von demselben aufgestellten Grundsätze gekannt und getheilt habe; so wie denn auch die Akten in mehrfacher Hinsicht ergeben, daß Inculpat vorzüglich thätig gewesen, im Geiste des Vereins zu wirken und dessen Zwecke ins Leben zu rufen.

Zwar ist von Inculpaten fortwährend in Abrede gestellt worden, daß der sogenannte Verein der Schwarzen zu Gießen eine förmliche und geheime Verbindung constituirt habe; indem keine geschriebenen Gesetze, keine Feierlichkeit bei der Aufnahme in denselben, keine Verpflichtung der Mitglieder durch den Eid statt gefunden, auch keine Obern gewählt worden, noch der Verein geheim gehalten worden sei: allein es ist oben bereits weitläuftiger ausgeführt, daß der Begriff einer Verbindung oder Gesellschaft die Existenz von dergleichen äußeren Formen und Bindungsmitteln als nothwendig nicht voraussetze, vielmehr die Vereinigung mehrerer zur Erreichung eines gemeinsamen Endzwecks und das gemeinsame Streben derselben, diesen Zweck zu verfolgen und ins Leben einzuführen, dazu hinreiche, und daß auch eine dergleichen Verbindung so lange als geheim erachtet werden müsse, als sie weder zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht worden, noch deren Genehmigung erhalten habe. Beides ist hinsichtlich des in Rede stehenden Vereins als geschehn weder von Inculpaten behauptet, noch sonst nachgewiesen, und eben so wenig hat derselbe in Abrede gestellt, daß der bestandenen Verbindung ein gemeinsamer Zweck, zu dem sämmtliche Mitglieder hingewirkt, zum Grunde gelegen habe. Inculpat behauptet zwar, daß dieser Zweck nur darin bestanden hätte, sich über Gegenstände gemeinsam zu besprechen und mit einander zu verständigen; keineswegs die Absicht dahin gegangen sei, die auf diese Weise gewonnene Ueberzeugung zugleich ins Leben zu rufen: allein theils aus den eigenen Bekenntnissen des Inculpaten, theils aus den aufgefundenen Schriften, Aufsätzen und Briefen

der Mitglieder des Vereins, ergiebt sich mit hinlänglicher Gewißheit, daß die Tendenz der in Rede stehenden Verbindung politisch und staatsgefährlich gewesen sei, und namentlich auf die Vereinigung aller deutschen Staaten in einen einzigen deutschen Freistaat und der verschiedenen in Deutschland bestehenden Glaubens-Confessionen in eine einzige Kirche abgezweckt habe; daß ferner in der Absicht der Verbündeten gelegen, diesen vermeintlich besseren, und für das Wohl des deutschen Reichs ihrer Ansicht nach, nothwendigeren Zustand zur Wirklichkeit zu befördern, und daß auch bereits Mittel angewendet worden, die Erreichung des gedachten Endzwecks wenigstens schon jetzt vorzubereiten. Nach dem oben bereits umständlicher allegirten Bekenntnisse des Inculpaten waren alle Mitglieder des Vereins darin einverstanden, daß die Scheidung der Kirche in drei Religionsparteien unchristlich sei, daß diese Parteien sich in eine einzige Kirche auflösen müßten, und sie strebten dahin: diese Einheit der Kirche für die Zukunft zur Existenz zu befördern. Es wurden ferner nach diesen Bekenntnissen in den Versammlungen der Vereinsmitglieder Vorträge über Staatsrecht gehalten, Untersuchungen über das Ideal eines Staats angestellt, und Inculpat stellte die Ergebnisse dieser Forschungen und Untersuchungen mit Anwendung auf den deutschen Staat in einer besondern Schrift zusammen, und zwar als Grundzüge für eine künftige deutsche Reichsverfassung. Ad protocollum vom 25. Mai 1820 spricht er sich über die Grundsätze des Vereins und dessen Tendenz noch bestimmter dahin aus:

„Ohne Ausnahme war von Allen der Grundsatz ausgesprochen und als Norm des Handelns festgestellt: religiöse und politische Wahrheiten können nie anders als auf dem Wege freier Ueberzeugung ins Leben eingeführt werden. Dieser Grundsatz war so entschieden, er bezeichnete so sehr den Standpunkt, von wo auszugehn sei, daß ich, als ich meinen Freunden Jung und Mühlenfels Nachricht gab über unser gemeinsames Bestreben in Gießen, dieser Grundsatz in den Briefen als Gesammtüberzeugung meiner Gießner Freunde aufführte. — Die reine Christuslehre ist nur Eine, in sich völlig klare, daher gebietet ihr Geist Vernichtung des Sektengeistes, Vernichtung der Spaltungen und Auflösung in Eine christliche Gemeinde. Wir sahen es auch für politisch höchst

zweckmäßig an, wenn die Sektenspaltungen in Deutschland in eine christliche Kirche aufgingen. — Das Ideal des Staats ist ein Freistaat, und er entspricht vollkommen den Geboten der Christuslehre, der sittlichen Natur des Menschen und ist die rechtlichste Staatsform. Nur im Freistaat kann das vollkommene erreicht werden, was überhaupt für Völker zu erreichen die erzielende Aufgabe ist. Das deutsche Volk ist durch göttliche Fügung ohne Anfang und Ende, also ewig ein untheilbares Gemeinwesen. Für sein Ideal wird erfordert, daß es, wie es innerlich dem Wesen nach eins ist, also auch, da die ewige Idee mit der ewigen Form eins sein soll, gleicher Gestalt zur vollkommensten äußern Einheit gelangen, d. h. daß die damalige Differenz zwischen Form und Idee, als etwas völlig Disharmonisches und Unnatürliches durch die Gewalt des formenden Geistes aufgehoben, zur Identität reife."

In Betreff der Mittel, welche der Verein für zweckmäßig erachtet habe, die Einheit des deutschen Reichs und der Kirche herbeizuführen, sagt Inculpat:

„Revolutionen wirken zerstörend, weil sie die freie Entwickelung und freie Ausbildung des Geistes im Volke vernichten. Und in Deutschland droht eine Revolution, weil das deutsche Volk einsieht, daß es in jeder Hinsicht in häuslichen, bürgerlichen und politischen Verhältnissen in verzweiflungsvoller Lage ist. Das einzige unerträgliche Gegenmittel ist ächte Landstände-Verfassung für die einzelnen Staaten Deutschlands. Diesen wieder entspricht die Pflicht jedes Deutschen, zur Herbeiführung solcher Verfassungen nach Kräften mitzuwirken. Wir hatten uns darüber ausgesprochen, daß unser eigentlicher Wirkungskreis im Volke, erst nach dem Abzug von der Universität und mit dem Eintritte in das bürgerliche Leben beginnen könne. — Die uns zu Gebote stehenden Mittel der Wirksamkeit auf das Volk sind: Belehrung im reinen Christenthum und über die Unbedingtheit des Sittengesetzes, Ueberzeugung und vor allem Beispiel, d. h. eine durch das ganze Leben fortgesetzte gleichmäßige Aufopferung für das Gemeinerecht, und zwar dies als der kräftigste und allein zureichende Gegenstand wider das in unzähliger Gestalt in allen unseren Lebensverhältnissen hervortretende Philisterthum, unter welchem letztern Ausdruck wir alle hoch- oder demüthige Selbstsucht

verstanden und begriffen. Die Betrachtung, daß wir, auf dem angegebenen Wege wirkend, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Früchte unsers Strebens nicht mehr mit erleben würden, dürfe uns nicht verleiten, einen andern raschern Weg einzuschlagen und zwar darum nicht, weil wir jenen als den einzig richtigen erkannt hatten."

Schon diese nach der Angabe des Inculpaten von dem Vereine der Unbedingten zu Gießen debattirten und anerkannten Grundsätze und politischen Ansichten documentiren hinlänglich, daß die Tendenz gedachter Verbindung politisch gewesen und daß namentlich die Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten in einen einzigen volksthümlich gestalteten Freistaat, so wie, um jene politische Einheit desto fester zu begründen, die Herstellung einer einzigen deutschen Kirche mit Vernichtung der verschiedenen Religions-Secten nicht nur als wohlthätig und nothwendig anerkannt worden; sondern daß das Streben der Verbündeten auch dahin gerichtet gewesen, durch Einwirkung auf die Jugend und das Volk, und zwar durch Belehrung und Ueberzeugung, so wie durch eignes Beispiel mittelst fortgesetzter Aufopferung für das Gemein-Wohl den gewünschten Zustand des deutschen Staats und der Kirche zur Existenz zu befördern.

Noch mehr erhellt aus dem Inhalte des von dem Inculpaten verfaßten Aufsatzes, überschrieben: Grundzüge zu einer künftigen deutschen Reichsverfassung. Zufolge dieses Entwurfs soll ganz Deutschland Ein Reich sein, alle Deutschen sind sich einander an Rechten völlig gleich; Vorrechte existiren nicht, Recht und Gesetz entsteht durch gleiche Abstimmung Aller nach Mehrzahl; seine gesetzgebende Gewalt übt das Volk aus durch Richter und Beamte, alle den Volksvertretern verantwortlich, seine oberaufsehende Gewalt durch Volksvertreter und deren Ausschuß; die Glaubenslehre Christi ist zur Glaubenslehre des Reichs aufgenommen; andere Glaubenslehren, als den Zwecken der Menschheit zuwider, werden in dem Reiche nicht geduldet. An der Spitze der gesammten Verwaltung im Reichslande steht der Landesfürst mit einem Landrathe. Bei der Stelle des Fürsten ist nichts, was sie vor andern Beamtenstellen auszeichnet, weder Rang, Titel, noch höhere Besoldung — der Fürst wird aus den Gliedern des Landraths gewählt; auf dem Reichstage erscheinen die aus den Landesvertretern gewählten Reichsvertreter,

sie sind der Mund des Volks, dessen Sitte ist Gesetz im Reiche, in dem Reichsvertreter spricht sich das Volksrechtliche, Allmacht und Alleinmacht aus; wie der Fürst im Reichslande steht der König im Reiche an der Spitze der Verwaltung mit dem Reichsrathe. In seiner Hand vereinigen sich alle Fäden der Verwaltung, des Königs einziger Wirkungskreis ist die Verwaltung. An Rechtssprechung, Gesetzgebung, Kriegs- und Friedensschlüssen hat der König keinen größern Antheil als jeder andere Bürger, wohl aber gleichen u. s. w.

Inculpat hat die zu den Akten gekommene Abschrift dieses Aufsatzes, welcher bei dem Hofgerichts-Accessisten von B. zu Gießen aufgefunden und in Beschlag genommen worden, bei erfolgter Vorlegung anerkannt und zugestanden, daß er ihn verfaßt habe. Aus dem bereits allegirten Bekenntniß des Inculpaten geht ferner hervor, daß dieser Aufsatz nicht allein die persönliche Ansicht des Verfassers von der Umgestaltung des deutschen Staats in einen Freistaat, sondern vielmehr die Resolute der über diesen Gegenstand im Vereine vorgefallenen Verhandlungen und festgestellten Grundsätze enthalten, und die Aussagen der vernommenen Vereinsmitglieder namentlich: des Dr. Seebold, des Studenten K., des Kandidaten F., des Hofgerichts-Accessisten v. B., der Studenten W., E., S., L. und H., so wie des Dr. Carl Follenius, Bruder des Inculpaten, ergeben, daß dieser Verfassungs-Entwurf von dem engern Vereine der Unbedingten zu Gießen in mehreren Versammlungen berathen und besprochen worden und die Vereinsmitglieder in der Absicht übereingekommen seien, daß es gut sein würde, wenn Deutschland diese Verfassung hätte und daß es Pflicht eines jeden Mitgliedes wäre, zur Einführung dieser Verfassung jetzt und künftig mitzuwirken. Inculpat hat selbst zugestanden, daß dergleichen Verhandlungen und Besprechungen über den qu. Aufsatz in dem Vereine wiederholt stattgefunden, und daß nach Maaßgabe derselben der Entwurf abgeändert und supplirt worden sei. Schon hieraus ergiebt sich der Ungrund der Angabe des Inculpaten, daß ihn einzig und allein die Absicht, sich Behufs der ihm damals bevorgestandenen akademischen Prüfung ein anschauliches Bild von denen im Staat vorhandenen Gewalten, deren Sonderung und Ineinandergreifen zu entwerfen und zugleich den damaligen Standpunkt der An- und Einsichten des Vereins über

Kirche und Staat dadurch zu bezeichnen, zur Anfertigung des Aufsatzes veranlaßt habe. Auch die gewählte Ueberschrift des Entwurfs: Grundzüge für eine künftige Reichsverfassung, deutet klar darauf hin, daß diese Verfassung für Deutschland von dem Verfasser und dem Vereine gewollt und zur dermaleinstigen Verwirklichung bestimmt gewesen sei. Hierfür spricht ferner die nach den Aussagen mehrerer Vereinsmitglieder erfolgte Mittheilung des Entwurfs an auswärtige Vereine der Unbedingten, namentlich zu Jena und Heidelberg; wenn gleich Inculpat keine Kenntniß zu haben behauptet. Die allegirten Grundzüge für eine künftige deutsche Reichsverfassung, die Idee der Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten in einen volksthümlich gebildeten Gesammtstaat sind darin deutlich ausgesprochen, und beweisen zugleich, wie wenig die vom Inculpaten bei dem polizeilichen Verhör ad protocollum de dato Elberfeld den 12. Juni 1819 anfänglich gemachte Behauptung, daß dieser Entwurf nur ein Vorschlag zu einer Constitution für das Großherzogthum Hessen habe sein sollen, Beachtung verdiene; indem darin ausdrücklich und wiederholt von dem gesammten Deutschland die Rede ist. Endlich aber setzen es die Angaben der übrigen Mitglieder des Gießner Vereins außer Zweifel, daß die Umgestaltung Deutschlands in einen Freistaat die Haupttendenz der Verbindung gewesen, und daß der vom Inculpaten angefertigte Verfassungs-Entwurf das Project zu dieser Umformung enthalten habe.

Der Dr. Seebold deponirt in dieser Rücksicht: durch diese gesellschaftliche Unterhaltungen sind in unserer Ansicht über Staat und Staats-Verfassung darin alle übereingekommen, daß nur in einem Freistaat das erreicht werden könne, was nur überhaupt in einem Staat Wünschenswerthes gesucht werden kann. Ein Zweck, der sich daraus ergiebt, ist nun folgender: zur endlichen Herbeiführung eines solchen Zustandes, den man für den besten hält, mitzuwirken. Der Studiosus K. hat sich dahin ausgelassen: unser Zweck war Gründung einer christlich-deutschen Kirche, die größere Einheit der Deutschen befördere. Allerdings war es die Absicht, Deutschland zu Einem Staat zu vereinigen, und zwar durch das Mittel, daß wir die Idee der Nothwendigkeit der Einheit des deutschen Staats unter das Volk zu bringen Willens gewesen sind, und daß durch das Volk selbst diese

Einheit hervorgebracht werden möge. Wir haben auch bereits einen Entwurf für eine künftige deutsche Staatsverfassung ausgearbeitet. Wir haben uns über den Inhalt in der darüber gepflogenen Berathung verständigt, und es sind auch schon damals mehrere Aenderungen in dem Verfassungs-Entwurfe verabredet worden." Eine Menge Briefe einzelner Mitglieder der Verbindung, welche aufgefunden worden und in Beschlag genommen sind, sprechen die Tendenz des Vereins in einzelnen Stellen, mit jenen allegirten Depositionen völlig übereinstimmend aus, und bezeichnen dabei zugleich den Verein als einen, zur Erreichung gedachten Zwecks geschlossenen, Bund. Nach dem bisher Angeführten ist daher für völlig erwiesen anzunehmen, daß dem engern Vereine der sogenannten Schwarzen oder Unbedingten eine politische und zwar auf die Vereinigung sämmtlicher deutscher Staaten in einen einzigen volksthümlichen Freistaat, so wie auf die Herstellung einer einzigen deutschen Kirche, als Band jener Vereinigung, mit Aufhebung der verschiedenen Religions-Secten gerichtete Tendenz, wirklich zum Grunde gelegen und daß die Absicht der Verbindung zugleich dahin gegangen sei, jenen Zweck ins Leben zu rufen. Letzteres wird durch nachstehende Thatsachen noch mehr außer Zweifel gesetzt.

1) Das Streben der Verbündeten ging dahin, ihren Verein und die Grundsätze desselben möglichst zu verbreiten, die durch ihre Besprechungen gewonnenen Ansichten der Jugend und dem Volke mitzutheilen, und beide für ihre Pläne empfänglich und geneigt zu machen.

Der Student K. beantwortete die ihm bei seiner gerichtlichen Vernehmung vorgelegte Frage: ob es nicht Grundsatz des Vereins sei, für denselben so viel tüchtige Mitglieder, als nur möglich zu gewinnen, dahin:

„ja, dieser Grundsatz ist allgemein unter uns angenommen, weil es Zweck ist, unsere Ueberzeugung, die Einheit von Deutschland zu bewirken, immer allgemeiner zu machen."

Inculpat schreibt ferner in einem Briefe an den Dr. F. zu Berlin vom 14. October 1818:

„was ist wichtiger in unserer Zeit, als alles das, was zu Nutz und Frommen der Turnerei geschieht? Vom Turnplatz aus muß sich unser ganzes Staats-Leben so wie unsere ganze Kunst kerngesund neu entwickeln;"

und in einem andern Briefe an denselben vom 15. November 1818:

„wie es scheint, hat man die Bedeutung des Turnens jetzt eingesehn und glaubt, daß es nicht in den souverainen Zweck paßt."

In einem Briefe an v. Mühlenfels endlich äußert Inculpat: „haben sie Jahn gepackt, so geht es ihnen übel."

Ueber diese Aeußerungen in den allegirten Briefen vernommen, erklärte Inculpat:

„Ich meine, die Erziehung ist in jedem Staate die Basis der Verfassung. Ist die Erziehung naturgemäß gewesen, so wird sich aus der naturgemäß entwickelten Eigenthümlichkeit des erwachsenen Menschen die vorzüglichste Verfassung entwickeln. Nun betrachte ich die Turnkunst als das lebendige Band von Erziehung und Unterricht, und glaube, daß der jetzigen Erziehung dies Band fehlt. — Unter Souverainzweck verstehe ich den Zweck, die Menschen als Mittel zu gebrauchen, und sie dadurch ihrer Bestimmung, d. h. der naturgemäßen Entwicklung zu entziehn. — Wenn Jahn seines volksthümlichen Auftretens wegen und wegen seiner Bemühungen um die Erziehung und das Turnwesen, weswegen er in Deutschland überall beliebt ist, angepackt wurde; so meinte ich, daß dies den allgemeinen Haß aufregen würde."

2) Die aufgefundene Correspondenz der Mitglieder der verschiedenen Vereine der Unbedingten zu Gießen, Darmstadt, Heidelberg und Jena, beweiset ferner hinlänglich, daß diese Vereine mit einander in Communication gestanden, sich die von ihnen nach vorheriger Besprechung angenommenen Grundsätze und Ideen einander mitgetheilt haben, und solchergestalt bemüht gewesen sind, ihre Zwecke und Pläne in Uebereinstimmung zu bringen und weiter zu verbreiten. Es ist bereits oben erwähnt, daß der vom Inculpaten verfaßte und von dem Gießner Vereine demnächst angenommene Verfassungs-Entwurf für Deutschland den Vereinen der Unbedingten zu Heidelberg und Jena mitgetheilt worden sei, und Inculpat gesteht zu, daß er mit dem Advocaten Hoffmann zu Darmstadt, von dem er gewußt, daß er Mitglied des Vereins der Schwarzen zu Darmstadt war, einen fortwährenden Briefwechsel, der auch politische Gegenstände betroffen, unterhalten habe.

Es wurden ferner:

3) von dem Inculpaten, als Mitgliede des Gießner Vereins, Schriften verfaßt, und zum Theil auch bereits in Umlauf gesetzt, welche geeignet erscheinen, die Jugend und das Volk gegen die bestehenden Regierungen aufzuregen und sie für die Idee einer eingebildeten Freiheit zu erhitzen. Hierher gehört vornämlich die vom Inculpaten in Druck herausgegebene Liedersammlung vom Jahre 1819, betittelt: „freie Stimme frischer Jugend."

Das Liederbuch führt des Inculpaten Namen und er hat sich als Verfasser bekannt. Die darin befindlichen Lieder sind theils, wie z. B. die S. 16. 17. 29. 32. 85 und 92. stehenden Gedichte, von ihm selbst verfaßt, theils aber sind sie von seinen Brüdern und Freunden gedichtet. Wenn sich Inculpat hinsichts der letztern nicht für verantwortlich hält, weil er nicht deren Verfasser ist; so irrt er, da ihm in Betreff derselben wenigstens immer so viel zur Last fällt, daß er den Inhalt dieser Gedichte gekannt, und solche demohnerachtet durch den Druck weiter verbreitet, sie auch geständlich in so weit, als sie ihm für seinen Zweck nicht passend erschienen, umgeändert hat.

Außer denen aus diesen Liedern oben bereits allegirten Stellen, verdienen zum Beweise des Gesagten noch folgende einer Erwähnung.

In dem Liede, überschrieben: Turnweihe S. 8. heißt es unter anderem:

Das Höchste, was wir kennen,
Ist deutsches Vaterland;
Das Schönste, was wir nennen,
Ist Tod fürs Vaterland;
Ein Vaterland im Glanze
Von Freiheitmorgenroth;
Der Freiheit Himmelspflanze
Entsproßt aus Opfertod.

Ferner in dem Liede unter der Aufschrift Turngemeinde von Sartorius S. 7. kommt die Stelle vor:

Jetzt streuen wir viel Eichelsaat
Im Heimatboden ein,
Vertrauend, daß manch' stolze That
Des Segens mag gedeihn!

Daß manch ein Held erstehen soll,
Dem's Höchste wohl gelingt,
Der Deutschland, nun so jammervoll,
In Jubel wieder bringt.

In dem Turnbekenntnisse von Carl Follenius S. 14. heißt es:

Auf Jubeldonner und Liedersturm!
Der Begeisterung Blitz hat gezündet;
Der Mannheit Eiche, der Deutschheit Thurm,
Ist in Deutschland wieder gegründet:
Der Freiheit Wiege, dein Sarg, Drängerei!
Wird gezimmert aus dem Baume der Träumerei.

In dem Liede, überschrieben: die Turnereichen, von Hoffmann S. 13:

Wir mühn uns nicht um goldnen Tand,
Herrschthum und Sklavenehre;
Wir ringen, daß in's Vaterland
Die stolze Freiheit kehre;
So hegen wir ein freies Reich,
An Rang und Stand sind alle gleich!

Wir tragen in der Felsenbrust
Gar unverzogne Herzen.
Was willst du Welt mit deiner Lust,
Was gar mit deinen Schmerzen?
Und ständ' im Weg die Höllenburg:
Ein stolzer Muth fährt mitten durch.

Juchhei! wir bleiben fest dabei,
Wie wir es fromm begonnen;
So wird durch ächte Turnerei
Das ächte Heil gewonnen,
Gottsel'ger Muth und Einigkeit
Das liebe, arme Volk befreit!

In dem Liede, betittelt: Turnerei von den Gebrüdern Follenius, befindet sich folgende Stelle S. 16.

Götter der Erde! euer Tempel bricht ein!
Schwerdter geschwungen,
Gesprungen, gesungen!
Juchhei, ihr feurigen Jungen!
Deutsche Gemeinde, dein Hermann ist da!
Schwerdter geschwungen, die Freiheit errungen,
Juchhei, ihr Alten und Jungen!

Das Lied, überschrieben Freundschafts-, Erinnerungs- und Hoffnungsklänge, mit dem Namen des Inculpaten unterzeichnet, hebt S. 92. an:

Vaterlands Söhne! traute Genossen!
O, wie mein sehnendes Herz sich erschlossen,
Seit wir geflochten, den treuen Verein;

dann heißt es ferner:

Vaterlands Söhne, Todesgenossen!
Wieder im Grab sind die Ahnen verschlossen;
Klagen ertönen, Jubel verstummt,
Sonn' ist in schwarze Trauer gemummt;
Aber in uns noch brauset die Jugend,
Braußt wie der Rhein durch den grünen Plan.
Seht auf dem Mast ihr die Palme der Tugend?
Rüstige Turner, hinan, hinan!
Ja bis der Höllendamm zerborsten,
Reißen wir all' in vereinigter Macht!
Fest wie die Eichen in Teutoburgs Forsten,
Drein die gedoppelten Adler horsten,
Drängt euch zusammen: Sturm erwacht!
Steig' aus der Nacht, o Hermanns Schlacht.

Ferner in dem Gedichte von Carl Follenius, überschrieben „Bundeslied" (der Schweizer auf dem Rütli) kommen die Stellen vor:

Ja, bei Gott und Vaterland! verderben
Wollen wir der Gewaltherrn letzte Spur;
Gern für Recht, für Freiheit sterben,

Bleibt dem Volk die Freiheit nur.
Gott hör' unsern Bundesschwur.
Heil Dir, Bruderbund! den wir beschworen,
Heil Dir, Freiheitswiege! Zwingherrngruft,
Der zu Martern uns erkoren,
Der zur Hermannsthat uns ruft,
Zur St. Georgen-That uns ruft!
Freiheitsbund, vortrage deinem Volke,
Deiner Zeit das Freiheitsbanner kühn!
Aus dir, freie Donnerwolke,
Soll das Siegskreuz Gottes glühn,
Soll ein neues Reich erblühn!

Endlich in einem anderen Gedichte desselben Verfassers, betitelt: Bundeslied (der mit Egmont verschwornen Niederländer) S. 28. heißt es unter anderen:

Fürsten! eure Gauklerkunst
Spielt auf mürben Brettern;
Götzengroll und Höflingsgunst,
Das zerfleugt wie Dampf und Dunst
In der Freiheit Wettern.
Nach der Freiheit wetzt die Brut
Stets ihr Henkersmesser.
Nicht des Volkes Glut und Blut
Stillt des Höllenhungers Glut
Euch ihr Seelenfresser, u. s. w.

Diese Lieder sprechen den Zweck deutlich aus, der Jugend das Turnen zur Erringung der Freiheit des deutschen Vaterlandes erforderlich darzustellen, Unzufriedenheit mit dem Bestehenden in den Gemüthern zu erregen, und sie zum Kampfe für das erwünschte Ziel zu ermuthigen und zu beleben. Die staatsgefährliche Tendenz derselben liegt daher klar zu Tage. Inculpat äußert hinsichts dieser Liedersammlung in einem Schreiben an den Dr. J. vom 29. Juli 1818: „Gegenwärtig gebe ich ein Liederbuch; freie Stimmen ꝛc. hier heraus. Sobald es erschienen, müssen wir sorgen, daß es sogleich, soweit möglich überall verbreitet werde;" und in einem zweiten Schreiben an eben denselben vom 2. April 1819: „Hier hast Du 600 Exem-

plare meines Liederbuches. Ich bitte Dich, sie nur an sichere Leute, und soweit im Umkreise zu verbreiten, als nur irgend möglich. Du weißt weshalb."

Außer diesen 600 Exemplaren der Liedersammlung, welche Inculpat, wie bereits oben bemerkt worden, dem Dr. J. zu Berlin zur weiteren Verbreitung zugesandt hatte, erhielt von ihm der Privatlehrer G. zu K. 82 Exemplare zu gleichem Endzweck, und 12 Exemplare empfing der Student H. zu Marburg durch den Studenten R. zum Verkauf; so daß hiernach die weitere Verbreitung der qu. Lieder, als bereits geschehen, feststeht.

Ferner gehört hierher der vom Inculpaten verfaßte und unter seinen Papieren vorgefundene Aufsatz, welcher die Ueberschrift hat:

„Philisterthum — christlich deutscher Jugendgeist, der große Bund im deutschen Volke — Kotzebue — Sand." —

Inculpat hat sich für den Verfasser derselben bekannt, und dabei angegeben, daß er die Absicht gehabt habe, ihn drucken zu lassen.

In Beziehung auf denselben schreibt Inculpat im Frühjahr 1819 an rc. v. Mühlenfels:

„ich arbeite auch an einem Aufsatze: Philisterthum und Sand; er ist bald fertig, wenn ich nur ruhig und gesund wäre. Sie wollen nicht, daß ich mich nenne, und ich sehe doch jetzt keinen andern Weg mehr, als die offenbarste Keckheit und den entscheidendsten Trotz."

In gedachtem Aufsatze kommen unter andern nachstehende Stellen vor:

„Ja, ich sage es laut, es ist ein großer, sehr gefährlicher Bund in Deutschland, aber, beim großen Gott! kein geheimer. Den ich meine, ist der Bund der Ueberzeugung, daß das deutsche Volk aufs furchtbarste und bejammerungswürdigste gemißhandelt, daß es ganz unaussprechlich elend und verzweiflungsvoll ist."

„Es ist der unbesiegbare große Bund der glühendsten, klarsten Ueberzeugung, daß jedem Deutschen die von Gott, dem Geber der menschlichen Freiheit, in die Brust geschriebene Pflicht obliegt, mit allen Kräften unablässig zu Hülfe zu eilen. Es ist der große, todesmuthige Bund der ächt christlichen Ueberzeugung, daß jetzt nur durch liebende Aufopferung für

die Brüder, nur durch That nach Christi Vorbild, die blöde, starre Welt kann aufgeschüttert und vor gänzlichem Versumpfen und Verfaulen gerettet werden." Ferner:

„Deutsche Jugend begriff es zuerst, daß die Verjagung der Franzosen nur der erste, unbedeutendste Schritt war zur Erreichung des großen Zieles, zur Gründung des wahren Volksheiles. Sollte es nicht ein kleines sein für ein Volk von mehr denn 30 Millionen Seelen, einige Horden erkaufter, von der Peitsche eines Wüthrichs ins Feuer gejagter Söldlinge zu verjagen?" Sodann:

„Sand wird ja auch auf das Schaffot kommen und das ist sehr gut, damit das Philisterthum daran glauben lernt, daß es Menschen giebt, welche sich nicht fürchten, auch nicht vor übermächtiger Gewalt."

Und ferner:

„Auf solchem Grunde, auf solchen Säulen erhob sich der Dom des großen Bundes deutscher Jugend, der aber nicht blos Jünglinge an Jahren in sich schließt: er umfaßt auch Bauern und Handwerker, und jugendliche Greise. — Was seid ihr Millionen Ratten, Mäuse und Maulwürfe, die den Dom der Begeisterung untergraben, während ihn die wilden Stürme nicht zu wanken vermögen. Ihr könnt ihn unterhöhlen und er wird stürzen, wenn ihr so wollt: aber, bei Gott! im Sturze zermalmt er euch zu Staub und Brei."

„Aus diesem Bunde ging das von boshaften und feigen Philistern verschrieene und lächerlich gefürchtete Wartburgsfest hervor, wo deutsche Jugend gelobte, im Leben und im Tode zu zahlen, was sie dem Vaterland schulde. — Aus diesem Bunde ging hervor Carl Ludwig Sand, schön, rein an Leib und Seele. In diesem Sinne hat er Mitschuldige seiner That, mehr als manche denken und ahnen."

Wie gefährlich die in dem Aufsatze ausgesprochenen Grundsätze und Gesinnungen erscheinen, und wie sehr solche geeignet waren, verderblich auf die Jugend einzuwirken, bedarf keines weiteren Beweises, und geht aus den allegirten Stellen zur Genüge hervor. In der an den Fürsten Staatskanzler eingereichten Vorstellung, auf deren Inhalt sich Inculpat beim Criminal-Verhör bezogen hat, giebt er die Absicht, die er durch diese Schrift habe erreichen wollen, dahin an;

„daß er darstellen wollen, unter welchen Bedingungen von unserer Jugend das Erfreulichste, und unter welchen das Schrecklichste zu erwarten stehe; zeigen, wie diese Jugend uneigennützig und redlich, tapfer und ernst, fleißig und sittlich, von Vaterlands- und Gottes-Liebe durchdrungen, nach vernünftiger Freiheit unabwendbar ringend, unter einer freien Verfassung in jenem Geiste, wie Preußen noch auf dem Wiener Congresse durchzuführen bemüht gewesen, die edelste Grundsäule für äußere und innere Sicherheit im Vaterlande, wie sie sein Schmuck und Segen werden könne. — Von der Kehrseite wolle er schweigen."

Wie wenig aber dadurch der Inhalt der Schrift und die Sträflichkeit der darin ausgesprochenen Grundsätze gerechtfertigt und beseitigt wird, springt in die Augen.

Aehnliche Aeußerungen und Grundsätze des Inculpaten finden sich unter seinen Papieren in einem Notizenbuche und in fragmentarischen Aufsätzen verzeichnet; jedoch bedarf es deren specieller Erwähnung nicht erst, da schon die allegirten Stellen hinreichen, um zu beurtheilen, in welchem Grade Inculpat der Tendenz des Vereins, zu dem er gehörte, anhing, und wie angelegen er es sich sein ließ, im Geiste der Verbindung zu wirken.

Als ein anderes Mittel, welches der Verein beabsichtigte, die Mitglieder fester an einander zu knüpfen, und sie zu Beförderung des Bundeszwecks kräftiger zu verpflichten, kommt in den Akten

4) das Project vor, das Abendmal gemeinsam zu nehmen. Inculpat sagt in dieser Hinsicht: „Jemand in der Gesellschaft, ich weiß nicht mehr wer, machte den Vorschlag, das Abendmal gemeinsam, und zwar ganz nach Vorschrift der heiligen Schrift, und in der Weise der ersten Christengemeinden, also ohne besoldete Priester u. s. w. zu nehmen. Es soll uns dies ein Symbol sein, und ein wechselseitiges Aussprechen unserer gemeinsamen Glaubens-Ueberzeugung. Der Vorschlag ward jedoch verworfen, weil ein solches Symbol nicht unbedingt gefordert erscheine; dagegen Haß Andersgesinnter und unter damaligen Verhältnissen der christlichen Secten zweckloses Aufsehn erregende Sonderungen hervorzurufen drohe."

die Brüder, nur durch That nach Christi Vorbild, die blöde, starre Welt kann aufgeschüttert und vor gängtichem Versumpfen und Verfaulen gerettet werden." Ferner:

„Deutsche Jugend begriff es zuerst, daß die Verjagung der Franzosen nur der erste, unbedeutendste Schritt war zur Erreichung des großen Zieles, zur Gründung des wahren Volksheiles. Sollte es nicht ein kleines sein für ein Volk von mehr denn 30 Millionen Seelen, einige Horden erkaufter, von der Peitsche eines Wüthrichs ins Feuer gejagter Söldlinge zu verjagen?" Sodann:

„Sand wird ja auch auf das Schaffot kommen und das ist sehr gut, damit das Philisterthum daran glauben lernt, daß es Menschen giebt, welche sich nicht fürchten, auch nicht vor übermächtiger Gewalt."

Und ferner:

„Auf solchem Grunde, auf solchen Säulen erhob sich der Dom des großen Bundes deutscher Jugend, der aber nicht blos Jünglinge an Jahren in sich schließt: er umfaßt auch Bauern und Handwerker, und jugendliche Greise. — Was seid ihr Millionen Ratten, Mäuse und Maulwürfe, die den Dom der Begeisterung untergraben, während ihn die wilden Stürme nicht zu wanken vermögen. Ihr könnt ihn unterhöhlen und er wird stürzen, wenn ihr so wollt: aber, bei Gott! im Sturze zermalmt er euch zu Staub und Brei."

„Aus diesem Bunde ging das von boshaften und feigen Philistern verschrieene und lächerlich gefürchtete Wartburgsfest hervor, wo deutsche Jugend gelobte, im Leben und im Tode zu zahlen, was sie dem Vaterland schulde. — Aus diesem Bunde ging hervor Carl Ludwig Sand, schön, rein an Leib und Seele. In diesem Sinne hat er Mitschuldige seiner That, mehr als manche denken und ahnen."

Wie gefährlich die in dem Aufsatze ausgesprochenen Grundsätze und Gesinnungen erscheinen, und wie sehr solche geeignet waren, verderblich auf die Jugend einzuwirken, bedarf keines weiteren Beweises, und geht aus den allegirten Stellen zur Genüge hervor. In der an den Fürsten Staatskanzler eingereichten Vorstellung, auf deren Inhalt sich Inculpat beim Criminal-Verhör bezogen hat, giebt er die Absicht, die er durch diese Schrift habe erreichen wollen, dahin an;

„daß er darstellen wollen, unter welchen Bedingungen von unserer Jugend das Erfreulichste, und unter welchen das Schrecklichste zu erwarten stehe; zeigen, wie diese Jugend uneigennützig und redlich, tapfer und ernst, fleißig und sittlich, von Vaterlands- und Gottes-Liebe durchdrungen, nach vernünftiger Freiheit unabwendbar ringend, unter einer freien Verfassung in jenem Geiste, wie Preußen noch auf dem Wiener Congresse durchzuführen bemüht gewesen, die edelste Grundsäule für äußere und innere Sicherheit im Vaterlande, wie sie sein Schmuck und Segen werden könne. — Von der Kehrseite wolle er schweigen."

Wie wenig aber dadurch der Inhalt der Schrift und die Sträflichkeit der darin ausgesprochenen Grundsätze gerechtfertigt und beseitigt wird, springt in die Augen.

Aehnliche Aeußerungen und Grundsätze des Inculpaten finden sich unter seinen Papieren in einem Notizenbuche und in fragmentarischen Aufsätzen verzeichnet; jedoch bedarf es deren specieller Erwähnung nicht erst, da schon die allegirten Stellen hinreichen, um zu beurtheilen, in welchem Grade Inculpat der Tendenz des Vereins, zu dem er gehörte, anhing, und wie angelegen er es sich sein ließ, im Geiste der Verbindung zu wirken.

Als ein anderes Mittel, welches der Verein beabsichtigte, die Mitglieder fester an einander zu knüpfen, und sie zu Beförderung des Bundeszwecks kräftiger zu verpflichten, kommt in den Akten

4) das Project vor, das Abendmal gemeinsam zu nehmen. Inculpat sagt in dieser Hinsicht: „Jemand in der Gesellschaft, ich weiß nicht mehr wer, machte den Vorschlag, das Abendmal gemeinsam, und zwar ganz nach Vorschrift der heiligen Schrift, und in der Weise der ersten Christengemeinden, also ohne besoldete Priester u. s. w. zu nehmen. Es soll uns dies ein Symbol sein, und ein wechselseitiges Aussprechen unserer gemeinsamen Glaubens-Ueberzeugung. Der Vorschlag ward jedoch verworfen, weil ein solches Symbol nicht unbedingt gefordert erscheine; dagegen Haß Andersgesinnter und unter damaligen Verhältnissen der christlichen Secten zweckloses Aufsehn erregende Sonderungen hervorzurufen drohe."

Hiermit stimmt die Aussage eines andern Mitgliedes des Vereins, des Studenten K., überein, welcher deponirt:

„es sei im Vereine zur Sprache gekommen, sich durch den gemeinschaftlichen Genuß des Abendmals näher zu verbinden, jedoch dieser Vorschlag nicht zu Stande gekommen."

5) Inculpat machte in einem Schreiben an den rc. v. Mühlenfels den Vorschlag zur Errichtung einer Kasse des Vereins und hat sich hierüber dahin ausgelassen:

„die Kasse sollte meiner Meinung nach dazu dienen, diejenigen zu unterstützen, welche wegen ihres Auftretens für Wahrheit und Recht Verfolgungen erlitten und dadurch in äußerlichen Mangel gestürzt wurden."

Im Gießner Vereine ist dieser Gegenstand demnächst wirklich zur Sprache gekommen, wie die Mitglieder desselben K. und F. bekunden. Daß das Vorhaben wirklich ausgeführt sei, darüber ergeben die Akten nichts.

Alle diese bisher angeführten Thatsachen beweisen hinreichend, wie sehr die Mitglieder des in Rede stehenden Vereins bemüht gewesen, seinen Zweck, Deutschland zu einem volksthümlichen Freistaat umzubilden, oder doch wenigstens das Volk für eine dergleichen Idee empfänglich und geneigt zu machen, und dasselbe auf diesen künftigen Zustand vorzubereiten, ins Leben zu bringen und zu verwirklichen. Es geht daraus zugleich genügend hervor, daß Inculpat seiner Seits eifrig bemüht gewesen, dahin mitzuwirken, und sich in dieser Beziehung im hohen Grade thätig gezeigt habe. Außerdem ist aber durch die Untersuchung auch ermittelt worden, daß der Gießner Verein der Schwarzen staatsgefährliche Grundsätze gehegt und verbreitet habe, und daß Inculpat auch in dieser Hinsicht nicht schuldlos geblieben ist. Letzterer gesteht nämlich zu, daß der Grundsatz: der Zweck heiligt das Mittel, im Vereine debattirt worden sei, will sich zwar seinerseits zu diesen Prinzipe nicht bekennnn, fügt aber hinzu:

„Wir (als Gegner dieses Grundsatzes) führten dagegen den christlichen Ausspruch auf: dem Gerechten gilt kein Gesetz, und entwickelten daraus: wenn einer nach Ueberzeugung handelt, so fragt er sich subjectiv gar nicht, ob er die rechte Ueberzeugung habe, oder nicht. Ohne Ausnahme war von allen der

Grundsatz ausgesprochen und festgestellt als Norm des Handelns: religiöse und politische Wahrheiten können nie anders als auf dem Wege freier Ueberzeugung ins Leben eingeführt werden."

Also nicht bestehende Gesetze im Staat, sondern allein die objective Ueberzeugung des Handelnden war die Norm, wonach er seine Handlungen bestimmte, unbekümmert darum, ob diese Ueberzeugung die richtigere war, und sie mit den Gesetzen übereinstimmte oder nicht; und es leuchtet von selbst ein, zu welchen nachtheiligen Folgen eine solche Handlungsweise führen konnte. Der bereits früher erwähnte Aufsatz des Inculpaten, überschrieben: Philisterthum ꝛc., documentirt gleichfalls, welche verderbliche Ansichten und Grundsätze Inculpat gehegt. Es ist darin die That des Sand als die Frucht der schönsten Begeisterung angedeutet, und da Inculpat diesen Aufsatz zum Druck bestimmte, welches Vorhaben nur durch einen zufälligen Umstand unausgeführt blieb: so geht daraus hervor, daß es auch in seiner Absicht gelegen, diese Grundsätze weiter zu verbreiten. Auch noch nach Beendigung der akademischen Laufbahn und als Inculpat bereits ins bürgerliche Leben eingetreten war, ja bis zur Eröffnung der gegenwärtigen Untersuchung gegen ihn, setzte er sein früheres Verhältniß zu dem Vereine fort und war für dessen Zwecke thätig.

In einem Briefe an den Dr. J. in Berlin vom 29. Juli 1818 schrieb er:

„ich legte ihm (dem P.) die Gründe dar, weshalb es jetzt die furchtbar machendste Zeit sei, sich noch an einander zu schließen und forderte ihn mit Herz und Hand dazu auf."

An den ꝛc. v. Mühlenfels schrieb er im Jahre 1819:

„in einer erbärmlichen Zeit ist es nicht sowohl darum zu thun, daß bekannt wird, was geschieht, als darum, daß laut gesprochen wird, was nicht geschieht und geschehen sollte, daß, mit andern Worten, der Gegenwart das Bild ihrer ganzen Erbärmlichkeit und verfluchten Nichtigkeit in einem Trauerspiegel vorgestellt wird; so daß die Bessern sich schaudernd abwenden, und Blicke und Streben zu einem schöneren Bilde erheben, die Bösen aber gegen muthvolle Kämpfer der Wahrheit einen wüthenden Haß fangen, und mit offner Fehde beginnen, oder zu Thurm und Ketten schreiten. Es kann nach

meiner Meinung nur grade durch ein Schrecken dieser Art g genwärtig eine große Handlung zu Stande kommen. — I studire jetzt Geschichte der Revolutionen, welche den Völk so lange sie nicht in orientalische Thierheit und Sklaverei rücksinken (und dafür schützt uns Geisteskultur und Geistesb dürfniß), eben so nothwendig sind, wie dem einzelnen Me schen das Athmen."

Kaum hatte Inculpat den Entschluß des Großherzogs v Hessen, die Stände wiederherzustellen, erfahren, so schrieb unter dem 2. März 1819, zu welcher Zeit er die Zeitung zu E berfeld redigirte, an den Dr. Seebold zu Gießen, a Mitglied des dortigen Vereins der Schwarzen:

„Mit Erstaunen habe ich die Kabinetsordre wegen Hessen-Darmstädtischer landesständischer Verfassung gelesen. Ich will euch nur kurz meine Meinung sagen. Wir alle müssen sogleich uns daran begeben, einen Entwurf zu einer Verfassung auszuarbeiten, gründlich die Landeshülfsmittel darstellen und mit diesen Mitteln eine Verfassung construiren, wo zwar den Fürsten die ausübende Gewalt ꝛc. eingeräumt, a feierlichst als gegen den Wunsch des Volkes und Gerechtigk ankämpfend gegen eine Pairskammer — das adeliche von d Staatssuppe abgeschöpfte Fett — mit Entschiedenheit protest wird. Es müssen alle Kundigen unter uns zusammentreten und einen entscheidenden Wurf thun; so daß entweder d hundertbeinige Kellereisel zermalmt wird, oder doch alles Vo einsieht, es wäre gut, wenn es so gekommen wäre. Es m der Entwurf sodann gedruckt und in alle gute Blätter eing rückt werden. Dafür schaffe ich Rath."

Inculpat hat sich zu dem Inhalte dieses Briefes als dess Verfasser bekannt und seine oben bereits erwähnte Auslassung über dessen Inhalt kann ihm nicht zur Entschuldigung gereich Es wird dadurch vielmehr sein fortgesetztes Streben, auf die p litische Gestaltung Deutschlands und der einzelnen dazu gehör gen Staaten nach den Ansichten des Vereins der Unbedingt einzuwirken und die Zwecke dieses Vereins ins Leben einzufüh ren, noch mehr außer Zweifel gesetzt.

Dies sind zusammengenommen die erheblichsten Thatsache welche dem Follenius hinsichts des ihm angeschuldigten Ver gehens zur Last fallen. Zu Folge derselben ist theils vermög

r von ihm rechtsgültig und wiederholt vor gehörig besetztem riminal-Gericht abgelegten Bekenntnisse, theils auf den Grund r Aussagen der vernommenen Personen und Mitglieder der in ede stehenden Verbindungen und der vorgefundenen und aner- nnten Schriften und Briefe für vollständig erwiesen zu erach- n, daß Inculpat Mitglied und eifriger Theilnehmer des zu ießen bestandenen Vereins der sogenannten Unbedingten oder chwarzen gewesen; daß die Tendenz dieses Vereins dahin ge- angen, Deutschland in einen volksthümlichen Freistaat und die- n desto fester zu begründen, die bestehenden Glaubens-Confes- onen zugleich in eine einzige Kirche umzuwandeln; daß es die bsicht gewesen, diese Zwecke ins Leben einzuführen und daß on dem Vereine und dessen einzelnen Mitgliedern in mehrfacher Beziehung wirklich Mittel angewendet worden seien, theils die rwähnten Ansichten von der Umgestaltung Deutschlands weiter u verbreiten, die Jugend und das Volk dafür zu gewinnen nd ihnen Unzufriedenheit mit dem Bestehenden einzuflößen, heils aber den gewollten Zustand zur dermaleinstigen Herbeiführ- ung vorzubereiten, daß ein dergleichen Verfahren und Streben icht nur mit den bestehenden Verfassungen der einzelnen deut- chen Staaten und unter ihnen namentlich des preußischen Staats nvereinbar war, sondern auch die Vernichtung dieser Verfassun- zen zur Folge haben mußte, springt in die Augen und bedarf keines weiteren Beweises. Der Weg, auf welchem der Verein jenen Zweck zu erreichen strebte, erscheint, da er nicht auf eine durch die bestehenden Staatsgewalten selbst gewollte und herbei- geführte Reform, sondern wie nach der obigen Ausführung we- nigstens bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit ermit- telt ist, ohne deren Zuziehung und Mitwirkung auf eine vom Volke ausgehende, also widerrechtliche und gewaltsame Umwäl- zung berechnet war, unerlaubt und strafbar. Daß aber eine der- gleichen gewaltsam auf die Umwälzung der bestehenden Staats- verfassungen in Deutschland direct abzweckende Handlung von dem Vereine überhaupt, oder von Follenius insbesondere, bereits unternommen worden, ist durch die Untersuchung nicht ermittelt, und die oben angeführten einzelnen Thatsachen können als dergleichen Handlungen nicht angesehen, vielmehr nur für Vorbereitungen erachtet werden, indem dadurch das Volk nur für den Zweck der Verbindung, dessen Realisirung der späteren

meiner Meinung nur grade durch ein Schrecken dieser Ar genwärtig eine große Handlung zu Stande kommen. — studire jetzt Geschichte der Revolutionen, welche den Völ so lange sie nicht in orientalische Thierheit und Sklaverei rücksinken (und dafür schützt uns Geisteskultur und Geist dürfniß), eben so nothwendig sind, wie dem einzelnen M schen das Athmen."

Kaum hatte Inculpat den Entschluß des Großherzogs Hessen, die Stände wiederherzustellen, erfahren, so schrie unter dem 2. März 1819, zu welcher Zeit er die Zeitung zu berfeld redigirte, an den Dr. Seebold zu Gießen, Mitglied des dortigen Vereins der Schwarzen:

„Mit Erstaunen habe ich die Kabinetsordre wegen Hessen Darmstädtischer landesständischer Verfassung gelesen. I will euch nur kurz meine Meinung sagen. Wir alle müsse sogleich uns daran begeben, einen Entwurf zu einer Verfa sung auszuarbeiten, gründlich die Landeshülfsmittel darstell und mit diesen Mitteln eine Verfassung construiren, wo zwar den Fürsten die ausübende Gewalt ꝛc. eingeräumt, a feierlichst als gegen den Wunsch des Volkes und Gerechtigk ankämpfend gegen eine Pairskammer — das adeliche von d Staatssuppe abgeschöpfte Fett — mit Entschiedenheit protes wird. Es müssen alle Kundigen unter uns zusammentret und einen entscheidenden Wurf thun; so daß entweder d hundertbeinige Kellereisel zermalmt wird, oder doch alles Vo einsieht, es wäre gut, wenn es so gekommen wäre. Es mu der Entwurf sodann gedruckt und in alle gute Blätter einge rückt werden. Dafür schaffe ich Rath."

Inculpat hat sich zu dem Inhalte dieses Briefes als dess Verfasser bekannt und seine oben bereits erwähnte Auslassun über dessen Inhalt kann ihm nicht zur Entschuldigung gereich Es wird dadurch vielmehr sein fortgesetztes Streben, auf die p litische Gestaltung Deutschlands und der einzelnen dazu gehö gen Staaten nach den Ansichten des Vereins der Unbedingt einzuwirken und die Zwecke dieses Vereins ins Leben einzufüh ren, noch mehr außer Zweifel gesetzt.

Dies sind zusammengenommen die erheblichsten Thatsache welche dem Follenius hinsichts des ihm angeschuldigten Ver gehens zur Last fallen. Zu Folge derselben ist theils vermög

r von ihm rechtsgültig und wiederholt vor gehörig besetztem riminal-Gericht abgelegten Bekenntnisse, theils auf den Grund r Aussagen der vernommenen Personen und Mitglieder der in ede stehenden Verbindungen und der vorgefundenen und aner-nnten Schriften und Briefe für vollständig erwiesen zu erach-n, daß Inculpat Mitglied und eifriger Theilnehmer des zu ießen bestandenen Vereins der sogenannten Unbedingten oder chwarzen gewesen; daß die Tendenz dieses Vereins dahin ge-ngen, Deutschland in einen volksthümlichen Freistaat und die-n desto fester zu begründen, die bestehenden Glaubens-Confes-onen zugleich in eine einzige Kirche umzuwandeln; daß es die bsicht gewesen, diese Zwecke ins Leben einzuführen und daß on dem Vereine und dessen einzelnen Mitgliedern in mehrfacher Beziehung wirklich Mittel angewendet worden seien, theils die rwähnten Ansichten von der Umgestaltung Deutschlands weiter u verbreiten, die Jugend und das Volk dafür zu gewinnen nd ihnen Unzufriedenheit mit dem Bestehenden einzuflößen, heils aber den gewollten Zustand zur dermaleinstigen Herbeifüh-ung vorzubereiten, daß ein dergleichen Verfahren und Streben icht nur mit den bestehenden Verfassungen der einzelnen deut-chen Staaten und unter ihnen namentlich des preußischen Staats nvereinbar war, sondern auch die Vernichtung dieser Verfassun-gen zur Folge haben mußte, springt in die Augen und bedarf keines weiteren Beweises. Der Weg, auf welchem der Verein enen Zweck zu erreichen strebte, erscheint, da er nicht auf eine urch die bestehenden Staatsgewalten selbst gewollte und herbei-eführte Reform, sondern wie nach der obigen Ausführung we-igstens bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit ermit-elt ist, ohne deren Zuziehung und Mitwirkung auf eine vom Volke ausgehende, also widerrechtliche und gewaltsame Umwäl-ung berechnet war, unerlaubt und strafbar. Daß aber eine der-gleichen gewaltsam auf die Umwälzung der bestehenden Staats-verfassungen in Deutschland direct abzweckende Handlung von dem Vereine überhaupt, oder von Follenius insbesondere, bereits unternommen worden, ist durch die Untersuchung nicht ermittelt, und die oben angeführten einzelnen Thatsachen können als dergleichen Handlungen nicht angesehen, vielmehr nur für Vorbereitungen erachtet werden, indem dadurch das Volk nur für den Zweck der Verbindung, dessen Realisirung der späteren

Zukunft überlassen blieb, empfänglich gemacht und zur Unzufri-
denheit mit dem Bestehenden verleitet werden sollte. Insofern
involvirt das Verfahren des Gießner Vereins der Schwarzen
oder Unbedingten, und mithin auch das des Follenius als
Mitglied dieses Vereins, noch nicht den Thatbestand des Verbre-
chens des Hochverraths selbst gegen die einzelnen deutschen Staa-
ten, und in specie gegen den preußischen Staat; sondern viel
mehr nur ein Attentat dieses Verbrechens, wie dies bereits oben
weitläuftiger ausgeführt worden, auf welche Ausführung dahe
hier Bezug genommen wird. Der subjective Thatbestand dieses
letzteren Vergehens steht in Betreff des Follenius nach dem
Angeführten völlig fest und er erscheint dabei als Miturheber des
Verbrechens. Hierzu tritt aber, nach dem Angeführten, noch
die dem Inculpaten zur Last fallende Theilnahme an einer ge-
heimen und, wie aus dem eben Bemerkten hervorgeht, ihrer
Tendenz nach unerlaubten Verbindung; so daß, wenn gleich die
Eingehung dieser Verbindung nur als Mittel betrachtet werden
kann, jenes größere Verbrechen desto leichter und gewisser zur
Ausführung zu bringen, doch die Strafbarkeit des letzteren da-
durch erhöht werden muß. Was hiernächst die vom Inculpaten
dieserhalb verwirkte Strafe anbetraf, so frug sich zuvörderst, ob
diese nach den Vorschriften des preußischen Allg. Landrechts oder
des deutschen gemein. Rechts, oder aber des in den Rheinpro-
vinzen noch gültigen französischen Rechts zu beurtheilen und zu
bestimmen gewesen sei?

Follenius hat die genannten Verbrechen während seines
Aufenthalts in Gießen, wo das gemeine Recht gilt, begangen,
sie aber in Elberfeld fortgesetzt; so daß hiernach auch das
dort bestehende französische Recht zur Anwendung kommen könnte.
Er war aber in der letzteren Zeit preußischer Unterthan, und die
von ihm verübten Verbrechen waren in so fern gegen den preuß.
Staat als mitgerichtet anzusehn, da dieser Staat zu Deutsch-
land gehört und ein interessirender Theil des deutschen Staaten-
bundes ist. Bei dieser Concurrenz verschiedener Gesetzgebungen
würde daher, nach den Prinzipien des Criminalrechts, dasjenige
Gesetz zur Anwendung kommen müssen, welches das gelin-
deste ist.

Das gemeine Recht — sowohl das römische als die Caro-
lina Art. 124 — verordnet auf das Verbrechen des Hochver-

rths die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens des Verrechers, und schon der entfernteste Versuch und die Beihülfe llen mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 170.

Lex 5. pr. Cod. ad Leg. Jul. majestatis.

Gleiche Strafen setzt das Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. 93 sqq. für das Verbrechen des Hochverraths fest. Es konnte ber, wie oben bei der Beurtheilung des objectiven Thatbestandes des Verbrechens bereits gezeigt worden, hier nicht die Strafe es vollendeten Verbrechens eintreten, vielmehr mußte, da nicht lle zum Thatbestande des Hochverraths gesetzlich gehörenden Requisite vollständig vorhanden waren, namentlich zur künftigen lmwälzung der deutschen Staatsverfassungen nur erst vorbereiende äußere Handlungen vorgenommen sind, ein darauf direct bzweckendes Unternehmen aber noch nicht zur Existenz gekommen ist, eine gelindere als die ordentliche Strafe zur Anwenung gebracht werden. Um diese zu bestimmen und abzumessen, nußte auf die allgemeine Theorie von unternommenen, aber nicht ausgeführten Verbrechen zurückgegangen werden. Nach den Vorschriften des preuß. Landrechts §. 40 sqq. loc. cit. würde sie n einigerzeitigen Leibes-, und zwar Festungs- oder Zuchtausstrafe bestehen. Der Code pénal des französischen Rechts onnte, als gelinderes Gesetz, in Hinsicht der Strafbestimmung nicht angesehn werden, da nach demselben schon ein Complott, . h. der zwischen zweien oder mehreren verabredete Entschluß, ie Regierung oder Thronfolge umzustürzen, das vollendete Verrechen des Hochverraths in sich begreift. Hiernach unterlag es einem Bedenken, die Vorschriften des preußischen Rechts, nanentlich des Allg. Landrechts und der dasselbe ergänzenden oder rläuternden spätern Bestimmungen gegen den Inculpaten zur Anwendung zu bringen. Dies ist um so mehr der Fall, als bereits die königl. Kabinetsordre vom 6. März 1821 S. 30 der Gesetzsammlung bestimmt, daß die von den Bewohnern der Rheinprovinzen begangenen Verbrechen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt, vom Tage der Publication des gedachten Gesetzes an, nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts und den darauf sich beziehenden Erläuterungen beurtheilt und bestraft, und frühere Fälle nach demjenigen Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, geahndet werden sollten. Auch das Allg. Land-

recht Thl. 2. Tit. 20. §. 15 verordnet, diejenigen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden, nach preuß. Gesetzen zu bestrafen, wenn das Gesetz hier eine geringere Strafe bestimmt habe.

Follenius hätte nach dem Obigen wegen eines zweifachen Verbrechens, nämlich einmal wegen Theilnahme an einer geheimen Verbindung, und fürs andere wegen des ihm zur Last fallenden Attentats des Hochverraths, Strafe verdient. Letzteres Verbrechen erscheint als das schwerste, und die deshalb verwirkte Strafe mußte daher wegen des concurrirenden geringeren Vergehens, welches durch eine gleichartige Strafe verpönt ist, nach §. 57. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts nur verschärft werden. Hiermit stimmt auch das durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 erneuerte Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, vom 20. October 1798, S. 7 der Gesetzsammlung de Anno 1816, überein, indem solches bestimmt: daß wenn die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt hat, bei Bestimmung der Strafe die Vorschriften des Landrechts wegen Hochverraths eintreten sollen. Daß aber durch dieses specielle Gesetz die Vorschriften des Landrechts haben abgeändert und der in letzterem bestimmte Begriff vom Hochverrathe dahin erweitert werden sollen, daß schon die Theilnahme an einer dergleichen Verbindung, welche landesverderbliche Zwecke gehegt, als wirklich verübter Hochverrath anzusehn und zu bestrafen sei, selbst wenn eine auf die gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung unmittelbar gerichtete äußere Handlung noch nicht erfolgt und erwiesen wäre, kann nicht angenommen werden und geht aus dem Gesetze nicht hervor, da dasselbe vielmehr auf die Vorschriften des Allg. Landrechts ausdrücklich verweiset.

Da nun das eben allegirte Edict vom 20. October 1798. §. 5. schon diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft, die keinen landesverderblichen Zweck gehegt, stiften, oder deren Fortdauer veranlassen, mit 10 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt haben will, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber mit 6 Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, Inculpat aber, in so fern er nicht blos an einer, geheimen sondern auch an einer solchen Verbindung, welche staatsgefährliche, auf Hochverrath hinauslaufende Zwecke verfolgte, als Mitglied

Theil genommen, um vielfs strafbarer erscheint, so ist der gegen ihn erkannte zehnjährige Festungsarrest seinem Vergehen vollkommen angemessen.

Denn es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß Inculpat sich in vielfältiger Beziehung als ein sehr thätiges Mitglied des Vereins der Unbedingten bezeigt und sich eifrigst bemüht hat, die Tendenz der Verbindung zu verfolgen, zu verbreiten und ins Leben zu rufen; daß er diesem Streben unausgesetzt nachgehangen, und solches eine geraume Zeit von mehreren Jahren, bis zum Ausbruche der jetzigen Untersuchung, fortgesetzt hat, wogegen gesetzliche Milderungsgründe ihm nicht weiter zur Seite stehen, höchstens die sichtliche Ueberspannung seiner Begriffe berücksichtigt werden könnte, indem jugendliches Alter ihn nicht schützt, da er solches bei Untersuchung auf 25 bis 26 Jahr angegeben hat. — Es gereicht daher der Gerechtigkeitsliebe des Gerichtshofes, welchem die Verurtheilung des Follenius aufgetragen war, zur Ehre, daß derselbe keine härtere als eine zehnjährige Freiheitsberaubung gegen denselben erkannt hat. Denn es konnte nach der Ansicht eines der gelehrtesten Juristen Deutschlands eigentlich angenommen werden, daß das Verbrechen des Hochverraths schon vollständig ausgeführt gewesen.

Er sagt nämlich: „Jede auf die gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung hinzielende Handlung ist ein auf jenen Zweck gerichtetes Unternehmen, und begründet daher das Verbrechen; eben so unbezweifelt sind Stiftung eines jenem Zwecke bestimmten Bundes, Eintritt in denselben, Leistung des Bundeseides, Werbung und Aufnahme anderer Mitglieder, Beiträge zu gemeinschaftlichen Bundeskosten, Reisen und Arbeiten für den Bund und den Bundeszweck u. s. w., Handlungen und Unternehmen, welche den Umsturz der Verfassung bezielen und daher das Verbrechen des Hochverraths nicht erst vorbereiten, sondern schon begründen und dasselbe constituiren. Eine dasselbe vorbereitende Handlung scheint nur diejenige zu sein, welche eine hochverrätherische Verbindung einleitet, z. B. Entwerfung des Plans, Bemühungen die Verbindung zu Stande zu bringen, pacta de ineundo nefando foedere u. s. w. Der wirklich zu Stande gekommene, Hochverrath bezielende, Verein begründet dagegen aber das Verbrechen des Hochverraths selbst; ohne daß noch dazu ein Schritt weiter erforderlich wäre." Daß

die preußische Gesetzgebung hierin mit allen übrigen Gesetzgebungen übereinstimmt, geht nicht allein aus dem Allg. Landrecht, sondern insonderheit auch aus dem Edict wider geheime Verbindungen vom 20. October 1798 klar hervor, indem nach §. 5. desselben „eine geheime Verbindung, welche einen landesverderblichen Zweck gehabt oder Hochverrath beabsichtigte, mit der im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordneten Strafe des Todes oder lebenswieriger Einsperrung belegt werden soll." Hierdurch ist unumwunden ausgesprochen, daß ein den Hochverrath beabsichtigender geheimer Verein ein den Hochverrath beziehendes Unternehmen sei und das Verbrechen des Hochverraths nicht blos vorbereite, sondern wirklich constituire.

Die

Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz

und die

demagogischen Umtriebe

in den

Burschenschaften der deutschen Universitäten

zur

Zeit des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819

von

Rudolph Hug.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geſchichte

der

geheimen Verbindungen

der neueſten Zeit.

Drittes Heft.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambroſius Barth.

Vorwort.

Auf dem Wartburgfeste den 18. October 1817 waren die auf den meisten deutschen Universitäten unter dem Namen von Burschenschaften bestandenen Studenten-Verbindungen zu einer allgemeinen deutschen Studenten-Verbindung, zu einer allgemeinen Burschenschaft zusammengetreten. Zu allen Zeiten hatten auf den Hochschulen geheime Verbindungen bestanden, welche bald mehr bald weniger ernste Gegenstände betrafen, deren Bedeutung aber, wenn sie ja eine hatten, mit dem Abgang von der Universität aufhörte. Jetzt aber erhielt diese Studenten-Verbindung eine politische Bedeutung, indem sie jetzt sich erst überall ihres politischen Zwecks bewußt ward, und in der Verbreitung über einen großen Theil Deutschlands bereits den ersten Schritt zur Vereinigung aller Deutschen zu einem Ganzen gethan zu haben glaubte.

Dieser Wunsch war übrigens seit der französischen Herrschaft über einzelne deutsche Provinzen und besonders bei deren Vertreibung allgemein geworden, und als Wunsch gewiß verzeihlich gewesen. Jetzt aber fing man an, an

die Möglichkeit zu glauben. Schon bei der Wartburg-Feier hatte als politischer Schwärmer Robert Wesselhöft sich ausgezeichnet, und den Grundsatz aufgestellt, daß man sich über das politische Leben der Völker zu verständigen, sich für das nachfolgende bürgerliche Leben zu verbinden hätte und zur Verbreitung und Ausführung der als richtig erkannten Ueberzeugung.

Wie weit diese Verbindungen schon nach ein paar Jahren gediehen waren, und welche Einwirkung auf das Volk, auch außer dem akademischen Leben, bereits versucht worden, geht aus den folgenden Verhandlungen hervor, welche ein ehemaliger Beamter der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission gesammelt hat.

Im Herbst des Jahres 1819 wurde eine Schrift, betittelt: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut, für den deutschen Bürger und Bauersmann," in der Umgegend von Bonn verbreitet, wovon der Staats-Procurator in Bonn durch den Bürgermeister von Rheinbach unter dem 17. November 1819 die erste Kunde erhielt. Da dieser Anzeige bald darauf die Berichte verschiedener anderer Ortsbehörden gleichen Inhalts folgten, und man die durch die Schrift aufgestellten und verbreiteten politischen Ideen und Grundsätze für staatsgefährlich erachtete, so wurden die nöthigen Verfügungen von Seiten der Staatsbehörden zu Bonn veranlaßt, den Thätern auf die Spur zu kommen. Der Verdacht der That fiel zuerst und hauptsächlich auf den Studenten der Rechte Carl Theodor Sichel zu Bonn, welcher, deshalb vor das academische Gericht gestellt, die durch ihn geschehene Austheilung der Schrift auch alsbald eingestand. Mit ihm geriethen zugleich der ehemalige Turnlehrer Baumeister und der Student der Rechte Colonius, beide zu Bonn wohnhaft, in den Verdacht an der Verbreitung mehrerwähnter Schrift Theil genommen zu haben. Sowohl dieserhalb, als auch auf den Grund des aus den inzwischen in Beschlag genommenen Papieren dieser drei Personen entnommenen Verdachts, daß dieselben mit geheimen politischen Verbindungen in näherer Beziehung ständen, wurde ihre Verhaftung und Auslieferung an die Staasbehörde zu Bonn veranlaßt, welche letztere dem Instructions-Richter des Kreises Bonn die Einleitung der vorläufigen Untersuchung gegen die drei Inculpaten, der dort bestehenden französischen Gerichts-Verfassung gemäß, übertrug. Durch eine

Verfügung des Fürsten Staats-Kanzlers vom 4. April 1820 ward jedoch der Gerichtsbehörde zu Bonn die noch nicht zum Abschluß gediehene Untersuchung abgenommen, und dem Hofgerichtsrath Pope zu Wetzlar committirt, wohin auch die Ablieferung der Inculpaten zum Arrest erfolgte. Von diesem genannten Commissario ist demnächst die Untersuchung theils zu Wetzlar, theils zu Bonn, wohin derselbe wegen anderweitiger ihm ertheilter Aufträge seinen Wohnsitz verlegen mußte, und wohin auch die Inculpaten wieder zurücktransportirt wurden, fortgesetzt und abgeschlossen worden.

Bevor auf die Sache selbst eingegangen wird, ist es erforderlich, die Förmlichkeiten der Untersuchung einer Prüfung zu unterwerfen. Die etwanigen Bedenken bestanden darin:

1) daß, dem von des Königs Majestät unmittelbar vorgeschriebenen Gange des Verfahrens entgegen, in der vorliegenden Untersuchungssache die Immediat-Untersuchungs-Commission mit ihrem Gutachten, ob causa criminalis vorhanden sei oder nicht? gar nicht gehört, vielmehr die Untersuchung von dem Herrn Fürsten Staatskanzler ohne Beistimmung der gedachten Untersuchungs-Commission veranlaßt wurde, daß denen von dem Untersuchungs-Richter zu Bonn und demnächst von dem Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen deshalb nur die Eigenschaft polizeilicher Recherchen, nicht aber die Kraft eines förmlichen peinlichen Verfahrens beizumessen sei, und daß daher auf diese Verhandlungen ein richterliches Erkenntniß nicht gegründet werden könne;
2) daß sämmtliche von dem Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen den Inculpaten nicht zur Unterschrift vorgelegt, und nur allein von dem dabei zugezogenen Actuarius unterschrieben seien, und
3) daß der Bestimmung des §. 419 sq. der Criminal-Ordnung wegen Anfertigung einer species facti, oder wegen Abhaltung des articulirten Verhörs, nicht genügt worden.

In Betreff des ersten Punktes hat die Königl. Ministerial-Commission sich veranlaßt gesehen, darüber die allerhöchste Entscheidung einzuholen, und des Königs Majestät haben hierauf mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Oktober zu bestimmen geruhet:

daß das zum erkennenden Gericht bestimmte Oberlandesgericht ohne Rücksicht darauf, ob die im Jahre 1819 niedergesetzt gewesene Immediat-Untersuchungs-Commission die Untersuchung geleitet und für causa criminalis erklärt habe oder nicht, das erste Erkenntniß in allen denjenigen Sachen abfassen sollte, welche ihm zu diesem Ende entweder von der Ministerial-Commission oder von dem Ministerium der Justiz oder der Polizei, gemeinschaftlich oder einzeln, überwiesen werden; indem, wenn eine Justizbehörde darüber, daß eine Sache causa criminalis sei, noch nicht erkannt habe, dieses Erkenntniß dem Oberlandesgericht überlassen bleibe.

Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird das aufgestellte Bedenken wegen der Competenz des erkennenden Oberlandesgerichts vollkommen gehoben; denn die Königl. Ministerial-Commission hat mittelst Rescripts vom 13. December 1821 demselben die vorliegende Untersuchungssache ausdrücklich zur Abfassung des Erkenntnisses überwiesen, und die den Angeschuldigten zur Last gelegten Vergehen gehören unbedenklich in die Kategorie der demagogischen Umtriebe. Auch läßt sich ferner nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Competenz der in der Person des Hofgerichtsraths Pope und eines Aktuarius niedergesetzt gewesenen Special-Commission zur Führung der gegenwärtigen Untersuchung nicht weiter in Zweifel ziehen, und da der ꝛc. Pope in der Qualität als Hofgerichtsrath zum Richter-Amt vollkommen qualificirt erscheint, auch anzunehmen ist, daß der als Protokollführer zugezogene Aktuarius ad criminalia besonders vereidigt worden, wenn gleich die Akten darüber keine specielle Auskunft geben: so muß die bestellte Special-Commission als ein vollständig und gehörig besetztes Criminalgericht nach Vorschrift der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 84. angesehen werden.

Was dagegen den zweiten Punkt, nämlich die Form der vom Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen anbetrifft, so ist dieselbe keinesweges genügend, um dennoch den Verhandlungen die volle Beweiskraft der vor gehörig besetztem Criminalgericht, den Bestimmungen der Preußischen Criminal-Ordnung §. 56. gemäß, abgefaßten Protokolle beizulegen. Denn es sind dieselben am Schluß weder vom Inquirenten noch vom Inculpaten unterschrieben, sondern allein vom Aktuarius in fidem der geschehenen Vorlesung und Genehmigung attestirt. Die feh-

lende Unterschrift des inquirirenden Richters bleibt nach der Preuß. Criminal-Verfassung ein wesentlicher Mangel, welchen der Umstand, daß die beobachtete Form in dem Gerichts-Verfahren des gemeinen deutschen Criminal-Prozesses gegründet sein mag, und daß im Eingange der Verhandlungen die Anwesenheit des Richters bei deren Aufnahme registrirt ist, nicht beseitigen kann, doch nur nach Preuß. Gesetzen zu erkennen ist, mithin auch die in diesen Gesetzen vorgeschriebene Form des Verfahrens zum Grunde gelegt werden muß. Es ist über diesen Mangel in dem vorliegenden Falle jedoch um deswillen hinweggegangen worden, einmal, weil den Verhandlungen insofern, als deren geschehene Vorlesung und Genehmigung von Seiten der Vernommenen, und die Anwesenheit des Richters daraus erhellt, nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden kann; fürs Andere und hauptsächlich aber, weil nach Lage der Acten die Angeschuldigten theils nicht so weit für überführt zu erachten sind, daß ein Strafurthel gegen sie begründet erscheint, theils weil die sie treffende Strafe durch den erlittenen Arrest als bereits abgebüßt angenommen werden muß.

Was endlich den Mangel des articulirten Verhörs oder einer species facti betrifft, so kann die Definitiv-Entscheidung der Sache dadurch nicht aufgehalten werden, da die Höhe der hier zu erkennenden Strafe zufolge der Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 419. und 429. eine dergleichen Special-Instruction nicht nöthig macht, und außerdem die Unterlassung derselben nach §. 427. l. c. keinen zureichenden Grund zur Aussetzung der Entscheidung abgeben soll.

Im Betreff der gegen den Inculpaten Sichel geführten Untersuchung ist zwar noch zu bemerken, daß die Protokolle vom 12. Febr. 1821, der Untersuchungs-Akten des ꝛc. Pope, von demselben Dato, ferner vom 2. April 1821 und endlich vom 4. und 8. April a. ej., soviel deren Inhalt ergiebt, nicht mit Zuziehung und in Gegenwart des bestellten Inquirenten, Hofgerichtsraths Pope, sondern von einem gewissen Dambach, welcher sich die Qualität einer Gerichts-Person beilegt, zu Bonn aufgenommen und unterschrieben worden sind; daher diesen Verhandlungen insofern die Beweiskraft der vor gehörig besetztem Criminalgericht aufgenommenen, nicht beigelegt werden kann; allein dieser Umstand macht insofern ein weiteres Interlocut nicht erst

nothwendig, als eines Theils jene Protokolle keine Materialien, worauf die Entscheidung sich gegründet, enthalten, anderen Theils dieselben nur die Bestellung des Defensors, die Unterredung des letzteren mit dem Inculpaten und die Ueberreichung der Defensions-Schrift betreffen, welche Actus auch nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 46. die Zuziehung des inquirirenden Richters, als wesentlich nothwendig, nicht erforderten. Im übrigen sind die Untersuchungen vorschriftsmäßig geführt und der Defensions-Punkt ist gehörig berichtigt.

Die Competenz des allerhöchst angeordneten außerordentlichen Gerichtsstands haben die Inculpaten Sichel und Baumeister, ohnerachtet in ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu Bonn das französische Gerichts-Verfahren beibehalten ist, nicht ausdrücklich angefochten und nur der rc. Colonius hat dieserhalb in seiner Defensions-Schrift eine Protestation eingelegt. Allein da aus der dem Staats-Oberhaupte gesetzlich beiwohnenden obersten Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 2. §. 3. und §. 18., so wie der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 77. No. 4. dessen Befugniß folgt, aus Gründen der Staats-Wohlfahrt und Sicherheit, in einzelnen Fällen und für gewisse Arten von Verbrechen, einen dergleichen außerordentlichen Gerichtsstand anzuordnen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, die enge Verzweigung der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, deren Verbreitung über mehrere Länder Deutschlands, die Verschiedenheit des ordentlichen Gerichtsstandes der einzelnen Angeschuldigten und die Sammlung der einzelnen zerstreuten Indicien solches nothwendig macht, und endlich, da auch die französische Criminalgerichts-Verfassung dem Staats-Oberhaupte das Recht vorbehalten hat, die Anstalt der Geschwornen in einzelnen Fällen aufzuheben, und an deren Stelle außerordentliche Special-Gerichte zu ernennen. Anhang zum Code d'instruction criminelle Cap. IV. Art. 27. und 28.; so kann aus dem Umstande, daß Inculpaten dem gegen sie bereits begonnenen französischen Gerichts-Verfahren, so wie ihrem foro ordinario entzogen worden, eine Gefährdung wohl erworbener Rechte nicht hergeleitet, noch überhaupt die Competenz des inquirirenden und gegenwärtig erkennenden Gerichts gegründeter Weise angefochten werden.

Was hiernächst die Sache selbst und die den einzelnen Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechen anbetrifft, so ist

1. der Inculpat Carl Theodor Joseph Sichel, 24 Jahr alt, der Sohn des Kaufmann Baptist Sichel zu Frankfurt a. M., katholischer Religion, seit Ostern 1819 Student der Rechte auf der Universität zu Bonn und angeblich früher Vergehens wegen noch nicht bestraft, zweier verschiedener Verbrechen, nämlich:
   1) der Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen und
   2) der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins als einer aufrührerischen Schrift bezüchtigt worden.

Was die erste Anschuldigung anlangt, so hat Inculpat die ihm angeschuldigte Theilnahme an einer geheimen Verbindung überhaupt, so wie in specie an einer solchen, welche politische oder wohl gar staatsgefährliche Tendenzen verfolgt habe, fortwährend und gänzlich geleugnet.

Directe Beweismittel hat auch die Untersuchung hierüber nicht aufzufinden und dem Inculpaten vorzulegen vermocht, vielmehr nur durch folgende Thatumstände auf indirecte Weise den Verdacht der Theilnahme an einer dergleichen Verbindung gegen den Angeschuldigten geltend zu machen gesucht:

a. daß Inculpat mit mehreren Personen, welche nicht nur als eifrige Anhänger der demagogischen Umtriebe in Deutschland überhaupt, sondern zum Theil auch als wirkliche Mitglieder der engeren hochverrätherischen Vereine der Unbedingten oder Schwarzen durch die Untersuchung bekannt geworden, im Umgange und Verkehr gestanden habe.

Als solche Personen werden namentlich der Zeitungs-Redacteur August Adolph Ludwig Follenius zu Elberfeld, der vormalige Substitut des Staats-Procurators beim Kreisgericht zu Cöln Ludwig v. N., der Student Sartorius zu Gießen, der Lehrer Grube zu Kirchen, der durch die Ermordung des ꝛc. Kotzebue berüchtigte Carl Sand, der Lieutenant in der Leibgarde des Großherzogs von Hessen, Friedrich Wilhelm Schulz, welcher, wie weiter unten umständlicher erwähnt werden wird, als Mitglied des engeren Vereins zu Darmstädt das Frag- und Antwortbüchlein verfaßt und in Druck gegeben hat; ferner die Studenten Heyne zu Mar-

burg, Pistor zu Gießen, Klippstein zu Darmstadt und endlich die Mit-Inculpaten Baumeister und Colonius genannt. Von keiner dieser Personen ist es aber durch die Untersuchung ermittelt, daß zwischen ihnen und dem Inculpaten ein vertrautes, auf die gemeinschaftliche Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung hindeutendes Verhältniß stattgefunden habe. Den ꝛc. Follenius hat Inculpat, wie er angiebt, auf einer Lustreise von Bonn nach Elberfeld kennen gelernt, indem er ihm einen Gruß von ihrem beiderseitigen Freund Namens Pfeiffer aus Frankfurt a. M. überbracht haben will. Bei diesem Besuche sei von ihm über Kotzebue's Ermordung, wozu die über diesen Gegenstand bei Follenius gerade eingetroffenen Nachrichten verschiedener Zeitungen die Veranlassung gegeben, so wie über den von Inculpaten geäußerten Plan zu einer satyrischen Verselei über die Verdienste des ꝛc. Kotzebue um Religion und die Sitten, zu dessen Ausführung Follenius habe behülflich sein wollen, welche jedoch unausgeführt geblieben, gesprochen worden. Von der Folleniusschen Liedersammlung will Inculpat nur ein Exemplar besessen, im Buchladen zu Bonn gekauft, an der Verbreitung dieser Lieder aber keinen Theil genommen, noch sonst die Bekanntschaft mit deren Verfasser fortgesetzt, oder mit ihm in Briefwechsel gestanden haben. Die Aussage des Follenius ad protocollum vom 1. März 1820 stimmt hiemit überein, und ein Mehreres hat durch die Untersuchung über diesen Gegenstand nicht ermittelt werden können.

Eben so zufällig will Inculpat auf einer Reise von Neuwied nach Bonn den v. N. kennen gelernt, und ihn in Folge dieser Bekanntschaft späterhin in Cöln auf seinen Durchreisen durch diese Stadt einigemale besucht und gesprochen haben. Der ꝛc. v. N. hat diese Angabe bei seiner Vernehmung bestätigt und dabei versichert, daß er mit dem Inculpaten in keiner genauen Bekanntschaft gestanden, über literarische oder politische Gegenstände niemals mit ihm gesprochen und überhaupt von seinen Verhältnissen weiter keine Kenntniß gehabt habe, als daß er gehört, Inculpat oder dessen Vater sei ein getaufter Jude.

Was die Bekanntschaft mit Sand betrifft, so hat Inculpat darüber bei seiner vor dem Polizeigericht zu Frankfurt a. M. ad protocollum vom 26. März 1819 erfolgten Vernehmung

angegeben, daß er denselben zuerst bei seiner Durchreise durch Frankfurt nach Gießen im März 1819 kennen gelernt habe. Damals sei nämlich Inculpat im Begriff gewesen, die Universität Bonn zu beziehen und die von einem seiner damaligen Mitschüler Peters erhaltene Nachricht, daß ein Jenaer Student in Frankfurt angekommen sei, habe ihn veranlaßt, denselben aufzusuchen, um von ihm diejenigen Studirenden zu erfahren, welche von Jena abgehen und nach Bonn kommen würden, damit er sich diesen anschließen könne. Inculpat giebt zu, daß er den ꝛc. Sand bei seinem Aufenthalte zu Frankfurt a. M. verschiedentlich besucht, und bei diesen Besuchen mit ihm über die damals auf den Universitäten bestandenen Burschenschaften, über das Turnen, dem Inculpat geständlich sehr geneigt gewesen, und über Landstände in Baiern, welche Sand als ein geborner Baier sehr gelobt, gesprochen habe; läugnet dagegen aber, daß er von dem Endzwecke der damaligen Reise des Sand Kenntniß gehabt, mit ihm über politische Gegenstände und Tendenzen geredet, noch überhaupt in einem vertrauten Verhältnisse mit ihm gestanden habe; behauptet vielmehr, daß ihm das Benehmen Sands sehr ernst und verschlossen vorgekommen sei. Dies ist alles, was durch die vorliegende Untersuchung über den Umgang des Inculpaten mit Sand ermittelt worden ist.

Den Lehrer Sartorius zu Wetzlar, welchen die Acten als ein größeres Mitglied des Vereins der Schwarzen zu Gießen bezeichnen, hat Inculpat, zufolge seiner Angabe, im Jahre 1819 auf seiner Lustreise nach Gießen, als er durch Wetzlar gekommen, kennen gelernt, das Bildniß desselben aber, welches er eine Zeit lang besessen, bei seinem Aufenthalte in Gießen von einem dortigen Studenten Namens Borberg, mit dem er zufällig in einem Hause gewohnt habe, geschenkt erhalten, späterhin aber auf seiner Reise nach Cassel, dem Studenten Heyne zu Marburg, den er dort kennen gelernt, gegeben. Die Aussage des ꝛc. Sartorius, der den Inculpaten nur oberflächlich kennen will, widerspricht seinen Angaben nicht, und derselbe bemerkt zugleich, daß sein Vetter Krauß in Darmstadt einstmal sein Bildniß auf Stein gezeichnet und einzelne Abdrücke davon mehreren Bekannten mitgetheilt habe; so wie auch alle seine Gießner Freunde sich dasselbe vom ꝛc. Krauß hatten

icken lassen; so daß es auf diese Weise leicht in die Hände
s Borberg hätte kommen können. Unter diesen Umständen
chien auch diese Thatsache, auf welche bei der Untersuchung
el Gewicht gelegt worden ist, weiter von keiner Erheblichkeit,
ıd läßt auf ein näheres Verhältniß, in dem Inculpat zu dem
artorius, oder zu dem Gießner Vereine der Schwarzen ge-
ınden, gegründeter Weise nicht schließen.

Den Lehrer Grube zu Kirchen, der durch die statt ge-
ındenen Untersuchungen ebenfalls als ein Anhänger der im süd-
chen Deutschland entdeckten politischen Machinationen und Ver-
indungen bekannt geworden, will Inculpat zufällig auf seiner
eise von Bonn nach Gießen, indem er bei ihm zu Kir-
hen übernachtet, kennen gelernt, sich aber über ganz gleichgül-
ige Dinge mit demselben unterhalten und keinen weitern Umgang
nit ihm gehabt haben. Das Gegentheil dieser Angaben ist durch
ie Untersuchung nicht ermittelt worden.

Die Bekanntschaft des Lieutenant Schulz zu Darmstadt
hat Inculpat, wie er angiebt, zu Weihnachten 1818 oder An-
fange des Jahres 1819 in Gesellschaft des Studenten Klipp-
lein beim Lieutenant Otto zu Darmstadt gemacht, mit ihm
über das Frag- und Antwortbüchlein, welches er schon früher in
Frankfurt a. M. gelesen haben will, und dessen Inhalt er
für gut erkannt habe, gesprochen, bei dieser Gelegenheit auch
von dem Schulz die Erlaubniß erhalten, sich Exemplare gedach-
ter Schrift bei dem Buchdrucker Bayerhofer in Frankfurt
a. M. behufs deren Verbreitung auszunehmen, welches Inculpat
gethan habe. Außer diesem Zusammentreffen mit dem ꝛc. Schulz
will Inculpat denselben nur einigemale in Frankfurt a. M.
gesprochen und mit ihm bei der zu Langen verabredeten Zu-
sammenkunft, von welcher weiter unten die Rede sein wird, Um-
gang gepflogen haben. Daß aber Inculpat von dem engeren
Vereine der Gleichgesinnten zu Darmstadt und von dem Ver-
hältnisse des ꝛc. Schulz, als Mitglied dieser Verbindung, über-
haupt Kenntniß gehabt, daß der ꝛc. Schulz ihn davon unter-
richtet, und in dieser Beziehung mit dem Inculpaten in ver-
trautem Umgange gestanden habe, oder daß endlich Inculpat an
jener Verbindung wirklich Theil genommen, von dem allen ist
durch die Untersuchung nichts dargethan, und es muß insofern
der Angabe der Inculpaten geglaubt werden, daß er das Frag-

und Antwortbüchlein nicht, um die dadurch von dem engeren Vereine zu Darmstadt beabsichtigte Tendenz zu befördern, sondern vielmehr ohne Kenntniß derselben und der Verbindung, von der die Schrift ausging, aus eignem Antriebe, und weil Inculpat den Inhalt des Buchs für gut erkannte und dessen Verbreitung gewünscht habe, zu der That veranlaßt worden sei. In dieser Rücksicht kann daher auch aus dem Umgange des Inculpaten mit dem ꝛc. Schulz, wie solcher durch die Untersuchung ermittelt ist, noch keine gegründete Vermuthung hergeleitet werden, daß Inculpat zugleich mit dem Verfasser mehrerwähnter Schrift dem engeren Vereine zu Darmstadt angehört habe, und eben so wenig ist dies unter den oben angegebenen Behauptungen des Inculpaten, welche durch nichts haben widerlegt werden können, aus der vom Inculpaten unternommenen Verbreitung der Schrift selbst zu folgern; indem es sich sehr wohl denken läßt, daß derselbe aus eigenen Motiven ohne fremden Einfluß zur That bewogen worden sei. Dies muß um so mehr angenommen werden, als auch durch die Untersuchung, welche in Darmstadt über die dort bestandenen Verbindungen von Seiten der deshalb bestellten Special-Commission geführt worden, nichts eruirt ist, wodurch Inculpat der Theilnahme an jenen Verbindungen bezüchtigt würde, und die geständlichen Theilnehmer bei ihrer erfolgten Vernehmung ihn auch unter den Mitgliedern derselben nicht genannt haben; so wie denn endlich die erfolgte Vernehmung des Lieutenants Schulz nicht ergeben hat, daß er mit dem Inculpaten in einem vertrauten Verhältnisse, dem politische Tendenzen zum Grunde gelegen, gestanden habe.

Eben so wenig ist aus der Bekanntschaft des Inculpaten mit dem Studenten Klippstein zu Darmstadt, dem dortigen Advocat Rühl, dem ꝛc. Hoffmann VI., dem ꝛc. Lusling und den Bäckern Kahl und Koch daselbst ein zureichender Grund zu entnehmen, daß Inculpat bei den Verbindungen zu Darmstadt wirklich interessirt habe; denn wenn auch die genannten Personen zum Theil jenen Verbindungen geständlich angehörten, so ermangelt es doch an allen Datis, welche auf eine in dieser Beziehung zwischen ihnen und dem Inculpaten stattgehabte Gemeinschaft hingedeutet werden könnten, und es muß deshalb die Angabe des letzteren, daß er diese Personen auf seiner Besuchsreise nach Darmstadt und bei der Zusammen-

kunft in Langen nur zufällig und oberflächlich kennen gelernt habe, für wahr angenommen werden. Hinsichts des Studenten Heyne zu Marburg, den Inculpat auf seiner Reise nach Cassel zuerst gesehen haben will, und des Studenten Pistor zu Gießen, mit dem er bei seiner Anwesenheit an zuletzt gedachtem Orte zufällig bekannt wurde, ist durch die Untersuchung gar kein Umstand ausgemittelt, welcher auf ein vertrautes Verhältniß zwischen diesen beiden Personen und dem Inculpaten, so wie auf ein zwischen ihnen stattgefundenes politisches Treiben hinwiese, zumal die Acten nicht ergeben, daß die beiden genannten Personen als Theilnehmer oder Beförderer politischer Umtriebe durch die Untersuchung bekannt geworden seien.

Was endlich die Inculpaten Baumeister und Colonius anbetrifft, so will Inculpat an ersteren, als damaligen Turnlehrer bei der Universität zu Bonn, als er diese Universität bezogen, von Frankfurt a. M. aus durch den dortigen Hofmeister Herrmann empfohlen sein, den Colonius aber in Gießen, als er diesen Ort zu Pfingsten 1819 besucht habe, und späterhin zu Bonn, wo sie an einem Tische gegessen und sich öfters gesprochen, auf einer Lustreise nach Cöln, die er in Gesellschaft mehrerer anderer Studenten zusammen gemacht hätte, kennen gelernet haben. Ein vertrautes Verhältniß zwischen diesen beiden Personen und ihm, dem Inculpaten, woraus die Theilnahme des letztern an einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung geschlossen werden könnte, ist aber durch die Untersuchung in keiner Art ausgemittelt; so wie denn auch Inculpat fortwährend geläugnet hat, daß gedachte Coinculpaten an der von ihm bewirkten Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins Theil genommen hätten.

Nach den bisherigen Ausführungen können daher aus dem Umstande, daß Inculpat mit mehreren Personen, die theils als Mitglieder geheimer politischer Verbündungen, theils als Theilnehmer an den staatsgefährlichen Umtrieben überhaupt, durch die Untersuchung überführt oder doch verdächtig geworden sind, im Umgange und Bekanntschaft gestanden, noch keine Vermuthung gültig hergeleitet werden, daß er selbst einer dergleichen geheimen Verbindung als Mitglied angehört habe; da eines Theils jene an sich, zumal wenn sie wie hier durch zufällige Umstände herbeigeführt worden, und größtentheils nur oberflächlich bestand,

einen dergleichen Verdacht nicht rechtfertigen kann; andern Th
aber es an zureichenden Datis gänzlich fehlt, die darauf hinde
ten könnten, daß gemeinschaftliche politische staatsgefährliche Te
denzen den Umgang herbeigeführt und unterhalten hätten.

Was hiernächst

b) die am 21. März 1819 zu Langen stattgehabte Zusa
menkunft anlangt; so ergiebt sich aus dem, was darüber d
die Untersuchung ermittelt worden, zuvörderst, daß solche d
eine Verabredung zwischen dem Inculpaten, dem Lieuten
Schulz aus Darmstadt und dem Hauslehrer Grohe
Frankfurt ihre Veranlassung erhalten, daß dabei allein
Absicht zum Grunde gelegen, im geselligen Kreise von Bek
ten, in einem auf dem halben Wege zwischen Darmstadt u
Frankfurt gelegenen öffentlichen Wirthshause vergnügt zu se
daß dieserhalb das Mitbringen der beiderseitigen Bekannten a
gedachten Orten in dem Wunsche der Unternehmer gelegen, u
daß die Zusammenkunft durch Essen und Trinken, durch
Absingen mehrerer Lieder von Arndt und Körner, so
durch Unterhaltung über wissenschaftliche Gegenstände ge
worden sei. Zwar beruhen diese Thatsachen nur in den An
ben des Inculpaten und der übrigen Theilnehmer an der Z
sammenkunft; allein das Gegentheil davon, und daß die Ve
sammlung einen unerlaubten politischen und staatsgefährlich
Endzweck gehabt, ist durch die Untersuchung in keiner Art na
gewiesen, und eben so wenig dargethan, daß die dort zusamm
gekommenen Personen in Folge einer zwischen ihnen bestande
geheimen Verbindung die Zusammenkunft veranstaltet hab
Zwar hat das Polizei-Amt zu Frankfurt a. M. in d
Schreiben vom 18. December 1819 an die Untersuchungs-Be
hörde aus dem Umstande, daß die Zusammenkunft in Lang
zu der Zeit stattgefunden, als Sand durch Frankfurt na
Manheim, behufs der Ermordung des ꝛc. v. Kotzebue g
reiset sei, die Vermuthung herleiten wollen, daß dieser Me
bei der Zusammenkunft in Langen besprochen und beschlos
sein könne; allein theils bemerkt gedachtes Polizei-Amt in d
Schreiben selbst, daß der Inhalt der veranlaßten Vernehmung
der Theilnehmer an jener Zusammenkunft die aufgestellte Ve
muthung in keiner Art rechtfertige, theils ist von dem Inculp
ten behauptet worden, daß die Zusammenkunft in Langen bere

cabredet gewesen sei, bevor Sand nach Frankfurt gekom-
en wäre; daß das Zusammentreffen beider Ereignisse rein zu-
ällig und, so viel er wisse, von Sand in erwähnter Gesellschaft
r nicht gesprochen worden sei. Bei dem Mangel eines entge-
nstehenden Beweises, muß diesen Versicherungen des Inculpaten
lauben beigemessen werden. Es könnte nun noch zwar der
nstand die Tendenz der Versammlung verdächtig machen, daß
ich den Angaben des Inculpaten auch Sartorius als ehe-
aliges Mitglied des engeren Vereins der Schwarzen zu
ießen daran Theil genommen und der Lieutenant Schulz
us Darmstadt den Advocat Rühl, den Advocat Hoff-
ann, den Bäcker Kahl und dem Maler Friß von dort
itgebracht habe, welche Personen größtentheils als bei der zu
armstadt bestandenen geheimen Verbündung der Gleichgesinnten
ls implicirt erscheinen und welche zum Theil den übrigen An-
esenden nicht einmal bekannt gewesen sein sollen; allein nach
er Behauptung des Inculpaten soll die Anwesenheit des Sar-
orius nur durch einen Zufall, indem er nämlich auf einer
Reise von Gießen nach Darmstadt begriffen, in das Wirths-
aus zu Langen an jenem Tage eingekehrt sei, veranlaßt wor-
en sein, und die Theilnahme der genannten Personen aus Darm-
tadt an der Zusammenkunft blos darin ihren Grund gehabt ha-
en, daß sie zu den näheren Bekannten des ꝛc. Schulz gehört
ätten. Ein Mehreres ist hierüber nicht ermittelt worden, und
a Inculpat fortwährend versichert hat, daß von politischen Ge-
enständen bei jener Zusammenkunft gar nicht die Rede gewesen
ei, der Beweis des Gegentheils völlig ermangelt, und also in-
ofern die Angabe des Inculpaten der Entscheidung zum Grunde
elegt werden muß; so schwindet auch in der angegebenen Be-
iehung jeder Verdachtsgrund, daß Inculpat als Mitglied einer
eheimen Verbindung die erwähnte Zusammenkunft veranlaßt,
odurch dieselbe politische, oder überhaupt strafbare Zwecke ver-
olgt habe.

c) Ein anderweitiger Verdachtsgrund ist aus den beim In-
ulpaten in Beschlag genommenen Scripturen, zu denen er sich
ls Verfasser bekannt hat, entnommen werden. Was zuvörderst
en Aufsatz: „Bericht des Juden Israel an seine Familie"
etrifft, so ist darin eine politische Tendenz nicht aufzufinden;
ielmehr erscheint das Ganze als ein bloßer Schwank, welcher

einen dergleichen Verdacht nicht rechtfertigen kann; andern Th
aber es an zureichenden Datis gänzlich fehlt, die darauf hinde
ten könnten, daß gemeinschaftliche politische staatsgefährliche Te
denzen den Umgang herbeigeführt und unterhalten hätten.

Was hiernächst

b) die am 21. März 1819 zu Langen stattgehabte Zusa
menkunft anlangt; so ergiebt sich aus dem, was darüber du
die Untersuchung ermittelt worden, zuvörderst, daß solche du
eine Verabredung zwischen dem Inculpaten, dem Lieutena
Schulz aus Darmstadt und dem Hauslehrer Grohe
Frankfurt ihre Veranlassung erhalten, daß dabei allein
Absicht zum Grunde gelegen, im geselligen Kreise von Bekan
ten, in einem auf dem halben Wege zwischen Darmstadt u
Frankfurt gelegenen öffentlichen Wirthshause vergnügt zu se
daß dieserhalb das Mitbringen der beiderseitigen Bekannten au
gedachten Orten in dem Wunsche der Unternehmer gelegen, un
daß die Zusammenkunft durch Essen und Trinken, durch
Absingen mehrerer Lieder von Arndt und Körner, so
durch Unterhaltung über wissenschaftliche Gegenstände ge
worden sei. Zwar beruhen diese Thatsachen nur in den An
ben des Inculpaten und der übrigen Theilnehmer an der Z
sammenkunft; allein das Gegentheil davon, und daß die Z
sammlung einen unerlaubten politischen und staatsgefährliche
Endzweck gehabt, ist durch die Untersuchung in keiner Art na
gewiesen, und eben so wenig dargethan, daß die dort zusamm
gekommenen Personen in Folge einer zwischen ihnen bestandene
geheimen Verbindung die Zusammenkunft veranstaltet habe
Zwar hat das Polizei-Amt zu Frankfurt a. M. in de
Schreiben vom 18. December 1819 an die Untersuchungs-Be
hörde aus dem Umstande, daß die Zusammenkunft in Lange
zu der Zeit stattgefunden, als Sand durch Frankfurt nac
Manheim, behufs der Ermordung des ꝛc. v. Kotzebue g
reiset sei, die Vermuthung herleiten wollen, daß dieser Mo
bei der Zusammenkunft in Langen besprochen und beschloss
sein könne; allein theils bemerkt gedachtes Polizei-Amt in de
Schreiben selbst, daß der Inhalt der veranlaßten Vernehmungen
der Theilnehmer an jener Zusammenkunft die aufgestellte Ver
muthung in keiner Art rechtfertige, theils ist von dem Inculpa
ten behauptet worden, daß die Zusammenkunft in Langen bereits

abredet gewesen sei, bevor Sand nach Frankfurt gekom-
n wäre; daß das Zusammentreffen beider Ereignisse rein zu-
lig und, so viel er wisse, von Sand in erwähnter Gesellschaft
r nicht gesprochen worden sei. Bei dem Mangel eines entge-
nstehenden Beweises, muß diesen Versicherungen des Inculpaten
auben beigemessen werden. Es könnte nun noch zwar der
nstand die Tendenz der Versammlung verdächtig machen, daß
ch den Angaben des Inculpaten auch Sartorius als ehe-
aliges Mitglied des engeren Vereins der Schwarzen zu
ießen daran Theil genommen und der Lieutenant Schulz
is Darmstadt den Advocat Rühl, den Advocat Hoff-
ann, den Bäcker Kahl und dem Maler Friß von dort
itgebracht habe, welche Personen größtentheils als bei der zu
armstadt bestandenen geheimen Verbündung der Gleichgesinnten
s implicirt erscheinen und welche zum Theil den übrigen An-
esenden nicht einmal bekannt gewesen sein sollen; allein nach
er Behauptung des Inculpaten soll die Anwesenheit des Sar-
orius nur durch einen Zufall, indem er nämlich auf einer
eise von Gießen nach Darmstadt begriffen, in das Wirths-
aus zu Langen an jenem Tage eingekehrt sei, veranlaßt wor-
en sein, und die Theilnahme der genannten Personen aus Darm-
adt an der Zusammenkunft blos darin ihren Grund gehabt ha-
en, daß sie zu den näheren Bekannten des ꝛc. Schulz gehört
ätten. Ein Mehreres ist hierüber nicht ermittelt worden, und
a Inculpat fortwährend versichert hat, daß von politischen Ge-
enständen bei jener Zusammenkunft gar nicht die Rede gewesen
i, der Beweis des Gegentheils völlig ermangelt, und also in-
fern die Angabe des Inculpaten der Entscheidung zum Grunde
elegt werden muß; so schwindet auch in der angegebenen Be-
iehung jeder Verdachtsgrund, daß Inculpat als Mitglied einer
eheimen Verbindung die erwähnte Zusammenkunft veranlaßt,
odurch dieselbe politische, oder überhaupt strafbare Zwecke ver-
olgt habe.

c) Ein anderweitiger Verdachtsgrund ist aus den beim In-
ulpaten in Beschlag genommenen Scripturen, zu denen er sich
ls Verfasser bekannt hat, entnommen werden. Was zuvörderst
en Aufsatz: „Bericht des Juden Israel an seine Familie"
etrifft, so ist darin eine politische Tendenz nicht aufzufinden;
ielmehr erscheint das Ganze als ein bloßer Schwank, welcher

um so weniger einen Gegenstand der gegenwärtigen Entschei
abgeben kann, als nicht erhellt, daß das Scriptum zur
blicität habe gebracht werden sollen; vielmehr im Koffer des
culpaten verschlossen vorgefunden worden ist.

Der Aufsatz unter der Aufschrift: „über die Publication
deutschen Kaufleute beim Bundes-Tage" enthält zwar al
dings manchen bitteren und unehrerbietigen Tadel gegen
Verfahren der deutschen Bundestags-Versammlung, und
dert die dadurch für Deutschland erzeugten Gefahren und N
theile auf eine Art, welche zur Erregung von Unzufrieden
und Mißvergnügen der Unterthanen gegen ihre Regierungen
Veranlassung geben könnten; allein ein wirkliches Verbrechen
auch durch dieses Scriptum insofern nicht constituirt, als Inc
pat behauptet, daß er diesen Aufsatz nur für sich bestimmt,
öffentliche Bekanntmachung desselben aber nicht in seiner Abs
gelegen habe, das Gegentheil dieser Angabe auch nicht wah
scheinlich gemacht ist, vielmehr der Umstand, daß gedachtes Sc
ptum unter seinen übrigen Papieren in seinem Besitz vorge
den worden, für jene Behauptung spricht; ohne die die hinz
kommene öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung der Sc
über die erwähnten nachtheiligen Folgen, welche das Gesetz
existent voraussetzt, nicht möglich waren. Zu der Vermuthung
daß Inculpat als Mitglied einer geheimen politischen Verbind
deren Tendenzen durch die mehr erwähnte Schrift habe verb
gen wollen, ist offenbar kein Grund vorhanden, vielmehr
scheint in dieser Beziehung das Scriptum völlig unerhebl
Eben dies ist in Betreff der beiden Gedichte, überschrieben „San
Stimme an das Vaterland" und „Sands letztes Gebet,"
Fall, welche Inculpat geständlich verfaßt, und, wie er angie
aus verzeihlicher Eitelkeit, sein Geistes-Product für schön zu h
ten, in die Hamburger Zeitschrift Hammonia habe einrück
lassen. Er will diese Gedichte ohne alle weitere Absicht in
genblicklicher Laune niedergeschrieben, und darin die Ansich
Sands, nach vollführtem Morde, wie er sie sich gedacht, au
gesprochen, eine Rechtfertigung der verübten Mordthat aber da
sie nicht beabsichtigt haben. Ein anderer strafbarer Zweck,
bei Bekanntmachung der Gedichte zum Grunde gelegen, ist du
die Untersuchung nicht ermittelt worden; und wenn auch der I
halt dieser Gedichte den Hang des Verfassers zur politisch

Schwärmerei, und seinen Unmuth über die gegenwärtige Verfassung Deutschlands kund thut, so ist doch unter den obenerwähnten Umständen, welche das Geistes-Product erzeugten, durch die öffentliche Bekanntmachung der Gedichte noch kein criminelles Vergehen verübt, und eben so wenig dadurch der Verdacht, Theilnehmer einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung zu sein, gegen den Inculpaten begründet worden.

Alle übrigen im Besitz des Inculpaten vorgefundenen und zu den Acten gekommenen Scripturen, als der Anfang eines Dramas, betittelt: „Kotzebues Todtenfeier," ferner der Aufsatz unter der Aufschrift: Geschichte unserer Zeit, und endlich die Schrift: Versuch den Sclaven-Handel zu vertheidigen, sind theils, wie Inculpat versichert, nicht seine Produkte, theils ganz indifferenten und wissenschaftlichen Inhalts; so daß es ihrer näheren Erwähnung nicht erst bedarf.

Bei der Untersuchung ist zwar noch der Inhalt eines Briefes, den Inculpat auf seiner Reise nach Hamburg unter dem 2. Juni 1819 an den Turnlehrer Baumeister nach Bonn geschrieben, zur Begründung des Verdachts, daß Inculpat mit andern in geheimer Verbindung gestanden, in Bezug genommen, und namentlich sind die darin vorkommenden Ausdrücke „in 4 Wochen bin ich wieder bei Euch"
und

„Pistor aus Gießen wird zu Euch kommen," herausgehoben worden; allein wenn auch die Deutung des Collectiv-Ausdrucks Euch, die Inculpat geltend zu machen gesucht, daß er darunter allein den Baumeister verstanden, den er damit angeredet habe, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, da gleich auf jene Stelle die Worte folgen: „sei doch so gut" ꝛc. und in andern Briefen an den Baumeister Inculpat ihn immer mit Du anredet; so bleiben doch auch andere Interpretationen des Ausdrucks als möglich übrig, ohne, daß man gerade genöthigt ist, darunter den Inbegriff der mit dem Inculpaten verbündeten Freunde zu verstehen, und daher die Existenz einer geheimen strafbaren Verbindung voraussetzen. Die in einem andern Briefe vom 14. Juli 1819, den Inculpat von Hamburg aus an Baumeister schrieb, vorkommenden Worte: „alle Freunde" hat Inculpat dahin erklärt, daß er darunter diejenigen begriffen

habe, mit denen er in Bonn vorzüglich Umgang gehabt; die Aeußerung aber:

„daß sich in Hamburg einzelne wackere Leute in deutschen Röcken befunden"

dahin gedeutet, daß er damit die in Hamburg angetroffenen Turner gemeint habe, welche man für die sittlichsten der ganzen Jugend gehalten.

Endlich den Brief des Inculpaten an Baumeister, de dato Frankfurt den 21. August 1819, anlangend, worin er letzteren auffordert, alle Briefe, die nicht von Frankfurt an ihn anlangten, ihm zuzusenden, indem sie bei ihm, dem Baumeister, nicht sicher sein könnten; so hat Inculpat angegeben: er habe darunter diejenigen Briefe gemeint, welche er damals von Hamburg aus, und zwar von seinem dortigen Freunde Mönch erwartet, und deren Zusendung er gewünscht, weil darin seiner Vermuthung nach, von dem Darlehn, welches er von Mönch erhalten, die Rede gewesen. Die Ausdrücke des Schreibens,

„da sie bei Dir nicht sicher sind"

und

„was es bei Euch Neues giebt"

bezögen sich einzig und allein auf die damaligen Gerüchte über die verhängten Untersuchungen, in welche namentlich auch alle Turnlehrer hätten verwickelt werden sollen, und auf die Sage, daß sämmtliche Briefe, die über dergleichen Gegenstände Mittheilungen enthalten, auf den Posten zurück behalten würden. Ich wollte, sagt Inculpat, darüber nichts geschrieben haben, weil mich diese Sache nichts anging und weil ich bei dem langen Zurückhalten der Briefe die etwanigen Vorfälle in Bonn leichter durch das allgemeine Gerücht erfahren konnte. Bei diesen Angaben des Inculpaten, deren Unrichtigkeit durch die Untersuchung nicht dargethan ist, kann auch aus der vom Inculpaten geführten Correspondenz kein zureichender Grund zu der Vermuthung entnommen werden, daß derselbe Theilnehmer an einer geheimen strafbaren, wohl gar staatsgefährlichen Verbindung gewesen sei.

d) Was endlich die Reisen und Wanderungen anbetrifft, welche Inculpat von Bonn aus zu verschiedenen Zeiten, theils nach Elberfeld, theils nach Gießen, nach Dillenburg, Darmstadt, Cassel und Hamburg geständlich unternom-

men; so sind diese Reisen außer der nach Hamburg bloße Vergnügungs-Reisen gewesen; letztere dagegen will er in der Absicht angetreten haben, sich in Hamburg von denen damals dort gegenwärtig gewesenen Werbern aus Amerika für die Dienste der Insurgenten in Amerika engagiren zu lassen, und sich so aus den unangenehmen Verhältnissen, in welchen er sich gerade befunden, die er aber nicht weiter nahmhaft gemacht, zu befreien. Daß anderweitige Tendenzen, als die vom Inculpaten angegebenen, den öfteren Reisen desselben zum Grunde gelegen; daß er namentlich dadurch politische Zwecke verfolgt, oder sie als Mitglied einer geheimen Verbindung in deren Auftrage unternommen habe: darüber ist durch die Untersuchung nichts eruirt worden, und man muß dabei auch hier sich mit den Angaben des Inculpaten begnügen, zufolge welcher diese Reisen, wenn sie zum Theil nach Orten geschehen, wo Vereine der Unbedingten bestanden, wie zu Gießen und Darmstadt, den Inculpaten der Theilnahme an dergleichen Verbindungen nicht weiter verdächtig machen können; zumal nicht erwiesen ist, daß er von der Existenz gedachter Vereine unterrichtet gewesen, und er in irgend einer Art dabei interessirt habe, beides vielmehr von ihm fortwährend geleugnet worden ist. Anderweitige Verdachts-Gründe, als die bereits angeführten und beurtheilten, enthalten die Acten hierüber nicht; und es mußte daher Inculpat von dem Verdachte der Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen wegen Beweismangel völlig freigesprochen werden, und dies um so mehr, als eine bestimmte dergleichen Verbindung, der Inculpat angehört haben soll, in den Acten nirgends nahmhaft gemacht ist.

Was hiernächst den Denunciations-Punkt ad 2., nämlich die von Inculpaten geschehene Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins anlangt; so kann sie ebenfalls nicht als ein Act der Theilnahme des Inculpaten an einer geheimen politischen Verbindung, deren er weder überwiesen, noch verdächtig ist, angesehen, sondern sie muß als eine Handlung erachtet werden, die Inculpat selbstständig und ohne fremden Einfluß, aus eigenem freien Antriebe, vornahm, wie es von ihm auch fortwährend behauptet worden ist. Es entsteht daher hierbei zuvörderst die Frage: ob diese Handlung an sich den Thatbestand eines Verbrechens in sich schließt? Um dies zu entscheiden, kommt es

hauptsächlich auf die nähere Prüfung der erwähnten Schrift selbst an. Schon der Eingang derselben, überschrieben „einen herzlichen Gruß allen braven deutschen Männern“ zeigt ganz klar die Tendenz des Verfassers, die niedere Volksklasse für die in dem Buche ausgesprochenen Grundsätze einzunehmen, derselben einen Haß gegen die höheren Stände, gegen die Regierungen und deren Beamte beizubringen; bei dem Bauer und Bürgersmann die Ueberzeugung zu wecken, daß sie sich unter widerrechtlichem Drucke befinden, ihre Freiheit und Vermögen ihnen von den Gewalthabern auf rechtmäßige Weise entzogen werden, und dabei diese Volksklasse aufzumuntern, diesen rechtswidrigen Zustand nicht länger zu dulden; sondern zu dessen Entfernung und zur Herbeiführung der in der Schrift als allein wohlthätig und rechtlich angepriesenen Ordnung im Staate thätig mitzuwirken. Hiervon geben folgende Stellen der Schrift den deutlichsten Beweis.

„Viele Menschen aber scheuen und fürchten sich vor der Wahrheit, weil sie gern im Trüben fischen. Da sind viele Vornehme, hochadeliche und hochnasige Herrn, die tragen schöne bunte Bänder, wie der Hammel auf der Kirchweih, und haben das Gold und das Silber auf dem Rock, das der Bürger und der Bauersmann sonst im Sacke gehabt hat. Dann sind viele da, die von den Regierungen schwer bezahlt werden, und die es gern recht dunkel hätten in den Köpfen der andern Leute, und denen es ein großes Aergerniß ist, daß in der Bibel steht: leget die Lügen ab und redet die Wahrheit mit einander, ein jeglicher mit seinem Nächsten, sintemal wir unter einander Brüder sind. Solche sprechen, der Bürgers- und der Bauersmann sei nur darum da, daß sie ihre Beutel mit seinem Gelde füllen könnten, und er sei viel zu dumm und einfältig, um einzusehen und zu begreifen, was wahr und recht ist. — Diese Herren nun, die große Furcht vor der Wahrheit haben, werden auch an dem Büchlein hier ein Aergerniß nehmen. Sie werden sagen: es ist voll Lügen. Aber das werden sie nicht sagen, wo und warum es gelogen ist; Sie werden sagen: es ist Aufruhr und Gewaltheit darin gepredigt, obgleich das Gegentheil ganz deutlich darin steht. Sie werden sagen, oder wohl gar befehlen wollen: ihr sollt das Büchlein nicht lesen. Aber durch

alles das laßt euch nicht irre machen. Prüfet selbst, und sehet mit eigenen Augen. Hernach aber, wenn einer alles recht eingesehen und begriffen hat, dann soll er nichts dabei thun? Er soll nicht die Hände in den Schoos legen und warten, bis ihm der liebe Gott die Taube gebraten ins Maul fliegen läßt; sondern soll das gute Werk frisch anfangen, dann wird es in der Welt besser werden, und wie es sein soll; dann wird es allen Guten gut gehen, und den Schlimmen schlimm."

In der Schrift selbst entwickelt der Verfasser unter dem Abschnitte, überschrieben: wie es eigentlich in jedem Lande sein sollte, zuvörderst den Begriff der Freiheit dahin:

„Frei ist einer, wenn ihm kein anderer sein Recht, sein Leben und sein Vermögen nehmen kann, durch Mord und Raub, und unnöthige Steuern und Abgaben, oder durch andere Gewaltthat, und dann muß er ein gutes Gewissen haben, denn ein Sünder, wenn er auch ein Kaiser oder König ist, kann einem ehrlichen Bauersmann nicht offen und frei ins Auge schauen;"

und nachdem er den Grundsatz aufgestellt, daß jeder im Volke frei sein müsse und diese Freiheit durch Gesetze, wozu jeder seine Stimme zu geben berechtiget sei, aufrecht zu erhalten wäre, geht er auf die Idee einer einzuführenden Volksvertretung über, und will diese in der Art organisirt wissen, daß die vom Volk zu wählenden Volksvertreter die erforderlichen Gesetze, Namens des Volkes, geben; die in einem Kaiser, Könige oder Fürsten einzusetzende Obrigkeit aber, über die Aufrechthaltung und Befolgung der Gesetze wachen müsse.

Es wird hiernächst gesagt, daß die Einführung einer monarchischen Regierung nicht nothwendig sei; sondern daß solche vom Volke auch mehreren Männern zusammen übertragen werden könne, und dabei hinzugesetzt:

„So ist es im Nordamerikanischen Freistaate und das Volk befindet sich ganz wohl dabei. Immer muß es vom Willen des Volkes abhängen, wie es regiert sein will und von wem."

Das Recht, Krieg anzufangen und Frieden zu machen, wird den Volksvertretern beigelegt und dabei als Grund angeführt:"

„damit Fürsten und Regierungen nicht unnöthige Kriege führen können, und Bürger und Bauern um Gut und Blut bringen."

Alle junge und rüstige Männer der Nation sollen in den Krieg zu ziehen die Verpflichtung haben, und deshalb von früher Jugend an, vornämlich durch das Turnen, dazu geschickt gemacht, in den Waffen geübt werden. Das Halten stehender Heere wird dabei getadelt und deren Abschaffung unter den Worten angerathen:

„Sie sind viel mehr zum Schaden als zum Nutzen. Um sie zu ernähren, müssen so hohe Abgaben und Steuern entrichtet werden. Sie halten sich dann gar für viel vornehmer als Bürger und Bauern, die sie doch bezahlen müssen, und werden Miethlinge der Fürsten und helfen das Volk drücken und pressen."

Im Betreff der Abgaben endlich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder im Volk nur nach Verhältniß seines Vermögens besteuert werden dürfe; das Recht, diese Steuern festzusetzen, aber den Volksvertretern beigelegt und dabei die aufgeworfene Frage:

„wird denn ein Kaiser, König und Fürst oder wie sonst die höchste Obrigkeit heißt, auch vom Volke bezahlt und erhalten?"

dahin beantwortet:

„Sie sind weiter nichts als die obersten Diener und Beamten des Volks, sollen so viel bekommen, daß sie in Ehren leben können und als sie verdienen; aber nicht mehr. So lange aber noch ein ehrlicher Bürgers- und Bauersmann Hunger und Kummer leiden muß, ist es gar unrecht, wenn Fürsten — Schmarotzer, Komödianten, Huren, Pferde und Hunde füttern dürfen, Jagden und Schmausereien geben, und vom Schweiß des Landes prassen und schwelgen."

Nachdem der Verfasser solcher Gestalt das Bild der nach seiner Meinung rechtlichen und wünschenswerthen Staats-Verfassung entworfen, untersucht er in dem folgenden Abschnitte:

„wie es im deutschen Lande beschaffen ist."

Die in dieser Rücksicht aufgeworfene Frage:

„leben alle Deutsche so glücklich und froh, als sie in ihrem schönen fruchtbaren Lande leben könnten?"

ist dahin beantwortet:

„O nein! Es könnte und sollte gar viel anders sein. Einzelne Reiche und Vornehme leben gar üppig und schwelgerisch, während mancher ehrliche und fleißige Bürger und Bauer große Noth leiden muß, schwere Abgaben bezahlen, Schulden machen, und noch obendrein von sogenannten vornehmen Herrn gehudelt wird."

Die Ursachen, woher den Deutschen solche Noth gekommen, werden folgender Gestalt angegeben:

„Daher, weil in einem kleinen Ländlein ein eigner Fürst große Macht und Gewalt an sich gerissen hat. Da wollte dann hernach der Eine links, wenn der Anderer rechts, und da ist es denn geschehen, daß Krieg ins Land kam, daß die Franzosen plünderten und brandschatzten, und einquartirt wurden, und daß es große Noth gab, während Wucherer und Schmarotzer sich ihre Beutel gefüllt haben. So wäre es aber nimmermehr geworden, wenn Deutschland Eins gewesen wäre."

Demnächst greift der Verfasser die einzelnen Institutionen in Deutschland mit bitterm Tadel an; er nennt den deutschen Bundestag eine Versammlung von fürstlichen Gesandten und Dienern, bei der, wenn vom Wohle des deutschen Volks die Rede sei, es immer sehr langsam hergehe und nichts geschehe; so daß sich dadurch das alte Wesen vor der Franzosen-Zeit erneuere. Hinsichts der Rechtspflege in Deutschland wird gesagt, sie sei hier so und dort anders, so daß einer in einem Lande Recht haben könne, der im andern groß Unrecht habe. Von der Preß- und Rede-Freiheit heißt es:

„Viele vornehme und reiche Herren können, wie die Nachtvögel, das Licht nicht vertragen, und mögen's nicht leiden, daß die Wahrheit gesprochen und verstanden wird."

Die Frage „wie ist's mit Handel und Wandel?" ist dahin beantwortet:

„da muß immer viel Zoll und Mauth bezahlt werden, wenn etwas aus einem Ländchen ins andere soll, und drei Stunden von hier gilt wieder anderes Geld und wird mit anderem Maaße gemessen."

Endlich vom Soldatenleben heißt es:

„da werden zeitig Bürgers- und Bauersleute von der Arbeit und dem Pfluge weggeholt und in bunte Röcklein gesteckt, und wird mit ihnen oft zum bloßen Zeitvertreib für manch vornehme Herren gar wunderlich umgegangen. Solches muß dann das Land bezahlen."

Wie diesen vermeintlichen Mängeln in der Verfassung Deutschlands abzuhelfen sei, untersucht der Verfasser in dem letzten Abschnitte seiner Schrift, überschrieben „wie es anzufangen sei, daß es besser wird?"

Es heißt in dieser Beziehung:

„Deutschland müßte eins und einig sein. Das ganze deutsche Volk müßte seine ächten frei erwählten Volksvertreter haben; die Volksvertreter bestimmten dann eine höchste Obrigkeit für das ganze deutsche Reich, der sowohl Könige und Fürsten, wie Bürger und Bauern unterthan wären."

Als Mittel, diese Verfassung in Deutschland ins Leben zu führen, wird nicht offne Gewalt und Revolution angerathen, vielmehr gesagt:

„So lange es nun in Ordnung, Ruhe und Frieden geschehen kann, soll keiner mit den Fäusten drein schlagen;"

sondern die möglichste eigene moralische und geistige Ausbildung jedes Einzelnen, um das Gute zu erkennen und zu wollen, die Verbreitung der erlangten Ueberzeugung unter seine Mitbürger, die Wahl wackerer und muthiger Männer zu Landständen, die Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Einheit unter den verschiedenen Nationen Deutschlands mit Aufhebung alles durch National-Verschiedenheit entsprungenen Hasses angegeben und empfohlen.

Dieß zusammengenommen sind die hauptsächlichsten Grundsätze, Meinungen und Rathschläge, welche die mehrgenannte Schrift aufstellt und ausspricht. Es ist dadurch eine Staatsform als wohlthätig und für Deutschland wünschenswerth dem Volke vorgelegt, welche, wenn sie realisirt werden sollte, die bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten gänzlich vernichten würde; indem die gewollte Volks-Repräsentation, die herzustellende Einheit des deutschen Reichs mit Aufhebung der einzelnen Länder-Abtheilungen und die ausgesprochene Beschrän-

kung der Souverainetäts-Rechte des Staats-Oberhaupts mit den in Deutschland gegenwärtig vorhandenen monarchischen Regierungsformen, so wie mit der bestehenden Organisation des deutschen Reichs unverträglich sein würden. In so fern könnte es zwar den Anschein gewinnen, daß durch die geschehene Verbreitung dieser Schrift das Verbrechen des Hochverraths gegen die einzelnen deutschen Staaten verübt sei; allein dieser Schein verschwindet, wenn man bedenkt, daß zum Thatbestande des gedachten Verbrechens, sowohl nach dem darüber in Preuß. Allg. Land-Recht, als im gemeinen Criminal-Recht aufgestellten Begriffe, eine Handlung gehört, welche auf die Staatsumwälzung unmittelbar und direct gerichtet ist, und wodurch die oberste Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird, welches durch Verbreitung der Schrift aber um so weniger für existent angenommen werden könne, als letztere, wie oben bemerkt worden, von dergleichen gewaltsamer Umwälzung des Bestehenden in Deutschland ausdrücklich abmahnt; und dagegen Mittel zur Herbeiführung der gewünschten Staats-Verfassung anempfiehlt, welche auf dem Wege der Ordnung dahin führen sollen. Daß dagegen die durch die Schrift ausgesprochenen Grundsätze über die für Deutschland als wünschenswerth dargestellte Staats-Reform leicht revolutionaire Ideen beim Volke, zumal bei dem weniger gebildeten Theile desselben, wecken, und der außerdem gegen die Regierungen, so wie gegen das Verfahren der Regenten selbst und gegen die bestehenden Institutionen in Deutschland ausgesprochene bittere Tadel Mißvergnügen und Unzufriedenheit erregen könnten; daß ferner die von dem Verfasser gegen die Souverainetäts-Rechte der Fürsten zum Theil in unehrerbietigen Ausdrücken sich erlaubten Aeußerungen; die denselben von Seiten ihrer Unterthanen schuldige Ehrfurcht gefährden müßten, und daß endlich die dem gemeinen Volke beigebrachte Idee, daß es unter einem widerrechtlichen Drucke lebe, und als blindes Werkzeug von den Nachtbarn gebraucht werde, um ihnen Vermögen und Freiheit zu opfern, den Haß dieser Unterthanen gegen die Regierungen, so wie gegen die höheren Stände, zu entflammen sehr wohl in Stande war, springt von selbst in die Augen, und wird durch den allegirten Inhalt der Schrift hinlänglich documentirt. Diese nachtheiligen Folgen lagen auch in so fern in der Tendenz des Verfassers und des engern Vereins

der Unbedingten zu Darmstadt, von dem die Schrift ausging, als dieser Verein, wie die Untersuchung ergeben hat, die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einer demokratischen Verfassung zu realisiren bemüht war. Daß indessen Inculpat hiervon unterrichtet gewesen, und daß er in dieser Absicht die Schrift verbreitet habe, hat er, wie oben bereits bemerkt worden, fortwährend geleugnet; und er hat dessen auch durch die Untersuchung nicht überführt werden können. Dagegen läßt sich nach dem ganzen Benehmen, welches Inculpat bei Verbreitung der Schrift geständlich beobachtete, bei der Heimlichkeit, mit der er dabei zu Werke ging, und zufolge des höheren Grades von Geistesbildung, den man nach seinem Stande bei ihm vorauszusetzen berechtigt ist, nicht annehmen, daß ihm die Schädlichkeit und Staatsgefährlichkeit der in der Schrift dem Volke gepredigten Grundsätze und gegebenen Rathschläge unbekannt geblieben sei, und in so fern bedarf sein Einwand, daß er die Schrift für unschuldig halte, welche Meinung auch sein Defensor theilt, keiner weitere Widerlegung. Eben so wenig kann es darauf ankommen, und zur Norm der gegenwärtigen Entscheidung dienen, daß von einem ausländischen Gericht, nämlich von dem zu diesem Endzweck durch den Großherzog von Hessen niedergesetzt gewesenen Kriegs-Gericht, der Inhalt der in Rede stehenden Schrift nicht für verbrecherisch und der Verfasser derselben dafür straflos erkannt worden ist; da ein dergleichen im Auslande und auf den Grund ausländischer Gesetze ergangenes Präjudicat von einem Preuß. Gerichts-Hofe nicht zur Richtschnur seines Erkenntnisses genommen werden darf.

Es ist daher nach dem bisher Angeführten vielmehr als feststehend zu erachten:

daß der Inhalt des Frag- und Antwortbüchleins wohl geeignet erscheint, die Gemüther der Unterthanen in den verschiedenen deutschen Staaten, wozu auch der Preußische gehört, gegen ihre Regierungen zu empören, und erstere mit Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen letztere zu erfüllen.

Durch die Deposition des Buchdruckers Beierhöfer zu Frankfurt a. M., womit auch die Aussage des Lieutenant Schulz als Verfasser der Schrift und die Angaben des Inculpaten selbst übereinstimmen, ist es ferner erwiesen, daß dies Frag- und Antwortbüchlein wirklich im Druck erschienen ist, und

ß deren in zwei verschiedenen Auflagen resp. 1500 und 2000 Exemplare abgedruckt und abgesetzt worden sind. Die über diese Schrift, deren Ursprung und Verbreitung veranlaßte Untersuchung at ergeben, daß dieselbe von Seiten der Mitglieder des engern Vereins zu Darmstadt vielfach verbreitet, namentlich bei der usammenkunft in Zwingenberg ausgetheilt, auf dem Culmacher Markt verkauft, und Bauern und Bürgersleuten n den Wirthshäusern behändigt worden ist. Es beruht ferner n dem wiederholten und völlig rechtsgültigen Bekenntnisse des Inculpaten, daß er auf mündliche Erlaubniß von Seiten des Verfassers der Schrift 100 bis 120 Exemplare derselben bei dem Buchdrucker Beierhöfer ausgenommen, und diese Exemplare bis auf zwei, welche sich in seinem Besitz vorgefunden haben, auf drei verschiedenen zu diesem Zwecke in der Umgegend von Bonn vorgenommenen Excursionen, theils an Landleute, denen er begegnet sei, unmittelbar ausgetheilt, theils auf Landstraßen ausgestreut, oder sie an andere, von Menschen häufig besuchte Orte, namentlich an Capellen, Kreuzstre und Holzhaufen hingelegt habe. In dieser Rücksicht hat Inculpat namentlich angegeben, daß er im September 1819 des qu. Buch in der Gegend von Godesberg und Mehlen, zu Cassel, auf dem rechten Rheinufer, ferner auf der Straße nach Königswinter, in Ahrweiler und den angrenzenden Dorfschaften, in Leudersdorff und der dortigen Umgegend, in Remagen, Sinzig, Linz, auf der Landstraße von Wesel in und in der Gegend von Siegburg, demnächst im October desselben Jahres auf einer Reise nach Neuwied und Bendorff und endlich am 14. November a. ejusd. in den Ortschaften Rheinbach, Ippendorff, Meckenheim und Röttchen ausgetheilt und verbreitet habe. Dieses Bekenntniß wird durch den Inhalt der von dem landräthlichen Officien und Orts-Gerichten zu den Acten gekommenen Anzeigen und Berichte, so wie durch die eidlichen Depositionen derjenigen Personen, welchen die Schrift vom Inculpaten behändigt worden, oder sie an den genannten Orten aufgefunden haben, überall unterstützt, und ist also für hinlänglich qualificirt zu erachten. Was, hiernächst die Absicht des Inculpaten betrifft, die er durch die Verbreitung der Schrift habe erreichen wollen; so hat er sich darüber in dem Verhöre vor dem Instructionsrichter zu Bonn dahin ausgelassen;

der Unbedingten zu Darmstadt, von dem die Schrift ausging, als dieser Verein, wie die Untersuchung ergeben hat, die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einer demokratischen Verfassung zu realisiren bemüht war. Daß indessen Inculpat hiervon unterrichtet gewesen, und daß er in dieser Absicht die Schrift verbreitet habe, hat er, wie oben bereits bemerkt worden, fortwährend geleugnet; und er hat dessen auch durch die Untersuchung nicht überführt werden können. Dagegen läßt sich nach dem ganzen Benehmen, welches Inculpat bei Verbreitung der Schrift geständlich beobachtete, bei der Heimlichkeit, mit der er dabei zu Werke ging, und zufolge des höheren Grades von Geistesbildung, den man nach seinem Stande bei ihm vorauszusetzen berechtigt ist, nicht annehmen, daß ihm die Schädlichkeit und Staatsgefährlichkeit der in der Schrift dem Volke gepredigten Grundsätze und gegebenen Rathschläge unbekannt geblieben sei, und in so fern bedarf sein Einwand, daß er die Schrift für unschuldig halte, welche Meinung auch sein Defensor theilt, keiner weitere Widerlegung. Eben so wenig kann es darauf ankommen, und zur Norm der gegenwärtigen Entscheidung dienen, daß von einem ausländischen Gericht, nämlich von dem zu diesem Endzweck durch den Großherzog von Hessen niedergesetzt gewesenen Krieges-Gericht, der Inhalt der in Rede stehenden Schrift nicht für verbrecherisch und der Verfasser derselben dafür straflos erkannt worden ist; da ein dergleichen im Auslande und auf den Grund ausländischer Gesetze ergangenes Präjudicat von einem Preuß. Gerichts-Hofe nicht zur Richtschnur seines Erkenntnisses genommen werden darf.

Es ist daher nach dem bisher Angeführten vielmehr als festzustehend zu erachten:

daß der Inhalt des Frag- und Antwortbüchleins wohl geeignet erscheint, die Gemüther der Unterthanen in den verschiedenen deutschen Staaten, wozu auch der Preußische gehört, gegen ihre Regierungen zu empören, und erstere mit Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen letztere zu erfüllen.

Durch die Deposition des Buchdruckers Beierhöfer zu Frankfurt a. M., womit auch die Aussage des Lieutenant Schulz als Verfasser der Schrift und die Angaben des Inculpaten selbst übereinstimmen, ist es ferner erwiesen, daß das Frag- und Antwortbüchlein wirklich im Druck erschienen ist, und

aß deren in zwei verschiedenen Auflagen resp. 1500 und 2000 Exemplare abgedruckt und abgesetzt worden sind. Die über diese Schrift, deren Ursprung und Verbreitung veranlaßte Untersuchung at ergeben, daß dieselbe von Seiten der Mitglieder des engern Vereins zu Darmstadt vielfach verbreitet, namentlich bei der usammenkunft in Zwingenberg ausgetheilt, auf dem Culmacher Markt verkauft, und Bauern und Bürgersleuten n den Wirthshäusern behändigt worden ist. Es beruht ferner n dem wiederholten und völlig rechtsgültigen Bekenntnisse des Inculpaten, daß er auf mündliche Erlaubniß von Seiten des Verfassers der Schrift 100 bis 120 Exemplare derselben bei dem Buchdrucker Beierhöfer ausgenommen, und diese Exemplare bis auf zwei, welche sich in seinem Besitz vorgefunden haben, auf drei verschiedenen zu diesem Zwecke in der Umgegend von Bonn vorgenommenen Excursionen, theils an Landleute, denen er begegnet sei, unmittelbar ausgetheilt, theils auf Landstraßen ausgestreut, oder sie an andere, von Menschen häufig besuchte Orte, namentlich an Capellen, Kruciftre und Holzhaufen hingelegt habe. In dieser Rücksicht hat Inculpat namentlich angegeben, daß er im September 1819 des qu. Buch in der Gegend von Godesberg und Mehlen, zu Cassel, auf dem rechten Rheinufer, ferner auf der Straße nach Königswinter, in Ahrweiler und den angrenzenden Dorfschaften, in Leudersdorff und der dortigen Umgegend, in Remagen, Sinzig, Linz, auf der Landstraße von Wesel in und in der Gegend von Siegburg, demnächst im October desselben Jahres auf einer Reise nach Neuwied und Bendorff und endlich am 14. November a. ejusd. in den Ortschaften Rheinbach, Ippl endorff, Meckenheim und Röttchen ausgetheilt und verbreitet habe. Dieses Bekenntniß wird durch den Inhalt der von dem landräthlichen Officien und Orts-Gerichten zu den Acten gekommenen Anzeigen und Berichte, so wie durch die eidlichen Depositionen derjenigen Personen, welchen die Schrift vom Inculpaten behändigt worden, oder sie an den genannten Orten aufgefunden haben, überall unterstützt, und ist also für hinlänglich qualificirt zu erachten. Was, hiernächst die Absicht des Inculpaten betrifft, die er durch die Verbreitung der Schrift habe erreichen wollen; so hat er sich darüber in dem Verhöre vor dem Instructionsrichter zu Bonn dahin ausgelassen;

„seine Absicht sei keineswegs gewesen, nachtheilig auf die Gesinnung des Landmannes zu wirken, und den Geist der Empörung zu verbreiten; vielmehr habe er geglaubt, dem Landvolke eine Wohlthat zu erweisen, wenn er dasselbe mit den allgemein beliebten Grundsätzen des Schriftchens bekannt mache."

Bei einem späteren Verhöre aber gab er an:

„er habe den Zweck gehabt, der in dem Büchelchen sich selbst ausspräche, nämlich im Volke den Sinn für öffentliches Leben anzuregen,"

und befragt, was er unter öffentlichem Leben verstehe? erklärt er:

„thätige Theilnahme Aller am allgemeinen Besten."

Als ihm vom Instructionsrichter vorgehalten wurde, daß der Inhalt der Schrift dahin ziele, eine andere Einrichtung in der Regierung Deutschlands zu treffen, sagte Inculpat:

„dahin ziele keineswegs der Inhalt der angegebenen Stelle S. 14. der Schrift; sondern blos auf die Veränderung des jetzt bestehenden Bundestages, der auf die Regierungsform jedes einzelnen Staats in ganz Deutschland gar keinen Einfluß habe, in einen ächten öffentlichen Reichstag."

Bei der späterhin eingeleiteten förmlichen Untersuchung hat Inculpat auf ähnliche Weise den bei Verbreitung der Schrift von ihm verfolgten Zweck folgendergestalt angegeben:

„der Zweck des Büchelchens und nur der meinige bei dessen Verbreitung war, im Volke Sinn für das öffentliche Leben und thätige Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten anzuregen,"

und auf die Frage: zu welchem Zweck diese Theilnahme beim Volke habe angeregt werden sollen? erklärte Inculpat:

„um überall das allgemeine Beste durch die wohlthätigen Landstände zu befördern."

Als endlich ihm vom Inquirenten vorgehalten wurde, daß durch das Buch schädliche Folgen hinsichts der bestehenden Staats-Einrichtungen hätten erwachsen können: und daß darin der Wunsch des Umsturzes der Regierungs-Verfassungen in Deutschland ausgesprochen sei, welches alles ihm doch nicht entgangen sein könne, ließ Inculpat sich dahin aus:

„So wenig ich als Schulz können ohne gänzlich verrückt zu sein glauben, ein Büchlein vom einem Bogen, welches

einige Mängel und Gebrechen rügt, die in jeder Verfassung sein können, und zu deren Abhülfe er ein ganz constitutionelles Mittel, nämlich die wohlthätigen Landstände vorschlägt, würde eine Revolution befördern, oder herbeiführen. Am allerwenigsten konnte ich, der ich das Büchlein erst alsdann bekam, als es schon ohngefähr ein halbes Jahr im Umlauf war, es öffentlich in einer Zeitung gelobt, und Auszüge daraus erschienen waren, kein Preuß. Amtsblatt oder spezielles Gesetzes verboten hatte, glauben, die Verbreitung dieses Büchleins unter dem deutschen Volke, dessen Ruhm es von jeher war, das ruhigste und bescheidenste Volk zu sein, könnte auch nur dergleichen Wunsch nach einer Revolution und noch weniger große Bewegungen und Unruhe hervorbringen."

Diese vom Inculpaten angeführten Umstände, wodurch er die von ihm verübte That zu entschuldigen sucht, können jedoch die Strafbarkeit derselben weder mildern noch aufheben, da der Inhalt der Schrift, nach der obigen Ausführung, von der Art ist, daß die Schädlichkeit der Verbreitung derselben, zumal beim gemeinen Volke, jedem verständigen und gebildeten Menschen beim ersten Anblick einleuchten muß, und wenn auch Inculpat nach den allegirten Auslassungen jede revolutionaire Tendenz gänzlich in Abrede stellt; so hat er doch eine bei der Verbreitung der Schrift, von seiner Seite zum Grunde gelegene, politische Absicht nicht leugnen können. Dieß Geständniß ist aber hinreichend, um anzunehmen, daß die That vorsätzlich und in einer strafbaren Absicht des Handelnden verübt sei. Was endlich die Folgen derselben anbetrifft, so bedarf es darüber, daß durch die vielfach geschehene Verbreitung der Schrift wirklich Mißvergnügen und Unzufriedenheit beim Volke gegen die Regierungen erzeugt worden sei, keines besondern Beweises; vielmehr ist es zum Thatbestande des Verbrechens hinreichend, wenn die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit dieser Folgen durch den Inhalt der verbreiteten Schrift dargethan wird, und es muß nach den obigen Allegaten aus dem von Inculpaten verbreiteten Frag- und Antwortbüchlein unbedinglich angenommen werden, daß durch die darin ausgesprochenen Grundsätze und Ideen, sowie durch den geäußerten bittern Tadel gegen die bestehenden Regierungen in Deutschland und deren Anordnungen, sehr wohl Unzufrieden-

heit und Mißvergnügen bei den Unterhanen gegen diese Regierungen veranlaßt werden könnte.

Der Thatbestand des von Inculpaten verübten Verbrechens steht daher ob- und subjectiv dahin fest:

daß derselbe eine Schrift, welche ihrem Inhalte nach bitteren und unehrerbietigen Tadel gegen die Regierungen der deutschen Staaten und also auch des Preußischen Staates, sowie gegen die einzelnen Anordnungen in Deutschland ausspricht, und dabei Grundsätze aufstellt, welche die Gemüther zum Aufruhr zu reizen geeignet sind, in den Preußischen Landen vorsätzlich verbreitet und dadurch Mißvergnügen und Unzufriedenheit bei den Unterthanen gegen die Regierung veranlaßt hat.

Was hiernächst die durch dies Verbrechen von Inculpaten verwirkte Strafe anlangt, so verordnet das Allg. Ld. Recht Th. 2. Tit. 20. §. 151.

„Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monat bis 2 Jahr verwirkt,"

und der §. 154. l. c. bestimmt:

„Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften, trifft außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Haupt-Verbrechens angemessene Strafe."

Diese Gesetze finden auf den Inculpaten ihre volle Anwendung, und er ist demnach als Austheiler der in Rede stehenden Schrift strafbar. Diese Strafe soll nach der Größe der Verschuldung und des Hauptverbrechens arbitrirt werden. Erwägt man nun, daß die Schädlichkeit der Schrift und deren Gefährlichkeit für den Staat nicht gering ist, vielmehr die darin enthaltenen Ideen, wenn sie zur Ausführung kommen sollten, die gänzliche Umwälzung der bestehenden Verfassungen sämmtlicher deutschen Staaten zur Folge haben mußten; berücksichtigt man ferner, daß Inculpat die Verbreitung der qu. Schrift mehrmals wiederholt und eine bedeutende Anzahl von Exemplaren in der ganzen Umgegend seines Wohnorts, Bonn, ausgetheilt hat; so erscheint eine einjährige Festungsstrafe seinem Vergehen völlig angemessen.

Das im Gesetz bestimmte höchste Strafmaaß von 2 Jahren

kann aber den Inculpaten um dieserhalb nicht treffen, weil er theils nicht Verfasser, sondern nur Austheiler der Schrift ist, und das allegirte Gesetz §. 54. bestimmt, daß die Strafe des letzteren nur nach dem Hauptvergehen abgemessen werden soll, und dadurch zu erkennen giebt, daß die Handlung des bloßen Austheilens für weniger strafbar erachtet worden, als die der Herausgabe und Bekanntmachung der Schrift; theils nicht dargethan ist, daß die That bereits erhebliche Nachtheile, wie sie das Gesetz bezeichnet, wirklich veranlaßt habe, und endlich Inculpat nach Inhalt der Acten als ein überspannter, zur politischen Schwärmerei sehr geneigter junger Mann erscheint, als welchen ihn die zu den Acten gekommenen Atteste seiner Jugendlehrer schildern, und seine späteren Handlungen darstellen. Wenn der Defensor des Inculpaten die Anwendbarkeit der Vorschriften des allg. Ld. Rechts auf den vorliegenden Fall bestreitet, das französische Criminalgesetz dagegen angewendet wissen will, und dabei behauptet, daß nach letzterem die That gar nicht verpönt sei, so ist es zwar richtig, daß nach der Verordnung vom 6. März 1821 in dem Falle, wenn das französische Gesetz gelinder als das allg. Preuß. Ld. Recht wäre, ersteres würde eintreten müssen, da der vorliegende Criminal-Fall sich bereits vor Publikation jener Verordnung ereignet; allein es ist das französische Criminalgesetz für den vorliegenden Fall nicht gelinder, sondern im Gegentheil härter, da es schon jeden Versuch zum Aufruhr mit dem Tode bestraft wissen will, und diese Strafe auch hier für diejenigen bestimmt, welche die Unterthanen durch Schriften, öffentliche Reden u. s. w. zu einem dergleichen Verbrechen anreizen. — Code pénal Art. 91. Tit. 1. Buch 2. und Art. 102. l. c. — Inculpat hat sich nun aber, wie die Acten ergeben, fast anderhalb Jahr hindurch in gefänglicher Haft befunden, die Untersuchung ist dadurch, daß er von Bonn aus an die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz abgeliefert, von dieser aber nach Bonn zurückgeschickt, demnächst nach Wetzlar transportirt und späterhin von dort wieder nach Bonn gebracht worden, aufgehalten, die ihm gemachte Anschuldigung der Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen beruhte auf sehr entfernten Verdachts-Gründen, welche sich auch durch die Untersuchung nicht weiter bewährt haben, und das Vergehen der Verbreitung der qu. Schrift ließ nach den obigen Gesetzen eine mehr

als einjährige Einsperrung als Strafe erwarten, und wenn gleich Inculpat aus dem Auslande gebürtig ist, so fehlt es nach den Acten doch an zureichenden Gründen, ihn der Flucht verdächtig zu halten. In Gemäßheit der Vorschriften der Crim. Ord. §. 208. und §. 211. würde daher die Freilassung des Inculpaten aus der gefänglichen Haft gegen Caution allerdings zulässig gewesen sein, da dies aber nicht geschehen ist, so mußte ihm der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet und letztere dadurch für abgebüßt erachtet werden.

II. Der Inculpat Johann Adrian Joseph Baumeister ist 31 Jahre alt, aus Sinzig gebürtig, und der Sohn des ehemaligen Herzoglich Bergschen Voigt der Aemter Sinzig und Neuenahr. Er erhielt seine wissenschaftliche Bildung auf dem Gymnasio zu Cöln und bezog zu Michaelis 1814 die Universität zu Heidelberg. Daselbst widmete er sich dem Studio der Rechtswissenschaft und kehrte nach dem Verlauf dreier Jahre im Herbst 1817 in das väterliche Haus zurück. Bald darauf meldete er sich bei der damaligen Justiz-Commission und beim Kreisgericht zu Bonn, zum ersten Examen zugelassen und nach bestandener Prüfung als Gerichts-Auditor angestellt zu werden. Diesem Antrage ward nachgegeben, gleichzeitig aber wurde ihm im Winter 1817 vom Gymnasio zu Cöln die Leitung der Turnübungen übertragen. Neben diesem Geschäft übernahm Inculpat bei gedachtem Gymnasio eine Lehrerstelle in den untern Classen, und widmete sich in der Folge, als auf höhere Anordnung die Turn-Anstalten aufgehoben worden, dem Lehr-Amte ausschließlich. Er wurde, wie es in dem Vorführungs-Befehle des Staatsprocurators Stammel vom 21. December 1819 heißt, wegen beschuldigter Theilnahme an demagogischen Umtrieben zur Untersuchung und Haft gezogen. Diese Untersuchung ist, nach dem Inhalte der gleichzeitig in Beschlag genommenen Papiere des Inculpaten und der daraus gezogenen Indicien, von Seiten des bestellten Commissarii Hofgerichtsrath Pape zu Wetzlar geführt worden. Als Haupt-Anschuldigungs-Punkte, worunter sich alle übrigen Gegenstände der Untersuchung subsumiren lassen, erscheinen aber:

1) die dem Inculpaten angeschuldigte Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, und

2) seine Concurrenz bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins.

Inculpat hat seinerseits eine dergleichen Theilnahme an geheimen Verbindungen, denen politische Tendenzen zum Grunde gelegen, fortwährend geleugnet; er will von der Existenz solcher Verbindungen in Deutschland nicht einmal unterrichtet sein, und namentlich von dem Bestehen der engeren Vereine der Unbedingten oder Schwarzen zu Gießen, Darmstadt, Jena, Freiburg und Heidelberg keine Kenntniß erhalten haben.

Dagegen ist er geständig, daß er während seines Aufenthaltes auf der Universität zu Heidelberg, wo er vom Jahre 1814 bis zum Herbst 1817 die Rechte studirte, der dort am 31. März 1817 gestifteten Burschenschaft angehört habe, und in derselben Vorsteher, dann Fechtwart und bald darauf Turnwart gewesen sei. Als Zweck dieser Burschenschaft hat Inculpat die Vereinigung aller Studirenden, dem Unwesen der Landsmannschaften, und dem durch letztere damals eingeführt gewesenen rohen und unsittlichen Leben ein Ende zu machen, angegeben, und dabei versichert, daß, so lange er Mitglied jener Verbindung gewesen, politische Verhandlungen darin niemals zur Sprache gekommen seien. Zur Widerlegung dieser Angabe des Inculpaten und zur Begründung der Vermuthung, daß auch politische, ja staatsgefährliche Tendenzen der Burschenschaft zu Heidelberg zum Grunde gelegen, ist bei der Untersuchung hauptsächlich der Inhalt des Stammbuchs des Inculpaten, welches mit seinen übrigen Papieren in Beschlag genommen wurde, und das er, als ihm zugehörig, erkannt hat, benutzt worden. Inculpat hat bei Vorlegung dieses Stammbuchs die meisten darin aufgezeichneten Personen als gewesene Mitglieder der Burschenschaft benannt, und es sind ihm hauptsächlich folgende Denksprüche zur nähern Erklärung vorgelegt worden.

Sub Nro. 1. von Pagenstecher de dato Heidelberg den 27. August 1817, welcher dahin lautet:

Die Brüder bluteten für heilige Rechte
Der Freiheit, die der Wälschen List entrückt.
Hoch schwingen jetzt Tyrannen-Henkersknechte
Die Geißel über's Vaterland gezückt.
Wir leben noch, entflammt von deutschem Muthe,
Und löschen nicht den Schimpf von unserm Blute?

Dabei schreibt der Verfasser:

Die Zeit muß kommen, lieber Baumeister, wo uns dieser Vorwurf nicht mehr trifft. Dann, wenn es von den Bergen flammt, finden wir uns wieder in den Reihen der Freunde, Kämpfer für die Freiheit und Vaterland.

Inculpat sagt:

„Wie mir scheint, bezieht sich diese Stelle auf einen Krieg gegen das Ausland, und insbesondere gegen die Franzosen.“

Als ihm aber vom Inquirenten bemerklich gemacht wurde, daß mit dieser Interpretation die Worte des Denkspruchs:

Hoch schwingen jetzt Tyrannen-Henkersknechte
Die Geißel übers Vaterland gezückt,

im Widerspruch ständen, erklärte Inculpat:

„ich begreife selbst nicht, wie Pagenstecher diese Verse damals schreiben und deuten konnte, da die Tyrannen seit 1813 aus Deutschland verjagt waren.“

Als ihm hiernächst der auf dem Stammbuchblatt des Letzteren sub Nro. 33. befindliche Wahlspruch:

dann werden wir uns wieder sehen, wenn's von den Bergen flammt: Freiheit und Einheit!

so wie der gleiche Denkspruch des Simon vorgehalten und ihm bemerklich gemacht ward, daß in seinem Tagebuche in Beziehung auf dem nach N. abgegangenen Criminalrichter N. eben diese Aeußerung mit den Worten: „wir werden uns wiedersehen, wenn's von den Bergen raucht,“ sich vorfinde, mithin durch diese übereinstimmenden Ausdrücke irgend ein künftiges politisches Ereigniß bezeichnet zu sein schiene, ließ sich Inculpat dahin aus:

„Ich weiß die nähere Beziehung dieses Wahlspruchs nicht zu deuten; es scheint aber darunter verstanden zu sein, daß das Wiedersehen dann stattfinden möge, wenn es Kampf für Freiheit und Einheit gelte. Die von ihm in seinem Tagebuche niedergeschriebenen Worte ständen mit jenen Denksprüchen in gar keiner Verbindung und seien lediglich durch ein Gespräch mit dem N. über die Feier des 18. Oktobers, an deren Feier er durch sein fünfjähriges Engagement bei der Universität zu N. behindert zu sein bedauert habe, veranlaßt worden; wie daraus klar werde, daß bei jenem Feste der Wiederbefreiung Deutschlands das Feuer auf den Bergen angezündet worden sei.“

Ferner der Denkspruch des Ackermann sub Nro. 8. de
ato Heidelberg den 5. September 1816 lautet dahin:

Was will das Vaterland?
Despoten will es niederschlagen,
Tyrannen aus den Grenzen jagen,
Und rei die freien Söhne tragen,
Oder sie betten untern Sand,
Das will unser Vaterland.

Als dem Inculpaten bemerklich gemacht wurde, daß diese Worte auf fremde Tyrannen nicht bezogen werden könnten, in=
dem zur Zeit ihres Niederschreibens die Unterjochung Deutsch=
ands durch die Franzosen längst aufgehört habe, auch der von
hm, Inculpaten, in das Stammbuch des Pagenstecher ge=
chriebene Denkspruch:

Gut und Blut für Volk und Freiheit geben,
Nenn mir die That, die sich der That vergleicht!

o wie die von ihm hinzugefügten Worte:

Schimpf soll auf Säbelspitzen zerspringen; brechen soll das Sklaven=Joch. Auf, deutsche Brüder! frisch mit dem Eisen!

inen gleichen Sinn ausdrückten, erklärte derselbe: er habe den
on ihm niedergeschriebenen Wahlspruch aus Körners Gedich=
en entlehnt, und blos zur Erinnerung an die damalige Begei=
terung, so wie zur Versicherung der nämlichen Kraft, wenn diese
em Vaterlande einmal wieder Noth thun sollte, gewählt; er
ei auch versichert, daß Ackermann den nämlichen Sinn mit
einem Denkspruche verbunden habe.

In gleicher Beziehung ist der von Schindler, so wie von
Sohlenther sub Nro. 22. und 36. gewählte Denkspruch:

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr;
Wir wollen treu sein, wie die Väter waren;
Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.
Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Noth der Menschen.

so wie der von ersterem hinzugefügte Wahlspruch:

Freiheit und Vaterland!

nebst der Bemerkung:

„die Tage des werdenden Bruders=Bundes"

durch die Untersuchung ausgehoben und dem Inculpaten zur Erläuterung vorgelegt. Dieser hat angegeben, daß unter dem werdenden Bruder-Bunde die Gründung der Burschenschaft zu Heidelberg gemeint und der Denkspruch selbst aus Schillers Werken entlehnt sei, sich auf die Einheit Deutschlands zu beziehen scheine und Vielen gefallen haben möge. Eben so will Inculpat die sub Nro. 80. von Frank unter dem 15. September 181[illegible] in sein Stammbuch geschriebenen Verse:

Freiheit ward von uns erkoren,
Haß der Tyrannei geschworen!

auf die Freiheitskriege, an welchen der Scribent seines Wissens Theil genommen und so eben das Symbolum auf dem Stammbuch-Blatte sub Nro. 3.

Deutschland über alles, aber pereat die Fürsten-Tyrannei!

bezogen wissen. Endlich die von Kahl sub Nro. 100. niedergeschriebenen Worte:

Wir wollen nicht mit Gott verzagen
und treu und festen Muthes sein,

so wie die dabei befindliche Bemerkung:

Tief sind die Wunden, die die schmählichste Tyrannei unserm lieben Vaterlande geschlagen, seine Freiheit fordert große Opfer und diese kann nur ein in Gott starkes Herz bringen.

erklärt Inculpat dahin:

der Verfasser scheine sich dabei dasjenige, was aus der französischen Gewaltherrschaft damals in Deutschland noch übrig gewesen, gedacht zu haben.

Der ꝛc. Kahl selbst aber hat bei seiner, über gedachtes Scriptum veranlaßten, Vernehmung, den Sinn der gebrauchten Worte dahin erläutert, daß er unter den tiefen Wunden alle die Verderbnisse verstanden, welche die Unterjochung Deutschlands durch die Franzosen erzeugt hätten, und daß mit Aufhebung all des schädlichen Einflusses, welcher ein fremdes Joch dem Vaterlande verursacht habe, erst eine wahre, dem Geist des Volks angemessene, Freiheit begründet werden könne; hiezu aber eine wahrhaft sittliche Kraft, welche die Menschen zu der schwersten Pflichterfüllung fähig mache, nothwendig sei.

Die hierbei dem Inculpaten vorgelegte Frage, wodurch er veranlaßt worden, daß fast alle Stammbuchs-Blätter, welche

von Mitgliedern der Burschenschaft herrührten, mit dem Symbolum: Freiheit, Recht und Vaterland, oder mit ähnlichen Wahlsprüchen versehen seien, und dabei fast sämmtlich eine politische Tendenz aussprechen? beantwortet derselbe folgendergestalt:

Zu meiner Zeit wurde in Heidelberg von politischen Sachen in der Burschenschaft nie gesprochen, und ich kann mir die in der Frage ausgehobenen Umstände nur dadurch erklären, daß durch die Burschenschaft, so wie durch die mittelst derselben erweckte größere Sittlichkeit unter den Studirenden die Vaterlandsliebe erhöht wurde.

Als ihm ferner vorgehalten wurde, daß diese Uebereinstimmung des Inhalts der verschiedenen Denksprüche nicht wohl von ohngefähr entstanden sein könne, vielmehr vermuthen lasse, daß dadurch die Tendenz einer vereinten Mehrheit ausgesprochen sei, wie auch die gebrauchten Ausdrücke: wir und Bund ꝛc. ꝛc. zu beweisen schienen, erklärte Inculpat:

die Burschenschaft war allerdings eine ordentliche Gesellschaft oder, wenn man will, ein Bund. Sie hatte aber keineswegs eine politische Tendenz, und wenn gleich an vaterländischen Festen, wie z. B. am 18. Juni jeden Jahres, auch Reden gehalten wurden, die sich vielleicht auf das Volksleben bezogen haben mögen, so war dies doch blos Sache Einzelner und ging keineswegs von der Verbindung als solcher aus.

Auf weiteres Vorhalten endlich, daß der Inhalt der allegirten Stammbuchblätter, so wie der Denksprüche sub Nro. 7. 17. 25. 42. 103. und 101. dieser seiner Angabe insofern widerspreche, als darin auf einen Verein für Volksfreiheit, aus welchem ein neues Deutschland erblühen solle, hingedeutet und von der Hoffnung einer künftigen Freiheit, welche nicht untergehen solle, gesprochen werde, bemerkte Inculpat:

„Ich kann über die Veranlaßung, welche die einzelnen Schreiber zu den ausgehobenen Ausdrücken und Gedanken gehabt haben, nichts angeben. Aus diesen Aeußerungen Einzelner, läßt sich aber wohl nicht auf die Tendenz der ganzen Gesellschaft schließen, wenigstens enthielt der Burschenbrauch, so lange ich in Heidelberg war, nichts, was sich auf die angegebenen Tendenzen bezogen hätte. Von einem besonderen Verein in der Burschenschaft, dem eine politische, auf Deutsch-

land Bezug habende Tendenz beigewohnt, ist mir aber nicht bekannt geworden."

Bei diesen Angaben ist Inculpat verblieben und ein Mehreres hat über diesen Gegenstand durch die Untersuchung nicht ermittelt werden können. Wenn nun gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die allegirten Stammbuchblätter politische Tendenzen in mehrfacher Beziehung wirklich aussprechen und die vom Inculpaten versuchte Interpretation des Inhalts, wonach er die gebrauchten Ausdrücke auf den Zustand Deutschlands unter fremder Unterjochung, so wie auf die erfolgte Befreiung von diesen Jahren bezogen wissen will, insofern wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, als in den Jahren 1816 und 1817, zu welcher Zeit jene Denksprüche niedergeschrieben wurden, Deutschlands Freiheit von fremder Bothmäßigkeit längst wieder hergestellt war: so ist doch in den angeführten Stellen der Stammbuchblätter nirgends direct ausgesprochen, daß der Burschenschaft zu Heidelberg jene politische, gegen die innere Verfassung der deutschen Staaten gerichtete Tendenz wirklich zum Grunde gelegen, und bei dem Mangel dieses Beweises können die Gesinnungen und Absichten Anderer dem Inculpaten um so weniger imputirt werden, als nicht erhellet, daß sie von der Verbindung, als solcher ausgegangen seien, und Inculpat dieselben mit den Verfassern der Stammbuchblätter getheilt habe. Wollte man aber daraus indirect den Beweis einer der Burschenschaft zu Heidelberg beigewohnten politischen Tendenz herleiten, so könnte dies nur dann geschehen, wenn außerdem Gründe und Thatsachen vorhanden wären, welche zu dergleichen Folgerungen berechtigten. An diesen ermangelt es aber gänzlich und die über die Burschenschaften überhaupt Statt gefundene Untersuchung, namentlich die aufgefundene Verfassungs-Urkunde dieser Verbindungen, so wie die in Beschlag genommene Correspondenz ihrer Theilnehmer haben im Allgemeinen nur ergeben, daß die Tendenz derselben dahin gegangen sei, einen volksthümlichen Sinn unter den Mitgliedern zu erhalten und zu beleben: solcher Gestalt in geistiger Hinsicht eine Einheit im deutschen Vaterlande hervorzubringen und ein festes Zusammenhalten aller Deutschen zu erzeugen, um so das Vaterland gegen fremden Einfluß zu sichern. Daß aber die Wirksamkeit dieser Verbindung sich über das akademische Leben habe hinaus erstrecken

sollen, und daß dabei eine Umgestaltung Deutschlands oder der einzelnen dazu gehörigen Staaten und deren Verfassungen bezweckt worden, oder daß man gar beabsichtigt habe, eine dergleichen politische Umgestaltung des deutschen Staats ins Leben zu rufen, ist gänzlich unerwiesen geblieben. Unter diesen Umständen können aber die Burschenschaften als staatsgefährliche politische Verbindungen nicht angesehen, vielmehr nur als zur Kategorie der sogenannten Studenten-Verbindungen gehörig erachtet werden, und in letzterer Beziehung sind sie kein Gegenstand des jetzigen Erkenntnisses. Daß aber die Heidelberger Burschenschaft, ausnahmsweise, politische und staatsgefährliche Tendenzen verfolgt habe, ist zufolge der obigen Ausführung gleichfalls nicht erwiesen, und insofern erscheint Inculpat wegen seiner geständlichen Theilnahme an dieser Verbindung nicht strafbar.

Außer dieser Burschenschaft zu Heidelberg hat Inculpat, als er die Universität des genannten Orts verließ, und in Bonn als Turnlehrer, und zugleich als Hülfslehrer beim dortigen Gymniasium angestellt wurde, geständlich an einer Verbindung, welche auf der Universität Bonn bald nach deren Gründung unter den dort Studirenden errichtet worden, Theil genommen. Sein Bekenntniß hierüber lautet im Wesentlichen dahin:

> Die Idee zu dieser Vereinigung sei bald nach Entstehung der Universität von den älteren Studirenden, welche von Universitäten, wo Burschenschaften bestanden hätten, nach Bonn gekommen, ausgegangen, und habe bezweckt, das Aufkommen der Landsmannschaften und des mit denselben verbundnen rohen und unsittlichen Lebens der Studirenden, so wie die fortwährende Reibung zwischen den Landsmannschaften zu verhüten. Nur im ersten halben Jahre des Bestehens der Universität habe Inculpat an dieser Vereinigung Theil genommen und sei einer der 5 Mitglieder gewesen, die zur Entwerfung der Gesetze der Verbindung gewählt worden wären. Man habe sich wöchentlich zu Poppelsdorff bei Bonn im dortigen Wirthshause versammelt, sich über verschiedenartige, willkührlich gewählte Gegenstände unterhalten, Commerslieder gesungen, und sich über die Gesetze berathschlagt, solche auch späterhin entworfen, jedoch sei ihm von deren Inhalte und Tendenz nichts bekannt geworden. Von den zusammengetretenen 50 Studirenden sei auch eine Lese-

Gesellschaft errichtet gewesen, woran Inculpat Theil genommen. In derselben habe man verschiedene Zeitungen, die Jenaische Literatur-Zeitung, so wie die Schrift: Welt und Zeit, gelesen, auch seien von jedem einzelnen Mitgliede Bücher zum Lesen mitgebracht worden. Ob auch politische Schriften gehalten und gelesen seien, will sich Inculpat nicht mehr erinnern.

Der Student Adams, Mitglied gedachter Verbindung, hat deren Wesen und Tendenz dahin näher angegeben:

Die Verbindung war nichts als eine Lesegesellschaft und diente zu unserer wissenschaftlichen und geselligen Erholung. Die Zeitschriften, welche wir hielten, waren unter andern der Hamburger Correspondent, der Wielandsche Patriot, die Frankfurtsche Ober-Postamtszeitung, und der Professor R. welcher uns vorzüglich begünstigte, schenkte der Gesellschaft die Zeitschrift Hermes. Zuweilen wurde auch über politische Dinge gesprochen, meistens aber über streng wissenschaftliche. Im Sommer 1819 bildete sich hiernächst aus dieser Lesegesellschaft die sogenannte Allgemeinheit, welche alle damals in Bonn Studirende umfaßte. Sie erhielt ein Schieds-Gericht, um dadurch den Duellen vorzubeugen. Viele kleinere Verbindungen aber, die sich bald neben dieser Allgemeinheit bildeten, vereitelten den Zweck der letzteren, und am 7. Juni 1820 wurde die gedachte Gesellschaft durch den academischen Senat förmlich aufgehoben. Baumeister nahm indessen an dieser Allgemeinheit keinen Antheil, weil er nicht mehr Student war; sondern sich mehr schon als Lehrer des Gymnasiums betrachtete.

Aus den übereinstimmenden Depositionen der vernommenen übrigen Mitglieder der Verbindung, 14 an der Zahl, welche mit der vorstehend allegirten Aussage des Adams völlig gleich lauten, so wie aus dem Bekenntnisse des Inculpaten selbst, ergiebt sich der Zweck der Lesegesellschaft und der später daraus unter der Benennung Allgemeinheit entstandenen Verbindung dahin: „daß dadurch ein näheres freundschaftliches Zusammenleben unter den Studirenden habe begründet, dem Aufkommen der Landsmannschaften entgegen gewirkt, durch Einführung eines Ehren-Gerichts den Duellen vorgebeugt, zugleich aber die wissenschaftliche Bildung der Mitglieder und die Erhaltung der Einig-

keit und Verträglichkeit unter den Studirenden habe befördert und bewirkt werden sollen."

Nach diesen Tendenzen kann die Verbindung als eine politische und staatsgefährliche, oder überhaupt als strafbar nicht erachtet, und also auch die daran von Seiten des Inculpaten eine zeitlang genommene Theilnahme als ein wirkliches Verbrechen weder angesehen, noch geachtet werden. Außer jenen Angaben der Mitglieder ermangelt es aber gänzlich an Beweismitteln, aus welchen gefolgert werden könnte, daß ein anderer, als der von den Mitgliedern behauptete Zweck, und zwar eine wirklich verbrecherische Tendenz der Verbindung zum Grunde gelegen habe.

Außer den gedachten beiden Verbindungen will Inculpat, wie bereits bemerkt worden, keinen weiteren angehört haben. Die Untersuchung hat sich jedoch bei dieser wiederholten Versicherung nicht begnügt, vielmehr aus einer Menge verschiedenartiger Thatsachen den Verdacht gegen den Inculpaten zu begründen gesucht, daß er nicht nur überhaupt politische und staatsgefährliche Zwecke gehegt und verfolgt; sondern auch irgend einer geheimen Verbindung, welcher dergleichen Tendenzen zum Grunde gelegen, als Mitglied angehört habe; wenn gleich diese Verbindung in den Acten namentlich nicht genannt worden ist. Was nun diese Verdachtsgründe selbst anbetrifft; so sind solche

1) aus dem Umgange des Inculpaten mit solchen Personen, welche entweder als Mitglieder der verschiedenen Vereine der Unbedingten oder Schwarzen, oder aber als Theilnehmer und Beförderer der demagogischen Umtriebe in Deutschland überhaupt durch die Untersuchung bekannt geworden;
2) aus seinen bei ihm vorgefundenen und in Beschlag genommenen Papieren und Briefschaften, und endlich
3) aus der Theilnahme des Inculpaten an verschiedenen Zusammenkünften von dergleichen des politischen Treibens verdächtigen Personen

entnommen worden.

Inculpat nennt unter seinen Bekannten zu Heidelberg und späterhin, während seines Aufenthalts zu Bonn, den Wilhelm Kahl aus Darmstadt, den Criminal-Richter Snell aus Dillenburg, den Student v. Bury aus Gießen, den Carl Welzheimer, der Mitglied der Burschen-

schaft zu Heidelberg gewesen, den Dr. Steingaß, den C. Follenius aus Cöln, den Dr. Seebold und Franz Seebold, die Studenten Münch, Koch und Pistor aus Gießen, den Sartorius, v. Ammon und den Coinculpaten Sichel; außerdem will er auch zu Heidelberg noch die dortigen Studirenden Pagenstecher, Lette, Ernst Löning, v. Pape, Jung und Wippert näher gekannt, und sich mit denselben dem damaligen Unwesen der Landsmannschaften auf der Universität entgegengestämmt, späterhin aber durch die gegründete Burschenschaft enger verbunden haben. Das bereits erwähnte voluminöse Stammbuch des Inculpaten beweiset, daß derselbe während seines Aufenthalts zu Heidelberg eine sehr ausgebreitete Bekanntschaft unter den dort Studirenden hatte, und die den einzelnen Stammbuchblättern hinzugefügten Memorabilien zeigen deutlich, daß er mit diesen seinen academischen Freunden in vielfachem Umgange und Verkehr gestanden haben muß. Als Veranlassung dieser Bekanntschaften ist von Inculpaten hauptsächlich seine Theilnahme an der Burschenschaft, zu welcher jene Personen größtentheils gehört hätten, nahmhaft gemacht; dabei aber von ihm behauptet worden, daß er mit keinem dieser seiner Bekannten in einem vertrauten Verhältnisse gelebt, noch weniger aber mit ihnen politische Tendenzen gemeinschaftlich verfolgt, oder wohl gar in einer dergleichen staatsgefährlichen Verbindung gestanden habe. Die Bekanntschaft des A. L. Follenius, welcher als nachmaliges Mitglied des engeren Vereins der Unbedingten zu Gießen bekannt geworden, will Inculpat zu Heidelberg gemacht haben, wo er mit ihm zu den 25 Studenten gehört hätte, welche gegen die Landsmannschaften gestritten und deshalb in Verruf erklärt worden seien. Späterhin habe er ihn im Monat Juni 1818 beim Lehrer Grube zu Kirchen zufällig angetroffen und zu Fastnacht 1819 denselben in Elberfeld besucht. In Correspondenz will er mit ihm nicht gestanden, vielmehr nur einen Brief von demselben erhalten, jedoch niemals wieder geschrieben haben; und eben so leugnet Inculpat, daß er über politische Tendenzen und Gegenstände jemals sich mit ihm unterhalten habe. Follenius stimmt damit insofern überein, als derselbe von den Verhältnissen des Inculpaten keine weitere Kenntniß gehabt haben will, als daß er in Hei-

elberg mit ihm zusammen studirt habe, und nachmals als Lehrer beim Gymnasio zu Bonn angestellt gewesen sei.

Was den N. N. anbetrifft, so giebt Inculpat an, daß er ihn zwar nachmals in Cöln und Bonn gesprochen, und derselbe an letzterem Orte der Feier des 18. October in Jahre 1818 beigewohnt und mit geturnt habe; in Correspondenz will er aber auch mit diesem nicht gestanden, noch weniger aber über politische Gegenstände mit ihm gesprochen und verhandelt haben.

Durch die Aussage des N. N., welcher deponirt:

„den Turnlehrer Baumeister zu Bonn kenne ich ziemlich genau und habe mit ihm zu Heidelberg studirt. Ich bin öfters auf dem Turnplatze in Bonn gewesen, und der Baumeister ist auch zuweilen auf den Turnplatz zu Cöln gekommen; in Correspondenz habe ich mit ihm nicht gestanden, und in Cöln hat derselbe etwa nur dreimal mich besucht, indem er dort einen Bruder wohnen hatte,"

werden jene Angaben des Inculpaten bestätigt. Den v. Ammon hat Inculpat als seinen genauern Freund anerkannt; mit dem Lette und Kahl will er sich nur bei Tische täglich gesehen und keinen genauern Umgang unterhalten, mit keinem dieser Personen aber Verabredungen über politische Gegenstände getroffen, noch geäußert haben, daß dergleichen Besprechungen zwischen ihnen statt gefunden hätten.

Den Lehrer Sartorius zu Wetzlar, welcher zufolge der Gießner Untersuchungs-Acten während seines Aufenthalts auf der Universität zu Gießen zu den Mitgliedern des dortigen Vereins der Unbedingten oder Schwarzen gehörte, hat Inculpat seiner Angabe nach erst im Frühjahr 1818 dadurch kennen gelernt, daß Turnschüler aus Bonn ihn zum Inculpaten bei der Gelegenheit gewiesen hätten, als er sich auf einer Rheinreise in Bonn aufgehalten habe. Außerdem sei Sartorius auch bei der Feier des 18. October 1818 in Bonn gegenwärtig gewesen, in näherem Umgange will er aber mit demselben niemals gestanden haben.

Was die Bekanntschaft des Inculpaten mit dem als Beförderer der demagogischen Umtriebe in Deutschland in den Acten häufig vorkommenden und deshalb seines Amts entsetzten Criminal-Richter Snell anlangt, so will er denselben eines Tags zufällig in einem Wirthshause zu Bonn in Gesellschaft des

Dr. Steingaß kennen gelernt haben; wo er mit ihm über die Aufhebung der Turnanstalten gesprochen, und in seiner und mehrerer Freunde Gesellschaft getrunken und Lieder gesungen habe; von welchen letzteren das Lied vom Rhein von Max v. Schenkendorff und Lützows Jagd namentlich benennt sind. In weiteren nähern Verhältnissen mit dem ꝛc. Snell gestanden zu haben, hat Inculpat dagegen bestritten. Auf Vorhalten der in seinem Tagebuche befindlichen Bemerkung:

„Snell in Bonn den 14. Juni, dieser ächte Volks-Freund geht leider nach N., um so kurz als möglich da zu bleiben; wir werden uns wieder sehen, wenn es von den Bergen raucht ꝛc.“

erklärte Inculpat:

„der ꝛc. Snell sei als ein guter Criminalist bekannt gewesen, und es habe ihm leid gethan, daß derselbe gegen seinen Wunsch in Bonn als Professor nicht angestellt worden sei. Einen ächten Volks-Freund habe er ihn genannt, weil er wegen seiner für das Volk geführten freien Sprache seines Amts im Nassauischen verlustig gegangen wäre, und die Worte, „wir werden uns wieder sehen, wenn's von den Bergen raucht,“ ständen mit der Aeußerung des Snell in Beziehung, wonach er bedauert habe, während seiner 5jährigen Abwesenheit aus Deutschland das Fest des 18. October, an welchem das Feuer von den Bergen lodere, nicht mitfeiern zu können.“

Ein Mehreres ist hierüber durch die Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen.

Den Sand will Inculpat blos daher kennen, daß derselbe im Jahre 1817 zur Zeit, als Inculpat Vorsteher der Burschenschaft zu Heidelberg gewesen, in Angelegenheit der Erlanger Burschenschaft einmal dahin gekommen sei, und endlich die Bekanntschaft mit dem Coinculpaten Sichel sei nur oberflächlich gewesen; niemals aber in einen vertrauten Umgang übergegangen.

Aus dem Angeführten geht nun zwar nicht hervor, daß Inculpat mit den genannten Personen ein vertrauteres Verhältniß, als wie es unter academischen Zeitgenossen durch den gewöhnlichen Umgang erzeugt zu werden pflegt, und die gemeinschaftliche Theilnahme an der Burschenschaft zu Heidelberg es mit sich

brachte, unterhalten; noch weniger aber, daß gemeinsame politische Tendenzen und eine zu deren Verfolgung und Realisirung abzweckende Verbindung ein solches Verhältniß hervorgebracht habe. Dagegen aber bleibt es auffallend, daß mehrere der von Inculpaten gekannten Personen, als der August Ludwig Follenius, der N. N., Kahl, Sartorius, Münch, Pagenstecher, v. Buri und Sand als Theilnehmer an den engeren Vereinen der Unbedingten durch die Untersuchung theils verdächtig, theils überwiesen worden, und viele der übrigen, mit denen Inculpat Umgang unterhielt, nach den Acten als thätige Beförderer der staatsgefährlichen Umtriebe im Allgemeinen erscheinen; und es ist dabei durch die Untersuchung wenigstens wahrscheinlich gemacht, daß dieser Umgang mit den genannten Personen durch die Gleichheit ihrer politischen Ansichten und Meinungen zum Theil veranlaßt worden sei. Diese Umstände berechtigten an und für sich allein, und ohne Hinzutritt anderweitiger Anzeigen den Richter noch nicht zu der Folgerung, daß die stattgefundene Bekanntschaft die Complicität des Inculpaten rücksichts jener staatsgefährlichen Verbindungen wirklich erzeugt habe, oder daß letztere die Veranlassung zu ersterer geworden sei; vielmehr bleibt zu untersuchen, ob der daraus gegen den Inculpaten zu entnehmende Verdacht durch anderweitige Umstände unterstützt wird. In dieser Beziehung kommen vornämlich die bei ihm in Beschlag genommenen Papiere, so wie seine geführte Correspondenz in Betracht.

Außer dem seinem wesentlichen Inhalte nach bereits erwähnten Stammbuche des Inculpaten ist in dieser Hinsicht zuvörderst das in seinem Besitz vorgefundene, und als von ihm niedergeschriebene, anerkannte Tagebuch unter der Aufschrift:

„Vorbedeutungen 1819"

bemerkenswerth. In diesem Scripto finden sich unter anderen nachstehende Begebnisse in einzelnen Aphorismen, ohne weitere Bemerkungen aufgezeichnet:

„Aengstlichkeit der Fürsten und deren Knechte, Sand, Kotzebue. Starke Auflagen in Preußen und Nachsteuer.
Sands Tod wird verkündigt. In Hessen-Darmstadt Zopfsoldaten.
Professor Arens, beauftragt, sucht wegen Sand nach Pa-

pieren, bricht mit Hülfe des Schlossers jeden verdächtigen Schrank auf.

Auswanderungen nach dem Freistaat Amerika, N. und die Garde-Offiziere. Zusammenkunft im Monat März der Bonner und Coblenzer. Die Verhaftungen in ganz Deutschland in Monat Juli. Allgemeines Murren und Protestiren gegen das willkührliche Verfahren. Der Director des Gymnasiums setzte seinen Schülern das Abscheuliche und Zweckwidrige von Sand und Lönings Verbrechen (?!) auseinander. Bei der nächsten Vorlesung stand an seinem Katheder geschrieben: vivat Sand, pereat Director! Das war die Frucht der väterlichen (?) Mahnung! Der Schüler relegirt. Auf dem Lustgelage in vinea domini werden Pereats gebracht der Polize, vivats dem Jahn! Sands Dolch lebe hoch! und Löning und aller Verhafteten. Dem Sand vivat im ganzen Lande!"

Inculpat hat sich über diese Aufzeichnungen und deren Tendenz im Wesentlichen folgendergestalt ausgelassen:

Die unter der Rubrik: Vorbedeutungen, aufgezeichneten Facta seien ihm als Veranlassung zur Einschränkung der academischen so wie der Preßfreiheit erschienen; namentlich das Wartburgs-Fest, die Volksversammlungen in Hessen, die That Sands; die Badenschen Landstände und das Treiben auf einzelnen Universitäten, vorzüglich die Burschenschaften, das übrige bestehe in gerichtlichen Factis und habe er alles planlos unter einander geschrieben. Im Anfange des Jahres 1819 seien diese Aufzeichnungen von ihm um deswillen geschehen, theils um sich an diese einzelnen Begebnisse, die ihm als merkwürdig erschienen, zu erinnern, und es ständen viele derselben mit der gewählten Rubrik Vorbedeutungen, in gar keiner weiteren Beziehung.

Als ihm hierbei bemerklich gemacht wurde, daß die notirten Facta zufolge seiner Angabe bereits im Anfange des Jahres 1819 von ihm niedergeschrieben worden, sich auch früher ereignet hätten, als die Bundestags-Beschlüsse über Beschränkung der Preßfreiheit erschienen wären, mithin er letztere nicht habe als Folge dessen ansehen können, was sich bereits ereignet gehabt, entgegnete derselbe:

„Damals als ich diese einzelnen Facta notirte, fand in der überall bestehenden Censur schon gewissermaaßen eine Preß-

beschränkung statt, und da man auch schon mehr Aufmerksamkeit auf das Treiben der Studenten verwendete, so dachte ich mir mehrere der aufgeschriebenen Thatsachen als Veranlassung einer größeren Einschränkung der Preß- und academischen Freiheit."

Was die notirten einzelnen Ereignisse und Thatsachen selbst anbetrifft; so will Inculpat die Bemerkung: Aengstlichkeit der Fürsten und deren Knechte, darauf bezogen wissen, daß, weil sich einzelne Ausschweifungen in den Burschenschafts-Verbindungen gezeigt, nun so fort die Aufhebung derselben, so wie der Turnplätze von den Regenten, auf die ihnen von ihren Dienern ertheilten Rathschläge, verfügt worden. Die Adnotation starke Auflagen in Preußen und Nachsteuer, sei dadurch veranlaßt, daß man am Rhein die Auflagen im Allgemeinen für stark gehalten, und sich besonders über die Nachsteuer beklagt habe, weshalb auch von den Städten Coblenz und Aachen Adressen um Aufhebung dieser Nachsteuer eingereicht worden. Hieran habe er bei Aufzeichnung der Notiz wahrscheinlich gedacht, und sich solches als geschichtliches Factum bemerkt. Die Bemerkung: Sand, Kotzebue bezeichnen die That Sands, welche er als eine Veranlassung zur Beschränkung der academischen Freiheit um deswillen erachtet und niedergeschrieben habe, weil anfänglich die Nachricht durch die öffentlichen Blätter verbreitet gewesen: als habe Sand die That vermöge einer Sendung der Burschenschaft vollbracht; und die fernere Adnotition: Sands Tod wird verkündigt, beziehe sich auf die damals in verschiedenen Zeitungen mehrmals enthalten gewesene falsche Nachricht, daß Sand todt sei, und habe er sich dies als einen Beweis aufgezeichnet, wie wenig den Zeitungs-Nachrichten zu trauen wäre.

Die Bemerkung: in Hessen-Darmstadt Zopfsoldaten, sei durch die in Hessen erschienene Verordnung, daß die Soldaten wieder Zöpfe tragen sollten, welche ihm wunderlich erschienen sei, veranlaßt worden; und was das Factum: Arens, beauftragt, sucht wegen Sand nach Papieren ꝛc." betreffe, so habe er diese Nachricht aus den Zeitungen entnommen, in welchen die Handlung Arens, als widerrechtlich getadelt worden, und er habe dieses Ereigniß als auffallend niedergeschrieben. Die notirten Auswanderungen nach Amerika bezeichneten die von einem

Kapitain an den Auswanderern aus der Schweiz und Würtemberg verübte schändliche Betrügerei, indem derselbe mit dem empfangnem Gelde entflohen sei und die Leute sich wieder nach ihrer Heimath hätten betteln müssen; außerdem habe er dabei auch wohl an die damalige große Noth gedacht, durch welche die Auswanderungen veranlaßt worden seien. Ferner die Adnotation „die Garde-Offiziere" bezieht sich darauf: daß N., ein Offizier der Preußischen Garde, der früher mit Sand gut bekannt gewesen, arretirt, nachmals aber wieder frei gelassen sei, und daß die übrigen Garde-Offiziere nach beendigter Untersuchung befragt, ob sie noch länger mit ihm dienen wollten? eine bejahende Antwort abgegeben hätten; dieses letzteren Umstands wegen sei ihm die Sache merkwürdig gewesen, und er habe sie aufgezeichnet. Die notirten Verhaftungen in ganz Deutschland ꝛc. habe er als geschichtliches Factum niedergeschrieben und das dabei bemerkte Murren und Protestiren gegen das willkührliche Verfahren beziehe sich auf Bonn, wo selbst, als den Professoren Arends und Welker die Papiere weggenommen worden, ohne, wie es die Gesetze erfordert hätten, den Staats-Procurator dabei zuzuziehen, die Studirenden ihren Unwillen laut geäußert und dagegen protestirt hätten. Was den in Betreff des Directors an Gymnasio zu Bonn bemerkten Vorfall anlange; so habe am 3. August 1819 der Oberlehrer am dortigen Gymnasio in einer an diesem Tage gehaltenen Rede viel Politik eingemischt, auch viel über Sands That gesprochen, worüber die Zuhörer und Inculpat dem Redner ihr Mißfallen zu erkennen gegeben, weil dergleichen Gegenstände sich für junge Leute nicht eigneten. Die Folgen seien auch bald sichtbar geworden, indem zwei Tage später: vivat Sand! und pereat Director! von einem der jüngern Schüler an die Tafel geschrieben worden, weshalb letzterer mit Relegation bestraft sei; blos im pädagogischer Hinsicht sei ihm dieser Vorfall merkwürdig gewesen, und er habe ihn in das Buch geschrieben. Was Inculpat in Betreff des Lustgelags in vinea domini und der dabei bemerkten Vivats und Pereats notirt habe, so beruhe dies auf einer ihm darüber in einem Wirthshause zu Bonn geschehenen Erzählung; er habe aber die Wahrheit des Facti gleich bezweifelt, und dieselbe blos deshalb aufgezeichnet, weil er darin eine Veranlassung zur Einschränkung der academischen Freiheit vorausgesehen. Er selbst

sei bei dergleichen Commerschen niemals anwesend gewesen, und wisse daher auch als Augenzeuge über die vermerkten Vorfälle bei dem stattgehabten Commersche der Studenten nichts zu bekunden. Der gebrauchte Ausdruck Pereats den Rülptz! solle, wie er glaube, so viel als Philisterium bedeuten, wie von Swift in seinem Buche: das Mährchen von der Tonne auseinandergesetzt sei.

Hierbei wurde dem Inculpaten von Seiten des Inquirenten wiederholentlich vorgehalten, daß die notirten einzelnen Facta nach der Ueberschrift des Buchs und zufolge ihrer Beschaffenheit von ihm öffentlich als Vorbedeutungen eines im Sinn gehabten Hauptereignisses angesehen worden seien, indem diese Facta fast sämmtlich in der Geschichte der revolutionairen Umtriebe in Deutschland bemerkenswerth erschienen, auch mit diesen Umtrieben im Zusammenhange ständen, daraus eine politische Beziehung um so klarer hervorgehe, als die von ihm angegebene Deutung sehr gezwungen erscheine; da die meisten Begebnisse mit der Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit in keiner Causal-Verbindung ständen.

Inculpat erklärte hierauf:

„Die Rubrik „Vorbedeutungen" scheint allerdings darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Punkte sich auf ein und dasselbe Hauptereigniß beziehen sollten, ich muß aber wiederholt versichern, daß ich unter dem Wort: Vorbedeutungen mir nur solche Facta aufzeichnen wollte, welche mir als mögliche Veranlassung zur Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit erschienen. Später aber schrieb ich mir verschiedene Facta theils zum Nachdenken, theils zur Notiz auf, ohne daß ich weiter auf die gewählte Ueberschrift Rücksicht nahm."

Bei diesen Angaben ist Inculpat stehen geblieben, und wenn gleich dieselben Rücksichts der bei der geschehenen Aufzeichnung der verschiedenen Thatsachen und Begebenheiten zum Grunde gelegenen Tendenzen insofern so wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, als eines Theils jene Facta mit der Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit zum Theil in gar keiner Verbindung stehen, darauf also auch nicht haben bezogen werden können, anderen Theils die aufgezeichneten Begebnisse mit den staatsgefährlichen Umtrieben in Deutschland wenigstens theilweise verflochten sind, oder doch von den Theilnehmern zu ihren politi-

schen Plänen, und hauptsächlich zur Erregung der Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regierungen in Deutschland benutzt worden, mithin es durch alles dies einigermaaßen wahrscheinlich gemacht ist, daß Inculpat in diesen Ereignissen die Vorbedeutung einer künftigen, von ihm gewünschten politischen Begebenheit erblickte, und sie um deswillen in sein Tagebuch zusammentrug: so ermangelt es doch an zureichenden Beweisen darüber, daß Inculpat auf irgend eine Weise thätig mitgewirkt habe, um das sich gedachte politische Hauptereigniß zur Existenz zu bringen. Bloße Gesinnungen und Wünsche aber, so lange sie in äußere Handlungen nicht übergegangen sind, können als Gegenstand eines Straferkenntnisses nicht erachtet werden, und eben so wenig ist dies hinsichts der von Inculpaten geschehenen Aufzeichnung der erwähnten Begebnisse, zumal dieselbe nur für ihn bestimmt war, der Fall. Auch berechtigen diese Annotationen noch keineswegs zu der Folgerung, daß Inculpat einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe; indem eines Theils jene Ereignisse meistens zur Publicität gelangt sind, und Inculpat, ohne bei einer dergleichen Verbindung interessirt zu sein, davon Kenntniß erhalten konnte; andern Theils nicht erwiesen ist, daß dieselben von einer geheimen Verbindung ausgegangen seien, vielmehr sie größtentheils solche Facta betreffen, welche entweder in den Verfügungen der Regierungen ihren Grund haben, oder aus anderweitigen Quellen entsprungen sind. Es ist daher aus diesen Annotationen höchstens nur die Vermuthung gegen den Inculpaten zu entnehmen, daß er sich für politische Gegenstände interessirt habe, und daß eine Umgestaltung der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge in Deutschland in seinen Wünschen gelegen, welche Vermuthung durch anderweitige, später zu erwähnende Umstände noch unterstützt wird.

Eine andere unter den Papieren des Inculpaten vorgefundene und zum Gegenstande der Untersuchung gemachte Schrift ist die Urkunde der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft, am 17ten Tage des Siegesmonds in Jahre des Herrn 1818.

Inculpat hat in Rücksicht derselben folgendes angegeben. Im Frühjahr 1819, als er sich in Gesellschaft des Coinculpaten Sichel eines Tags in der Allee bei Poppelsdorff befunden, sei er von zweien Personen, die sich für Studenten aus

Wien ausgegeben, auf deren Namen er sich aber nicht mehr besinne, angeredet worden. Das Gespräch habe sich bald auf das Turnen und dann auf die Burschenschaften gerichtet. Die Unbekannten hätten ihm hierauf die besagte Urkunde eingehändigt, dabei gegen die Burschenschaften gesprochen, weil sie nur noch einen wissenschaftlichen Zweck haben. Dagegen bestehe in Wien eine Studenten-Verbindung, welche die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands beabsichtige, wobei der Kaiser von Oesterreich als alleiniges Oberhaupt ausersehen und um diesen Zustand zu realisiren, als hauptsächlich nothwendig erachtet sei, Preußen zu vernichten und namentlich Schlesien oder Preußen wegzunehmen. Die Urkunde habe Inculpat während des zweistündigen Zusammenseins abgeschrieben und demnächst zu seiner Notiz zu Hause ins Reine geschrieben. Auf die dem Inculpaten hierbei vorgelegte Frage: ob er nicht für seine Pflicht gehalten, Leute von solchen Gesinnungen der Polizei zu denunciren? erklärte derselbe, er habe die Sache zu gering gehalten, um auf diesen Einfall zu kommen.

Weitere Ermittelungen sind über diesen Gegenstand durch die Untersuchung nicht erfolgt, und die Angaben des Coinculpaten Sichel stimmen mit vorstehender Auslassung überein. Wenn man nun diese Angaben über die Art und Weise, wie Inculpat zum Besitz der qu. Schrift gelangt sein will, genauer prüft, so gebricht es ihnen an aller Wahrscheinlichkeit. Denn einmal hat Inculpat die Personen, welche ihm die Urkunde überliefert haben sollen, nicht einmal namhaft machen können, und selbst der Sichel, welcher von einem derselben späterhin sogar ein Schreiben erhalten zu haben behauptet, hat keinen Namen anzugeben vermocht. Fürs andere liefern die stattgehabten Untersuchungen nicht die geringste Anzeige, daß zu Wien eine dergleichen Verbindung jemals existirt habe, noch hat sie sich in irgend einer Urkunde ergeben, fürs Dritte aber zeigt der Inhalt der qu. Urkunde, daß sie mit dem Verfassungs-Entwurf der projectirten allgemeinen Burschenschaft in Deutschland, der zu Jena, unter Zuziehung der einzelnen auf den deutschen Hochschulen bestandenen Burschenschafts-Vereinen abgefaßt worden, und zu den Acten gekommen ist, übereinstimmt; mithin hiernach nichts weiter als das Project zu der allgemeinen Burschenschaft in Deutschland in sich faßt, welches Project jedoch nicht zur Ausführung

gekommen ist, und den Thatbestand eines Verbrechens nicht in sich schließt. Der Instructions-Richter zu Bonn hält deshalb auch mit Recht in seinem Berichte an den Regierungs-Bevollmächtigten vom 17. April 1820 die Erzählung des Inculpaten von der Art und Weise, wie er zum Besitz des qu. Scripti gelangt sei, für ein bloßes Mährchen und Inculpat hat auf Vorhaltung der Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben selbst die Vermuthung aufgestellt, daß fremde Studenten, die von andern Universitäten nach Wien gekommen, diese Urkunde dahin gebracht hätten. Unter diesen Umständen kann daher der Besitz dieser Urkunde dem Inculpaten weder als ein Verbrechen imputirt, noch daraus überhaupt eine Anzeige, daß er einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe, gegen ihn hergeleitet werden, und eben so wenig erscheint er strafbar, daß er die vorgeblichen Pläne jener fingirten Wiener Verbindung, Rücksichts der Umgestaltung Deutschlands, der Obrigkeit nicht angezeigt hat, indem bei der Unwahrscheinlichkeit des ganzen Facti die Verbindlichkeit zu einer dergleichen Denunciation als vorhanden nicht anzunehmen ist; vielmehr dieselbe sich nach §. 82. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. nur auf den Fall beschränkt, wenn jemand von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats gefährdet ist, eine zuverlässige Wissenschaft erhalten hat.

Was hiernächst das bei dem Studenten Brugger zu Freiburg aufgefundene Namens-Verzeichniß von Personen, die theils als Mitglieder des engeren Vereins der Unbedingten, theils als Anhänger und eifrige Beförderer der staatsgefährlichen Umtriebe überhaupt, durch die Untersuchung bekannt geworden sind, anbetrifft, so steht darauf der Name und Wohnort des Inculpaten mit den Worten:

in Bonn: Joseph Baumeister, Turnlehrer,

ausdrücklich vermerkt. Inculpat will den Brugger gar nicht kennen, auch nicht wissen, wie seine Adresse auf gedachtes Verzeichniß gekommen sei. Auch der Brugger hat bei seiner veranlaßten Vernehmung versichert, daß der Baumeister ihm nicht persönlich bekannt, ihm auch eben so wenig bewußt sei, daß derselbe sich in einer geheimen politischen Verbindung jemals befunden habe. Im Betreff des bei ihm vorgefundenen Verzeichnisses selbst aber, hat er angegeben:

daß einige bei ihren Reisen durch Freiburg gekommene

nordländische Studenten ihm bald da bald dort Studenten nahmhaft gemacht hätten, an welche er sich auf Reisen wenden könnte, und daß er sich auf diese Weise auch den Namen des Baumeister und mehrerer anderer zu seinem Gebrauche notirt habe.

In der Untersuchung wider dem Coinculpaten Bader ist es aber bis zur Wahrscheinlichkeit bereits ermittelt worden, daß dieses Verzeichniß die Namen und die Wohnorte der in Deutschland zerstreut wohnenden Mitglieder der engeren Vereine der Unbedingten oder doch der als gleichgesinnte und als eifrige Theilnehmer an den politischen Umtrieben bekannt gewordenen Personen enthalte, damit die Freunde auf ihren Reisen daraus ersehen könnten, wo sie die Beförderer ihrer Tendenzen aufzusuchen hätten. Wenn nun gleich Inculpat nicht wissen will, wie sein Name auf jenes Verzeichniß gekommen sei, und der ꝛc. Brügger als Besitzer desselben versichert hat, daß ihm die Theilnahme des Inculpaten an einer politischen Verbindung niemals bekannt geworden, so begründet unter den angegebenen Umständen das Factum, daß man den Inculpaten für geeignet gehalten, ihn der Zahl der gleichgesinnten Freunde beizugesellen, doch immer einige Vermuthung gegen ihn, daß politisches Treiben ihm nicht fremd geblieben, und er, wenn auch nicht als wirkliches Mitglied der engeren politischen Vereine, doch als gleichgesinnter Freund und als Anhänger der Grundsätze und Tendenzen obengenannter Verbindungen bekannt gewesen sei. Diese Vermuthung wird durch den Inhalt der vom Inculpaten geführten Correspondenz noch verstärkt. In dieser Rücksicht verdienen vernämlich nachstehende in seinem Besitz vorgefundene Schreiben einer näheren Erwähnung.

Der Student Wippert, welcher Anfangs zu Heidelberg mit dem Inculpaten zusammen studirte, darauf aber die Universität zu Jena bezog, und dort Mitglied des engern Vereins wurde, schrieb an den Inculpaten de dato Jena, den 15. April 1819:

„Empfange zuvörderst meinen herzlichen Dank für Deine endlich erhaltene Zuschrift aus Bonn. Ich eile, durch Hammer, einen der Unsern, Dir Antwort zu geben. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß ohne ein gründliches Studium unserer vaterländischen Geschichte aus dem

besonnenen Gedanken einer gesunden Staatslehre von den Einzelnen für die Anordnung politischer Verhältnisse unseres Volks nichts Bedeutendes gesagt werden kann; sowie es mir auch ganz gewiß erscheint, daß durch die Verallgemeinerung jener Forschungen nur ein Interesse wäre, das hohe und erhabene, nämlich für bürgerliche Freiheit, Ehre und Gerechtigkeit! Mit Flammenschrift werden dann deren Forderungen eingegraben sein in die hochaufschlagende Brust eines jeglichen von uns, tief in das Mark auch des Geringsten unseres Volks. Kommt uns aber jenes Interesse für vaterländische Geschichte aus unbefangener Forschung einer besondern Lehre des Staats nicht, so kann ich nur für unser deutsches Vaterland Heil vom Zufall erwarten! Traurige Aussicht! Was aber zu thun dabei? Das, mein Freund, was zu thun wir schon begonnen und dabei mit dem erhebenden Gedanken der Aufopferung in frommer Ergebenheit, wie es auch komme, treu und unaufhörlich, nährend die Hoffnung des Bessern und das Vertrauen zu uns selbst. Für äußere Thaten des Einzelnen scheint aber das mir das hochwichtige, nach allen Kräften zu begünstigen, und werkthätig zu befördern, alles Zusammentreten für freie Bewegungen körperlicher und geistiger Art. Und so laß uns beide denn uns widmen den Forschungen vaterländischer Geschichte, damit wir in deren Dienst werkthätig mithelfen können an dem großen Bau des öffentlichen Lebens ꝛc. ꝛc."

Auf Vorhaltung dieses Schreibens, dessen Empfang Inculpat nicht in Abrede gestellt, erklärte derselbe: Wippert sei in Heidelberg sein bester Freund gewesen, habe zur Burschenschaft gehört und mit ihm zusammen gewohnt. Der Ausdruck des Briefes „einer der Unsern" beziehe sich wohl auf ihre beiderseitige Freundschaft mit Hammer in Heidelberg. Denn, sagt Inculpat, obgleich ich damals kein Student mehr war, so hörte ich doch nicht auf, Freund von Wippert und Hammer zu sein, und Wippert konnte mich daher unter dem gebrauchten Ausdruck wohl mit begreifen.

Als dem Inculpaten hierbei bemerklich gemacht wurde, daß der Verfasser in dem Briefe von politischen Tendenzen spreche und Vorschläge thue, wie nach seiner Ansicht eine bessere Staats-Verfassung in Deutschland durch das Studium der vaterländischen

Geschichte begründet werden könne, mithin der Ausdruck des Briefstellers, einer der Unsern, nicht wohl in dem von Inculpaten angegebenen Sinne zu nehmen sei, sondern vielmehr eine gemeinsame politische Wirksamkeit zwischen ihm, dem Hammer und Wippert zu bezeichnen scheine, sagte Inculpat:

„ich muß meine frühere Aussage wiederholen, daß ich mit Wippert und Hammer in keinem andern als freundschaftlichen Verhältnisse stand, und von keinem gemeinschaftlichen Wirken für politische Zwecke etwas weiß."

Auf ferneres Vorhalten von Seiten des Inquirenten, daß in dem Briefe allerdings von einem gemeinschaftlichen Wirken der Einzelnen zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks, nämlich zur Anordnung eines politischen Verhältnisses für das deutsche Volk, die Rede sei, und durch die Worte: eines jeglichen von uns, auch Inculpat als einer der Mitwirkenden bezeichnet werde, erklärte Inculpat: Wippert scheint mich zu denen, welche für gleiche Wirksamkeit beseelt sind, zu rechnen, indessen habe ich ihm von meiner Seite dazu keine Veranlassung gegeben. Er habe dem ꝛc. Wippert früher geschrieben, daß er sich in Bonn hauptsächlich dem Studium der deutschen Geschichte widme, und der Brief enthalte deshalb eine Ausführung über den Zweck und Nutzen dieses Studiums, welches der Schlußsatz des Briefes: so laß uns beide denn uns widmen den Forschungen vaterländischer Geschichte ꝛc. ꝛc. bestätige. Der ꝛc. Wippert hat bei seiner Vernehmung den qu. Brief als von ihm an Inculpaten geschrieben recognosirt und in Betreff seines Inhalts Folgendes angeführt:

„es sei ihm wahrscheinlich, daß er unter den Worten: einer der Unsern, nichts bestimmtes gedacht, und den Ausdruck nicht absichtlich gewählt habe, es beziehe sich derselbe vielmehr auf das stattgefundene freundschaftliche Verhältniß zwischen ihm, dem Hammer, als Ueberbringer des Briefs an Inculpaten, und dem letzteren; so wie vornämlich darauf, daß Hammer mit ihm, dem Wippert, gegen die Follenius'sche Partei in Jena zusammengehalten, indem der ältere Follenius in der politischen Staats-Lehre andere Principien, als er, vertheidigt habe. Der Hammer sei bei den Zusammenkünften des Bildungs-Vereins, der sich im Winter 18$\frac{1}{5}$ zu Jena anfänglich beim Professor Fries, späterhin

bei Follenius versammelt habe, ab- und zugegangen und insofern in diesem Vereine die politische Staats-Lehre auch besprochen worden sei, könne der Ausdruck des Briefes sich auf dieses Verhältniß mit beziehen."

Durch diese letztere Interpretation von Seiten des Verfassers selbst, gewinnt der im Briefe enthaltene Ausdruck: einer der Unsern, insofern an Wichtigkeit, als die Untersuchung über die zu Jena stattgehabten geheimen Verbindungen zufolge des Berichts der Central-Commission zu Mainz ergeben hat, daß der zu Jena bestandene literarische oder Bildungs-Verein gleiche revolutionaire Tendenzen wie die übrigen Vereine der Gleichgesinnten an andern Orten, verfolgt habe, und indem der Wippert zugesteht, daß er und Hammer an diesem Vereine Theil genommen, auch der von ihm im Briefe gebrauchte Ausdruck hierauf Bezug habe, wird es klar, daß durch die Worte: „einer der Unsern," nicht blos das von Inculpaten behauptete Verhältniß der Freundschaft zwischen ihnen, sondern vielmehr ihre gemeinsame politische Wirksamkeit bezeichnet sei, und da Inculpat unter diesem Ausdrucke offenbar mit begriffen ist, entsteht allerdings die Vermuthung gegen ihn, daß er einer dergleichen Verbindung mit angehört, wenigstens gleiche politische Tendenzen mit dem Verfasser des Briefs und dem Hammer gehegt und verfolgt habe. Der übrige Inhalt des Briefes rechtfertigt diese Vermuthung noch mehr, indem der Verfasser darin seine politischen Ansichten und Ideen deutlich ausspricht, eine bessere Staats-Verfassung in Deutschland durch das Studium der Geschichte und durch das Zusammentreten der Einzelnen zu freien Bewegungen, körperlicher und geistiger Art, begründet wissen will, dabei die Besorgnisse äußert, daß sonst nur vom Zufall Heil für das deutsche Vaterland zu erwarten sei, und die Frage aufstellt; was also zu thun sei? und diese dahin löset, daß es das Wichtigste wäre, daß jeder Einzelne für den angekündigten Zweck durch die angegebenen Mittel wirke, und endlich namentlich den Inculpaten zum eifrigen Studium der vaterländischen Geschichte auffordert, um so an dem großen Bau des öffentlichen Lebens mit zu arbeiten. Wenn also Inculpat dem Briefe eine bloße wissenschaftliche Tendenz unterlegen will, so wird diese Behauptung durch die vorstehend angeführten Umstände unwahrscheinlich, und wenn ihm gleich die Aeußerungen und Ideen an-

derer als eigne Facta nicht zu imputiren sind, so liefern sie doch immer den Beweis, daß Inculpat in diese Ideen und Tendenzen eingeweiht und davon eingenommen gewesen, indem sich sonst die ihm gemachten zutraulichen Eröffnungen von Seiten seiner Freunde nicht würden erklären lassen.

Dies bestätigt sich noch mehr durch den Inhalt eines von dem Regierungs-Registrator und ehemaligen Turnlehrer N., welcher als eifriger Theilnehmer an demagogischen Umtrieben in den Acten vielfach genannt wird, an den Inculpaten unter dem 8. August 1819 nach Bonn geschriebenen Briefes, welcher sich in Originali unter den Papieren des Inculpaten vorgefunden hat.

Der N. hat das gedachte Schreiben als von ihm verfaßt und, an den Inculpaten gerichtet, anerkannt, und als letzterem diese Recognition von Seiten des Verfassers durch den Inquirenten bekannt gemacht worden war, hat auch er die Aechtheit des Scripti nicht weiter bezweifelt, wenn er gleich anfänglich die Handschrift als die des N. nicht anerkennen wollte. Inculpat hat dabei angegeben, daß er den Verfasser des Briefes am 18. October 1818 bei der Feier des Festes der Befreiung Deutschlands, wozu er ihn eingeladen gehabt, in Bonn zum erstenmale gesehen und kennen gelernt, auch späterhin, wie er glaube, 2 Schreiben von ihm empfangen habe.

Auf Vorhalten der Stelle des Briefes:

„Wie es sich in mir regt und bewegt, so hier im ganzen Volke, unter furchtbar lautem Toben und Gemurmel allgemeiner Unzufriedenheit. Es bedarf nur eines Winks und alles ist bereit, die bald gereifte Saat zu mähen,"

erklärte Inculpat:

„ich habe dem Schreiber dieses Briefes zu demselben keine Veranlassung gegeben, und weiß also auch über den Inhalt nichts zu sagen."

Ebenso hat Inculpat versichert, daß er die Stelle: „könnte nur mehr öffentlich geschehen und erführe einer von dem andern mehr; damit das Volk Nachricht erhielte, wie es stünde bei den entfernten Brüdern," nicht zu erläutern vermöge. Der Verfasser theilt dem Inculpaten hiernächst aus dem Briefe seines sich in Berlin aufhaltenden Bruders die Nachrichten mit, daß Jahn verhaftet sei, was sich dabei zugetragen daß der v. ..... gewaltig in Angst sei, sich in seiner Wohnung doppelte Thüren

hätte machen lassen; daß in jeder der Stuben, die er täglich betrete, zwei Pistolen bereit lägen, vor jedem Eingange zwei Gensd'armen und auf seinem Zimmer eben so viele die Wache hielten; daß kein deutsch Gekleideter den Zutritt zu ihm erhalte, und jeder gewaltig examinirt werde; so wie endlich, daß Ulrich, Asverus, Jung, Wesselhöfft, Baader, Rödiger und Gemming verhaftet worden seien. Sodann fährt er fort:

„Höre, Geliebter, es ist eine entsetzliche Zeit; unter den Augen des ganzen Volks geschehen solche Gewaltstreiche und niemand darf reden von dem Unrecht, Keiner wagt zu handeln."

Zur Erläuterung dieser Stelle aufgefordert, sagte Inculpat:

„diese Stelle scheint mir sehr klar; ich weiß aber nicht, wie der Verfasser dazu gekommen ist, dies an mich zu schreiben. Ich kann mir die Sache durchaus nicht anders erklären, als daß derselbe durch die Verhaftung Jahns, den er, als seinen ehemaligen Lehrer, und wie ich glaube, auch als seinen Verwandten sehr liebte, in eine augenblickliche sehr finstere melancholische Stimmung versetzt worden ist, in der er nur fähig gewesen sein kann, einen solchen Brief zu schreiben."

Was die folgende Stelle betrifft:

„Toller und schrecklicher kann es nicht mehr werden; ersteht jetzt nicht das Recht, dann nie; gehen diese Thaten und Schurkereien ungestraft vorüber, dann gute Nacht mein Deutschland,"

so will Inculpat sich dieselbe in keiner andern Beziehung, als in Rücksicht der damaligen Verhaftungen zu erklären vermögen, und die fernere Aeußerung des Verfassers:

„ich treibe mich jetzt viel unter den Bürgern und Bauern herum, jedem bin ich noch willkommen erschienen; wie lange man mir das gestatten wird, werde ich ruhig abwarten,"

erklärte er dahin:

N. war Landwehr-Officier und trank auch mit seinen Landwehrleuten, vielleicht ist dies in der bezogenen Stelle gemeint.

Endlich über die Stelle des Briefes:

„Hätte ich nur noch recht viele Frag- und Antwortbüchlein! Fyllen soll nach Berlin abgeführt sein. Wie steht's sonst bei Euch? ich erwarte bald Nachricht."

ist von Inculpaten keine andere Erklärung zu erhalten gewesen, als daß darin der Wunsch des N., noch mehr Exemplare der ge-

nannten Schrift zu besitzen, so wie auch wohl das Zugeständniß, dergleichen bereits früherhin besessen zu haben, ausgedrückt sei; jedoch will Inculpat davon keine Kenntniß haben, wie der Verfasser des Briefes zu dem Besitz des qu. Buchs gelangt sei, und welche Zwecke er damit habe erreichen wollen.

Es leuchtet hiernach ein, daß Inculpat nichts vorzubringen vermocht hat, was dazu beitragen könnte, den klaren Inhalt des Briefes zu entschuldigen, oder als unsträflich darzustellen. Insofern nun daraus hervorgeht, daß der Verfasser desselben den Inculpaten dadurch von den allgemeinen Maaßregeln gegen gewaltsame Umwälzung benachrichtigt, dabei von den entfernten Brüdern spricht, welche zusammenstehen und dahin wirken, die Wünsche des Volks und die Herbeiführung einer andern Ordnung der Dinge zu realisiren, es als nothwendig darstellt, das Volk von diesem geheimen Wirken zu unterrichten, und dadurch zu ermuthigen, mit Gewalt gegen die Verfügungen der Regierung anzukämpfen, den gegenwärtigen Zeitpunkt als denjenigen schildert, wo die Unterdrückung und die willkührliche Verletzung jedes Rechts-Zustandes von Seiten der Regierung, den höchsten Grad erreicht habe, und wo es an der Zeit sei, loszubrechen und die verlornen Rechte wieder zu erkämpfen; endlich aber dem Inculpaten schildert, wie er seiner Seits thätig sei, das Volk zu unterrichten und zu bearbeiten, damit es künftig die Tendenzen des vereinten Bundes thätig unterstütze, wird es von selbst klar, und bedarf keines weiteren Beweises, daß der Brief politische und offenbar staatsgefährliche Grundsätze und Pläne ausspricht, die Absicht kund giebt, solche ins Leben zu rufen und darauf hindeutet, daß eine geheime Verbindung existire, welche darauf hinwirke. Inculpat, welchem dies von Seiten des Inquirenten vorgehalten wurde, ließ sich dahin aus:

„Gegen diese Erklärung der mir vorgehaltenen Stellen des Briefes kann ich nichts sagen, und muß nur versichern, daß mir von einer gemeinschaftlichen Bearbeitung des Volks von Seiten einzelner Menschen zu dem bemerkten Zwecke durchaus nichts bekannt ist."

Wenn nun gleich der qu. Brief eine dergleichen Bekanntschaft des Inculpaten mit der angedeuteten geheimen Verbindung der zusammenstehenden Brüder und ihrem Wirken nicht direct ausspricht, so ist solche doch indirect aus dem Umstande zu fol-

hätte machen lassen; daß in jeder der Stuben, die er täglich betrete, zwei Pistolen bereit lägen, vor jedem Eingange zwei Gensd'armen und auf seinem Zimmer eben so viele die Wache hielten; daß kein deutsch Gekleideter den Zutritt zu ihm erhalte, und jeder gewaltig examinirt werde; so wie endlich, daß Ulrich, Asverus, Jung, Wesselhöfft, Baader, Rödiger und Gemming verhaftet worden seien. Sodann fährt er fort:

„Höre, Geliebter, es ist eine entsetzliche Zeit; unter den Augen des ganzen Volks geschehen solche Gewaltstreiche und niemand darf reden von dem Unrecht, Keiner wagt zu handeln."

Zur Erläuterung dieser Stelle aufgefordert, sagte Inculpat:

„diese Stelle scheint mir sehr klar; ich weiß aber nicht, wie der Verfasser dazu gekommen ist, dies an mich zu schreiben. Ich kann mir die Sache durchaus nicht anders erklären, als daß derselbe durch die Verhaftung Jahns, den er, als seinen ehemaligen Lehrer, und wie ich glaube, auch als seinen Verwandten sehr liebte, in eine augenblickliche sehr finstere melancholische Stimmung versetzt worden ist, in der er nur fähig gewesen sein kann, einen solchen Brief zu schreiben."

Was die folgende Stelle betrifft:

„Toller und schrecklicher kann es nicht mehr werden; ersteht jetzt nicht das Recht, dann nie; gehen diese Thaten und Schurkereien ungestraft vorüber, dann gute Nacht mein Deutschland,"

so will Inculpat sich dieselbe in keiner andern Beziehung, als in Rücksicht der damaligen Verhaftungen zu erklären vermögen, und die fernere Aeußerung des Verfassers:

„ich treibe mich jetzt viel unter den Bürgern und Bauern herum, jedem bin ich noch willkommen erschienen; wie lange man mir das gestatten wird, werde ich ruhig abwarten,"

erklärte er dahin:

N. war Landwehr-Officier und trank auch mit seinen Landwehrleuten, vielleicht ist dies in der bezogenen Stelle gemeint.

Endlich über die Stelle des Briefes:

„Hätte ich nur noch recht viele Frag- und Antwortbüchlein! Fyllen soll nach Berlin abgeführt sein. Wie steht's sonst bei Euch? ich erwarte bald Nachricht."

ist von Inculpaten keine andere Erklärung zu erhalten gewesen, als daß darin der Wunsch des N., noch mehr Exemplare der ge-

nannten Schrift zu besitzen, so wie auch wohl das Zugeständniß, dergleichen bereits früherhin besessen zu haben, ausgedrückt sei; jedoch will Inculpat davon keine Kenntniß haben, wie der Verfasser des Briefes zu dem Besitz des qu. Buchs gelangt sei, und welche Zwecke er damit habe erreichen wollen.

Es leuchtet hiernach ein, daß Inculpat nichts vorzubringen vermocht hat, was dazu beitragen könnte, den klaren Inhalt des Briefes zu entschuldigen, oder als unsträflich darzustellen. Insofern nun daraus hervorgeht, daß der Verfasser desselben den Inculpaten dadurch von den allgemeinen Maaßregeln gegen gewaltsame Umwälzung benachrichtigt, dabei von den entfernten Brüdern spricht, welche zusammenstehen und dahin wirken, die Wünsche des Volks und die Herbeiführung einer andern Ordnung der Dinge zu realisiren, es als nothwendig darstellt, das Volk von diesem geheimen Wirken zu unterrichten, und dadurch zu ermuthigen, mit Gewalt gegen die Verfügungen der Regierung anzukämpfen, den gegenwärtigen Zeitpunkt als denjenigen schildert, wo die Unterdrückung und die willkührliche Verletzung jedes Rechts-Zustandes von Seiten der Regierung, den höchsten Grad erreicht habe, und wo es an der Zeit sei, loszubrechen und die verlornen Rechte wieder zu erkämpfen; endlich aber dem Inculpaten schildert, wie er seiner Seits thätig sei, das Volk zu unterrichten und zu bearbeiten, damit es künftig die Tendenzen des vereinten Bundes thätig unterstütze, wird es von selbst klar, und bedarf keines weiteren Beweises, daß der Brief politische und offenbar staatsgefährliche Grundsätze und Pläne ausspricht, die Absicht kund giebt, solche ins Leben zu rufen und darauf hindeutet, daß eine geheime Verbindung existire, welche darauf hinwirke. Inculpat, welchem dies von Seiten des Inquirenten vorgehalten wurde, ließ sich dahin aus:

„Gegen diese Erklärung der mir vorgehaltenen Stellen des Briefes kann ich nichts sagen, und muß nur versichern, daß mir von einer gemeinschaftlichen Bearbeitung des Volks von Seiten einzelner Menschen zu dem bemerkten Zwecke durchaus nichts bekannt ist."

Wenn nun gleich der qu. Brief eine dergleichen Bekanntschaft des Inculpaten mit der angedeuteten geheimen Verbindung der zusammenstehenden Brüder und ihrem Wirken nicht direct ausspricht, so ist solche doch indirect aus dem Umstande zu fol-

gern, daß der Verfaſſer zu dem Inculpaten, als zu einem in die berührten politiſchen Tendenzen völlig Eingeweihten redet und von den Mitteln zu deren Realiſirung, ſo wie von dem zu dieſem Endzweck thätigen Wirken der Brüder als etwas Bekanntem ſpricht. Daß übrigens Inculpat ſich für dieſe politiſchen Pläne intereſſirte und ähnliche Nachrichten dem R. mittheilte, beweiſet ſein Schreiben an letztern de dato Sinzig den 27. des Herbſtmonats 1818, worin es heißt:

„Ich komme eben von Gießen. Die alten Heſſen regen ſich. Bittſchriften, die an's geſprochene Wort erinnern, laufen täglich um. Die Schulzen von 300 Dörfern waren zuſammengetreten, die unglückliche Lage des Landes beherzigend. Es zogen welche nach Darmſtadt mit dem Vorſatz, nicht eher wegzugehen, bis ihnen Gehör gegeben worden ſei, laut ausſprechend, um die Wahrheit zu ſagen dem Monarchen, wo nicht, ſo zögen ſie das nächſtemal nicht allein zur Herrſchaft."

Bei Vorhaltung dieſes von ihm anerkannten Schreibens erklärte Inculpat:

„die ausgehobene Stelle meines Briefes enthält die Erzählung eines rein geſchichtlichen, aus öffentlichen Blättern bekannten Factums, womit ich weiter keine beſondere Beziehung verbunden habe."

Die politiſche Tendenz des ganzen Briefes läßt ſich aber nicht verkennen, und die Art und Weiſe, wie das in der allegirten Stelle mitgetheilte Factum dargeſtellt iſt, zeigt deutlich, daß Inculpat dadurch den Empfänger des Berichts eine für ihre gemeinſamen politiſchen Zwecke günſtige und erfreuliche Begebenheit habe verkündigen wollen. Ebenſo kommt in einem Briefe des Inculpaten an den Regierungs-Referendarius R., deſſen bald näherer Erwähnung geſchehen ſoll, die Stelle vor:

„Das Heſſen-Volk iſt ſehr rührig und hält die Waffen hoch, um beim geringſten despotiſchen Streiche einzuſchlagen."

Inculpat ſagt:

„dieſe Stelle enthält nur eine Angabe der Volksſtimmung im Heſſenſchen, nicht aber den Wunſch, daß das Volk wirklich aufſtehen möge. Ich hielt dieſe Nachricht als etwas Außerordentliches für intereſſant genug, um ſie dem R. mitzutheilen, indem es gegen den Charakter des deutſchen Volks iſt, ſich gegen ſeine angeſtammten Fürſten zu empören."

Der übrige Inhalt des Briefes zeigt aber auch hier, daß die Mittheilung jener Notiz nicht sowohl als in geistiger Hinsicht bemerkenswerth, sondern vielmehr in Beziehung der von dem Inculpaten gehegten politischen Tendenzen geschah, als deren Anhänger und Beförderer er den N. kannte. Mit letzterem hat Inculpat seiner Angabe zufolge in Heidelberg zusammen studirt, derselbe war Mitglied der dortigen Burschenschaft, und gehörte zu seinen vertrautesten Freunden. Der aber bereits erwähnte, vom Inculpaten an ihn geschriebene Brief, welcher sich im Concept ohne Angabe des Orts und des Datums bei den Acten befindet, lautet seinem wesentlichen Inhalt nach dahin:

„Es ist jetzt frischeres Leben geworden im ganzen Reiche durch Sand, der die deutsche Jugend und Menge angestoßen hat. Steffens und Carové haben schmählich geschrieben, während das ganze Volk, möchte ich sagen, Sands That beistimmt. Hier steht es recht gut, wackere Burschen sind hier, überhaupt wird ein tüchtiges Burschenleben hier werden. Du kennst das Büchlein Allerlei, nach diesem haben sich in Coblenz die Besseren zusammengethan und uns, die wir zu 30 zusammenstehen, besucht. Die Coblenzer meinen es ernst, daß Geld gesammelt werden soll, für die wegen Rechtlichkeit oder politischer Meinung Verfolgten. Da kannst Du wohl sorgen in Cleve und in der umliegenden Gegend. Auch ist, was geheim zu halten ist, eine Versammlung am 18. Juli in Coblenz, wozu wir Dich mit Deinen Freunden einladen; suche ja zu kommen; Verständigung ist sehr nöthig. — Ueber Sand hat richtig geurtheilt Görres; auch haben wir einen Aufsatz vom F — n an 4 Zeitungen geschickt, soll aber nur von einer aufgenommen sein, nämlich von der Speierschen; er ist gerichtet gegen Zeune."

Nachdem der Verfasser hiernächst über den Ungrund des Gerüchts, daß Jahn verwiesen sei, so wie über den Zustand des Turnwesens zu Berlin und zu Bonn Nachricht ertheilt hat, fährt er fort:

„Von Deinen Liederbüchern habe ich nicht die Hälfte verkauft, sie jedoch gut angewandt, indem ich sie an arme Turner austheilte, und sie haben viel genutzt, besonders auf dem Lande, wo die Mädchen, welche lesen können, den Brü-

dern die Worte der Lieder lehren. Jetzt haben wir Lieder von Follen — — — das Buch kostet ½ Kronen-Thaler: wie viel glaubst Du absetzen zu können? Schreibe dies und wir berechnen uns dann."

Inculpat will diesen Brief in den ersten Tagen des Monats Juli 1819 concipirt, aber nicht abgesandt haben, und mit letzterer Angabe stimmt auch die Deposition des N. insofern überein, als er behauptet hat, daß er einen dergleichen Brief vom Inculpaten niemals empfangen, auch mit demselben in eine Correspondenz von der Art nicht gestanden habe; daher er denn auch über den ganzen Inhalt des Briefes und die darin berührten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermöge. Die Veranlassung zu dem qu. Schreiben ist vom Inculpaten dahin angegeben: er habe zu dermaliger Zeit erfahren, daß die Briefe auf den Posten erbrochen würden und in einer schwachen Stunde den Entschluß gefaßt, zu sehen, ob dies wirklich der Fall sei, zu diesem Behuf den Brief abzusenden und durch dessen Uebertreibung zugleich die Spione aufmerksam zu machen. Bei reiferem Nachdenken habe er jedoch den Entschluß aufgegeben, und der Brief sei liegen geblieben."

Wenn nun gleich diese Angaben wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, indem sich nicht wohl denken läßt, daß Inculpat aus dem Grunde von der Richtigkeit des Gerüchts, daß die Briefe auf den Posten geöffnet würden, sich Ueberzeugung zu verschaffen, und gerade wider sein Interesse, die Spione aufmerksam zu machen, den Brief concipirt habe, zumal er sich durch den Inhalt desselben den unangenehmsten Folgen bloßstellte, so muß doch bei dem gänzlichen Mangel des Gegenbeweises seiner Behauptung, daß der Brief an den N. nicht abgesandt sei, geglaubt werden. Die Richtigkeit der im Briefe vorgetragenen Thatsachen hat Inculpat jedoch nur theilweise in Abrede gestellt, und dabei bemerkt, daß die darin erwähnten Begebnisse sichtbar übertrieben wären. Letzteres will Inculpat vornämlich auf die Aeußerungen, daß im Reiche jetzt durch Sands That frischeres Leben geworden sei, und das ganze Volk dieser That beistimme, bezogen wissen, und als ihm vorgehalten wurde, daß er selbst der That Sands seinen Beifall durch den Inhalt des Briefes ertheilt und solchen ausgesprochen habe, erklärte er: „Hierüber gefällt mir das Urtheil Görres am besten, wel-

cher die That an und für sich verabscheut, dagegen die Absicht, welche derselben zum Grunde lag, billigt."

Das gerühmte wackere Burschenleben in Bonn habe darauf Bezug, daß auf der dortigen Universität keine Landsmannschaft, und überhaupt keine Verbindung bestanden habe, vielmehr der Zusammenhang unter den Studirenden durch ein gemeinschaftliches Ehrengericht erhalten worden sei. Zu der Voraussetzung, daß der N. das Büchlein Allerlei ꝛc. kenne, sei Inculpat dadurch allein veranlaßt, daß gedachte Schrift zufolge des öffentlichen Gerüchts und mancher Zeitung schon damals allgemein verbreitet gewesen; jedoch wisse er nicht, ob der N. das Buch wirklich jemals gesehen und gelesen hätte. Unter den Besseren zu Coblenz seien von ihm die gemeint, welche die dortigen Adressen verfertigt hatten und wobei Görres, so wie ein gewisser Dietz vorzüglich mitwirkte. In dem Verhör vor dem Instructions-Richter zu Bonn aber hat Inculpat über diese Stelle des Briefes erklärt: er habe nur gehört, daß sich zu Coblenz einige an einander geschlossen hätten, welche er jedoch nicht kenne; unter dem Ausdruck: die Besseren, verstehe er diejenigen, die das Wahre, Schöne und Rechte wollten. Die im Briefe erwähnte Zusammenkunft dieser Besseren mit denen, welche zu Bonn, 30 an der Zahl, zusammenständen, erklärt Inculpat für eine Unwahrheit, und was die projectirte Geldsammlung anlangte, so liege dabei das einzige Factum als wahr zum Grunde, daß der Dr. Steingaß ihm erklärt habe: man müsse eine Casse zur Unterstützung derer, welche wegen ihrer politischen Ansichten verfolgt würden, errichten; er wolle dafür in Coblenz sorgen, und sie sollten in Bonn ihrer Seits die nöthigen Einleitungen treffen; man habe dabei vornämlich den abgesetzten Criminal-Richter Snell vor Augen gehabt; das Unternehmen sei jedoch nicht zu Stande gekommen. Einer Versammlung, in welcher Beschlüsse gefaßt worden, will Inculpat niemals beigewohnt haben, und was die Verbindung der 30 zu Bonn selbst anlangt, deren Mitglieder Inculpat namentlich benannt habe, so sind seine Angaben darüber oben bereits umständlich erwähnt, woraus hervorgeht, daß jener Verbindung eine politische oder überhaupt strafbare Tendenz nicht zu Grunde gelegen hat. Von der im Briefe angekündigten Versammlung in Coblenz an 18. Juli will Inculpat von Steingaß zuerst

dern die Worte der Lieder lehren. Jetzt haben wir Lieder von Follen — — — das Buch kostet ½ Kronen-Thaler: wie viel glaubst Du absetzen zu können? Schreibe dies und wir berechnen uns dann."

Inculpat will diesen Brief in den ersten Tagen des Monats Juli 1819 concipirt, aber nicht abgesandt haben, und mit letzterer Angabe stimmt auch die Deposition des N. insofern überein, als er behauptet hat, daß er einen dergleichen Brief vom Inculpaten niemals empfangen, auch mit demselben in einer Correspondenz von der Art nicht gestanden habe; daher er denn auch über den ganzen Inhalt des Briefes und die darin berührten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermöge. Die Veranlassung zu dem qu. Schreiben ist vom Inculpaten dahin angeben: er habe zu dermaliger Zeit erfahren, daß die Briefe auf den Posten erbrochen würden und in einer schwachen Stunde den Entschluß gefaßt, zu sehen, ob dies wirklich der Fall sei, zu diesem Behuf den Brief abzusenden und durch dessen Uebertreibung zugleich die Spione aufmerksam zu machen. Bei reiferem Nachdenken habe er jedoch den Entschluß aufgegeben, und der Brief sei liegen geblieben."

Wenn nun gleich diese Angaben wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, indem sich nicht wohl denken läßt, daß Inculpat aus dem Grunde von der Richtigkeit des Gerüchts, daß die Briefe auf den Posten geöffnet würden, sich Ueberzeugung zu verschaffen, und gerade wider sein Interesse, die Spione aufmerksam zu machen, den Brief concipirt habe, zumal er sich durch den Inhalt desselben den unangenehmsten Folgen blosstellte, so muß doch bei dem gänzlichen Mangel des Gegenbeweises seiner Behauptung, daß der Brief an den N. nicht abgesandt sei, geglaubt werden. Die Richtigkeit der im Briefe vorgetragenen Thatsachen hat Inculpat jedoch nur theilweise in Abrede gestellt, und dabei bemerkt, daß die darin erwähnten Begebnisse sichtbar übertrieben wären. Letzteres will Inculpat vornämlich auf die Aeußerungen, daß im Reiche jetzt durch Sands That frischeres Leben geworden sei, und das ganze Volk dieser That beistimme, bezogen wissen, und als ihm vorgehalten wurde, daß er selbst der That Sands seinen Beifall durch den Inhalt des Briefes ertheilt und solchen ausgesprochen habe, erklärte er: „Hierüber gefällt mir das Urtheil Görres am besten, wel-

cher die That an und für sich verabscheut, dagegen die Absicht, welche derselben zum Grunde lag, billigt."

Das gerühmte wackere Burschenleben in Bonn habe darauf Bezug, daß auf der dortigen Universität keine Landsmannschaft, und überhaupt keine Verbindung bestanden habe, vielmehr der Zusammenhang unter den Studirenden durch ein gemeinschaftliches Ehrengericht erhalten worden sei. Zu der Voraussetzung, daß der N. das Büchlein Allerlei ꝛc. kenne, sei Inculpat dadurch allein veranlaßt, daß gedachte Schrift zufolge des öffentlichen Gerüchts und mancher Zeitung schon damals allgemein verbreitet gewesen; jedoch wisse er nicht, ob der N. das Buch wirklich jemals gesehen und gelesen hätte. Unter den Besseren zu Coblenz seien von ihm die gemeint, welche die dortigen Adressen verfertigt hatten und wobei Görres, so wie ein gewisser Dietz vorzüglich mitwirkte. In dem Verhör vor dem Instructions-Richter zu Bonn aber hat Inculpat über diese Stelle des Briefes erklärt: er habe nur gehört, daß sich zu Coblenz einige an einander geschlossen hätten, welche er jedoch nicht kenne; unter dem Ausdruck: die Besseren, verstehe er diejenigen, die das Wahre, Schöne und Rechte wollten. Die im Briefe erwähnte Zusammenkunft dieser Besseren mit denen, welche zu Bonn, 30 an der Zahl, zusammenständen, erklärt Inculpat für eine Unwahrheit, und was die projectirte Geldsammlung anlangte, so liege dabei das einzige Factum als wahr zum Grunde, daß der Dr. Steingaß ihm erklärt habe: man müsse eine Casse zur Unterstützung derer, welche wegen ihrer politischen Ansichten verfolgt würden, errichten; er wolle dafür in Coblenz sorgen, und sie sollten in Bonn ihrer Seits die nöthigen Einleitungen treffen; man habe dabei vornämlich den abgesetzten Criminal-Richter Snell vor Augen gehabt; das Unternehmen sei jedoch nicht zu Stande gekommen. Einer Versammlung, in welcher Beschlüsse gefaßt worden, will Inculpat niemals beigewohnt haben, und was die Verbindung der 30 zu Bonn selbst anlangt, deren Mitglieder Inculpat namentlich benannt habe, so sind seine Angaben darüber oben bereits umständlich erwähnt, woraus hervorgeht, daß jener Verbindung eine politische oder überhaupt strafbare Tendenz nicht zu Grunde gelegen hat. Von der im Briefe angekündigten Versammlung in Coblenz an 18. Juli will Inculpat von Steingaß zuerst

dern die Worte der Li ... wissen, von wem
von Follen — — - ... nur, daß da
wie viel glaubst Du ... n sein, ...
wir berechnen uns ... nde,
Inculpat will di ...
Juli 1819 concipirt ...
terer Angabe stimm ...
ein, als er beho ...
Inculpaten nie ... verührte Au...
Correspondenz ... e Schrift von Z...
auch über d ... Der ꝛc. Steingaß habe
ten Gegens ... sandt erhalten, und ihn 4 Zeitung
lassung z ... rtion mitgetheilt; im Auftrage des Stein
er h ... culpat die dazu erforderlich gewesenen Abschrift
Pr ... unter der erwähnten Liedersammlung des Follen
E ... Liederbuch, betittelt: „freie Stimmen frischer Jugend" ver-
...anden, wozu die Noten in Elberfeld gestochen worden.

Dies ist das Hauptsächlichste, was Inculpat zur Erläuterung des allegirten Briefes und zu seiner Entschuldigung über dessen Inhalt angeführt hat. Dadurch werden jedoch die Vorwürfe, welche ihn nach dem klaren Wort-Verstande des Briefes in mehrfacher Beziehung treffen, nicht beseitigt, vielmehr ergiebt sich daraus, das Inculpat an dem politischen Treiben der Demagogen in Deutschland überhaupt und der bestandenen engeren Vereine der Gleichgesinnten oder Schwarzen insbesondere insofern Theil genommen, als er der Mordthat des Sand seinen Beifall schenkt, wie dies auch aus einem Briefe des Inculpaten an seine Mutter, dessen gleich weiter erwähnt werden wird, noch deutlicher erhellet; und insofern dem gefährlichsten Grundsatze, der aus jenen Verbindungen hervorgegangen ist, daß nämlich der Zweck die Mittel heilige, und es keine objectiv böse Handlung gebe, huldigt; daß er von dem Frag- und Antwortbüchlein, aufrührerischen Inhalts, welches von dem engeren Vereine zu Darmstadt ausging, Kenntniß hatte, und solches als die Grundlage der zu Coblenz sich gebildet habenden Vereinigung der Besseren angiebt; daß er an dem Beschlusse zur Veranstaltung von Geldsammlungen für die von der Regierung ihres staatsgefährlichen Treibens wegen verfolgten, wozu die Idee gleichfalls von den engeren Vereinen ausging, Theil genommen, und end-

Inculpat sich
nd durch d.
ng, m
nte

rius: „drei der Freunde" auf
e der Verfasser des Schreibens
be, bezogen wissen will; so
vungen und dem Wortver-

des Inculpaten an seine
zu ihrem Namenstage
die Mordthat Sands
n Erwähnung. Es

den,
, der er an
annst du es mir
dern in Bonn in Stein
mlische Tage wer-
gut die Kosten decken kann.
ns besser werden
daß die Sachen dort gestochen
Sands That,
unbezahlt bleiben, bis das Geld
gebracht, die
gen ist. — Es liegt mir hieran viel:
tte, sind für
gieb mir gleich Bericht. Handschlag und
des Volks;

Inculpat hat dies Schreiben anerkannt,
as Kinder
beantwortet gelassen haben, und Follenius
sbilligen
selbst nach Bonn gekommen und habe sich überzeu
sein Wunsch nicht in Erfüllung zu setzen gewesen.
enbar

Wenn nun gleich Inculpat den Inhalt dieses Schr
die
an den N. theils als unwahr, theils als übertrieben nicht
es
sich gelten lassen will, und dabei nicht erwiesen ist; so bleibt
doch dadurch immer so viel gegen ihn stehen, daß er geständlich
bei dem Project der Geldsammlung für die von den Regierun-
gen verfolgten Theilnehmer und Beförderer politischer Machina-
tionen concurrirt habe, von dem Frag- und Antwortbüchlein und
dessen Tendenzen unterrichtet gewesen, und die Verbreitung der
Follenischen Liedersammlung zu befördern wenigstens beabsichtigt
habe. Es ist dadurch der Verdacht gegen ihn begründet, daß er
nicht nur die politischen Umtriebe in Deutschland im Allgemeinen
habe befördern helfen; sondern auch, daß er zu dem engeren Ver-
eine der Unbedingten zu Gießen in näherer Beziehung gestan-
den haben müsse.

Dies Letztere wird ferner durch den Inhalt zweier Briefe,
nämlich des Lehrer Grube zu Kirchen und des Sartorius
einigermaaßen noch wahrscheinlicher gemacht. Ersterer schreibt an
den Inculpaten de dato Kirchen den 24. Juni 1818 unter
anderem:

Nachricht erhalten haben, aber nicht wissen, von wem das Project ausgegangen sei; er vermuthet nur, daß darin auch wohl politische Gegenstände würden besprochen sein, und daß man sich über mancherlei Ansichten und Gegenstände, von denen er aber nur das Turnen namentlich benannt hat, habe verständigen wollen. Die Versammlung sei indessen durch die bestandene Furcht, sich dadurch bei der Regierung verdächtig zu machen, unterblieben.

Der ferner in dem Schreiben berührte Aufsatz des A. L. Follenius sei gegen die bekannte Schrift von Zeune: die deutschen Assassinen gerichtet. Der ꝛc. Steingaß habe denselben von Follenius zugesandt erhalten, und ihn 4 Zeitungs-Redactionen zur Insertion mitgetheilt; im Auftrage des Steingaß habe Inculpat die dazu erforderlich gewesenen Abschriften besorgt. Unter der erwähnten Liedersammlung des Follen sei dessen Liederbuch, betittelt: „freie Stimmen frischer Jugend" verstanden, wozu die Noten in Elberfeld gestochen worden.

Dies ist das Hauptsächlichste, was Inculpat zur Erläuterung des allegirten Briefes und zu seiner Entschuldigung über dessen Inhalt angeführt hat. Dadurch werden jedoch die Vorwürfe, welche ihn nach dem klaren Wort-Verstande des Briefes in mehrfacher Beziehung treffen, nicht beseitigt, vielmehr ergiebt sich daraus, das Inculpat an dem politischen Treiben der Demagogen in Deutschland überhaupt und der bestandenen engeren Vereine der Gleichgesinnten oder Schwarzen insbesondere insofern Theil genommen, als er der Mordthat des Sand seinen Beifall schenkt, wie dies auch aus einem Briefe des Inculpaten an seine Mutter, dessen gleich weiter erwähnt werden wird, noch deutlicher erhellet; und insofern dem gefährlichsten Grundsatze, der aus jenen Verbindungen hervorgegangen ist, daß nämlich der Zweck die Mittel heilige, und es keine objectiv böse Handlung gebe, huldigt; daß er von dem Frag- und Antwortbüchlein, aufrührerischen Inhalts, welches von dem engeren Vereine zu Darmstadt ausging, Kenntniß hatte, und solches als die Grundlage der zu Coblenz sich gebildet habenden Vereinigung der Besseren angiebt; daß er an dem Beschlusse zur Veranstaltung von Geldsammlungen für die von der Regierung ihres staatsgefährlichen Treibens wegen verfolgten, wozu die Idee gleichfalls von den engeren Vereinen ausging, Theil genommen, und end-

lich, daß Inculpat sich für die vom A. L. Follenius herausgegebene, und durch den engeren Verein zu Gießen verbreitete Liedersammlung, worin mehrere Lieder aufrührerischen Inhalts sind, wie die Untersuchung gegen Follenius umständlicher ergeben hat, insofern interessirt hat, als er den N. aufgefordert, zu deren Absatz behülflich zu sein. Daß Inculpat Rücksichts dieser Lieder-Sammlung mit dem ꝛc. Follenius unmittelbar im Verkehr gestanden, läßt sich auch aus dem Briefe des letzteren entnehmen, den er an Inculpaten schrieb und worin es heißt:

„Kannst du es mir besorgen, daß die Noten zu den Turnliedern in Bonn in Stein gedruckt werden? weil ich hier nicht gut die Kosten decken kann. Du hast vielleicht Gelegenheit, daß die Sachen dort gestochen werden können und so lange unbezahlt bleiben, bis das Geld für die Exemplare eingegangen ist. — Es liegt mir hieran viel: sei sorgsam dafür, und gieb mir gleich Bericht. Handschlag und Gruß! A. L. Follen."

Inculpat hat dies Schreiben anerkannt, will es aber unbeantwortet gelassen haben, und Follenius sei bald darauf selbst nach Bonn gekommen und habe sich überzeugt, daß dort sein Wunsch nicht in Erfüllung zu setzen gewesen.

Wenn nun gleich Inculpat den Inhalt dieses Schreibens an den N. theils als unwahr, theils als übertrieben nicht gegen sich gelten lassen will, und dabei nicht erwiesen ist; so bleibt doch dadurch immer so viel gegen ihn stehen, daß er geständlich bei dem Project der Geldsammlung für die von den Regierungen verfolgten Theilnehmer und Beförderer politischer Machinationen concurrirt habe, von dem Frag- und Antwortbüchlein und dessen Tendenzen unterrichtet gewesen, und die Verbreitung der Follenischen Liedersammlung zu befördern wenigstens beabsichtigt habe. Es ist dadurch der Verdacht gegen ihn begründet, daß er nicht nur die politischen Umtriebe in Deutschland im Allgemeinen habe befördern helfen; sondern auch, daß er zu dem engeren Vereine der Unbedingten zu Gießen in näherer Beziehung gestanden haben müsse.

Dies Letztere wird ferner durch den Inhalt zweier Briefe, nämlich des Lehrer Grube zu Kirchen und des Sartorius einigermaaßen noch wahrscheinlicher gemacht. Ersterer schreibt an den Inculpaten de dato Kirchen den 24. Juni 1818 unter anderem:

„Gestern Abend überraschte mich hier sehr Christian Sartorius. Die Nachrichten, welche ich durch ihn vernommen, sind zwar nicht angenehm; indessen erwecken sie Muth und Kraft und ermuntern, mit desto mehr Einheit zu wirken. Das Rechte bleibt doch oben, und Kämpfe stählen die Brust. Halte dein Wort, und komm' im Herbst; wahrscheinlich wandere ich mit nach Gießen, um dort die wackern Burschen kennen zu lernen."

Inculpat hat dieses Schreiben anerkannt, er will jedoch den Inhalt desselben nicht zu deuten wissen und leugnet, daß zwischen ihm, dem Verfasser des Briefes und dem Sartorius ein vertrautes Verhältniß stattgehabt habe, wodurch dergleichen Mittheilungen, als der Brief enthalten hätte, veranlaßt werden können. Er giebt dabei aber zu, daß er auf seiner Reise nach Gießen bei Grube zu Kirchen übernachtet, und dort den Sartorius und August Follenius angetroffen habe, mit denen er dann nach Gießen gewandert sei.

Der Sortorius theilt dem Inculpaten in seinem Briefe de dato Gießen den 15. November Nachrichten aus Gießen von den dortigen Freunden und dem Zustande des Turnwesens daselbst mit, indem er unter anderem schrieb:

„Ich möchte dir, Lieber Bruder, recht viel Erfreuliches erzählen, wenn sich etwas bei uns ereignet hätte. So aber geht's ganz ruhig bei uns zu, das allenfalls abgerechnet, daß drei der Freunde auf dem Karzer sitzen; diese wurden eingesperrt, weil sie bei der Untersuchung über Verbreitung der Adresse in Hessen dem Rector Verletzung der Rechts-Formen vorgeworfen haben. Von unserm Freund Follen in Jena habe ich Nachricht, daß es da recht gut geht."

Aus diesen beiden Briefen geht hervor, daß Inculpat von dem Vereine der Unbedingten in Gießen nicht nur Kenntniß gehabt; sondern auch mit den Angelegenheiten der Verbindung bekannt gewesen, und sich dafür interessirt haben muß, indem sonst die ihm von dem genannten Correspondenten in dieser Rücksicht mitgetheilten Nachrichten sich nicht wohl würden erklären lassen; so wie denn auch seine geständlich nach Gießen gemachte Reise und zwar in Begleitung zweier der vornehmsten Mitglieder des Vereins, des Sartorius und Follenius, damit in Beziehung zu stehen scheint. Wenn Inculpat die

Worte des Briefes des Sartorius: „drei der Freunde" auf die Freunde des Sartorius, die der Verfasser des Schreibens daher auch nicht erst genannt habe, bezogen wissen will; so scheint diese Interpretation sehr gezwungen und dem Wortverstande keineswegs gemäß.

Endlich verdient noch der Brief des Inculpaten an seine Mutter, ohne Datum, wodurch er ihr zu ihrem Namenstage Glück wünscht, Rücksichts der darin über die Mordthat Sands vorkommenden Aeußerungen, einer näheren Erwähnung. Es heißt unter anderm:

„Wir Kinder beteten, daß ihnen Gott himmlische Tage werden ließe; allein beten ist nicht genug, wenns besser werden soll, müssen wir mit aller Kraft handeln. Sands That, fürs Vaterland, für die Menschheit sein Leben gebracht, die Hoffnungen, die seine Mutter auf ihn gestellt hatte, sind für sie verschwunden und es bleibt ihr der Dank des Volks; denn Vater und Mutter tragen viel bei zu dem was Kinder einst lieben und thun; und so fällt gänzliches Mißbilligen der That eines Kindes von selbst weg."

Hierdurch ist der That Sands vom Inculpaten offenbar das Wort geredet, und nicht allein, wie Inculpat vorgiebt, die dabei seiner Ueberzeugung nach zum Grunde gelegene Absicht des Thäters als unsträflich und löblich dargestellt. Er giebt zu, diesen Brief concipirt, jedoch nicht abgesandt zu haben, und daß letzteres geschehen sei, ist auch nicht erwiesen worden. Auf Vorhalten der darin über Sand vorkommenden Aeußerungen erklärte Inculpat im Verhör vor dem Instructionsrichter zu Bonn:

„ich schrieb diesen Entwurf zwischen Schlafen und Wachen. Ich versetzte mich dabei in die Stimmung Sands oder es ist vielmehr die Sprache Sands."

Bei der nachherigen förmlichen Criminal-Untersuchung gegen ihn aber hat er die betreffende Stelle dahin erläutert:

„Sand opferte sich in der Ueberzeugung, das Wohl des Volks und Vaterlands zu befördern, und diese Ueberzeugung ist löblich; ob schon die That niemand billigen kann. Die Mutter, welche durch die Erziehung gewiß zu der Gemüthsstimmung des Sohnes beitrug, muß deshalb in dem Dank, den sich Sand durch seine That zu verdienen glaubte, Trost für den Verlust des Sohnes finden.

Diese Interpretation wird aber durch die von Inculpaten gebrauchten Worte des Briefes nicht gerechtfertigt; indem er darin unumwunden behauptet, daß Sand dadurch: daß er sein Leben für Vaterland und die Menschheit geopfert, den Dank des Volks verdient habe, und daß dieser Dank der Mutter insofern Trost geliefert, als sie durch ihre Erziehung dazu mit die Veranlassung gegeben.

Das sind die erheblichsten Beweisstücke, welche sich in den Scripturen des Inculpaten aufgefunden und bei der Untersuchung zu seiner Ueberführung, daß er an den politischen Umtrieben und an den zu diesem Endzweck bestandenen geheimen Verbindungen Theil genommen, benutzt worden sind, und es geht daraus zusammengenommen allerdings der Verdacht gegen den Inculpaten hervor, daß ihm politische Tendenzen nicht fremd gewesen, vielmehr die Umgestaltung der bestehenden Verfassungen in Deutschland in seinen Wünschen gelegen; daß er von den Anhängern der politischen, staatsgefährlichen Umtriebe für einen gleichgesinnten Freund und Theilnehmer gehalten worden, mit denselben auch in dieser Beziehung im geheimen Verkehr gestanden; daß er seinerseits auf mehrfache Weise an diesem politischen Treiben thätigen Antheil genommen, und namentlich den engeren Verein der Unbedingten zu Gießen näher gekannt und zu dessen Zwecke mitzuwirken versucht habe.

Außerdem ist ihm aber, wie oben bemerkt worden, die Theilnahme an verschiedenen geheimen Zusammenkünften zur Last gelegt.

Was in dieser Hinsicht

a) die, in dem Tagebuche des Inculpaten notirte Zusammenkunft der Coblenzer und Bonner betrifft, welche im Mai 1819 stattgefunden hat; so will Inculpat unter den Coblenzern den Lehrer Schmitz, den Advocaten Gröbel, den Regierungs-Referendarius Wahlkampf, nebst 3 Offizieren aus Coblenz; unter den Bonnern aber die Studenten, den Steingaß, Schröder, Haupt, den jüngeren Gröbel, der sich zu Bonn aufgehalten, und sich selbst verstanden wissen. Nach seiner Angabe ist diese Zusammenkunft nicht verabredet gewesen sondern einzig und allein durch einen Besuch der genannten Coblenzer veranlaßt worden. Er habe sich dies Ereigniß, sagt Inculpat, um deßwillen notirt, weil er bei diesem Be-

such den älteren Gröbel, mit dem er in Heidelberg zusammen studirt gehabt, wieder gesehen habe. Ein Gang auf den Kreuzberg bei Bonn und eine Kaffee-Partie in vinea domini seien während des 24stündigen Aufenthalts der Coblenzer die Vergnügungen gewesen, welche sie mit diesen gemeinschaftlich genossen, von politischen Gegenständen sei nicht gesprochen worden, und Inculpat habe sich meistens mit Schmitz über Jesuitismus und Erziehung unterhalten.

Durch die veranlaßten Vernehmungen der bei dieser Zusammenkunft gegenwärtig gewesenen Personen, haben sich vorstehende Angaben des Inculpaten als richtig bestätigt, und es geht daraus hervor, daß die Zusammenkunft allein dadurch veranlaßt worden sei, daß der Advocat Gröbel seinen jüngern Bruder in Bonn besucht habe, welchem sich die übrigen Coblenzer, um die Vergnügungs-Reise mitzumachen, angeschlossen hätten. Unter diesen Umständen ist dies Ereigniß auf die vorliegende Entscheidung von gar keinem Einflusse.

b) Hinsichts der im Tagebuche des Inculpaten bemerkten Lustgelage in vinea domini hat sich durch die Untersuchung ergeben, daß die dort stattgefundenen Versammlungen blos Commerçe der Studirenden in Bonn gewesen und keine politische oder sonst unerlaubte Tendenz gehabt haben.

Der Wirth daselbst Anton Reimers hat in dieser Rücksicht eidlich deponirt:

„im Sommer 1819 kamen mehrere Studirende zu mir, um ein Glas Wein zu trinken; 4mal hielten die Studenten bei mir Commerçe, den letzten im Monat August. Es war alsdann viel Lärm unter ihnen; es wurden Gesundheiten getrunken, Gläser und Bouteillen hingeworfen; daß sie aber ein pereat der Polizei und vivats dem Jahn, Sand und Löning gebracht, kann ich nicht bestimmt sagen. Den Turnlehrer Baumeister kenne ich, und erinnere mich, daß er mehrmals den Commerçen beigewohnt hat."

Mit dieser Deposition stimmen die Aussagen aller übrigen vernommenen Zeugen, welche bei den Trinkgelagen theils als Zuschauer, theils als Musikanten zugegen waren, so wie die Angaben der verhörten Theilnehmer unter den Studirenden überein, außer daß keiner derselben den Baumeister bei diesen Commerçen gegenwärtig und daran theilnehmend gesehen haben

will. Inculpat selbst behauptet, daß er von diesen Lustgelagen nur habe reden hören, das Gehörte von ihm auf die Sage niedergeschrieben worden sei, übrigens aber ihm unbekannt geblieben wäre, ob ein dergleichen Trunkgelag wirklich statt gefunden habe. Als ihm die vorstehend allegirte Aussage des Wirths in vinea domini bekannt gemacht worden war, erklärte er:

ich war wohl öfters in vinea domini bei dortiger Gesellschaft; habe aber nie einem Commerçe beigewohnt.

Wenn aber auch die Theilnahme des Inculpaten an diesen Trink-Gelagen der Studirenden für dargethan angenommen werden könnte; so würde dieselbe doch immer kein Verbrechen involviren, noch überhaupt ein Gegenstand dieses Erkenntnisses sein, da mit nichts dargethan ist, daß jenen Zusammenkünften eine staatsgefährliche oder überhaupt strafbare Tendenz zum Grunde gelegen, und sie mehr als bloße Trinkgelage gewesen seien.

c) Zufolge des Schreibens des Regierungs-Bevollmächtigten zu Bonn, Geheimen-Regierungs-Raths Rehfus, von 22. März 1820, sollen vom 12. bis 16. Juni 1819 im Wirthshause zu Poppelsdorff bei Bonn öfters Zusammenkünfte zwischen den Canditaten Follenius, dem Registrator und Turnlehrer N. aus N., dem Professor N., dem Dr. Steingaß, ferner dem Studenten Haupt, Schröder, Benkardt, Mayer und Hammer, dem Gensd'armerie-Lieutenant N. aus N., dem Baumeister und Sichel statt gefunden haben.

Inculpat hat sich hierüber dahin ausgesprochen. Von Versammlungen zwischen den genannten Personen wisse er nichts; es wären an den gedachten Ort täglich zwar mehrere Studenten hingekommen; so wie auch andere Bürger, zu denen er sich zu Zeiten gesellt habe, eine besondere Versammlung habe aber niemals Statt gehabt. Follenius könne zu jener Zeit in Bonn gewesen sein; so viel sich Inculpat erinnere, habe dessen Anwesenheit aber mit der des N. niemals gleichzeitig statt gefunden; Steingaß, Schröder, Haupt und Sichel hätten in Poppelsdorff gewohnt, und im Wirthshause bei Brüsselbach zusammen zu frühstüken gepflegt; der Hammer habe dort zu Mittag gespeiset und der Professor N. zuweilen ein Glas Wein daselbst getrunken. Das Zusammentreffen dieser Personen mit ihm sei stets zufällig, niemals die Folge einer Verabredung gewesen. Außerdem giebt Inculpat an: daß die Mitglieder der

Lese-Gesellschaft zu Bonn, deren oben umständlich bereits erwähnt ist, wöchentlich in diesem Wirthshause zusammengekommen, sich unterhalten, Lieder gesungen und getrunken hätten.

Der A. L. Follenius hat bei seiner hierüber veranlaßten Vernehmung angegeben:

„er sei öfters in Poppelsdorff gewesen, und es könne dies auch in den Tagen von 12. bis 16. Juni 1819 der Fall gewesen sein. Er habe dort bei Steingaß oder Baumeister gewohnt und habe damals entweder die Einweihung der Universität, oder das Turnfest zum Andenken der Schlacht bei belle Alliance statt gehabt, welches zur Reise Veranlassung gegeben. Einer Versammlung zu einem bestimmten Zwecke aber habe er in Poppelsdorff niemals beigewohnt, vielmehr sei das Zusammentreffen daselbst nur zufällig durch die gedachten Feste herbeigeführt worden."

Der Student Schröder deponirt:

in dem Brüsselbachschen Gasthause zu Poppelsdorff habe sich eine Tischgesellschaft versammelt, woran die obengedachten Personen zum Theil Antheil genommen hätten, zuweilen sei man nach Tische noch etwas zusammengeblieben, um sich etwas Lustiges vorzulesen. Von einer politischen Gesellschaft aber sei niemals die Rede gewesen.

Weiter hat über diesen Gegenstand nichts ermittelt werden können, und es ist daher als völlig unerwiesen anzunehmen, daß die Zusammenkünfte in Poppelsdorff eine wirkliche geheime Verbindung zu politischen und staatsgefährlichen Zwecken in sich begriffen habe, oder durch solche veranlaßt worden seien.

d) Was hiernächst die gleichfalls zum Gegenstande der Untersuchung gemachte Versammlung auf dem Domberg betrifft; so hat Inculpat im Wesentlichen darüber angegeben:

im Sommer 1819 sei er mit ohngefähr 30 Turnern nebst den Studenten Magenauer und Münch nach dem Domberg gezogen, theils um die jungen Leute im Gehen zu üben, theils um mehrere Sagen über die auf gedachtem Berge befindliche Ruine bei den Bewohnern der Umgegend zu sammeln. Auf dem Berge selbst habe man einige Lieder von Scharnhorst und Blücher gesungen und sich im Werfen geübt, auch hätten einige der jungen Leute das Ammonsche Liederbuch bei sich gehabt, und einige Exemplare

desselben im Wirthshause zu Wormsdroff an die Kinder daselbst geschenkt."

Daß jener Excursion andere als die von Inculpaten vorstehend angegebenen Zwecke zum Grunde gelegen, oder daß dabei sonst ein strafbarer Exceß vorgefallen sei, darüber ermangelt es gänzlich an Beweisen, und es kann mithin dies Unternehmen gleichfalls dem Inculpaten als ein Vergehen nicht imputirt werden.

Endlich

e) die Feier des 18. Octobers 1818 auf dem Kreuzberge bei Bonn anlangend; so hat Inculpat solche geständlich veranstaltet, und die Turner zu Coblenz, Trier, Cöln, Siegburg, Kirchen und Düsseldorff dazu schriftlich eingeladen. Er will dabei beabsichtigt haben, das Fest dieses Tages, als das Fest aller Deutschen, immer fester zu gründen, solches durch Wettrennen und fröhliche Turnspiele zu begehen, und so den Grund zu legen zu künftigen größeren Festlichkeiten. Dem Consistorio habe er, behauptet Inculpat weiter, von seinem Vorhaben Anzeige gemacht, und da inzwischen von Seiten des Fürsten Staats-Canzlers die Begehung des Festes auf dem Drachenfels, wie ursprünglich bestimmt gewesen, inhibirt worden sei; so habe er sich auf die gleichzeitig ertheilte Erlaubniß, das Fest zu Bonn, ohne Zuziehung auswärtiger Turner zu feiern, beschränkt; jedoch seien die Turner von Trier, welche von dem Verbot keine Kenntniß erhalten, erschienen und eben so hätten sich einige Personen aus Gießen zufällig und uneingeladen eingefunden, indem sie, auf einer Rheinreise begriffen, Bonn berührt hätten. Als Anwesende bei der Feier des Festes nennt Inculpat namentlich und zwar aus Gießen den Sartorius, die Gebrüder Seebold, Koch, v. Bury, Reinhart und Colonius, aus Kirchen den Lehrer Grube und Gustav Stein und aus Cöln den A. L. Follenius und den N.

Diese Personen seien erst am 17. October Abends in Bonn eingetroffen und am 19. desselben Monats bereits wieder abgegangen. Die Feier des Festes hat nach der Angabe des Inculpaten darin bestanden, daß zuvörderst auf dem Schloßplatze zu Bonn geturnt und Wettübungen vorgenommen worden seien; sodann aber am Abend auf dem Kreuzberge von den Turnern in Gegenwart mehrerer dort versammelt gewesener Bürger aus

der Stadt, das Feuer angezündet sei, wobei von dem Professor N. aus Bonn, eine kurze, den Zweck des Festes bezeichnende Rede gehalten, einige Lieder gesungen, und dem Fürsten Blücher, den gefallenen Brüdern und dem Könige im Lebehoch gebracht worden wäre.

Mit diesen Angaben des Inculpaten stimmen die Depositionen des N., des Follenius, des Gastwirths auf dem Kreuzberge, Namens Max, des Professors N., des ꝛc. v. Bury, Rheinhardt, Koch, und der Gebrüder Seebold völlig überein. Es ist zwar bei der Untersuchung aus dem Umstande der Verdacht einer politischen Tendenz des Festes entnommen worden, daß die bei dieser Feier gegenwärtig gewesenen fremden Personen aus Gießen, Kirchen zu Cöln, welche oben bereits namentlich genannt sind, sämmtlich theils als Mitglieder der engeren Vereine der Unbedingten, theils als eifrige Theilnehmer an den staatsgefährlichen Umtrieben in Deutschland überhaupt bekannt geworden; allein Inculpat hat auf die ihm hierüber gemachte Vorhaltung wiederholt versichert, daß die Versammlung keinen anderen, als den von ihm angegebenen Zweck gehabt habe, und von politischen Gegenständen gar nicht die Rede gewesen sei; so wie auch über Staat und Kirche seines Wissen von niemand gesprochen worden wäre, auch keine geheime Zusammenkunft und Besprechung über dergleichen Dinge dem Feste zum Grunde gelegen habe. Auf ferneres Vorhalten von Seiten des Inquirenten, daß die Behauptung des Inculpaten, die Gießner seien uneingeladen und zufällig zur Feier des Festes erschienen, durch den Inhalt seines Briefes an N. vom 27. September 1818, worin es heiße:

„aus Gießen, welches den Kern deutscher Jünglinge in sich schließt, kamen auch Turner zu uns hierüber, unter mehreren Sartorius und Bury"

unwahrscheinlich gemacht werde, entgegnete Inculpat: entweder habe ich Sartorius oder Follenius die Nachricht mitgetheilt, daß mehrere von Gießen nach Bonn kommen würden, und er solches dem N. geschrieben. Wie er gehört habe, seien die Gießner durch Follenius von dem Feste in Kenntniß gesetzt worden; auch habe Inculpat bei seiner Anwesenheit in Gießen mit dem Sartorius darüber gesprochen.

Ein Mehreres ist durch die Untersuchung über diesen Gegen-

stand nicht zu ermitteln gewesen, und daher für völlig unerwiesen anzunehmen, daß das mehrerwähnte Fest eine politische und staatsgefährliche Tendenz gehabt habe. Als ein Erinnerungs-Fest an die Befreiung Deutschlands von fremdem Joche erscheint dasselbe aber um so weniger strafbar, als es unter den Augen der Obrigkeit und mit deren Genehmigung begangen worden ist. Nach dem bisher Angeführten ist daher aus den verschiedenen Zusammenkünften, an welchen Inculpat Theil genommen, nach dem, was die Untersuchung darüber ergeben hat, keine gegründete Anzeige zu entnehmen, daß dieselben zu politischen Zwecken bestimmt gewesen und Inculpat durch sie seine Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, so wie an den demagogischen Umtrieben in Deutschland im Allgemeinen an den Tag gelegt habe.

Es ist hiernächst in Betreff des zweiten Denunciations-Punkts nur noch zu untersuchen: ob sich Inculpat durch die ihm angeschuldigte Theilnahme an Verbreitung des Frag- nnd Antwortbüchleins einer thätigen Mitwirkung bei Verfolgung der politischen Tendenzen von Seiten der engeren Vereine schuldig und strafbar gemacht habe? Die in dieser Hinsicht ihm zur Last gelegten speziellen Thatsachen bestehen darin:

a) daß er zufolge des Schreibens des Regierungs-Chef-Präsidenten v. Hagen zu Cöln an den Regierungs Bevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Rehfus, vom 14. December 1819, dem Bürgermeister Steinhauer zu Sinzig Exemplare der genannten Schrift zum Austheilen an Pfarrer und Schullehrer übergeben habe;

b) daß er den Inculpaten Sichel auf dessen Wanderung von Bonn nach Meckenheim im Herbst 1819 begleitet, und bei der Austheilung des qu. Buchs bei dieser Gelegenheit behülflich gewesen.

Was das erstere Factum betrifft, so hat Inculpat solches fortwährend geleugnet, und die darüber vernommenen Personen, namentlich der Bürgermeister Steinhauer zu Gelsdorff, der Pfarrer Schwitz und der Vicar Hartmann daselbst bekunden einstimmig, daß ihnen von der in Rede stehenden Schrift niemals durch den Inculpaten ein Exemplar angeboten oder wirklich behändigt worden sei. Das Gegentheil dieser Angaben

ist durch die Untersuchung in keiner Art dargethan, mithin dies Factum völlig unerwiesen geblieben.

Was dagegen die zweite Thatsache anlangt; so hat sich Inculpat darüber im Wesentlichen dahin ausgelassen:

Am 14. November 1819, eines Sonntags, habe er sich vorgenommen, seinen Vetter den Bürgermeister Steinhauer in Gelsdorff zu besuchen, und diesen seinen Entschluß dem Coinculpaten Colonius mitgetheilt, welcher bereit gewesen, ihn zu begleiten. So hätten sie beide die Wanderung angetreten, und auf dem Wege zwischen Poppelsdorff und Röttchen zufällig den Coinculpaten Sichel getroffen, der bis Meckenheim mit ihnen gegangen sei. Dort hätten sie sich alle 3 von einander getrennt, nachdem sie vorher die Abrede genommen, des Nachmittags im Wirthshause zu Meckenheim wieder zusammenzutreffen, um nach Poppelsdorff in Gesellschaft hinzukommen. Inculpat habe nunmehr allein seinen Weg nach Gelsdorff fortgesetzt; der Sichel sei auf Meckenheim zu gegangen und Colonius nach einem rechts an einer Anhöhe gelegenen Dörfchen gewandert. Auf dem Hinwege habe Inculpat nicht wahrgenommen, daß der Sichel Exemplare des Frag- und Antwortbüchleins bei sich gehabt, und solche ausgetheilt habe. Als sie aber am Abend zu Meckenheim wieder zusammengetroffen seien und den Rückweg nach Poppelsdorff angetreten hätten, habe er zuerst bemerkt, daß der Sichel dergleichen Frag- und Antwortbüchlein bei sich getragen, und gesehen, daß er Exemplare desselben theils Leuten eingehändigt, theils an verschiedenen Orte hingelegt habe. Zuerst sei von demselben ein dergleichen Buch einem Schäfer, der ihnen vor Meckenheim begegnet wäre, behändigt worden; demnächst hätten sie im Walde 2 oder 3 Personen getroffen, denen Sichel auch ein Buch gegeben habe. Endlich seien Exemplare der Schrift von dem Sichel auch in Holzhaufen gesteckt, und zu Ippendorff habe derselbe ein Exemplar auf das Fenster einer Wohnung gelegt. Inculpat selbst habe aber an dieser Verbreitung der qu. Schrift keinen thätigen Antheil genommen, sondern sich dabei nur leidend verhalten.

Auf die ihm im Verhör vor dem Instructions-Richter vorgelegte Frage:

stand nicht zu ermitteln gewesen, und daher für völlig unerwiesen anzunehmen, daß das mehrerwähnte Fest eine politische und staatsgefährliche Tendenz gehabt habe. Als ein Erinnerungs-Fest an die Befreiung Deutschlands von fremdem Joche erscheint dasselbe aber um so weniger strafbar, als es unter den Augen der Obrigkeit und mit deren Genehmigung begangen worden ist. Nach dem bisher Angeführten ist daher aus den verschiedenen Zusammenkünften, an welchen Inculpat Theil genommen, nach dem, was die Untersuchung darüber ergeben hat, keine gegründete Anzeige zu entnehmen, daß dieselben zu politischen Zwecken bestimmt gewesen und Inculpat durch sie seine Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, so wie an den demagogischen Umtrieben in Deutschland im Allgemeinen an den Tag gelegt habe.

Es ist hiernächst in Betreff des zweiten Denunciations-Punkts nur noch zu untersuchen: ob sich Inculpat durch die ihm angeschuldigte Theilnahme an Verbreitung des Frag- nnd Antwortbüchleins einer thätigen Mitwirkung bei Verfolgung der politischen Tendenzen von Seiten der engeren Vereine schuldig und strafbar gemacht habe? Die in dieser Hinsicht ihm zur Last gelegten speziellen Thatsachen bestehen darin:

a) daß er zufolge des Schreibens des Regierungs-Chef-Präsidenten v. Hagen zu Cöln an den Regierungs Bevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Rehfus, vom 14. December 1819, dem Bürgermeister Steinhauer zu Sinzig Exemplare der genannten Schrift zum Austheilen an Pfarrer und Schullehrer übergeben habe;

b) daß er den Inculpaten Sichel auf dessen Wanderung von Bonn nach Meckenheim im Herbst 1819 begleitet, und bei der Austheilung des qu. Buchs bei dieser Gelegenheit behülflich gewesen.

Was das erstere Factum betrifft, so hat Inculpat solches fortwährend geleugnet, und die darüber vernommenen Personen, namentlich der Bürgermeister Steinhauer zu Gelsdorff, der Pfarrer Schwitz und der Vicar Hartmann daselbst bekunden einstimmig, daß ihnen von der in Rede stehenden Schrift niemals durch den Inculpaten ein Exemplar angeboten oder wirklich behändigt worden sei. Das Gegentheil dieser Angaben

ist durch die Untersuchung in keiner Art dargethan, mithin dies Factum völlig unerwiesen geblieben.

Was dagegen die zweite Thatsache anlangt; so hat sich Inculpat darüber im Wesentlichen dahin ausgelassen:

Am 14. November 1819, eines Sonntags, habe er sich vorgenommen, seinen Vetter den Bürgermeister Steinhauer in Gelsdorff zu besuchen, und diesen seinen Entschluß dem Coinculpaten Colonius mitgetheilt, welcher bereit gewesen, ihn zu begleiten. So hätten sie beide die Wanderung angetreten, und auf dem Wege zwischen Poppelsdorff und Röttchen zufällig den Coinculpaten Sichel getroffen, der bis Meckenheim mit ihnen gegangen sei. Dort hätten sie sich alle 3 von einander getrennt, nachdem sie vorher die Abrede genommen, des Nachmittags im Wirthshause zu Meckenheim wieder zusammenzutreffen, um nach Poppelsdorff in Gesellschaft hinzukommen. Inculpat habe nunmehr allein seinen Weg nach Gelsdorff fortgesetzt; der Sichel sei auf Meckenheim zu gegangen und Colonius nach einem rechts an einer Anhöhe gelegenen Dörfchen gewandert. Auf dem Hinwege habe Inculpat nicht wahrgenommen, daß der Sichel Exemplare des Frag- und Antwortbüchleins bei sich gehabt, und solche ausgetheilt habe. Als sie aber am Abend zu Meckenheim wieder zusammengetroffen seien und den Rückweg nach Poppelsdorff angetreten hätten, habe er zuerst bemerkt, daß der Sichel dergleichen Frag- und Antwortbüchlein bei sich getragen, und gesehen, daß er Exemplare desselben theils Leuten eingehändigt, theils an verschiedenen Orte hingelegt habe. Zuerst sei von demselben ein dergleichen Buch einem Schäfer, der ihnen vor Meckenheim begegnet wäre, behändigt worden; demnächst hätten sie im Walde 2 oder 3 Personen getroffen, denen Sichel auch ein Buch gegeben habe. Endlich seien Exemplare der Schrift von dem Sichel auch in Holzhaufen gesteckt, und zu Ipplendorff habe derselbe ein Exemplar auf das Fenster einer Wohnung gelegt. Inculpat selbst habe aber an dieser Verbreitung der qu. Schrift keinen thätigen Antheil genommen, sondern sich dabei nur leidend verhalten.

Auf die ihm im Verhör vor dem Instructions-Richter vorgelegte Frage:

ob der Inhalt dieses Frag- und Antwortbüchleins ihm, I
culpaten, damals bereits bekannt gewesen sei?

entgegnete er:

„ja wohl, das Büchelchen, wovon so viele herausgekomme
daß der Inhalt fast allgemein bekannt war. Es ist gew
schon ein halbes Jahr, daß solches verbreitet worden ist."

Auf die fernere Frage: ob er sich mit Sichel und Col
nius über die Schrift vorher besprochen gehabt? erklärte er:

„besprochen eigentlich nicht; aber die Rede ist wohl mehrmal
über einzelne Sätze der Schrift gewesen, namentlich um
andern darüber, daß die Stelle von Maitressen und ander
dergleichen Verschwendungen der Fürsten auf unseren K
nig nicht passe, indem man dies von ihm nicht sagen könn

Als dem Inculpaten diese seine Erklärungen späterhin
Criminal-Verhör nochmals vorgehalten wurden, und er da
aufgefordert ward, die näheren Details der über das Buch g
habten Unterredungen anzugeben, antwortete er:

„er wisse sich der näheren Umstände dieses Gesprächs nic
mehr zu erinnern; es sei möglich, daß solches im Wirth
hause zu Poppelsdorff stattgefunden habe, da oftmal
an öffentlichen Orten über das Buch, indem es einmal u
ter den Leuten gewesen, gesprochen worden sei. Die Veran
lassung des Gesprächs und wer solches angefangen, sei ih
gleichfalls nicht mehr erinnerlich. Zuerst habe er in eine
vom Professor N. herausgegebenen Zeitung über das q
Buch gelesen, und sei dasselbe dort als gar nicht gefährl
geschildert gewesen. Auch habe er noch früher das Bu
selbst einmal bei jemand in Bonn gesehen und solches dur
blättert."

Von dem Inquirenten darauf aufmerksam gemacht, daß
seinem Benehmen, wonach er bei Verbreitung des Buchs d
den Sichel gegenwärtig gewesen, solches zugelassen und ni
gethan habe, um denselben daran zu hindern, auch der Ob
keit die That nicht einmal angezeigt habe, eine stillschweige
Billigung der letzteren liege, erklärt Inculpat:

„Hindern konnte ich den Sichel an der That nicht,
ich nicht wußte, daß die Verbreitung dieses Büchelchens
boten sei, und ich konnte deshalb auch keine Veranlass
haben, davon eine Anzeige zu machen."

Als ihm aber vorgehalten wurde, daß die revolutionaire
endenz sich in der Schrift deutlich ausspreche und es unter die-
n Umständen eines speziellen Verbots derselben nicht erst be-
rft habe, sagte er:

„da ich von keiner allgemeiner Pflicht, Denunciationen zu machen, etwas wußte, und sich das Büchelchen auch nicht zunächst auf mein eigentliches Vaterland bezieht, so fand ich zu einer dergleichen Anzeige keinen Grund."

Ein Mehreres ist über die Concurrenz des Inculpaten bei
Verbreitung der mehrgenannten Schrift auf der Wanderung nach
Reckenheim nicht ermittelt worden, und die Coinculpaten
immen in ihren Aussagen mit den vorstehenden Angaben des
nculpaten völlig überein. Wenn nun auch darnach Inculpat
n Verbreitung der Schrift nicht Theil genommen haben will,
auch von ihm fortwährend geleugnet worden ist, daß die Wan-
erung nach Meckenheim in der Absicht zu dieser Verbreitung
itzuwirken von ihm unternommen sei, und es an directen Be-
eismitteln hierüber ermangelt, so kann er doch nicht von allem
erdacht, auf eine unerlaubte Weise bei Verbreitung der Schrift
ncurrirt zu haben, gänzlich freigesprochen werden. Es beruht
imlich zuvörderst in dem Bekenntnisse des Inculpaten, daß er
n dem Inhalte mehrgenannter Schrift schon früher als die
anderung nach Meckenheim vorgenommen wurde, Kennt-
ß hatte, und deren revolutionaire, für die bestehenden Staats-
erfassungen in Deutschland in vielfacher Beziehung gefährlichen
nhalt der Schrift klar zu Tage liegt, wie dies bereits umständ-
her ausgeführt worden, so könnte auch dem Inculpaten zumal
i dem höheren Grade von Geistesbildung, den man bei ihm
rauszusetzen berechtigt ist, die Strafbarkeit der Schrift und de-
weitere Verbreitung nicht unbekannt sein, ohne daß ein spe-
lles Verbot von Seiten der Regierung dieserhalb erst nöthig
rd.

Inculpat hat dabei nach der obigen Ausführung schon auf
dere Weise den Verdacht gegen sich begründet, daß politische
ndenzen ihm nicht fremd geblieben, vielmehr die Umgestaltung
eutschlands in seinen Wünschen gelegen habe, und er bemüht
wesen sei, dazu thätig mitzuwirken. Insofern mußte es ihm
lkommen sein, die dazu mitwirkende Schrift weiter verbreitet
sehen. Er hat den Coinculpaten Sichel auf einer Wande-

rung, die dieser behufs der Verbreitung der Schrift geständlich unternahm, begleitet und seine Angabe, daß dies Zusammentreffen blos zufällig geschehen, er auch von dem Zwecke der Wanderung, den der ꝛc. Sichel gehabt, nichts gewußt habe, verliert durch die concurrirenden Umstände sehr an Wahrscheinlichkeit. Inculpat war geständlich dabei gegenwärtig, als der Coinculpat Sichel das Buch theils Leuten auf dem Wege unmittelbar behändigte, theils es an Orte, wo es leicht aufgefunden werden konnte, hinlegte; er hatte es von letzterem erfahren, daß es das Frag- und Antwortbüchlein war, welches dieser dem gemeinen Mann in die Hände zu geben bemüht war, und er konnte daher nicht weiter an der dabei zum Grunde liegenden strafbaren Tendenz zweifeln. Demohnerachtet that Inculpat nichts, um die That zu hindern, oder deren Folgen zu vereiteln, indem er vielmehr die Vertheilung und Ausstreuung der Schrift ruhig geschehen ließ, auch der Obrigkeit davon keine Anzeige machte.

Zu beiden war er aber gesetzlich verbunden. Der Code d'instruction criminelle Art. 30. verordnet nämlich in dieser Rücksicht: jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben, oder das Eigenthum einer Privat-Person war, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Orts, wo der Beschuldigte anzutreffen ist, davon Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Preuß. A. L. R. stimmen damit überein. Denn nach §. 131. Tit. 20. Th. 2. loc. cit.

ist jeder Bürger des Staats schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen,

und der §. 80. l. c. legt einem jeden diese Verbindlichkeit auf, der von einem Verbrechen vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden.

Dabei bestimmt der §. 81. l. c. fernerweitig:

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung dessen, welcher

»abei Gefahr läuft, zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit
:s ohne seine eigne, oder eines Dritten beträchtliche Gefahr ge-
chehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein. Endlich
disponirt der §. 821. l. c.

Wer das Verbrechen auf diese vorgeschriebene Weise zu hin-
dern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des
vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum
Schadenersatz verbunden; sondern er muß auch nach Verhältniß
einer Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

Inculpat war als öffentlicher Lehrer beim Gymnasio zu Bonn, also im Preußischen Staate, angestellt; die Gefahr, welche durch die Verbreitung der aufrührerischen Schrift den bestehenden deutschen Staaten überhaupt drohte, war namentlich auch für den Preuß. Staat und dessen Verfassung in gleichem Maaße vorhanden: als Unterthanen und öffentlichen Beamten dieses Staats lag daher dem Inculpaten um so mehr die Verpflichtung ob, entweder durch eine Anzeige bei der Obrigkeit den schädlichen Folgen der That vorzubeugen, oder letztere durch eignes Bemühen zu hintertreiben. Indem er beides unterließ, handelte er daher strafbar. Wenn man nun hiernach annimmt, daß Inculpat durch diese seine Unterlassungs-Handlungen zu der Verbreitung der Schrift auf eine strafbare Weise mitgewirkt, und solche befördert hat; so kann doch diese Mitwirkung in dem vorliegenden Falle, wo Inculpat des Verbrechens, an den staatsgefährlichen Umtrieben Theil genommen, und den zu diesem Endzweck bestandenen geheimen Verbindungen angehört haben, verdächtig ist, nur als ein Mittel mehr angesehen und beurtheilt werden, wodurch er seine staatsgefährlichen Tendenzen zu realisiren, und ins Leben zu fördern bemüht gewesen. Als solches und als Indicium des größeren Verbrechens der Theilnahme an einer geheimen staatsgefährlichen und wohl gar hochverrätherischen Verbindung, als welche die engeren Vereine der Unbedingten erscheinen, kann aber das in Rede stehende Vergehen des Inculpaten nicht besonders bestraft werden, vielmehr würde dies nur dann der Fall sein, wenn seine völlige Freisprechung erfolgen müßte, indem selbst bei einer vorläufigen Freisprechung die künftige Wiederaufnahme der Untersuchung und eine in Gefolge derselben gegen den Inculpaten zu verhängende Strafe möglich

rung, die dieser behufs der Verbreitung der Schrift geständlich unternahm, begleitet und seine Angabe, daß dies Zusammentreffen blos zufällig geschehen, er auch von dem Zwecke der Wanderung, den der ꝛc. Sichel gehabt, nichts gewußt habe, verliert durch die concurrirenden Umstände sehr an Wahrscheinlichkeit. Inculpat war geständlich dabei gegenwärtig, als der Coinculpat Sichel das Buch theils Leuten auf dem Wege unmittelbar behändigte, theils es an Orte, wo es leicht aufgefunden werden konnte, hinlegte; er hatte es von letzterem erfahren, daß es das Frag- und Antwortbüchlein war, welches dieser dem gemeinen Mann in die Hände zu geben bemüht war, und er konnte daher nicht weiter an der dabei zum Grunde liegenden strafbaren Tendenz zweifeln. Demohnerachtet that Inculpat nichts, um die That zu hindern, oder deren Folgen zu vereiteln, indem er vielmehr die Vertheilung und Ausstreuung der Schrift ruhig geschehen ließ, auch der Obrigkeit davon keine Anzeige machte.

Zu beiden war er aber gesetzlich verbunden. Der Code d'instruction criminelle Art. 30. verordnet nämlich in dieser Rücksicht: jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben, oder das Eigenthum einer Privat-Person war, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Orts, wo der Beschuldigte anzutreffen ist, davon Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Preuß. A. L. R. stimmen damit überein. Denn nach §. 131. Tit. 20. Th. 2. loc. cit.

ist jeder Bürger des Staats schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen,

und der §. 80. l. c. legt einem jeden diese Verbindlichkeit auf, der von einem Verbrechen vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden.

Dabei bestimmt der §. 81. l. c. fernerweitig:

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung dessen, welcher

ıbei Gefahr läuft, zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit ohne seine eigne, oder eines Dritten beträchtliche Gefahr ge=ehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein. Endlich sponirt der §. 821. l. c.

Wer das Verbrechen auf diese vorgeschriebene Weise zu hin=rn unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des rhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatz verbunden; sondern er muß auch nach Verhältniß iner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

Inculpat war als öffentlicher Lehrer beim Gymnasio zu Bonn, also im Preußischen Staate, angestellt; die Gefahr, elche durch die Verbreitung der aufrührerischen Schrift den estehenden deutschen Staaten überhaupt drohte, war namentlich uch für den Preuß. Staat und dessen Verfassung in gleichem Maaße vorhanden: als Unterthanen und öffentlichen Beamten ieses Staats lag daher dem Inculpaten um so mehr die Ver=flichtung ob, entweder durch eine Anzeige bei der Obrigkeit den chädlichen Folgen der That vorzubeugen, oder letztere durch ignes Bemühen zu hintertreiben. Indem er beides unterließ, andelte er daher strafbar. Wenn man nun hiernach annimmt, aß Inculpat durch diese seine Unterlassungs=Handlungen zu der Verbreitung der Schrift auf eine strafbare Weise mitgewirkt, und olche befördert hat; so kann doch diese Mitwirkung in dem vor=iegenden Falle, wo Inculpat des Verbrechens, an den staats=efährlichen Umtrieben Theil genommen, und den zu diesem End=weck bestandenen geheimen Verbindungen angehört haben, ver=ächtig ist, nur als ein Mittel mehr angesehen und beurtheilt erden, wodurch er seine staatsgefährlichen Tendenzen zu realisi=en, und ins Leben zu fördern bemüht gewesen. Als solches nd als Indicium des größeren Verbrechens der Theilnahme an iner geheimen staatsgefährlichen und wohl gar hochverrätherischen Verbindung, als welche die engeren Vereine der Unbedingten rscheinen, kann aber das in Rede stehende Vergehen des In=ulpaten nicht besonders bestraft werden, vielmehr würde dies ur dann der Fall sein, wenn seine völlige Freisprechung erfol=er müßte, indem selbst bei einer vorläufigen Freisprechung die ünftige Wiederaufnahme der Untersuchung und eine in Gefolge erselben gegen den Inculpaten zu verhängende Strafe möglich

bleibt, und er dann wegen eines und desselben Verbrechens doppelte Strafe erleiden würde.

Wenn man nun die bisherigen An- und Ausführungen, die einzelnen Indicien, welche gegen den Inculpaten darüber vorhanden sind, daß er nicht nur an den revolutionairen Umtrieben in Deutschland überhaupt Theil genommen, sondern insbesondere auch den engeren Vereinen der Unbedingten, von welchen jene staatsgefährlichen und hochverrätherischen Tendenzen ausgingen, als Mitglied angehört habe, zusammenstellt, so bestehen dieselben hauptsächlich darin, daß er diejenigen Personen, welche theils als Mitglieder dieser engeren Vereine, theils als die eifrigsten Anhänger und Beförderer der revolutionairen Umtriebe in Deutschland durch die Untersuchung bekannt geworden sind, zu seinen Bekannten zählte und mit ihnen in persönlichem Umgange stand; daß sein Name sich auf dem Verzeichnisse derjenigen Personen befindet, welche als Mitglieder der gedachten Vereine oder als Theilnehmer an deren politischen Tendenzen aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch bezeichnet werden sollten; daß der Inhalt der bei ihm vorgefundenen und anerkannten Papiere voll politischer Tendenzen, ihm nicht fremd geblieben, vielmehr dadurch die Vermuthung gegen ihn erzeugt ist, daß die Umgestaltung der bestehenden Verfassung Deutschlands in seinen Wünschen gelegen habe; daß er bemüht gewesen sei, dahin mitzuwirken, diesen gewollten politischen Zustand ins Leben zu rufen; daß er mit dem engeren Vereine in näherer Beziehung gestanden, indem er geständlich an der Berathung des von diesem Verein ausgegangenen und theilweise auch in's Werk gerichteten Projects, die von den Regierungen ihres politischen Treibens wegen verfolgten Freunde mit Gelde zu unterstützen, Antheil genommen und die Follenius'sche Liedersammlung, zum Theil staatsgefährlichen Inhalts, zu verbreiten gesucht habe, und endlich, daß er auch bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins auf eine strafbare Weise insofern concurrirte, als er dieselbe weder verhindert noch der Obrigkeit angezeigt hat. Alle diese Thatsachen, wenn man sie mit einander in Verbindung setzt, und dabei berücksichtigt, daß auch die Persönlichkeit des Inculpaten, wie sie nach den Acten erscheint, damit nicht in Widerspruche steht, begründen zwar allerdings einigen Verdacht gegen ihn, daß er einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe; allein dieser Verdacht

ist doch keineswegs so erheblich und dringend, um darauf nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 405. eine außerordentliche Strafe zu gründen; theils da es an directen Beweismitteln über die Theilnahme des Inculpaten an einer dergleichen Verbindung völlig ermangelt, und er von keinem der geständlichen Mitglieder der engeren Vereine als zu einem dieser Vereine gehörig bei den stattgefundenen Untersuchungen benannt ist; ja selbst die Verbindung, der Inculpat angehört haben soll, in den Acten nicht einmal speziell und ausdrücklich bezeichnet wird, vielmehr nur Vermuthungen vorhanden sind, daß er entweder mit den engeren Vereinen zu Gießen oder zu Heidelberg in näherer Beziehung gestanden habe; theils aber, weil jene Indicien zum Theil nur auf Vermuthungen beruhen, auch nicht vollständig erwiesen sind. Da hiernach die vorhandenen Anzeigen wenigstens einigermaaßen durch Gegengründe geschwächt werden, so muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Criminal-Ordnung §. 404. §. 406. und §. 409. die vorläufige Freisprechung gegen den Inculpaten eintreten, auf welche daher gegen ihn zu erkennen gewesen ist.

III. Der Inculpat Philipp Carl Heinrich Colonius endlich ist gleichfalls

1) wegen seiner Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, namentlich an dem Vereine der Schwarzen zu Gießen;
2) wegen der ihm angeschuldigten Mitwirkung bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins von Seiten des Coinculpaten Sichel zur Untersuchung und gefänglichen Haft gezogen worden, welche letztere vom 28. Decbr. 1819 bis zum 20. Septbr. 1820, wo er gegen juratorische Caution in Freiheit gesetzt wurde, gewährt hat.

Derselbe ist seiner Angabe nach 26 Jahr alt, aus Hohen-Solms bei Gießen gebürtig, der Sohn des im Jahre 1818 verstorbenen Predigers am fürstlichen Hofe zu Hohensolms, Namens Mawig Colonius. Auf dem Pädagogium zu Gießen empfing er seine erste wissenschaftliche Bildung, und bezog im Jahre 1817 die Universität daselbst. Zu Michaelis 1819 begab er sich nach Bonn, und setzte dort sein Studium der Rechtswissenschaft fort. In Untersuchung will er sich früherhin noch

nicht befunden haben, und Vergehens halber nicht bestraft worden sein.

Was die ihm gegenwärtig angeschuldigte Theilnahme an dem zu Gießen bestandenen engeren Verein der Schwarzen anbetrifft, so ist es durch die zu Gießen von Seiten der deshalb bestellten Spezial-Commission geführte Untersuchung vollständig dargethan, daß, nachdem der aus der zu Gießen anfänglich bestandenen deutschen Lese-Gesellschaft, dem Bildungs- und Freundschafts-Verein und dem sogenannten Ehren-Spiegel hervorgegangene freie Verein, der den Bund der Schwarzen in sich schloß, in Folge des von Seiten des akademischen Senats darüber verhängten Untersuchung seine Existenz verloren hatte, unmittelbar darauf ein neuerer engerer Verein unter den vormaligen Mitgliedern des Ehrenspiegels wieder zusammentrat, jedoch die äußern Kennzeichen einer formellen Verbindung durch Abschaffung aller äußern Formen und eines bestimmten Rituals absichtlich vermied, um seine Entdeckung auf diese Weise zu erschweren. Es fand weder eine solenne Rescription der aufzunehmenden Mitglieder statt, noch existirten geschriebene Gesetze, oder eine organisirte Verfassung der Gesellschaft; vielmehr machten die Uebereinstimmungen der Mitglieder in den debattirten und zum gemeinsamen Princip des Handelns und Wirkens im Verein erhobenen Grundsätzen, ferner die regellos wiederkehrenden Zusammenkünfte der Mitglieder, die schwarze gleichartige Tracht der letzteren, die gemeinschaftliche Feier gewisser Feste, so wie das gemeinsame Streben, die als Princip festgestellten Grundsätze möglichst zu verbreiten, und die daraus entspringenden Tendenzen ins Leben einzuführen, diejenigen Bindungsmittel aus, welche die Mitglieder aneinander ketteten, und den Verein als ein abgesondertes Ganze den übrigen Studirenden gegenüberstellten. Daß die Tendenz dieses im Jahre 1817 entstandenen engeren Vereins nicht sowohl die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder bezweckte, als vielmehr auf Politik berechnet war, geht aus der geführten Untersuchung der genannten Commission, namentlich aus den Zugeständnissen der einzelnen Theilhaber an der Verbindung, aus den von den Mitgliedern verfaßten und in den Versammlungen des Vereins verlesenen und gebilligten Schriften, so wie aus den debattirten und als gemeinsame Principien des Vereins demnächst sanctionirten Grundsätzen hervor. Hiernach wurde für das zu

schaffende und mittels Aufhebung der gegenwärtigen Trennung der einzelnen deutschen Staaten in ein Ganzes zu vereinigende deutsche Reich, eine republikanische Verfassung nach demagogischem Princip, zu Folge dessen die Rechte Aller gleich gestellt, und die Einheit des Staats sowohl als der Kirche begründet werden sollten, als die beste vom Vereine erkannt und gewollt. Es lag ferner in der Absicht der Verbündeten, diesen besseren und für das Wohl der deutschen Nation nothwendigen Zustand in's Leben zu rufen, und es wurden von den Mitgliedern in mehrfacher Beziehung bereits Mittel angewandt, denselben wenn auch nicht unmittelbar zur Existenz zu bringen, doch aber für die Zukunft vorzubereiten. Follenius, als eines der thätigsten Mitglieder der Verbindung, ist geständig, daß alle Theilnehmer an dem Verein darin einverstanden gewesen seien, daß die Scheidung der Kirche in 3 Religionsparteien aufhören und letztere sich in eine einzige Kirche vereinigen müßten, und daß der Verein dahin gestrebt habe, diese Einheit der Kirche zur Existenz zu befördern; daß ferner in den Versammlungen Vorträge über Staats-Recht gehalten, Untersuchungen über das Ideal eines Staats angestellt wurden und er selbst die Ergebnisse dieser gemeinsamen Forschungen und Besprechungen mit Anwendung auf den deutschen Staat in einer besondern Schrift, betittelt: Grundsätze für eine künftige deutsche Reichsverfassung, zusammengestellt habe. In dieser bei dem Hof-Accessisten v. Bury zu Gießen, welcher gleichfalls Mitglied der Vereins war, aufgefundenen und von Follenius als Verfasser anerkannten Schrift, heißt es unter anderem:

„Ganz Deutschland soll ein Reich sein; alle Deutschen sind einander an Rechten völlig gleich; Vorrechte existiren nicht, Rechte und Gesetze entstehen durch gleiche Bestimmung Aller nach der Mehrzahl. Seine gesetzgebende Gewalt übt das Volk aus durch die von ihm selbst gewählten Vertreter, seine richterliche und vollziehende Gewalt aber durch Richter und Beamte, alle den Volks-Vertretern verantwortlich; seine oberaufsehende Gewalt übt das Volk aus durch Volks-Vertreter und deren Ausschuß. Die Glaubenslehre Christi wird zur Glaubenslehre des Reichs aufgenommen; andere Glaubenslehren, als den Zwecken der Menschheit zuwider, werden

in dem Reiche nicht geduldet. An der Spitze der gesammten Verwaltung im Reichslande steht der Landes-Fürst mit einem Land-Rathe. Bei der Stelle des Fürsten ist nichts, was sie vor anderen Beamtenstellen auszeichnet, weder Rang, Titel, noch höhere Besoldung; der Fürst wird aus den Gliedern des Landraths gewählt; auf dem Reichstage erscheinen die aus den Landesvertretern gewählten Reichs-Vertreter; sie sind der Mund des Volks, dessen Stimme ist Gesetz im Reiche. In den Reichs-Vertretern spricht sich des Volkes rechtliche Allmacht und Alleinmacht aus. Wie der Fürst im Reichslande, steht der König im Reiche an der Spitze der Verwaltung mit dem Reichsrathe. In seiner Hand vereinigen sich alle Fäden der Verwaltung. Des Königs einziger Wirkungskreis ist die Verwaltung; an Rechtssprechung, Gesetzgebung, Kriegs- und Friedensschlüssen hat der König keinen größern Antheil, als jeder andere Bürger, wohl aber gleichen u. s. w."

Zufolge der Deposition der vernommenen Vereins-Mitglieder, namentlich des Doctor Seebold, des Hofgerichts-Accessisten v. Bury, des Candidaten Frey und der Studenten Költsch, Weirich, Ekstein, Sell, Leithecker, Heßner und des Doctor Carl Follenius ist dieser Verfassungs-Entwurf in mehreren Versammlungen des Vereins berathen und es sind die Mitglieder in der Ansicht übereingekommen, daß es gut sein würde, wenn Deutschland diese Verfassung hätte und es Pflicht eines jeden Mitgliedes sei, für deren künftige Realisirung thätig zu wirken. Ein gleiches Geständniß hat der Verfasser der Schrift selbst abgelegt. Die Depositionen der beiden Vereins-Mitglieder des Doctor Seebold und des Studenten Költsch weisen ferner nach, daß die Umgestaltung Deutschlands in einen Freistaat die Haupttendenz der Verbindung gewesen sei, und der gedachte Verfassungs-Entwurf das Project zu dieser Umformung enthalten habe. Eine Menge aufgefundener und bei der Untersuchung in Beschlag genommener Briefe einzelner Vereins-Mitglieder sprechen die Tendenz der Verbindung in gleicher Art aus; die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der verschiedenen engeren Vereine zu Gießen, Darmstadt, Heidelberg und Jena liefert ferner den Beweis, daß diese Verbindungen unter-

einander communicirt, sich ihre Pläne und Angelegenheiten gegenseitig mitgetheilt und bekannt gemacht, zugleich aber auch sich bestrebt haben, eine Uebereinstimmung in ihren Grundsätzen und Tendenzen zu erreichen, um so desto kräftiger auf ein und dasselbe Ziel gemeinschaftlich hinzuarbeiten.

Die von A. L. Follenius herausgegebene Liedersammlung, worin in mehrern Liedern staatsgefährliche Grundsätze ausgesprochen sind, war geeignet, gegen die Regierungen und gegen alles Bestehende mit Unzufriedenheit zu erfüllen; als z. B. die Lieder überschrieben: die Turnreise, die Turngemeinde, die Turnbekenntnisse, die Turnereichen, die Turnerei, Freundschafts-, Erinnerungs- und Hoffnungs-Klage, und die Bundeslieder, so wie ferner das vom Vereine zu Gießen ausgegangene Project, eine Casse zur Unterstützung derjenigen Freunde, welche ihres politischen Treibens wegen von den Regierungen verfolgt würden, zu errichten, welches jedoch, bis auf die für die Familie Jahns und für den seines Amts entlassenen Criminalrichter Snell veranstalteten Geldsammlungen, nicht zu Stande kam, erscheinen gleichfalls als solche Thatsachen, wodurch die Verbündeten ihre politischen Zwecke zu verfolgen und zu fördern bemüht waren.

Nach dem bisher Angeführten ist daher die Existenz des engeren Vereins der Schwarzen oder Unbedingten zu Gießen bewiesen, und eben so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß derselbe eine wirkliche geheime Verbindung gebildet habe, indem ein gemeinsamer Endzweck, zu dessen Verfolgung und Erreichung die Mitglieder sich zusammengethan und verpflichtet hatten, der Gesellschaft zum Grunde lag, auch ihre Existenz der Obrigkeit weder angezeigt noch von dieser genehmigt war.

Die von Inculpaten behauptete Abwesenheit äußerer positiver Bindungsmittel und organischer Gesetze, hebt den Begriff einer Verbindung nicht auf, da zum Wesen der letzteren gesetzlich nur die Vereinigung mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks gehört, und diese bei dem in Rede stehenden Vereine angetroffen wird. Die Tendenz der Verbindung, die bestehenden einzelnen Staaten in ein Ganzes, und zwar in einen einzigen deutschen Freistaat, unter einer demokratischen Verfassung, zu vereinigen, die verschiedenen Glaubens-Confessionen in

Deutschland aufzuheben und eine einzige christliche Kirche zu begründen, erscheint nicht nur mit den Verfassungen dieser Staaten unvereinbarlich, sondern es springt auch ohne weitern Beweis in die Augen, daß die Herbeiführung eines dergleichen Zustandes den Umsturz der bestehenden Verfassungen jener Staaten und unter ihnen also auch des Preuß. Staats zur unmittelbaren Folge haben mußte. Es ist dabei durch die Untersuchung wenigstens bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit dargethan, daß der Verein nicht beabsichtigt habe, seine politischen Tendenzen unter Mitwirkung der bestehenden Staats-Gewalten auf dem Wege der Reform zur Ausführung zu bringen, sondern daß es vielmehr in seinem Bestreben gelegen, den gewollten Zustand ohne Zuziehung der Regierungen, durch Beihülfe des Volks, nöthigen Falls mit Gewalt in's Leben zu rufen. Insofern nun aber zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths, sowohl nach dem gemeinen deutschen Recht, als nach dem Preuß. Rechte, eine von Seiten des Verbrechers wenigstens begonnene, wenn auch nicht vollendete, äußere Handlung gehört, welche auf den Umsturz der Verfassung des Staats, gegen den das Unternehmen gerichtet ist, unmittelbar abzweckt, und wodurch die oberste Gewalt des Staats in ihrer Wirksamkeit geradezu behindert wird;

L. 1. §. 1. Digest. ad leg. Jul. Majest.

Aurea Bulla. Tit. XXIV. §. 2. sq.

Peinl. HalsGer. Ord. Art. CXXIV. und Art. CXXVII.

Wieland Geist der peinlichen Gesetze Th. 2. §. 344.

Quistrop peinl. Recht §. 152.

Klein Grundsätze des peinlichen Rechts §. 498.

Feuerbach Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. S. 36.

Tittmann Handbuch der Straf-Rechts-Wissenschaft. Th. 2. §. 272.

Allg. Ld. Recht Th. 2. Tit. 20. §. 92.

so kann in dem vorliegenden Falle nach Lage der Acten nicht angenommen werden, daß eine dergleichen Handlung von Seiten des engeren Vereins zu Gießen wirklich bereits ausgegangen und zur Existenz gekommen sei, indem die vorstehend angeführten einzelnen Facta vielmehr nur dahin abzweckten, das Volk in Deutschland mit der gewünschten politischen Umgestaltung der

einzelnen deutschen Staaten bekannt zu machen, dafür einzunehmen, und die Unterthanen zur Unzufriedenheit mit ihren Regierungen, so wie mit der bestehenden Ordnung der Dinge überhaupt zu reizen; auf solche Weise aber zuvörderst den Zustand vorzubereiten, welchen man für erforderlich hielt, das Hauptunternehmen zu beginnen. Unter diesen Umständen sind die gesetzlichen Requisite, welche zum Thatbestande des Hochverraths gehören, in den Unternehmungen des in Rede stehenden Vereins nicht vollständig, sondern nur zum Theil vorhanden, und insofern kann darum nicht das vollendete, sondern nur das vorbereitete Verbrechen des Hochverraths aufgefunden und geahndet werden.

Inculpat hat bei der Untersuchung wiederholt zugestanden, daß er sonst ¼ Jahr, nämlich vom Anfange des Winter-Semesters 1818 bis 14 Tage vor Weihnachten desselben Jahres, den Zusammenkünften der sogenannten Schwarzen auf der Universität zu Gießen beigewohnt, und dem Verein derselben als Mitglied angehört habe; die übrige Zeit jenes Semesters aber will er in Familien-Angelegenheiten zu Hause zugebracht und 1819 die Universität zu Bonn bezogen haben. Die Art und Weise, wie Inculpat in diese Verbindung gerathen sei, deren Beschaffenheit und Tendenzen, hat er im Wesentlichen dahin angegeben:

Als er im Frühjahr 1817 die Universität zu Gießen bezogen habe, hätten dort in Gefolge eines vorausgegangenen Streits unter den Studirenden zwei von einander abgesonderte Parteien bestanden, zwischen welchen er sich bis gegen Pfingsten 1818 neutral verhalten habe. Zu dieser Zeit aber sei er Theilnehmer an den Turnübungen geworden, und dadurch mit der Partei der Schwarzen, über deren Entstehung er keine Auskunft zu geben wisse, in nähere Berührung und Verbindung gerathen. Er habe sich nunmehr zu dieser Partei bekannt, und den Zusammenkünften derselben beigewohnt. Der Zweck dieser Zusammenkünfte sei gewesen, die sittliche und gemeinschaftliche Ausbildung des Geistes zu befördern, und was die darin verhandelten Gegenstände anlange, so erinnere er sich nur namentlich noch, daß einstmals über die Unterscheidungen der Begriffe „Vernunft, Verstand und Gemüth" gesprochen worden sei, was dann weiter auf

den Unterschied zwischen Mensch, Thier u. s. w. geführt habe; dann sei auch die Bergpredigt in der Bibel gelesen, so wie denn hauptsächlich über biblische Stellen gesprochen worden wäre. Zu einem Resultat sei es jedoch bei diesen Unterredungen nicht gekommen. Daß über kirchliche Verfassung die Rede gewesen, und die kirchliche Einheit in Deutschland für wünschenswerth gehalten worden sei, davon will Inculpat nichts wissen.

Als ihm hierbei von Seiten des Inquirenten vorgehalten wurde, daß, wie die Untersuchung ergeben habe, der engere Verein zu Gießen für die Einheit der Kirche in Deutschland habe wirken wollen, erklärte Inculpat:

„es ist möglich, daß dies die Ansicht Einzelner gewesen, in seinem Beisein ist aber in keiner Versammlung darüber gesprochen worden, zumal ich auch Sonntags öfters nach Hause ging und deshalb vielen Versammlungen gar nicht beigewohnt."

Eben so will Inculpat davon keine Wissenschaft haben, daß in den Zusammenkünften über politische Gegenstände und namentlich darüber, welche Staats-Verfassung für Deutschland die zweckmäßigste wäre, und durch welche Mittel sie ins Leben zu rufen sei? verhandelt worden, ingleichen daß man dem Freistaat in dieser Beziehung den Vorzug gegeben habe. Auf Vorhalten, daß nach Ausweis der zu Gießen verhandelten Untersuchungs-Acten dergleichen Berathungen im Vereine stattgefunden hätten und man in der Absicht übereingekommen wäre, daß der Freistaat die beste Verfassung sei, versicherte Inculpat beharrlich, daß, so lange er den Zusammenkünften beigewohnt habe, darüber nicht gesprochen worden sei.

Auf die ihm vorgelegte Frage:

ob ihm von einem Verfassungs-Entwurfe für Deutschland, der vom Vereine ausgegangen sei, etwas bekannt geworden,

erwiederte Inculpat:

„ich habe schon in Gießen erklärt, daß ich einmal eine schriftliche Ausarbeitung über Staatsverfassung beim ꝛc. v. Bury gesehen habe; den Verfasser desselben kenne ich aber nicht.

Ich fand diese Schrift bei einem Besuch des ꝛc. v. Bury zufällig unter dessen Papieren, und habe nur hier und da einige Stellen daraus gelesen."

Inculpat behauptet dabei aber, keine Wissenschaft davon zu haben, daß dieser Entwurf in den Zusammenkünften besprochen sei, und daß Follenius denselben verfaßt habe, und als ihm das bei dem ꝛc. v. Bury in Beschlag genommene Scriptum aus den Acten vorgezeigt wurde, erklärte er:

er glaube, daß es die nämliche Abhandlung sei, die er bei dem ꝛc. v. Bury gesehen habe.

Von Grundsätzen, die der Verein aufgestellt, und als gemeinsames Princip sanctionirt habe, will Inculpat nichts wissen, noch weniger aber davon Kenntniß besitzen, daß es in der Verbindung gelegen, die angenommene Ueberzeugung möglichst zu verbreiten. Namentlich, versichert er, könne er sich nicht erinnern, daß der Grundsatz: „der Zweck heilige die Mittel" in den Zusammenkünften besprochen sei, und auf Vorhalten des Inquirenten, wie er im Verhöre zu Gießen zugestanden, mit Einzelnen z. B. mit Jäger über diesen Grundsatz sich unterredet zu haben, und daß derselbe weder angenommen noch verworfen worden sei, erklärte Inculpat:

die nähern Umstände eines Gesprächs mit Jäger weiß ich nicht mehr. Wir haben wohl im Allgemeinen über diesen Grundsatz gesprochen, was sich nämlich dafür und dagegen sagen ließe.

Inculpat gesteht zu, die Benennungen Unbedingte und Schwarze gekannt und gehört zu haben, und meint, daß unter der letzteren Benennung alle diejenigen verstanden worden seien, welche an den Turnübungen Antheil genommen hätten.

Als diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig mit ihm den Zusammenkünften beigewohnt, nennt Inculpat den Eigenbrod, Koch, Borburg, Költsch, Weltzheimer, Sartorius, Reinhardt, v. Bury und Seebold, und als ihm vorgehalten wurde, daß, nach den einstimmigen Aussagen fast aller dieser genannten Vereinsmitglieder, auch politische Gegenstände

in den Versammlungen verhandelt worden wären, es sich auch nicht denken lasse, daß, ohnerachtet er doch fast ½ Jahr den Zusammenkünften des Vereins beigewohnt habe, ihm die politische Tendenz der Verbindung gänzlich unbekannt geblieben sein sollte, äußerte sich Inculpat dahin:

> das Sprechen über politische Wahrheiten war nach dem von mir angegebenen wissenschaftlichen Zwecke des Vereins nicht ausgeschlossen; in meinem Beisein ist aber über dergleichen Gegenstände nicht gesprochen worden, und wenn ich auch gehört habe, daß früher darüber gesprochen sei, so weiß ich doch nicht mehr, von wem ich das gehört habe, und welche spezielle Gegenstände besprochen worden sind.

Endlich stellt Inculpat nicht in Abrede, gewußt zu haben, daß zu Jena und Darmstadt damals gleiche Verbindungen bestanden hätten, und er hat die Mitgliedern dieser auswärtigen Vereine, welche ihm bekannt gewesen, namentlich genannt. Dagegen aber will er davon nichts wissen, daß der Verein zu Gießen mit diesen auswärtigen Verbindungen in Communication und Correspondenz gestanden habe; so wie er denn auch angiebt, daß eine bestimmte äußere Form und Verfassung dem Gießner Verein nicht beigewohnt habe, und eben so wenig besondere Bindungs- und Beschränkungsmittel, als der Eid oder das Abendmahl, die Mitglieder an die Verbindung gefesselt hätten.

Dies ist im Wesentlichen die Auslassung des Inculpaten über die Verbindung, der er geständlich angehört hat und über sein Verhältniß, in dem er zu derselben gestanden. Sie muß bei Beurtheilung des subjectiven Thatbestandes der Entscheidung um deßwillen hauptsächlich zum Grunde gelegt werden, weil es an anderweitigen Beweismitteln hierüber sonst gänzlich ermangelt. Wenn nun hiernach zu Folge des rechtsgültigen Bekenntnisses des Inculpaten auch feststeht, daß er an dem engeren Vereine der Unbedingten oder Schwarzen als Mitglied theilgenommen hat, und nach der obigen Ausführung eben so für völlig erwiesen angenommen werden muß, daß gedachte Verbindung staatsgefährliche, auf Hochverrath hinauslaufende Zwecke wirklich verfolgt habe, so frägt sich doch ferner: in wie fern an-

genommen werden kann, daß Inculpat von dieser Tendenz Wissenschaft gehabt und dazu seinerseits mitgewirkt habe. Nach seiner vorstehenden Auslassung hat er diese seine Wissenschaft gänzlich geleugnet und er will nur gehört haben, daß vor seinem Eintritt in die Verbindung, niemals aber in seinem Beisein, über politische Gegenstände discutirt worden sei.

Allein seiner Behauptung, daß zur Zeit seiner Theilnahme die Verbindung blos sittliche und wissenschaftliche Ausbildung bezweckt habe, wenigstens dem Inculpaten ein anderer Zweck nicht bekannt geworden sei, stehen folgende Umstände entgegen.

Zuvörderst kann nicht angenommen werden, daß zu der Zeit, als Inculpat dem Verein beitrat, nämlich beim Anfange des Winter-Semesters 1818, die früher bestandenen Verbindungen der Lese-Gesellschaft, des Bildungs- und Freundschafts-Vereins, so wie des Ehrenspiegels, welchem ursprünglich eine wissenschaftliche Tendenz beigewohnt haben soll, noch existent gewesen seien, da dieselben, wie oben bereits bemerkt ist, schon im Jahre 1817 aufgehoben wurden, und seitdem der engere Verein der Schwarzen oder Unbedingten zu Gießen bestanden hat, der nur die bereits nahmhaft gemachten politischen und staatsgefährlichen Zwecke verfolgte; so daß es nicht weiter zweifelhaft erscheinen kann, daß diejenige Verbindung, der Inculpat im Jahre 1818 beitrat, der hier in Rede stehende engere Verein, welcher bis zum Ausbruche der gegenwärtigen Untersuchung fortbestand, wirklich gewesen sei. Dies ergiebt sich auch aus der dem Inculpaten geständlich bekannt gewordenen Benennung der Schwarzen, mit welchem Namen die Mitglieder des engeren Vereins bezeichnet wurden. Ferner nach den Angaben der meisten geständlichen Theilnehmer an oben gedachter Verbindung, namentlich des ꝛc. Seebold, Sartorius, Költsch, v. Bury und Düring, so wie des A. L. Follenius, hat der Verein politische Zwecke der Art, wie oben benannt sind, wirklich verfolgt. Inculpat hat zugestanden, daß diese Personen außer dem Follenius und Düring gleichzeitig mit ihm Mitglieder der Verbindung gewesen seien, und er hat dabei selbst angegeben, daß er den Zusammenkünften des Vereins fast ein ganzes Vierteljahr hindurch beigewohnt habe. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß

während dieser ganzen Zeit die politische Tendenz der Verbindung dem Inculpaten gänzlich unbekannt geblieben, und niemals darauf Bezug habende Gegenstände in der Gesellschaft zur Discussion und Berathung gekommen seien; obgleich von jenen genannten Mitgliedern des Vereins nicht ausdrücklich behauptet und angegeben ist, daß Inculpat mit ihnen gleichzeitig Zusammenkünften der Verbindung beigewohnt habe, in welchen dergleichen politische Gegenstände, als sie angeben, wirklich verhandelt worden seien.

Es verdient hierbei ferner die eigne Angabe des Inculpaten Berücksichtigung, daß er von den Grundsatze „der Zweck heilige die Mittel," welcher von dem Gießner Verein nach Inhalt der betreffenden Untersuchungs-Acten ausgegangen und besprochen, zum Theil auch als Prinzip anerkannt war, gehört, und sich darüber mit einzelnen Vereins-Mitgliedern unterredet habe; so wie ferner sein Geständniß, daß er den oben umständlicher erwähnten Verfassungs-Entwurf von Follenius gekannt und gelesen habe, wenn gleich er zu dieser Kenntniß nur zufällig und nicht durch die Verhandlungen im Vereine gelangt sein will. Es fehlt endlich auch nicht an Anzeigen darüber, daß das politische Treiben in Deutschland für den Inculpaten Interesse gehabt, und daß er dazu mitgewirkt habe. In dieser Beziehung ist zuvörderst das Concept seines Briefes an Hagenauer de dato den 24. August 1819, welches unter seinen Papieren in Beschlag genommenen, und von ihm recognoscirt worden ist, bemerkenswerth. Auf Vorlegung desselben gestand Inculpat unumwunden zu, daß politische Gegenstände damals auch für ihn Interesse gehabt hätten. Dies zeigt auch der ganze Inhalt des Briefes; denn Inculpat äußert darin sein Bedauern, daß in der politischen Welt alles ausgestorben zu sein scheine, daß man von Sand und dessen Schicksal nichts höre, auch von den Untersuchungen wegen geheimer politischer Verbindungen keine zuverlässigen Nachrichten erhalte; er erkundigt sich nach den Professoren Welker und Arndt, den N. und Follenius, ob sie aus ihrer Haft wieder entlassen seien, so wie danach, ob man unter den Studenten in Bonn nicht gleichen Jacobinismus, wie auf den andern Universitäten zu wittern glaube und deshalb

Untersuchungen eingeleitet habe; fügt dabei die Bemerkung hinzu, daß er sich das Verfahren der Regierungen nicht anders erklären könne, als daß das böse Gewissen die großen Herren in Deutschland Gespenster sehen lasse, wo keine sind, und schließt endlich mit Schmähungen gegen das Verfahren des Vice-Canzlers Arens zu Gießen in Betreff der daselbst gegen die Verbindungen eingeleiteten Untersuchung.

Er hat bei Vorhaltung dieser Stellen seines Briefes zugegeben, daß ihn die Untersuchung gegen Sand und dessen ferneres Schicksal interessirt habe, und die damals verhängt gewesenen Untersuchungen theils ein allgemeines Interesse für ihn, theils aber auch ein besonderes um deßwillen gehabt hätten, weil er darin verwickelt gewesen sei. Unter dem bösen Gewissen der großen Herrn will er die Unzufriedenheit der Fürsten mit sich selbst in Beziehung auf die ihren Ländern versprochenen Constitutionen, welches Versprechen fast überall unerfüllt geblieben, verstanden haben. Es wird hierdurch klar, daß Inculpat an den politischen Ereignissen damaliger Zeit ein lebhaftes Interesse genommen, und zugleich der Verdacht gegen ihn erzeugt, daß ihm selbst ein dergleichen Treiben nicht fremd geblieben sei. In letzterer Beziehung ist die beim zweiten Denunciations-Punkte ihm angeschuldigte Theilnahme an der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins auf der in Begleitung der Coinculpaten Sichel und Baumeister von Poppelsdorff nach Meckenheim an 14. November 1819 vorgenommenen Wanderung besonders zu erwähnen. Inculpat hat zwar fortwährend geleugnet, daß er an der Verbreitung der genannten Schrift in irgend einer Art thätigen Antheil genommen, und davon vorher unterrichtet gewesen, will vielmehr den Baumeister blos deshalb begleitet haben, um einmal einen bedeutenden Spaziergang zu machen und die Gegend kennen zu lernen; er gesteht dabei aber zu, daß ihm die qu. Schrift schon früher bekannt gewesen sei, und er ein Exemplar derselben im März 1819 im Walde bei Hohen-Solm gefunden habe, auch daß er gegenwärtig gewesen und gesehen habe, daß das Buch auf dem Rückwege von Meckenheim von dem Sichel Leuten gegeben und an verschiedenen Stellen hingelegt worden sei; so daß er sich bewogen gefunden, den Sichel zu fragen, ob das Buch nicht verboten wäre?

Ein Mehreres hat aber hierüber durch die Untersuchung nicht ermittelt werden können, und Inculpat steht daher, in Betreff dieses Punktes mit dem Coinculpaten Baumeister ganz in einer Kategorie.

Die obigen Zugeständnisse und die übrigen concurrirenden Umstände machen ihn wenigstens einigermaßen verdächtig, daß er um die Verbreitung der genannten aufrührerischen Schrift gewußt, und dabei auf eine schuldbare Weise concurrirt habe. Durch die bisher angeführten Gründe und Thatsachen wird zwar allerdings der Verdacht gegen den Inculpaten erzeugt, daß er die politische und staatsgefährliche Tendenz des engeren Vereins der Schwarzen und Unbedingten zu Gießen gekannt und zu derselben mitgewirkt habe; allein dieser Verdacht ist bei dem Mangel des Zugeständnisses von Seiten des Inculpaten so wie bei der Möglichkeit, daß ihm die oben berührten politischen Zwecke des Gießner Vereins wirklich unbekannt geblieben, welche durch die angeführten Verdachts-Gründe nicht völlig ausgeschlossen wird, doch nicht so erheblich und dringend, um den Beweis, daß Inculpat die politische und staatsgefährliche Tendenz des Vereins gekannt, und wissentlich daran Theil genommen habe, für vollständig oder doch für so weit geführt anzunehmen, daß die Anwendung einer außerordentlichen Strafe dadurch gerechtfertigt würde. Dies ist um so weniger der Fall, als Inculpat keiner äußeren Handlung überführt ist, woraus der Beweis gegen ihn hervorginge, daß er zu den politischen und staatsgefährlichen Zwecken der mehr genannten Verbindung thätig mitgewirkt habe, vielmehr in dieser Beziehung nur einiger Verdacht der Theilnahme an der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins gegen ihn vorhanden ist. Die geständliche Theilnahme des Inculpaten an dem Gießner Vereine, an und so für sich allein aber, und ohne Hinzutritt des Beweises, daß er die politischen Tendenzen des Vereins gekannt und zu denselben mitgewirkt habe, kann für ein strafbares Vergehen um so weniger erachtet werden, als Inculpat bei der Behauptung fortwährend verblieben ist, daß so viel er erfahren und gewußt, die Verbindung, zu der er sich bekannt, nur wissenschaftliche Zwecke verfolgt habe. Einiger Verdacht des Gegentheils, und daß Incul-

pat von den politischen Tendenzen des Vereins unterrichtet und denselben ergeben gewesen, bleibt aber nach den oben angeführten Thatsachen und Anzeigen allerdings gegen ihn stehen, von dem er sich nicht hat reinigen können; weshalb er von dem ihm angeschuldigten Verbrechen, zu Folge der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 409. nur vorläufig hat freigesprochen werden können.

So geringe Resultate hiernach nach juristischen Begriffen diese und mehrere der eingeleiteten Untersuchungen hatten; so ist dennoch nicht zu verkennen, wie allgemein damals schon eine politische Tendenz und öffentlicher Sinn auf den Hochschulen Deutschlands verbreitet war, welchen man lieber in den Verhandlungen der Stadtverordneten, der Provinzial-Stände und Reichsräthe hätte suchen sollen, als auf der Vorbereitungs-Stufe der angehenden Staats-Bürger.

Zwar wurden durch den Bundes-Tags-Beschluß vom 20. Sept. 1819 die Burschenschaften auf allen Universitäten aufgehoben. Allein ohnerachtet dieser äußern Auflösung hielten die Anhänger solcher Tendenzen doch auch ferner zusammen, und sie verbanden sich zu geheimen Burschenschaften. Diese traten bald wieder in einer deutschen Allgemeinheit auf; indem im Herbst 1820 zu Dresden ein geheimer Burschentag gehalten ward, den die Universitäten zu Jena, Erlangen, Heidelberg, Tübingen, Würzburg, Berlin und Leipzig beschickten. So constituirten sich die Burschenschaften überall von Neuem, welche durch fortgesetzte allgemeine Burschen-Tage in Verbindung blieben. Im Herbst 1821 ward ein solcher zu Streitberg und 1822 in Odenwalde abgehalten. In Jena schien der Hauptsitz der Verbindung zu sein; und obwohl im Frühjahr 1820 dort durch die Bundes-Genossen zuerst die Germania gestiftet worden war, so constituirten sie sich doch bald als geheime Burschenschaft.

Die Revolutionen in Spanien, Neapel und Pie-

mont gaben diesen geheimen Verbindungen neue Nahrung, und, wenn man auch annehmen kann, daß unter den vielen Studirenden, welche der Verbindung angehörten, nur ein sehr kleiner Theil etwas Nachtheiliges gegen sein Vaterland im Sinn gehabt hat; so war es doch dahin gekommen, daß die Carbonaris sich mit den Verbundenen in Jena in Verbindung setzten, und daraus der Bund der Jungen hervorging, dessen Treiben aus dem im 54. Heft der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Erkenntnisse gegen die dieserhalb zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer hervorgeht.

Timeo Danaos et dona ferentes!

Virgil.

Actenmäßige Darstellung

der Versuche

Deutschland

in

Revolutions-Zustand

zu bringen.

Herausgegeben

von

Carl Follenberg.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Viertes Heft.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Frankreich hatte seit Ludwig XIV. Deutschland mit seinen Moden überschwemmt, als seine Heere auch als die Apostel der Freiheit auf deutschem Boden erschienen; aber die Mainzer Clubbisten, und ein Paar wildgewordene Cölner abgerechnet, fanden sie keine bedeutenden Anhänger in Deutschland und es entstanden damals keine politischen Verbindungen und demagogischen Umtriebe gegen die Regierungen. Im Gegentheil, erst nachdem Napoleon sein Beglückungs-System mit Gewalt über wenigstens ein Drittel von Deutschland ausgebreitet hatte, erst damals entstanden geheime politische Verbindungen; aber sie waren gegen die Franzosen gerichtet.

Der Tugendverein, die Turngenossenschaft, der deutsche Bund und andere, diese Vereine hatten mit der Vertreibung der Franzosen ihren Zweck erreicht. Allein nun hatte man einmal Neigung zu geheimen Verbindungen gefaßt, da man ein Resultat gesehen, welche man von der unschuldigen Freimaurerei nie bemerkt hatte, so wenig wie von andern früheren geheimen Studenten-Verbindungen; auch hatten die Fürsten den angeregten Willen ihrer Völker benutzt, um sich von fremdem Joche zu befreien. Die Völker hatten daher von ihrer Bedeutung eine früher nicht gekannte Ahnung erhalten. Viele junge Leute, welche das Schwerdt für ihr Vaterland geführt hatten, betraten jetzt mit ernsteren Ansichten des Lebens die Universitäten. Da bildeten sich die Burschenschaften aus, welche besonders in Jena und Gießen ihren Hauptsitz hatten, und an letzterem Orte unter dem Namen der Unbedingten oder Schwarzen sich dahin verbanden, auch über das akademische Leben hinaus auf die politische Umgestaltung von Deutschland zu wirken.

Ihr Grundsatz: „der Zweck heilige die Mittel" führte bis zum Morde und dadurch zu der Auflösung aller Burschenschaften.

Allein sie hatten schon so tiefe Wurzeln geschlagen, daß ihre Wirksamkeit sich im bürgerlichen Leben äußerte, und zwar durch Personen, welche nicht mehr der Schule angehörten, wie die Resultate der Mainzer Untersuchungs-Commission dargethan haben.

Dies wird am besten ansichtlich werden aus den folgenden Verhandlungen über die Untersuchung der demagogischen Umtriebe eines bereits als Justizbeamten angestellten sonst ehrenwerthen Mannes.

Der zu N. im ehemaligen Schwedisch-Pommern geborene, als Königl. Beamter zu Cöln angestellt gewesene, in Folge der gegenwärtigen Untersuchung aber durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 19. April 1820 dieses Amts entlassene Dr. der Rechte Ludwig von N., 29 Jahr alt, wurde im Auftrage des Polizei-Ministeriums wegen Verdachts der Theilnahme an staatsgefährlichen Umtrieben und Verbindungen im Monat Juli 1819 durch den geheimen Staats-Rath und Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu Cöln, Daniels, verhaftet, und unter Beschlagnahme seiner sämmtlichen Papiere zur vorläufigen Untersuchung gezogen, nach Beendigung der letzteren aber auf Veranlassung des gedachten Ministeriums nach Berlin transportirt und dort der Immediat-Untersuchungscommission überwiesen.

Diese eröffnete gegen den Angeschuldigten per Conclusum vom 10. November 1819 die förmliche Criminal-Untersuchung wegen Verdachts der Theilnahme desselben an hochverrätherischen Verbindungen, und verfügte zugleich die Fortdauer seiner gefänglichen Haft.

In Folge dieses Beschlusses sollte nun mit der Untersuchung vorgeschritten werden, Inculpat erklärte indessen bereits im ersten Verhöre vom 13. December 1819, daß er die Immediat-Untersuchungscommission für sein competentes Forum nicht anerkennen könne, und daher jede Einlassung verweigern müsse.

Was die näheren Gründe dieser Verweigerung anbetrifft; so ist zu bemerken, daß Inculpat bereits bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung gegen das ganze wider ihn eingeleitete Verfahren als illegal protestirte, und schon damals behauptete,

daß, falls er eines Verbrechens angeklagt worden, er deshalb vor seinen ordentlichen persönlichen Richter, nämlich die Gerichtsbehörde in Cöln, gestellt werden müsse, und daß kein Ministerium das Recht habe, ihn diesem seinem ordentlichen Richter durch Gewaltschritte zu entziehen.

Späterhin erklärte er — wie bemerkt — daß er auch die niedergesetzte Immediat-Untersuchungscommission für incompetent halten müsse, und verweigerte selbst alsdann noch jede Einlassung, als er bereits durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. December 1819, und auf seine Immediat-Vorstellung vom 27. Januar 1820 durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1820 mit dem Antrage:

„die Sache an sein competentes Forum gelangen zu lassen"

zurückgewiesen war. Zur Unterstützung seiner beharrlichen Weigerung führte Inculpat in der gedachten Immediat-Vorstellung an:

„daß, da des Königs Majestät ausdrücklich bestimmt hätten, daß die in den Rheinprovinzen bisher stattgefundene Gerichts-Verfassung und materielle Gesetzgebung fortbestehen solle, es ganz undenkbar und dem Willen Sr. Majestät entgegen sei, wenn in einzelnen Fällen gegen die jener Gerichts-Verfassung und Gesetzgebung angehörenden Personen nach einer andern Verfassung und nach einem andern Gesetz verfahren werden sollte."

Laut Protokoll vom 27. December 1819 wurde von dem Inquirenten dem Inculpaten insbesondere bemerklich gemacht:

„daß wegen Connexität der Sache die Immediat-Untersuchungs-Commission wider ihn competent sei, indem die provisorisch beibehaltene französische Gerichts-Verfassung in den preußischen Rheinprovinzen keinem dortigen Unterthan ein Recht gebe, gegen eine, aus dem angeführten rechtlichen Grunde, von des Königs Majestät bestimmte Ausnahme von dem sonst bestehenden Verfahren zu protestiren."

Inculpat bestritt indessen, daß die Connexität der verschiedenen, wider staatsgefährlichen Treibens verdächtige Personen eröffneten Criminalprocesse einen gesetzlichen Grund zu jener Ausnahme geben könne, und führte als ihm unwiederbringlichen Schaden verursachend hauptsächlich folgende Umstände an:

1) verliere er, nach der hiesigen Gerichtsverfassung, bei der vorläufigen Untersuchung, mehrere Instanzen, welche das französische Gesetz ihm gewähre;
2) stehe er nach diesem Gesetz vor einem Instructions-Richter, der seine Untersuchung nach den Conclusionen des öffentlichen Ministerii richten müsse, und sei auch hier also größere Gewähr für die Unschuld vorhanden;
3) könne er hier selbst bei der größten Gewissenhaftigkeit der untersuchenden Behörde Zwangsmaaßregeln ausgesetzt sein, die ihn nach französischer Gerichtsverfassung unter keinen Umständen treffen könnten;
4) bringe der Umstand, daß die Untersuchungs-Commission wandelbar sein könne, ihm den größten Nachtheil. Er sei nämlich unsicher, daß nicht auf diplomatischem Wege die Männer, denen er heute das größte Vertrauen, die größte Hochachtung schenkte, morgen abgerufen würden; so daß er also auch in der Persönlichkeit ehrwürdiger Richter keinen Schutz finde.

Inculpat trug hiernach darauf an, daß entweder der Revisionshof oder der Appellationshof in Cöln über die Rechtsbegründetheit seiner Verweigerung entscheide, welcher Entscheidung er sich dann unbedingt unterwerfen wolle.

Auf diesen Antrag wurde jedoch keine Rücksicht genommen; vielmehr wurden, da alle Versuche, den Inculpaten zur Einlassung zu bewegen, fruchtlos blieben, die gesetzlichen Zwangsmaaßregeln durch Entziehung der Lectüre und der Schreibmaterialien gegen denselben angeordnet. Aber auch diese blieben ohne alle Wirkung, und die Immediat-Untersuchungs-Commission sah sich daher veranlaßt, dem Inculpaten durch den Inquirenten zum gerichtlichen Protokoll vom 18. April 1820 bekannt machen zu lassen, daß die Untersuchung wider ihn in contumaciam geführt und abgeschlossen werden solle.

Letzteres ist denn auch wirklich erfolgt, obgleich Inculpat auch gegen dieses Verfahren protestirte und dabei noch insbesondere anführte, daß, nach seiner Ansicht, der ordentliche Richter seines Wohnorts, den er nur allein für competent anerkenne, darauf nicht den mindesten Werth legen werde, und daß auch nur dieser gegen ihn competent erkennen könne; woraus denn folge, daß auch das mit der Aburtelung beauftragte Ober-Landes-

Gericht als erkennender Gerichtshof gleichfalls nicht competent sei.

Unterm 26. August 1820 zeigte die Immediat-Untersuchungscommission dem Chef der Justiz an, daß sie die Entlassung des Inculpaten aus der Haft beschlossen habe, da ihres Dafürhaltens denselben nach Lage der nunmehr geschlossenen Acten eine Strafe nicht treffen könne, und bat zugleich, sie mit denjenigen polizeilichen Maaßregeln bekannt machen zu lassen, welche hinsichtlich des Inculpaten vielleicht noch für nöthig erachtet werden möchten.

Hierauf rescribirte das Königl. Justiz-Ministerium unterm 27. October 1820, daß die Acten für geschlossen noch keineswegs angesehen werden könnten, und die in Antrag gebrachte Entlassung des Inculpaten zur Zeit nicht statt habe. Es wurden in diesem Rescript mehrere Punkte aufgestellt, über welche Inculpat nachträglich vernommen werden sollte, auch wurde die Immediat-Untersuchungscommission angewiesen, denselben, falls er bei seiner Weigerung, sich vollständig und in gesetzlich vorgeschriebener Art einzulassen, beharren sollte, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 292 sq. durch einsames Gefängniß, Entziehung der besseren Kost, oder eine andere der Gesundheit unschädliche Maaßregel, zur Gnügung dieser seiner Verpflichtung zu bewegen.

Die Versuche, welche hierauf gemacht wurden, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, blieben aber eben so fruchtlos, als die früheren, und Inculpat erklärte sogar zum Protokoll vom 21. November 1820, daß er sich nicht einlassen wolle, selbst wenn er in Riemen geschnitten, oder, um es poetischer auszudrücken, wenn er auf Folter gespannt würde.

Dies Resultat wurde unterm 9. December 1820 dem Königl. Justiz-Ministerio von der Immediat-Untersuchungscommission einberichtet, und der frühere Antrag derselben wiederholt.

Die Freilassung des Inculpaten erfolgte inzwischen nicht; vielmehr wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre von 2. Mai 1821 bestimmt, daß die Acten zum Spruch vorgelegt und es dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden solle, ob selbige für spruchreif zu erachten, oder ob und welche sonstige Verfügungen in der Sache zu erlassen seien, so wie, daß der Inculpat einstweilen nach Glogau abgeführt und daselbst bis zur

weitern Bestimmung, nach der Publication des Urthels, unter die Aufsicht des Commandanten gestellt werden solle.

Bevor indessen die letztgedachte Maaßregel zur Ausführung gebracht werden konnte, gelang es dem Inculpaten, in der Nacht vom 5ten zum 6ten Mai 1821, aus der Staatvogtei zu Berlin zu entweichen und man hat desselben auch nicht wieder habhaft werden können. Bei dieser Lage der Sache ist es in Hinsicht der Formalien zuvörderst nöthig zu prüfen:

1) ob und welche Bedenken gegen die Competenz des untersuchenden sowohl als des erkennenden Gerichts etwa obwalten, und falls diese Competenz für begründet zu erachten ist,

2) ob bei dem Mangel der Einlassung von Seiten des Inculpaten und bei dem dieserhalb durch die Immediat-Untersuchungscommission gegen den Angeschuldigten veranlaßten Contumacial-Verfahren, die Sache für spruchreif zu erachten, oder welche richterliche Verfügung in derselben eventuell zu erlassen sei"?

Was die erstern Fragen anbetrifft, so ist es zwar richtig, daß sowohl nach den Vorschriften der preuß. Criminal-Ordnung Tit. I. §. 77, als auch nach den Bestimmungen des französischen in den Rheinprovinzen beibehaltenen Criminal-Prozesses — (Code d' instruction criminelle Liv I. Art. 23.) der ordentliche Criminal-Gerichtsstand eines Verbrechens durch den Ort, wo der Verbrecher seinen Wohnsitz hat, oder durch den Ort, an welchem das Verbrechen begangen worden, oder endlich durch den Ort, wo der Verbrecher zur Haft gebracht ist, bestimmt und begründet wird, und daß alle diese fora criminalia bei dem Inculpaten in Cöln in sofern zusammentreffen, als er dort zur Zeit des angeblich begangenen Verbrechens seinen Wohnsitz hatte, und daselbst im öffentlichen Amte stand, von da aus das Verbrechen verübt haben soll, und dort zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

Allein das Recht eines Angeschuldigten, diesen ordentlichen Criminal-Gerichtsstand für sich in Anspruch zu nehmen, ist doch nicht so unbedingt, daß es dem Oberhaupte des Staats nicht frei stehen sollte, in einzelnen Fällen aus höheren Staatsgründen eine Abänderung jener Vorschriften zu treffen, und, wenn es das Wohl und die Sicherheit des Staats erfordert, einen außerordentlichen Gerichtsstand, der den Bestimmungen der be-

stehenden Criminal-Verfassung gemäß organisirt ist, anzuordnen und durch diesen die Untersuchung führen, auch in der Sache richterlich erkennen zu lassen.

Denn die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben; — Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 18 — ihm liegt die Pflicht ob, für die Sicherheit seiner Unterthanen, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen — §. 3. loco citato — und ihm selbst steht in dieser Beziehung daher auch die Befugniß zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, und zur Verhütung sowohl, als zur Bestrafung der Verbrechen, diejenigen Veranstaltungen, welche er für nöthig erachtet, zu treffen — §. 2. loco citato — namentlich durch besondere Verordnungen die Cognition über bestimmte Arten von Verbrechen einem Gericht zu übertragen. Criminal-Ordnung Tit. I. §. 77. No. 4. — Hieraus sowohl, als aus den Grundsätzen des inneren Staatsrechts, dem das Criminal-Recht als ein Theil des öffentlichen Rechts coordinirt ist, fließt zugleich das Recht des Staats-Oberhaupts, auch für einzelne Fälle, aus Gründen der Staatswohlfahrt und Sicherheit, deren Erhaltung und Beförderung ihm durch die Gesetze übertragen ist, die Ermittelung eines Verbrechens, welches jene Sicherheit gefährdet und die rechtliche Entscheidnng über dasselbe, statt dem ordentlichen Foro, einem zu diesem Behuf besonderes constituirten Gerichtshofe zu übertragen. Es treten ferner in dem vorliegenden Falle noch mehrere andere rechtliche Gründe hinzu, welche die Anordnung eines dergleichen außerordentlichen gemeinsamen Gerichtstandes nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig machten. Denn nicht nur die Natur der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, ihre enge Verbindung und Verzweigung unter einander, die Verbreitung derselben nicht nur über alle Provinzen des preußischen Staats, sondern über ganz Deutschland, die Verschiedenheit des ordentlichen Gerichtsstandes der einzelnen Angeschuldigten, und die vollständige Ermittelung und Sammlung der zerstreuten Beweismittel und Indicien, so wie endlich die nothwendige Zusammenstellung der von einander entfernten Angeschuldigten, erforderten es, daß die Untersuchung von einem gemeinsamen Gerichtshofe geführt werde, wenn sie ein vollständiges und umfassendes Resultat gewähren sollte. Es kommt dabei ferner in Berücksichtigung, daß die in Rede seien-

den Verbrechen die Sicherheit aller zum preußischen Staate gehörenden Landestheile, so wie aller deutschen Bundes-Staaten gefährdeten, und des Königs Majestät deshalb in Vereinigung mit den übrigen Regenten Deutschlands die Verpflichtung übernommen hatte, zur Ausrottung und Bestrafung jener staatsgefährlichen Verbindungen und Umtriebe die geeigneten regiminellen Maaßregeln zu treffen und anzuordnen; so daß also bei Verfolgung dieses gemeinsamen, die Sicherheit und Wohlfahrt so vieler Provinzen und Staaten betreffenden Endzwecks, die in den Rheinprovinzen bestehende Criminal-Verfassung nicht die alleinige Richtschnur abgeben durfte, vielmehr es dem Oberhaupte des Staats frei stehen mußte, einen außerordentlichen Gerichtsstand für alle diese Verbrechen, dem die dabei concurrirenden preußischen Unterthanen unterworfen wurden, anzuordnen.

Aus diesen richterlichen sowohl als politischen Gründen ist die Immediat-Untersuchungscommission zu Berlin durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 30ten September 1819, so wie durch das von des Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogene Commissorium vom 1sten October desselben Jahres als inquirirendes Criminal-Gericht für die gesammten preußischen Lande, auch für diejenigen Provinzen, in denen der französische Criminal-Prozeß noch beibehalten worden, gegen alle königlichen Unterthanen, welche der Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen und andern dergleichen Umtrieben verdächtig sind, und mit allen denjenigen Gerechtsamen und Prärogativen, so wie auch mit derselben innern Verfassung, welche die Landes-Justizcollegia in den alten Landen in ihrer Eigenschaft als inquirirende Criminal-Gerichte haben, ausdrücklich angeordnet. Es vereinigen sich in ihr alle gesetzlichen Requisite eines gehörig organisirten Criminal-Gerichts, und die von derselben den Vorschriften der Criminal-Ordnung gemäß geführten Untersuchungen sind daher vollkommen geeignet, darauf ein richterliches Erkenntniß zu gründen. Durch die in der allgemeinen Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 30. sub No. 1. aufgenommene Königl. Kabinets-Ordre vom 6. März 1821 ist ferner bestimmt worden:

1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung vom 11. December

1805. und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt;

2) alle Bewohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen gedachter Verbrechen zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen des Königs Majestät zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigne Behörde eingesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen, und daß endlich

3) von nun an wegen dieser erwähnten Verbrechen lediglich die im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 91 bis §. 213. und den sich darauf beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen.

Insofern in dem vorliegenden Falle die Untersuchung gegen den Inculpaten bereits im Jahre 1819 eröffnet, und im Jahre 1820 abgeschlossen worden, kann nun zwar das vorstehende allegirte weit spätere Gesetz hinsichts der Competenz des inquirirenden Gerichts nicht zur Anwendung gebracht werden; dagegen aber ist die Competenz des erkennenden Ober-Landesgerichts, als des zu Folge der Königl. Kabinets-Ordre von 16. März 1820 bestellten erkennenden Gerichts, dadurch völlig begründet; indem erst jetzt, also nach Publication des erwähnten Gesetzes über das Vergehen des Inculpaten erkannt wird, und der Umstand, daß der Criminal-Fall sich vor der Emanation des Gesetzes ereignet hat, nach der ausdrücklichen Bestimmung des letzteren nur die Folge hat, daß nach dem Gesetz, welches die mildern Strafen bestimmt, erkannt werden soll. Inculpat hat daher auch nach Inhalt seiner bei seiner Entweichung aus dem Gefängniß in demselben zurückgelassenen an die Immediat-Untersuchungscommission gerichteten Vorstellung seinen frühern Einwand der Incompetenz gegen das beauftragte Ober-Landesgericht als erkennende Behörde ausdrücklich zurückgenommen. Es ist Inculpat durch dieses Verfahren im Betreff der materialen Entscheidung des ihm angeschuldigten Verbrechens zu Folge der eben erwähnten Bestimmung des allegirten Gesetzes der französischen Gesetzgebung, also auch nicht unbedingt, entzogen, vielmehr der erkennende Richter angewiesen, sofern sie gelinder als das preußische Recht ist, darauf zu recurriren. Die Einwendungen des Incul-

paten sind deshalb auch hauptsächlich nur gegen das formelle Gerichtsverfahren gerichtet. Allein alle die in dieser Rücksicht von ihm angeführten oben bereits erwähnten Umstände sind theils bei der Untersuchung nicht eingetreten, theils nicht so wesentlich, daß die Gültigkeit und Beweiskraft des stattgehabten Verfahrens dadurch geschwächt würde.

Nach den Vorschriften des Code d'instruction criminelle Buch II. Cap. 3. Tit. 4. Art. 479 sq. wird, wenn ein Beamter, der bei einem Gericht erster Instanz mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist, eines Verbrechens beschuldigt ist, das sich auf seine Amtsverrichtungen nicht bezieht, und eine Leibes- oder entehrende Strafe zur gesetzlichen Folge hat, von dem General-Procurator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe die obrigkeitliche Person bestimmt, welche das Amt eines gerichtlichen Polizeibeamten bei der Sache versieht und der Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes ernennt die obrigkeitliche Person, welche das Amt eines Instructions-Richters dabei auszuüben hat.

Sind nach dem Art. 133. Buch I. loco citato auf den Bericht, den der Instructions-Richter an die Rathskammer erstattet, die Richter, oder auch nur einer von ihnen der Meinung, daß die That ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könne, und der wider den Beschuldigten geschöpfte Verdacht hinlänglich begründet sei, so wird das Protokoll, welches den Thatbestand des Verbrechens beurkundet, nebst den Beweisstücken von dem kaiserlichen Procurator an den Generalprocurator des kaiserlichen Gerichtshofes abgeschickt, welcher darüber einer zu diesem Behuf gebildeten Section des kaiserlichen Gerichtshofes seinen Vortrag erstattet und seine Anträge formirt. Buch II. Art. 217 seq. loco citato. — Diese Deputation des Gerichts entscheidet demnächst, je nachdem sie in den ihr vorgelegten Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens entdeckt, und die vorhandenen Beweise für zureichend erklärt oder nicht, über die sofortige Freilassung des Angeschuldigten oder dessen Verweisung an das competente Gericht. Dies sind die Formen, auf welche Inculpat im vorliegenden Falle nach dem französischen Criminal-Prozesse bei der vorläufigen Untersuchung würde Anspruch zu machen gehabt haben. Es ist aber von Seiten der bestellten Immediat-Untersuchungscommission über die Frage: ob causa criminalis et arresti gegen den Inculpaten

vorhanden sei, oder nicht? auf den Grund der von dem geheimen Staats-Rath und Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten Daniels zu Cöln aufgenommenen Verhandlungen gleichfalls förmlich concludirt, und dieselbe bejahend entschieden, so daß eine Gefährdung der Rechte des Inculpaten bei dem der Untersuchung vorangegangenen Verfahren in sofern nicht angenommen werden kann. Was hiernächst die eigentliche Untersuchung und Entscheidung der Sache anbelangt; so gehören nach dem Supplement du Code d'instruction criminelle, und namentlich nach dem organischen Senats-Schlusse vom 28 Floreal Art. 101. No. 2. Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere Sicherheit des Staates, dessen Oberhaupt, oder des muthmaßlichen Erben des Reichs, zum Ressort und zur Entscheidung des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, der darüber nach den Vorschriften Art. 120 sq. erkennt, ohne daß der Angeschuldigte die Gestellung vor ein Geschwornengericht zu verlangen befugt ist. Das dem Inculpaten angeschuldigte Verbrechen der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung würde unbedinglich zu der Kategorie der im Art. 101. bezeichneten Vergehen gehören, mithin Inculpat auch nach dem französischen Gerichtsverfahren auf die Gestellung vor ein Geschwornengericht nicht provociren können. Ueberdies aber räumt auch der französische Criminal-Prozeß dem Angeschuldigten keinesweges das Recht ganz unbedingt ein, zu verlangen, daß die Untersuchung und Entscheidung gegen ihn in seinem ordentlichen Gerichtsstande erfolge; sondern legt schon dem Cassations-Hofe die Befugniß bei, hierin in gewissen Fällen eine Aenderung zu treffen. Denn der Code d'instruction criminelle Buch 2. Tit. 3. Art. 429. verordnet, daß der Cassations-Hof in den dort ausgedrückten Fällen, wenn er ein ergangenes Criminal-Urthel für nichtig erachtet, befugt sein soll, den Prozeß an einen andern kaiserlichen Gerichtshof als denjenigen, der über die Competenz entschieden und die Anklage zugelassen hat, oder an einen andern Assisenhof, als denjenigen, der das Urthel erlassen hat, oder an ein anderes Gericht erster Instanz, als wozu der Instructions-Richter gehört, zu verweisen, und gleichmäßig schreibt der Art. 542. Tit. 5. Buch II. loco citato vor, daß der Cassationshof auf den Antrag des dort angestellten General-Procurators die Entscheidung einer Sache von einem kaiserlichen Gerichtshofe, einem Assisen- oder Spezial-Gerichtshofe

an den andern verweisen kann, wenn dies die öffentliche Sicherheit, oder sonst ein rechtmäßiger Verdacht zu erfordern scheint. Außerdem aber ist auch dem Oberhaupte des Staats die Befugniß vorbehalten, die Anstalt der Geschwornen einstweilen aufzuheben, und an deren Statt außerordentliche Spezialgerichte anzuordnen. Denn der Anhang zum Criminal-Codex Cap. IV. Art. 27. disponirt in dieser Rücksicht: der außerordentliche Spezial-Gerichtshof tritt in den Departements, worin die Anstalt der Geschwornen nicht eingeführt, oder worin sie einstweilen aufgehoben worden ist, in die Stelle des Assisenhofes, und der Art. 28 setzt fest: wächst die Zahl gewisser Verbrecher auf irgend einem Punkte des Reichs so an, daß wirksamere Mittel, ihnen Einhalt zu thun, nothwendig werden, und erachtet es diesem zu Folge Sr. Majestät für dienlich, einen außerordentlichen Spezial-Gerichtshof daselbst zu errichten; so soll er auf die in Art. 25. angezeigte Weise zusammengesetzt werden. Der Art. 25. bestimmt in dieser Hinsicht: daß ein solcher Spezialgerichtshof errichtet werden, und aus acht Mitgliedern dieses Gerichts bestehen soll, unter denen einer zum Präsidenten bestimmt wird. Ein Geschwornen-Gericht bleibt also auch in diesem Falle ausgeschlossen. Es kann also auch selbst nach der in den Rheinlanden beibehaltenen französischen Gerichts-Verfassung dem Staats-Oberhaupte das Recht, in einzelnen Fällen und aus höheren Staatsgründen einen außerordentlichen Criminal-Gerichtsstand anzuordnen und durch denselben die Untersuchung führen und rechtlich erkennen zu lassen, nicht abgesprochen werden.

Indem dies für den vorliegenden Criminal-Fall geschehen, hat Inculpat kein gegründetes Recht, sich darüber zu beschweren, und noch weniger kann er die Gestellung vor ein Assisen-Gericht verlangen.

Durch die königl. Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1820 ist Inculpat deshalb auch mit seinen Einwendungen gegen die Competenz des inquirirenden Gerichts gänzlich zurückgewiesen worden, indem es darin heißt:

da Ich aus bewegenden Gründen zur Untersuchung der im ganzen Umfange der Monarchie gegen die bürgerliche Ordnung in Deutschland stattgehabten Umtriebe für alle Provinzen und Unterthanen des Staats in der Immediat-Untersuchungscommission eine allgemeine eigne Behörde angeordnet habe; so

beruft der N. in der Immediat-Vorstellung vom 27. v. M. sich ganz ohne Grund auf seinen ordentlichen Gerichtsstand. Die fortdauernde Weigerung desselben, von dieser Behörde sich vernehmen zu lassen, ist daher um so mehr ein beharrlicher und strafbarer Ungehorsam, als er über den Ungrund einer hierin für die Rheinischen Provinzen vermeintlich geltenden besonderen Verfassung mehrmals gemessenst zu bedeuten, und demnächst mit gesetzlichem Nachdruck anzuhalten, Meiner Anordnung die schuldige Folge gehorsamlich zu leisten.

Hierdurch ist also der Wille des Staats-Oberhaupts, daß der angeordnete Gerichtsstand auch auf den Inculpaten Anwendung finden, und er demselben unterworfen sein solle, speziell ausgesprochen und nach allen diesen muß sowohl die Immediat-Untersuchungscommission zur Führung der Untersuchung, als das hiesige Oberlandes-Gericht in der Eigenschaft als erkennende Behörde für competent angesehen werden.

Was hiernächst die Förmlichkeiten der Untersuchung anbelangt, so konnte zwar der Begriff eines Contumazial-Verfahrens, wie ihn die Criminal-Ordnung Tit. 7. §. 577. aufstellt, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden; indem sowohl die dabei vorausgesetzte Abwesenheit des Verbrechens, als auch die dazu geeignete Art des Verbrechens ermangelt, und die fortwährende Renitenz des Inculpaten, sich einzulassen, nur zur fortgesetzten Anwendung der §. 291 sq. vorgeschriebenen Zwangs-Maaßregeln, oder Falls diese keine günstige Erfolge mehr erwarten ließen, die Einholung weiterer Verhaltungsbefehle höheren Orts veranlassen, niemals aber zur willkührlichen Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften berechtigten konnte.

Durch das stattgefundene Verfahren ist jedoch die Untersuchung, soweit sie die Ermittelung der dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zum Gegenstande hatte, wenn auch nicht zu einem umfassenden Resultat gebracht, doch aber so weit gediehen, um darauf ein rechtliches Erkenntniß zu gründen.

Der Inculpat hat die von dem Präsidenten Daniels aufgenommenen Verhandlungen der vorläufigen Untersuchung, worin sich Inculpat über die Hauptmomente, worauf die ihm gemachten Anschuldigungen beruhen, wenigstens theilweise ausgelassen, vor besetztem Criminal-Gericht ad protocollum vom 17. Juli 1820 anerkannt; so daß deren Inhalt vollkommen gegen ihn be-

weiset. Von den vorhandenen schriftlichen Beweismitteln sind die Hauptbriefe des Inculpaten von ihm, zu Folge des Protokolls vom 23. August 1820, gleichfalls recognoscirt, und wenn gleich jenen Verhandlungen die volle Beweiskraft eines vor Gericht rechtsgültig abgelegten Bekenntnisses nicht beigelegt werden kann, indem sie weder unter Zuziehung des Inculpaten aufgenommen, oder demselben vorgelesen, noch von ihm genehmigt und unterschrieben worden; sondern vielmehr Inculpat gegen die Glaubwürdigkeit des Protokolls als eines gerichtlichen Acts nach dessen Inhalte ausdrücklich protestirt hat, der Verhandlung also die in der Criminal-Ordnung §. 55 sq. und §. 361. vorgeschriebenen Requisite zum Theil abgehen; so kann es doch kein Bedenken haben, derselben wenigstens die Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses beizulegen, da das Protokoll mit Zuziehung des den Inculpaten bestellten Defensors niedergeschrieben, demselben vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben, auch von dem Actuarius mit unterzeichnet ist. Was ferner die vom Inculpaten seinen Erklärungen vor besetztem Criminal-Gericht hinzugefügte Beschränkung anbetrifft, daß er dieselben nicht als eine gerichtliche Einlassung, sondern nur als vertrauliche Mittheilungen, die er dem Inquirenten gethan, angesehen wissen wolle; so kann dieselbe gesetzlich keine Beachtung verdienen, indem bei dem Verhältnisse des Inculpaten zum Inquirenten, der nur als solcher vor ihm stand, von vertraulichen Eröffnungen nicht die Rede sein kann, und es muß diesen Erklärungen, soweit sie gehörig zum Protokoll gebracht sind, daher die Beweiskraft einer Auslassung vor Gericht allerdings beigelegt werden. Wenn endlich Inculpat sich über einen großen Theil der bei ihm, oder im Besitz der Coinculpaten aufgefundenen Briefschaften nicht ausgelassen, noch weniger aber sich über den Inhalt derselben erklärt hat; so kann dies die Entscheidung um deswillen nicht aufhalten, weil jene Briefschaften keine erheblichen Beweise gegen ihn enthalten, und wenn sie auch anerkannt wären, die Entscheidung nicht ändern würden, außerdem aber die Deutung des Inhalts der Scripturen zuletzt immer Sache des erkennenden Richters bleibt.

Die vom Inquirenten actenmäßig entworfene species facti ist dem Inculpaten in Gegenwart seines Defensors gehörig vorgelesen und der Defensions-Punkt vorschriftsmäßig berichtigt,

daß die Haupt-Requisite einer gehörig geführten Criminal-Untersuchung als beobachtet angesehen werden müssen.

Die Sache selbst anlangend, so ist Inculpat hauptsächlich der Theilnahme an dem zu Gießen bestandenen engern Vereine der Unbedingten oder Schwarzen beschuldigt. Durch die zu Gießen über diese Verbindung stattgefundene, so wie durch die von der Immediat-Untersuchungscommission gegen eins der Mitglieder jenes Vereins, den Candidaten der Rechte Adolph Ludwig Follenius, geführte Untersuchung ist vollständig ermittelt, daß zu Gießen eine dergleichen geheime Verbindung unter der erwähnten Benennung wirklich existirt und deren Tendenz darin bestanden hat, die einzelnen Staaten Deutschlands in Ein Ganzes unter einer demokratischen Verfassung zu vereinen, die verschiedenen Glaubens-Confessionen aufzuheben, und eine einzige Kirche in Deutschland aufzuführen; daß es ferner in der Absicht der Verbündeten gelegen, diesen für Deutschland bezweckten politischen und religiösen Zustand zur Existenz zu bringen und daß endlich von Seiten des Vereins und dessen Mitgliedern bereits Mittel angewendet worden, und äußere Handlungen unternommen seien, theils um die gedachten Tendenzen weiter zu verbreiten und das Volk dafür zu gewinnen, theils um Mißvergnügen und Unzufriedenheit bei demselben gegen alles Bestehende, und gegen die Regierungen der einzelnen Staaten zu erzeugen, auf diese Weise aber den gewünschten Zustand, wenn auch nicht unmittelbar durch Gewaltmaaßregeln ins Leben zu rufen, doch aber vorzubereiten. Es geht daraus hervor, daß durch obige Thatsachen zusammengenommen, der objective Thatbestand eines Attentats des Hochverraths gegen den preußischen Staat festgestellt sei. Was nun aber den subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens hinsichts des Inculpaten betrifft; so hat derselbe zwar jene unmittelbare sowohl als mittelbare Theilnahme der in Rede stehenden Verbindung beharrlich geleugnet. Nach dem Inhalte der vorläufigen, durch den Ober-Appellations-Präsidenten Daniels zu Cöln gegen ihn geführten Untersuchung, deren Verhandlungen er späterhin bei der Criminal-Untersuchung ad protocollum vom 17. Juli 1820 vor besetztem Criminal-Gericht anerkannt hat, die also gegen ihn vollständig bewiesen, hat Inculpat jedoch die Existenz der in Rede stehenden Verbindung und daß ihm solche bekannt geworden, nicht gänzlich be-

stritten; vielmehr die ihm vorgelegte Frage: ob nicht mehrere Personen in Heidelberg und Gießen wohnten, welche den Ruf hätten, zu der Gesellschaft der Schwarzen zu gehören? dahin beantwortet:

„ja, mir ist es bekannt, daß es einige Personen in Gießen giebt, welche in dem Rufe stehen, zu einer solchen Gesellschaft zu gehören,"

und ferner über die Entstehung dieser Benennung und über den Zweck des Vereins befragt, bemerkte Inculpat:

„daß, als im Jahre 1814 und 1815 mehrere Freiwillige von der Armee zurückgekommen seien, und ihre Studien auf den Universitäten zu Gießen und Heidelberg fortgesetzt hätten, diese darin übereinstimmend gewesen seien, sich von den vorgefundenen Verbindungen der Landsmannschaften fern zu halten, und so fern ihnen deshalb etwas Unangenehmes begegnen sollte, für einen Mann zu stehen; dadurch sei es zuweilen zu öffentlichen Auftritten gekommen, die von der Armee zurückgekehrten Studirenden wären jedoch standhaft geblieben, und so habe man ihnen den Namen der Schwarzen beigelegt. Wenn es also in der That eine Gesellschaft der Schwarzen gebe, so sei diese nichts anderes als eine Vereinigung mehrerer junger Leute, sich in gar keine Gesellschaft hinzugeben, und sich von den Landsmannschaften nicht unterdrücken zu lassen."

Diese Angaben des Inculpaten über die Entstehung und Tendenzen des Vereins enthalten schon an sich wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich, sie stehen aber auch mit den Ermittelungen, welche die Untersuchungen der Special-Commission zu Gießen, so wie die Criminal-Untersuchung gegen Follenius gewährt haben, in offenbarem Widerspruch, indem dadurch, wie bereits oben angeführt worden, völlig dargethan ist, daß politische Zwecke die Verbindung ins Leben gerufen haben, und daß ihr Treiben staatsgefährlich, ja sogar hochverrätherisch gewesen sei. Wenn Inculpat von einer dergleichen Tendenz keine Wissenschaft haben will, vielmehr auf die ihm in dieser Beziehung bei der vorläufigen Untersuchung vorgelegte Frage: ob die Gesellschaft der Schwarzen die Absicht gehabt, mit den in Deutschland bestehenden Staats-Verfassungen sich zu beschäftigen, und sie abzuändern? erwiedert hat:

„So viel ich weiß, hat sie als Gesellschaft nie einen solchen Zweck gehabt,"

so fehlt es nach den Acten doch nicht an Indicien, welche auf das Gegentheil schließen lassen, und die zugleich darauf hindeuten, daß Inculpat von der politischen Tendenz des Gießner Vereins der Unbedingten völlig unterrichtet und darin eingeweiht gewesen, daß er diese Tendenzen getheilt, zu deren Verfolgung mitgewirkt, und mit den Mitgliedern dieser Verbindung in den vertrautesten Verhältnissen gestanden habe. Denn

1) daß politische Zwecke dem Inculpaten nicht fremd gewesen, und daß die Einführung einer freien Volksvertretung in seinen Wünschen gelegen, geht aus seinen eigenen Erklärungen bei der vorläufigen Untersuchung hervor.

„Wo ich einen Freund habe, sagt Inculpat, ist es mir auch Bedürfniß, über politische Gegenstände mich mit ihm zu unterhalten, und ich weiß kaum einen näheren Bekannten, womit dies nicht der Fall gewesen wäre. Zum Beispiele nenne ich hier nur einige, die mir so eben einfallen, den Regierungs-Referendarius N., meinen Collegen im Amte, den Doctor legens Follenius in Jena und Follenius in Elberfeld."

Befragt, ob er niemals aufgefordert worden, an einer Veränderung der bestehenden Verfassungen thätigen Antheil zu nehmen, erklärte Inculpat:

„Nein, nur fühle ich den Beruf, sowohl als Mensch, als auch als Bürger für den sittlichen Zustand das Meinige zu thun, und sofern dieser durch politische Verhältnisse bedingt wird, glaube ich dort nicht unthätig bleiben zu müssen;"

und auf die weitere Frage: worin diese Thätigkeit bestehen solle? erwiederte derselbe:

„darin, daß ich, wie jeder andere Bürger, diesen Wunsch für eine freie Volksvertretung ins Leben zu rufen suche."

2) Mit dem Coinculpaten August Adolph Ludwig Follenius, welcher sich als Mitglied des engeren Vereins der Unbedingten zu Gießen bekannt hat, und der nach Inhalt der wider ihn verhandelten Untersuchungs Acten als der thätigste Anhänger und Beförderer der Tendenzen dieses Vereins erscheint, stand Inculpat in dem vertrautesten Verhältnisse, und die zwischen beiden fortdauernd unterhaltene Correspondenz bezog sich größtentheils auf die Angelegenheiten mehr gedachter Ver-

bindung. Inculpat bemerkte in dieser Rücksicht bei der vorläufigen Untersuchung, daß er mit Follenius häufig über Politik und Staats-Verfassung gesprochen habe; daß jedoch von keiner bestimmten Verfassung, sondern überhaupt vom politischen Zustande in Europa die Rede gewesen sei, daß er zur Zeit der durch die Spezial-Commission zu Gießen und namentlich durch den Professor Arens erfolgten Beschlagnahme der Papiere derjenigen Studirenden, welche der Theilnahme an der Verbindung verdächtig gehalten wurden, in Gießen anwesend gewesen, und mit seinen dortigen Freunden freundschaftlich zusammengelebt habe, wonach er habe voraussetzen können, daß er bei dem ꝛc. Arens nicht in dem besten Rufe gestanden. Follenius schreibt in dieser Angelegenheit an den Inculpaten:

„Ich ersuche dich aufs allerdringendste, mir umgehend Nachricht von S. zu ertheilen und von deiner Wanderung, so weit es interessirt. — Arens hat Siebolds Stube erbrochen mit Gewalt, ferner die Stuben der Andern. Diese Nachricht bist du mir schuldig, sie geht den Deutschen an, nicht den Freund."

Ferner in einem späteren Briefe desselben Verfassers an Inculpaten ohne Datum, heißt es:

„Eben erhalte ich deinen Brief, Gottlob, daß die Hundsnase Arens statt auf Braten, in Dreck stieß. — Haben sie Jahn gepackt, so gehts ihnen übel. Mangel leidet er nicht, dazu hat er ja Berlin an der Hand.

Aber eine Kasse müssen wir freilich haben; macht dazu die Vorkehrungen.

Ich arbeite auch an einem Buche, „Philisterthum und Sand," es ist bald fertig, wenn ich nur ruhig und gesund wäre. Sie wollen nicht daß ich mich nenne, und ich sehe jetzt doch gar keinen andern Weg mehr, als die offenbarste Keckheit und den entschiedensten Trotz. Was hältst du davon?"

Inculpat hat sich über den Inhalt dieser Briefe zwar nicht ausgelassen, und die ihm bei der vorläufigen Untersuchung vorgelegte Frage: ob der Zeitungsschreiber Follenius ihm über die Beschlagnahme der Papiere zu Gießen geschrieben? mit: „das kann wohl sein," beantwortet; dagegen aber sind die Schreiben von dem ꝛc. Follenius anerkannt und letzterer hat sich bei der gegen ihn geführten Untersuchung zugleich dahin aus-

gelassen: Die Kasse habe dazu bei dem Vereine dienen sollen, diejenigen zu unterstützen, welche wegen ihres Auftretens für Wahrheit und Recht Verfolgung erlitten, und dadurch in äußern Mangel gestürzt würden. Der in dem zuletzt allegirten Schreiben erwähnte Aufsatz: Philisterthum und Sand, hat sich unter den Papieren des Follenius aufgefunden; worin die staatsgefährlichsten Grundsätze ausgesprochen sind, und die Existenz eines Bundes zum gewaltsamen Umsturz der deutschen Staatsverfassung gradehin angekündigt, auch die Mordthat des Sand als eine edle That gepriesen ist.

Der Coinculpat Follenius erklärte ferner ad protocollum vom 25. Mai 1820:

„ohne Ausnahme war von Allen der Grundsatz ausgesprochen und als Norm des Handelns festgestellt: religiöse und politische Wahrheiten können nur auf dem Wege freier Ueberzeugung ins Leben geführt werden. Dieser Grundsatz war so entschieden und bezeichnete so sehr den Standpunkt, von dem auszugehen sei, daß ich, als ich meinen Freunden J. und N. Nachricht gab über unser gemeinsames Bestreben in Gießen, diesen Grundsatz in den Briefen als Gesammtüberzeugung meiner Gießner Freunde aufführte."

Auch an der weitern Verbreitung der von dem Follenius unter dem Titel: „freie Stimme frischer Jugend" im Jahre 1819 herausgegebenen Liedersammlung, worin sich die Tendenz, Unzufriedenheit mit dem Bestehenden in den deutschen Gemüthern zu erregen, und sie zum Kampfe für das gewünschte Ziel zu ermuthigen, deutlich ausspricht, nahm Inculpat in so fern Theil, als er an seinen Freund, den Coinculpaten J. zu Berlin, unter dem 25. October 1818 schreibt:

„Follen giebt Turnlieder heraus, worunter sehr viele neue von den Gießnern. Ich verspreche mir davon eine sehr große Wirkung.

Wir werden wohl nach Berlin bis 200 Exemplare senden; berede mit P., wie wohl der Absatz am leichtesten; in den Buchhandel dürfen nicht sogar viele, denn ich hoffe, sie werden bald verboten."

Inculpat hat dieses Schreiben zu Folge Protokolls vom 23. August 1820 im Wege einer vertraulichen Mittheilung gegen den Inquirenten recognoscirt, und wenn gleich dies Anerkennt-

niß von ihm selbst zum Protokoll nicht erklärt, auch die Verhandlung von ihm nicht genehmigt worden ist; so kann der letzteren doch, wie bereits oben bemerkt worden, in so fern nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden, als sie mit Zuziehung des dem Inculpaten bestellten Defensors und des Protokollführers aufgenommen ist, und ersterer die Richtigkeit ihres Inhalts durch seine Unterschrift zu erkennen gegeben hat.

Der qu. Brief hat sich auch originaliter unter den Papieren des J. bei deren Beschlagnahme vorgefunden, und von letzterem ist dessen Empfang nicht bestritten worden. Durch die Worte: wir werden wohl nach Berlin bis 200 Exemplare senden, giebt sich Inculpat ganz deutlich als Theilhaber an dem Unternehmen zu erkennen und begründet auf diese Weise den Verdacht der Theilnahme an dem Gießner Vereine, von dem das Unternehmen ausging, gegen sich.

Wie offen und zutraulich Follenius seine politischen Ansichten und Pläne dem Inculpaten darlegte, beweist folgender Brief vom Jahre 1819, welcher bei der Untersuchung gegen Follenius zur Sprache vorgelegt ist, und worin es heißt:

„in einer erbärmlichen Zeit ist es nicht sowohl darum zu thun, daß bekannt wird, was geschieht; als darum, daß laut ausgesprochen wird, was nicht geschieht und geschehen sollte; daß, mit andern Worten, der Gegenwart das Bild ihrer ganzen Erbärmlichkeit und verfluchten Nichtigkeit in einem Trauerspiegel vorgestellt wird; so daß die Besseren sich schaudernd abwenden, und Blicke und Streben zu einem schönern Bilde erheben, die Bösen aber gegen den muthvollen Kämpfer der Wahrheit einen wüthenden Haß fangen und mit offner Fehde beginnen, oder zu Thurm und Ketten schreiten. Es kann nach meiner Meinung nur grade durch ein Schrecken dieser Art gegenwärtig eine große Handlung zu Stande kommen."

3) Auch ein anderes Mitglied des Gießner Vereins der Schwarzen, den Regierungs-Accessisten von Buri, hat Inculpat als seinen guten Freund anerkannt. Zu Folge der Gießner Untersuchungs-Acten fand sich unter den Papieren des ꝛc. v. Buri das Concept eines Schreibens vor, mittelst dessen dem Inculpaten mehrere Exemplare des von dem Darmstädter Vereine ausgegangenen, die staatsgefährlichsten Grundsätze enthaltenden Frag- und Antwort-Büchleins zur weiteren Ver-

breitung übersandt wurden. Ob dieses Schreiben nebst den Exemplaren der genannten Schrift wirklich abgesendet worden, darüber geben die von der Special-Commission zu Gießen verhandelten Untersuchungs-Acten keinen gnügenden Aufschluß, der v. Buri aber hat solches bei seiner Vernehmung bestritten und angegeben: er habe mittelst dieses Schreibens mehrere Exemplare des Frag- und Antwortbüchleins dem Schullehrer Grube zu Kirchen senden wollen, diese Sendung jedoch bei näherer Durchsicht der Schrift in der Folge unterlassen.

In dem Concept des Briefes heißt es:

„ohne einen Namen zu nennen, schreibe und schicke ich dir etwas, was ich dich an N. zu schicken bitte. Es sind zwei Büchelchen, das eine über Landstände, welches ganz unanstößig ist ꝛc. — das andere ist gewichtigern Inhalts, ebenfalls für Bürger und Bauer berechnet. Da eine derbe Sprache darin herrscht; so ist vorsichtig damit umzugehen bei der Vertheilung, und hast Du dich in Acht zu nehmen, daß dir Niemand darüber zu Leibe geht. Am besten ist es, wenn es unter die Sprecher in den Dorfschenken kommt."

Unter den Papieren des Inculpaten hat sich ein Exemplar dieser Schrift vorgefunden, welches er dem General-Advocaten von Sand selbst ausgeliefert hat, und das sich in den Danielschen Untersuchungs-Acten befindet. Er will nur dies eine Exemplar des Frag- und Antwortbüchleins erhalten haben, und nicht wissen, auf welche Weise und durch wen er zum Besitz desselben gelangt sei. Er leugnet, die Schrift weiter verbreitet zu haben, fügt jedoch hinzu:

„sollte ich aber mehr als ein Exemplar erhalten haben; so ist es möglich, daß ich einem oder dem andern Freunde eins gegeben habe, wem aber, weiß ich nicht, weil mir die ganze Sache unbedeutend vorgekommen ist."

Wenn nun gleich diese zugegebene Möglichkeit des Empfangs mehrerer Exemplare der Schrift, und deren weitere Vertheilung, noch nicht den Beweis für die Existenz dieser Thatsachen in sich schließt; so erzeugt doch das Schwankende in den Angaben des Inculpaten, der geständliche Besitz des vorgefundenen einen Exemplars, ferner der Umstand, daß Inculpat die Art und Weise, wie und durch wen anderweitig er zu diesem Besitz gelangt sei, nicht hat angeben können, und endlich das bei dem v. Buri

vorgefundene Concept des Briefes, wonach dem Inculpaten mehrere Exemplare der Schrift der Verbreitung halber übersendet werden sollen, wenn man alle diese Umstände mit einander in Verbindung setzt, wenigstens einige Vermuthung für die dem Inculpaten gemachte Beschuldigung, daß er im Auftrage des Gießner Vereins die mehr genannte Schrift zu verbreiten gesucht und sich also auch auf diese Weise als Theilnehmer an der Verbindung gerirt habe.

Ein gleicher Verdacht wird, wenigstens entfernt

4) durch das bei Beschlagnahme der Papiere des Coinculpaten Bader vorgefundene Namens-Verzeichniß von Personen, welche an verschiedenen Orten in Deutschland wohnhaft sind, und die darin ihrem Character und ihrem Wohnorte nach bezeichnet werden, begründet.

Zufolge der wider den ꝛc. Bader geführten Untersuchung und namentlich nach der Deposition des Studenten Wieland, welcher geständlich Mitglied des engeren Vereins der Gleichgesinnten zu Freiburg war, ist dieses Namensverzeichniß durch die Studenten Rödiger aus Jena und Follenius aus Gießen zu dem Endzwecke mitgetheilt, um auf Reisen der Vereinsmitglieder davon Gebrauch zu machen, und sind die Namen der Vereinsmitglieder zu Freiburg von Wieland dem Verzeichnisse hinzugefügt und dieser hat solches demnächst dem Bader auf seine Reise nach Göttingen und Berlin nachgesandt. Es finden sich darauf nur die Namen solcher Personen verzeichnet, welche als Mitglieder der an den verschiedenen Orten Deutschlands bestandenen Verbindungen der Unbedingten oder Gleichgesinnten, oder wenigstens als eifrige Anhänger und Beförderer staatsgefährlicher Umtriebe durch die Untersuchung bekannt geworden, wodurch die Angabe des ꝛc. Bader, daß es blos Adressen von Freunden und Bekannten seien, welche er auf seinen Reisen habe besuchen wollen, unwahrscheinlich wird, zumal es dann der Aufzeichnnng sämmtlicher Mitglieder des Vereins zu Freiburg, wozu er gehörte, und seines eigenen Namens nicht bedurft hätte. Der Name und Wohnort des N. steht gleichfalls auf diesem Verzeichnisse, und es entspringt daher aus diesem Umstande, in Concurrenz mit den übrigen Individuen, die Vermuthung, daß man ihn als Anhänger des engeren Vereins der Gleichgesinnten betrachtet, oder wohl gar den

Mitgliedern des Gießner Vereins beigezählt habe. Die Versicherung des Inculpaten, daß er von diesem Verzeichnisse nichts wisse, und er darüber, wie sein Name auf dasselbe gekommen, keine Auskunft geben könne, hebt jene Vermuthung nicht auf.

Was ferner

5) die ihm angeschuldigte Sammlung von Subscribenten, Behufs der bei der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. einzureichenden Petition, den 13. Artikel der Bundes-Acte durch Einführung landständischer Verfassungen in den Bundesstaaten in Erfüllung zu bringen, anbetrifft, so ist, wie die Untersuchung ergeben hat, dieses Unternehmen von den engern Vereinen zu Darmstadt und Gießen zu dem Endzwecke ausgegangen, eine wirkliche Volksvertretung in Deutschland zur Existenz zu bringen, und dadurch den von diesen Verbindungen beabsichtigten politischen Zustand in Deutschland vorzubereiten, in dem man es für nothwendig erachtet, daß zu diesem Behuf zuvörderst dem Volke eine Stimme bei den öffentlichen Angelegenheiten verschafft werde.

Es ist bei Beschlagnahme der Papiere des Inculpaten unter denselben das gedruckte Exemplar einer Aufforderung zur Sammlung von Unterschriften, welches mit der Namens-Unterschrift des Inculpaten versehen ist, ferner das gedruckte Exemplar einer Vollmacht von Seiten des erwähnten Ausschusses zur Betreibung dieser Angelegenheit, worunter sich die Namens-Unterschriften verschiedener Personen befinden, und endlich ein gedrucktes Exemplar der Druckschrift selbst aufgefunden worden. In letzterer heißt es unter andern:

„Aber noch ist, obgleich zwei Jahre verlaufen, seit jene Bürgschaft geleistet worden, die das deutsche Volk als gültig aufgenommen, beinahe nichts geschehen, um in der Wirklichkeit auszuführen, was im Grundsatze feierlich gelobt worden ist, und es hat sich durch dieses Vorenthalten von einer Gränze Deutschlands zur andern in den Gemüthern aller, denen des Vaterlands Wohl am Herzen und sein Recht und sein Bedürfniß klar vor Augen liegt, ein schmerzlicher Geist des Unmuths eingeschlichen, welcher das Vertrauen der Völker in ihre Regierungen zu untergraben droht. — Die Spannung wird, da sie sich auf die Vorenthaltung eines unbezweifelbaren, ja sogar anerkannten Rechts gründet,

immerfort in den edelsten Gefühlen des menschlichen Gemüths ihre Nahrung finden und nur durch Befriedigung tiefgegründeter Erwartungen und dürftiges Entgegenkommen sich beruhigen lassen."

Es wird hiernächst darauf aufmerksam gemacht, daß durch Nichtbeachtung des Gesuchs die Kräfte der Nation, welche durch gemeinsames Zusammenwirken das Beste des gemeinen Wesens zu befördern berufen seien, im grollenden Unmuthe sich verzehren, und große Gefahren herbeiführen würden; daß ferner die politische Stellung Deutschlands in Osten und Westen so beschaffen sei, daß zunächst ein Zufall, der Tod, oder die Willensänderung eines auswärtigen Monarchen, den überall verbreiteten Gährungs-Stoff entzünden, dadurch den künstlich hervorgebrachten Ruhestand stören, und so das Unterlassen zum unheilbringenden Uebel machen würde.

„Mit welchen Beweggründen, heißt es dann weiter, wollte man alsdann zum Volke reden; womit dasselbe zum thätigen Handeln antreiben; welche noch unversehrte Liebe und welche Neigung könnte man in Anspruch nehmen, um auch nur einen Schein von Begeisterung in ihm zu wecken und welches Versprechen möchte man ihm bieten, das es nicht mit Unwillen von sich wiese?"

Dabei sind die gewonnene feste Ueberzeugung, daß das öffentliche Leben in Deutschland in Zukunft nicht in so unnatürlicher Spannung fortbestehen dürfte, der Beruf als deutsche Bürger, und die Stimme des eigenen Gewissens, als die Motive des Unternehmens angegeben. Der Antrag aber ist dahin gerichtet:

„daß es der hohen Bundesversammlung gefallen möge, der redlichen höchsten Verheißung gemäß, die Vollziehung des Art. 13. der Bundes-Acte zu bewirken, und zwar so, daß in deutschen Landen das Volk zu Vollführung des besagten Artikels vertragsweise beigezogen und in ganz Deutschland nach wesentlich gleichen Grundsätzen eine wahre und würdige Volksvertretung eingeführt werde".

Das Unternehmen ist jedoch nicht vollständig zur Ausführung gekommen, und die Supplik der Bundes-Versammlung nicht überreicht worden; weil die veranstalteten Sammlungen von Unterschriften nicht den gehofften Erfolg gewährten. In

ofern nun von Seiten der Regenten der deutschen Bundesstaaten das Versprechen, ihren Völkern landständische Verfassungen zu geben, in einer öffentlichen Acte ausdrücklich ausgesprochen worden; so kann zwar die Vereinigung einzelner Unterthanen dieser Staaten, die Erfüllung dieses Versprechens durch ein Gesuch bei der competenten Behörde in Antrag zu bringen, zumal wenn sie sich ihrer rechtlichen Ueberzeugung nach dazu für befugt erachten, mithin nur die vermeintliche Beeinträchtigung ihrer Rechte auf gesetzlichem Wege aufzuheben beabsichtigen, noch als kein wirkliches Verbrechen angesehen und geahndet werden, wenn auch jene Ansicht der Unternehmer, wie hier der Fall ist, in sofern irrig war, als das Volk bei Abfassung der Bundes-Acte nicht vertragsmäßig hinzugezogen ist, also auch daraus kein jus quaesitum für sich erlangt haben kann, *) und endlich das Versprechen ständischer Verfassungen noch nicht das Verlangen der Einführung einer wirklichen Volksvertretung in sich schließt. Dagegen ist es nach dem allegirten Inhalte der Denkschrift nicht zu verkennen, daß der darin herrschende Ton, und die entworfenen Schilderungen der durch das Benehmen der Regierungen herbeigeführten Uebel und Gefahren, sehr wohl geeignet erscheinen, das Mißvergnügen und die Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regenten zu erzeugen und zu nähren. In dieser Rücksicht und weil, wie oben bereits erwähnt worden, bei dem Unternehmen eine unlautere Absicht der Verbündeten zum Grunde lag, erscheint die Theilnahme daran unerlaubt. Inculpat ist zwar nicht überführt, von der bei dem Unternehmen zum Grunde gelegenen Tendenz des Gießner und Darmstädter Vereins wirklich unterrichtet gewesen zu sein; jedoch entspringt eine Vermuthung dafür aus dem Umstande, daß er die gedruckten Exemplare der Denkschrift, der Vollmacht und der Mission geständlich von dem Advocaten Hoffmann zu Darmstadt, der als einer der Häupter des engern Vereins daselbst durch die Untersuchung bekannt geworden, welcher daher von der Tendenz des Unternehmens genau unterrichtet sein mußte, und den Inculpaten damit sehr wahrscheinlich bekannt gemacht haben wird, erhalten. Inculpat hat bei der vorläufigen Untersuchung bekannt, daß er sich alle mögliche Mühe gegeben, für diese Adresse Theilnehmer in ganz

*) Gegen diese Schlußfolge dürfte manches eingewendet werden.

Deutschland zu gewinnen, und daß er zu diesem Endzwecke durch einen Theil des Badenschen und Würtembergischen über Würzburg, Jena, Halle, Berlin nach seiner Heimath und durch Meklenburg gereist sei.

Der Buchhändler N. zu Berlin, ein vertrauter Freund des Inculpaten, und in der gegenwärtigen Untersuchung mit verflochten, bekennt ad protocollum vom 15. April 1820, das Manuscript der Petition, welches in seinem Besitz vorgefunden worden ist, von dem Inculpaten erhalten zu haben. Er will sich zwar nicht erinnern, daß er davon einen besondern Gebrauch habe machen sollen; leugnet auch, daß dies geschehen sei: allein nach dem Urtheil der vernommenen Sachverständigen trägt das Manuscript alle äußeren Kennzeichen eines behufs des Abdrucks davon bereits gemachten Gebrauchs, namentlich die eigenthümlichen Einschnitte des Versoriums an sich, und N. hat auch nicht in Abrede stellen können, daß ein Gebrauch zum Druck von dem Manuscripte, früher, als er es empfangen, vielleicht gemacht sei; das Schreiben des Inculpaten, mittelst welches er dem N., nach dessen Versicherung, das mehrerwähnte Manuscript übersandte, befindet sich im Original bei den Acten, ist von Templin aus dem 30. October 1817 datirt und lautet unter andern dahin:

„was unsere Angelegenheit betrifft, so geziemt es mir nicht, sie einem Manne ans Herz zu legen, der von den Edelsten unseres Volks geliebt und verehret wird, weil sein Herz für Volksfreiheit glüht, der es bewährt hat, im Schlachtenungewitter, wie dort, wo es gilt, den Zwingherrnwitz zu beschämen. Sie werden gewiß einen großen Zweck fördern helfen, wenn sie überzeugt sind, daß auch im Mittel die Idee der Wahrheit und Gerechtigkeit gewährt ist."

Inculpat hat dies Schreiben zu Folge Protocollum vom 23. August 1820 mittelst der dem Inquirenten gemachten vertraulichen Mittheilung recognoscirt, und zugegeben, daß der Ausdruck in demselben „unsere Angelegenheit" die den Bundestage zu überreichende Petition bezeichne. Der allegirte Inhalt des Briefes giebt aber gleichfalls zu der Vermuthung Anlaß, daß Inculpat von demjenigen, was die Verbündeten durch die Petition bezweckten, Kenntniß gehabt, und im Geiste dieser Tendenz zur Ausführung des Unternehmens mitgewirkt habe; so

daß also auch hierdurch Inculpat der Theilnahme an dem ern Vereine verdächtig wird, wenn gleich die That an sich noch icht als ein Verbrechen angesehen und mit Strafe belegt wer- en kann.

6) Es ist ferner das Unternehmen des Inculpaten bei der Untersuchung zur Sprache gekommen, daß er im Jahre 1817 en damaligen preußischen Garde-Capitain N., von welchem er ernommen, daß er vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurtheilt sei, gewaltsamer Weise zu befreien in Verbindung nehrerer Gleichgesinnten beabsichtigt habe. Diese Anschuldigung gründet sich hauptsächlich auf den Inhalt zweier Briefe, welche Inculpat in gedachter Angelegenheit an den Buchhändler N. und an den Doctor der Medicin N. unter dem 21. November 1817 nach Berlin geschrieben und von denen er sich in vertraulicher Mittheilung gegen den Inquirenten ad protocollum vom 23. August 1820 als Verfasser bekannt hat, so wie denn auch von dem ꝛc. N. der Empfang dieser Briefe von dem Inculpaten eingestanden worden ist. In dem Briefe an N. heißt es:

„Hans Rudolph soll in Gefahr sein — rechte Gewißheit habe ich nicht, aber mir ist es klar, daß er früher oder später mit den Schurken brechen, und sein Leben daran setzen muß; er hat mich in die Tiefen seines Herzens blicken lassen, reinerer Treue ist wohl keiner.

Du bist der von uns, der als Wächter dort steht auf dem Sand. Du rufst uns; deine Mitkämpfer für Freundes Leben und Freiheit kennst du! N. und S. kannst du zu Rathe ziehen. Wo aber die rasche That gilt, da soll nur Jugend-Muth walten.

Wenns an Haut und Kragen geht, müssen wir im B. sein. Du sorge, daß wir nicht zu spät von der Gefahr wissen. Und wenn wir auch nur zwei wären, wir wollten ihn dem Teufel aus den Klauen reißen ꝛc.“

Bei der vorläufigen Untersuchung hat Inculpat bei Vorlegung einer Abschrift dieses Briefes erklärt, daß die Vornamen Hans Rudolph den Offizier N., die Buchstaben N. und S. den Buchhändler N. und Professor S. bezeichneten, welche Angaben auch mit der Deposition des ꝛc. Jung übereinstimmen. Ueber den Inhalt des qu. Schreibens ist dagegen jede nähere Erklärung von Inculpaten fortwährend abgelehnt. Die darin

enthaltenen Aeußerungen: „Du bist der von uns, der als Wächter dort steht", und „deine Mitkämpfer für Freundes Leben und Freiheit kennst du;" lassen aber nicht wohl eine andere Interpretation, als die zu: daß Inculpat dadurch auf die Existenz einer Verbindung Bezug nimmt, zu welcher er sich sowohl als den Empfänger des Briefes zählte und nach deren Tendenz er es als Pflicht erkannte, zugleich aber auch als Entschluß aussprach, das Leben und die Freiheit des gleichgesinnten Freundes durch offne Gewalt gegen die Verfügungen der Regierung zu schützen.

Eine gleiche Absicht spricht das zweite an den Buchhändler N. gerichtete Schreiben de dato Güstrow den 20. November 1817 aus, indem es darin heißt:

„Wir stehen wacker zusammen wohl 8—10 und wollen gern bewähren, daß wir Liebe haben im Herzen für den Freund, und rechten Todesmuth. Nicht Ferne und Zeit soll uns halten, wenn Gefahr droht. Jung muß uns Nachricht bringen, die Zeit ist groß und fordert Großes, wir möchten gern vor ihr bestehen."

Ueber den Inhalt dieses Briefes hat sich Inculpat mittelst vertraulicher Mittheilung zu Folge Protokolls von 23. August 1820 gegen den Inquirenten dahin ausgelassen:

„Als ich nach Güstrow kam, erhielt ich die Nachricht, daß der N., den ich in Berlin kennen gelernt und lieb gewonnen hatte, wegen Beleidigung des Herzogs von N. und sonstiger Aeußerungen, ohne Vorwissen des Königs, vor ein Kriegsgericht gestellt und erschossen werden sollte. Natürlicher Weise mußte mich diese Nachricht auf das Höchste aufregen, und in dieser aufgeregten Stimmung schrieb ich jene Briefe. Sowohl N. der Offizier, als N. der Buchhändler schrieb mir aber, daß von solchen gewaltsamen Maaßregeln hier durchaus nicht die Rede sei, und dadurch wurde ich vollkommen beruhigt. Mit dem besten Willen könnte ich nicht sagen, wen ich unter den 8—10, die wacker zusammen stehen, namentlich verstanden. Ich kann nur damit gemeint haben, daß sich wohl soviel finden würden, die Muth genug hätten, einen geliebten Freund der Gewalt zu entziehn. Gewaltsame Maaßregeln sind aber durchaus nicht damit gemeint, vielmehr war es meine Absicht,

die ganze Angelegenheit zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen."

Diese letzteren Angaben des Inculpaten verlieren jedoch durch die deutlichen Aeußerungen im Briefe, wonach das wacker zusammen stehen von 8 bis 10, welche wahren Todesmuth besitzen, den Freund aus der ihm drohenden Lebensgefahr zu befreien, ausdrücklich angekündigt wird, so wie durch den allegirten Inhalt des Schreibens an Jung, sehr an innerer Wahrscheinlichkeit, und es bleibt auch hier der Verdacht gegen den Inculpaten stehen, daß er Theilnehmer einer geheimen Verbindung gewesen, in deren Tendenzen es gelegen, sich den Verfügungen des Staats, sofern sie dem Interesse der Verbindung entgegenstanden, oder ihren Anhängern Gefahr drohten, mit Gewalt zu widersetzen; daß aber dieser Grundsatz vornämlich bei den engeren Vereinen der Gleichgesinnten angenommen und befolgt wat, zeigen die Geldunterstützungen, welche der Familie des inhaftirten Dr. Jahn und dem von seinem Amte removirten Criminal-Richter Snell von diesen Vereinen zugewandt worden, so wie die Mordthat Sands und der Mordversuch gegen den Präsidenten Ibell, so daß der Inhalt jener Briefe des Inculpaten, wodurch ein ähnliches Verfahren angekündigt ist, es zugleich einigermaaßen wahrscheinlich macht, daß Inculpat diesem engern Vereine der Gleichgesinnten oder Schwarzen wirklich angehört habe. Die durch die Briefe zugleich ausgesprochene Androhung offner Gewalt gegen die Verfügungen des Staats kann aber hier als ein für sich bestehendes Verbrechen um deswillen nicht angesehen und bestraft werden, da eines Theils durch nichts erwiesen, vom Inculpaten aber geleugnet ist, daß es mit der Drohung Ernst gewesen, vielmehr bei der Geringfügigkeit der Mittel gegen den ausgesprochenen Zweck das ganze Unternehmen chimärisch erscheint, anderentheils hier, wo als Hauptabsicht die Beförderung des Interesses der Verbindung und der politischen Tendenzen zum Grunde lag, das in Rede stehende Vorhaben nur als Mittel zum Zweck angesehen, folglich als solches nicht besonders geahndet werden könne.

7) Die übrige in Beschlag genommene Correspondenz des Inculpaten zeigt ferner nur zu deutlich, daß derselbe theils mit Personen, welche durch die gegenwärtige Untersuchung als Hauptanführer demagogischer Umtriebe bekannt geworden, im Brief-

wechsel über dergleichen Gegenstände gestanden, und in ihre Ideen völlig eingeweiht gewesen, theils aber selbst dem politischen Treiben nachgehangen habe; so daß auch nach dieser seiner Persönlichkeit der Verdacht der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung gerechtfertigt wird. In dem Briefe des Inculpaten an den Doctor medicinae Jung vom 25. October 1818, dessen bereits oben Erwähnung geschehen, und den er in vertraulicher Mittheilung gegen den Inquirenten recognoscirt hat, kommen folgende Stellen vor:

„Wie steht es mit Massenbach? — der alte Podagrist hat uns alle recht angeführt! Was der dumme Dr. Otto in Gießen für einen dummen Spuck getrieben, wirst du gehört haben. Wollte Gott, es gehe Eurem N., dem er frischweg alle Jacobiner denuncirt, wie ihm selbst, er ist durch einen Bettelvoigt aus Gießen gejagt. Wenn wir uns nur Ostern alle treffen könnten, etwa in Kirchen im Westerwald, um ein religiöses Fest zu feiern und uns über ernste Sachen zu besprechen; denn die Zeit für die That reift immer mehr heran, und wir müssen sorgen, daß sie uns nicht unbeachtet vorüberrausche."

Bei der vorläufigen Untersuchung hat Inculpat in Betreff der Aeußerung über Massenbach erklärt:

„Ich glaube gemeint zu haben, daß sein Benehmen nach seiner Verfassung mit den früher geäußerten Gesinnungen bei der Ständeversammlung im Königreiche Würtemberg in einem sonderbaren Contraste stehe. Doch hatte er freisinnig in dem Gefühle eines Mannes gesprochen, auf dem keine Schuld lastet und seine spätere Erklärung: sich der Gnade des Königs übergeben zu wollen, zeugt von einem sich seiner Schuld bewußten Namen."

Hinsichts der Stelle des Briefes, die den Dr. Otto betrifft, sagt Inculpat:

„Ich hatte vernommen, daß der Dr. Otto mehrere Personen und unter diesen auch mich als Jacobiner denuncirt, und darauf bezieht sich jene Stelle."

Auf Vorhaltung der Aeußerung:

„die Zeit für That reift immer mehr heran ꝛc."

erklärte Inculpat aber:

„das innere Leben des Menschen ist ein Heiligthum, wo niemand hinein greifen darf. Was ich an Follenius (soll heißen Jung) geschrieben habe, betrifft nur dieses mein inneres Leben; man verlangt Rechenschaft von Worten von mir, Worte sind aber keine Thaten; ich werde das antworten dürfen, was Cremutius Cordus nach Tacitus dem Senat antwortete: verba mea arguuntur, adeo factorum innocens sum. Ich muß erklären, was ich schon früherhin erklärt habe, daß keine Behörde das Recht habe, die Darlegung meiner sittlichen Ueberzeugung von mir zu fordern."

Als ihm hiernächst von Inquirenten weiter bemerklich gemacht wurde, daß die Stelle des Briefes zugleich eine Aufforderung zur That ausspreche, erwiederte Inculpat:

„Ich kann das zugeben, aber das Gebiet der Thaten ist weitschichtig, man halte mir eine That entgegen, die ich begangen, und richte sie. Absichten und Entschlüsse, die nicht zur That gediehen, richtet das Gewissen allein."

Es geht aus diesen Antworten nur zu deutlich die Absicht des Inculpaten hervor, daß er durch die aufgestellten Deductionen sich der verlangten Auskunft über die ihm vorgelegte Frage habe entziehen wollen, und der ganze übrige Inhalt des Briefes macht es wahrscheinlich, daß ein politisches, auf den jetzigen Zustand Deutschlands Bezug habendes, Unternehmen damit gemeint gewesen sei.

Jung schreibt an den Inculpaten auf ähnliche Weise:

„Ludwig, so wie es sich jetzt an allen Orten regt, so war es noch nie; überall spricht sich der Gemeinsinn aus, überall sieht man den Deutschen zum Deutschen hingezogen und fest den Eichenbund begründen, der sich mächtig nur um eine Gränze Deutschlands zieht. Wir leben in keiner dumpfen Zeit, sondern in einer Zeit, wo in jedem Augenblicke ein Blitz zu erwarten ist, der alles um sich her zündet und sich dann zu jener Flamme vergrößert, die bald das reine Gold von anderm unnützen Erze scheiden wird."

Auch mit dem Advocaten Hoffmann, dem Mitgliede des engeren Vereins der Gleichgesinnten zu Darmstadt, stand Inculpat in fortwährendem Briefwechsel über politische Gegenstände.

Unter dem 28. December 1815 schrieb ersterer an letzteren, daß der Großherzoglich N. Hauptmann N. für die Sache ge-

wonnen sei, und nachdem er denselben als einen für ihre Zwecke glühenden und tüchtigen Mann geschildert, fährt er fort:

„o es steht doch gut um das Vaterland und besser als wir vor Kurzem immer hoffen mochten. Die nachkommende Jugend nimmt hier eine treffliche Richtung; desto schlimmer stehts mit unsern Prinzen, beide scheinen zum Kampf gegen einander erzogen zu werden. Deinen Auftrag habe ich besorgt, so behutsam als möglich, selbst keiner meiner Bekannten ahnet was von dieser Bescheerung."

In einem andern Schreiben desselben Correspondenten an den Inculpaten vom 7. April 1817 kommen folgende Stellen vor:

„Für die Idee des Vaterlandes und äußerer Freiheit ist viel gewagt worden, darum wurden auch viele gewonnen — für Volksthum d. h. für die innere Selbstständigkeit des Vaterlands; für seine bürgerliche Freiheit wurde bis jetzt blos gesprochen, gethan nichts. Die Machthaber können gar nicht glauben, daß in dem Volke der Gedanke daran und das Sehnen darnach wach und lebendig geworden, weil noch nichts dafür geschehen ist, als von so wenigen Einzelnen, die man eher für das Organ fanatischer Bünde als für die der öffentlichen Meinung hält. Dies alles ist mir selbst ein Beweis, daß das Heil noch nicht vor der Thüre ist; es hat noch Wälle und Mauern zu zerbrechen, bis es unsere Fesseln löset, die Schuppen von unseren (aller Deutschen) Augen nimmt. Das Volk ist noch nicht reif für eine vernunftgemäße bürgerliche Freiheit, für seine Vereinigung zum Leben in einem Staat. Diese Zeit wird kommen, dies sehe ich im Erwachen so vieler einzelner Tüchtigen."

Ferner:

„Eingreifen sollen wir in die Räder der Zeit, mit dem Strome schwimmen und die Dämme und Klippen zerbrechen helfen, die ihm die Hölle in den Weg thürmt. Was mir aber jetzt am meisten nöthig scheint, ist Ermuthigung und Aufklärung des weniger gebildeten Theils des Volks. Der Himmel hat vorgearbeitet, er hat durch die höchste Noth die Sehnsucht nach dem Besserwerden geweckt. Jetzt gilts, ehe neuer Segen diese Eindrücke verwischt."

Nachdem der Verfasser hiernächst dem Inculpaten die Nachricht mitgetheilt, daß er zu dem berührten Endzwecke mit vielen seiner Freunde die Stiftung eines deutschen Volksblattes politischen Inhalts, welche Idee vom Inculpaten schon früher ausgegangen sei, beschlossen habe, fährt er dahin fort:

„Ich meine so, daß man sich eine Presse und einen Drucker anschaffe (die Kosten möchten die Reichsten von uns decken), und sobald wir Wind bekämen, daß uns die Polizei stören wollte, beide zu einem andern Freunde wegschaffen. Die Versendung könnte in Nothfällen heimlich geschehen, durch Briefe, oder auf andern Schleichwegen. Sollt's auch einmal einen Kopf, oder krumm geschloßne Knochen gelten — mehr als todtmachen können sie uns nicht! Aber das Volk müssen wir aufklären, damit wir es, wenn eine Revolution kommen sollte, zum Sieg der Freiheit und nicht durch Gräuel zur neuen Sclaverei führen."

Diese beiden Briefe des ꝛc. Hoffmann sind dem Inculpaten nicht vorgelegt, noch hat er sich über deren Inhalt ausgelassen; jedoch haben sie sich originaliter unter den Papieren desselben vorgefunden, und dieser Umstand, so wie das Zugeständniß des Inculpaten, daß er mit dem genannten Correspondenten in genauer Freundschaft und Briefwechsel gestanden, erzeugen wenigstens eine Vermuthung für die Aechtheit dieser Briefe. Der seines Amts entlassene Criminal-Richter Snell, welcher wegen Theilnahme an den demagogischen Umtrieben durch die Untersuchung in mehrfacher Beziehung bekannt geworden, schrieb an den Inculpaten unter dem 24. Februar 1816:

„Ich studire die Geschichte der Revolutionen, welche den Völkern, so lange sie nicht in orientalische Thierheit und Sclaverei zurücksinken, eben so nothwendig sind, als dem einzelnen Menschen das Athmen. — Mag es dann stürmen und rasen. Sturm und Hagel sollen die Wetterseite des Lebens nur noch fester und zum Felsen stählen. Sicher und unberührt treibe dahinter der edle Kern."

In einem andern Schreiben vom 1. September 1816 an Inculpaten heißt es:

„Hier schicke ich den vorläufigen Entwurf zur Zeitschrift, zeige ihn den Freunden und grüße sie herzlich. Wenn einer oder der andere in den Ferien reist; so könnte er eine Ab-

schrift oder einen Auszug mitnehmen und verbreiten. Wir wollen so viel als möglich versuchen, auf unsere Nation zu wirken. Ist dann Hopfen und Malz am Ende verloren, so fahre sie wohl! Die Gießner halten sich fortwährend wacker. Follen bildet sich trefflich aus."

Auch über diese beiden Briefe ist die Vernehmung des Inculpaten nicht erfolgt, noch deren Aechtheit anderweitig ermittelt worden. Aus dem Briefe des Dr. Theodor Ziemsen de dato Hanshagen den 6. September 1816, welcher sich im Original unter den Papieren des Inculpaten vorgefunden hat, geht hervor, daß dieser den Verfasser als seinen Jugendlehrer mit seinen politischen Ideen und Plänen bekannt gemacht hatte, weshalb er davon abmahnt, mit den Worten:

„Aber der Mann soll in seinem Wirken weise und besonnen um sich schauen, nie die Fackel der Empörung tragen; denn alle Obrigkeit ist von Gott, und mag vor Gott es verantworten, wenn sie das Band der Liebe zur eisernen Fessel der Gewalt macht."

Der ꝛc. Ziemsen ist über dieses Schreiben vernommen worden, hat es zugegeben, daß er in der angeführten Art an den Inculpaten geschrieben habe, und dabei versichert, daß er dazu durch die Aeußerung des N. in einem seiner Briefe, wie es ihn unzufrieden mache, daß die erkämpfte äußere Freiheit Deutschlands im Innern noch nicht die gehofften Wirkungen zeige, bewogen worden sei.

In dem Briefe des Studenten Klipstein an Inculpaten de dato Darmstadt den 17. März heißt es:

„das Volk in unserer Gegend ist jetzt sehr wach und frisch; wir haben gewiß einige Schritte näher zum Ziel."

Inculpat hat zugestanden, daß der Klipstein ein Bekannter von ihm sei, der zu Gießen studirt habe; hinsichts der ihm vorgehaltenen Stelle aus dem Briefe aber erklärt, daß der Verfasser darüber die beste Auskunft werde geben können. Die Vernehmung des letzteren ist jedoch nicht veranlaßt worden.

Ferner der Referendarius N. N. schrieb an den Inculpaten de dato Cleve den 1. Juli 1819:

„Du schriebst mir von einer Versammlung, von der ich gern mehr auf sicherem Wege wissen möchte. Wo wird sie sein,

was wird sie zunächst bezwecken? Beim Volke, wie bei der Regierung sieht es hier schlecht aus."

Der N. N. hat bei seiner hierüber veranlaßten Vernehmung zugegeben, daß er in ähnlicher Art, wie vorsteht, an den N. geschrieben habe, aber dabei behauptet, daß ihm unbekannt sei, was die in dem Briefe des N. erwähnte Versammlung habe bezwecken sollen, und er in der Meinung gestanden hätte, daß sie ein Erinnerungsfest an frühere academische und militairische Verhältnisse habe sein sollen. Diese Angabe des Briefstellers wird aber durch die Aeußerung im Briefe: daß er die verlangte Auskunft auf sicherem Wege zu erhalten wünsche, unwahrscheinlich gemacht, indem dieselbe vielmehr auf einen unerlaubten Zweck schließen läßt. Von Seiten des Inculpaten ist darüber keine bestimmte Auslassung weiter erfolgt, als daß er ad protocollum vom 10. Mai 1820 angegeben:

„er sei, wie aus den in Beschlag genommenen Briefen hervorgehen werde, mehrmals darauf bedacht gewesen, seine Freunde zu versammeln, um durch ihr Zusammensein sich in ernster frommer Gesinnung zu erhalten, und in ihren Gesprächen zugleich dasjenige zu berühren, was dem Wohle des Vaterlandes Noth thäte. Es könne sein, daß er auch den N. N. von einer solcher Versammlung geschrieben habe; jedoch sei dieselbe nicht zu Stande gekommen, von ihm auch nicht weiter in Anregung gebracht worden."

Der Student Peuchen schrieb an den N. de dato Rheyd bei Crefeld den 28. Mai 1826:

„Ich fange an, in einem Streitpunkte dir Recht zu geben, daß Verbindungen der Besseren unter einander nöthig sind, nicht sowohl geheime Verbindungen zur Erreichung eines bestimmten äußeren Zwecks, als offne Verbindung der Besseren zu gegenseitiger Ermuthigung, Belehrung und Hülfleistung in Allem, was irgend dem Vaterlande frommen kann. — Es sind nicht blos funfzig Fürsten und Minister, von denen das Schlechte ausgeht; sondern es ist das allgemeine Verderben, das im Finstern schleicht."

Inculpat hat erklärt: er glaube ein Schreiben von dem jungen Peuchen von Rheyd aus erhalten zu haben, von welchem er noch vor einigen Wochen besucht worden sei; über den Inhalt des Briefes hat er sich jedoch nicht weiter ausgelas-

sen. Der Regierungs-Referendarius N. zu Potsdam hat dagegen das allegirte Schreiben als von ihm verfaßt und an den N. gerichtet recognoscirt und dabei angegeben: daß, wie er der Wahrheit gemäß versichern könne, keine politische Beziehung darin enthalten sei, vielmehr die allegirte Stelle nur den Wunsch ausspreche, daß eine offne Verbindung der Besseren zur Beförderung des Gemeinwohls zu Stande kommen möge, wobei er jedoch Geheimniß und alle bestimmte äußere Zwecke verworfen habe. Die Aeußerung aber, daß das Schlechte nicht blos von funfzig Fürsten und Ministern ausgehe, sei lediglich gegen das damalige häufige Tadeln der von den Regierungen getroffenen Maaßregeln gerichtet. Wie wenig aber durch diese Interpretation der Verdacht, daß bei der allegirten Stelle des Briefes eine politische Tendenz zum Grunde liege, beseitigt werde, bedarf keiner weiteren Ausführung; sondern ergiebt sich aus dem Wortverstande und dem ganzen übrigen Inhalte des Schreibens von selbst.

Endlich verdient hier noch die Deposition des Auscultators K. im polizeilichen Verhör ad protocollum vom 27. Juli 1819 Erwähnung, zufolge welcher ihm der N., mit dem er Umgang gehabt, auf einer Reise nach Coblenz im Gespräch über die damaligen öffentlichen Verhältnisse erklärt habe, wie er glaube, daß bei der dumpfen Stille, die eingetreten sei, sich alle, die das Gute wollten, und die tüchtigsten wären, recht eng an einander drängen müßten, daß die Verbindungen aber, wenn sie errichtet werden sollten, auf einen freien Fuß einzurichten, und nicht unter unbedingte Obere zu stellen wären, von einem geheimen Bunde gerade heraus zu sprechen, sei der N. jedoch zu vorsichtig gewesen. Inculpat ist hierüber nicht vernommen worden, und da die Deposition des ꝛc. K. unbeeidigt geblieben, letzterer auch nicht in dem Verhältnisse eines geständigen Mitschuldigen zu dem Inculpaten steht, so ist jene Thatsache für erwiesen nicht zu achten. Eben dies ist der Fall in Betreff eines Vermerks, der sich in dem Tagebuche des Coinculpaten Bader unter dem 7. October 1818 dahin vorfindet:

„Marx berichtete mir, daß N. und einige andere auf der Durchreise hier uns besuchen würden, das ist schön, recht schön. Ich freue mich, wenn ich wieder einen kennen lerne, der gleich fühlt mit uns seines Vaterlands-Noth, die die Seele zerreißt;

der Kraft in sich hat, für das Höchste zu handeln und zu wirken. Es wird verhängnißvolle Stunden geben"
indem Inculpat sich darüber nicht ausgelassen hat, und keine Thatsachen angeführt sind, worauf die entworfene Schilderung seiner Persönlichkeit sich gründet.

Wenn man nun die bisher aufgezählten und beurtheilten einzelnen Indicien, außer welchen bei der Untersuchung keine weitere zur Sprache gekommen sind, zusammenstellt; so ergiebt sich daraus theils mit mehr, theils mit geringerer Gewißheit, daß politische Tendenzen dem Inculpaten keineswegs fremd geblieben sind; es vielmehr in seinen Wünschen gelegen hat, daß eine freie Volksvertretung in Deutschland zur Existenz gelange und er dahin mitzuwirken für seine Pflicht gehalten; daß er von dem Bestehen des Vereins der Schwarzen zu Gießen Kenntniß gehabt, mit mehreren Mitgliedern dieser Verbindung in Bekanntschaft und mit einem der eifrigsten Anhänger und Beförderer derselben, dem Zeitungs-Schreiber Adolph Ludwig Follenius, in dem vertrautesten Verhältnisse gestanden; daß er durch diesen von den Unternehmungen des Vereins, so wie den politischen Ereignissen überhaupt unterrichtet worden; daß er die Mittel, welche die gedachte Verbindung anwandte, ihre Zwecke zu realisiren, zum Theil unterstützt habe; insofern er nämlich sich für die Verbreitung der vom Follenius herausgegebenen Liedersammlung aufrührerischen Inhalts in dem Schreiben an Jung lebhaft interessirte, ferner der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins wenigstens einigermaaßen verdächtig geworden ist, und endlich die von den engeren Vereinen ausgegangene Petition an die deutsche Bundesversammlung wegen Einführung einer wahren und würdigen Volksvertretung in Deutschland durch Sammlung von Unterschriften eifrig bemüht gewesen, und zu diesem Endzweck verschiedene Länder durchreiste; daß sein Name auf dem Verzeichnisse derjenigen Personen steht, die theils als Mitglieder der bestandenen engern Vereine der Unbedingten oder Schwarzen, theils als eifrige Beförderer der staatsgefährlichen Umtriebe in Deutschland durch die Untersuchung bekannt geworden sind; daß er sich selbst in seinen Briefen an J. als Theilnehmer einer Verbindung ankündigt, welche den Entschluß gefaßt, sich den Verfügungen der Regierung durch gewaltsame Bereitung eines in Lebensgefahr geglaubten Freundes zu widerse-

ten und daß Inculpat mit verschiedenen Personen, welche geheimen strafbaren Verbindungen angehörten, oder doch durch ihr politisches Treiben in die Untersuchung mit verwickelt worden, in fortwährendem Briefwechsel über politische, auf die Umgestaltung Deutschlands abzielende Unternehmungen gestanden, von ihnen als in ihre Tendenzen und Geheimnisse völlig eingeweiht und dafür lebhaft eingenommen betrachtet sei, so wie endlich, daß auch die Persönlichkeit des Inculpaten, wie sie aus seinen Aeußerungen und der aufgefundenen Correspondenz hervorgeht, wohl geeignet erscheint, ihn des angeschuldigten Verbrechens für fähig zu halten. Diese verschiedenen Thatsachen reichen nun zwar allerdings hin, den Inculpaten, seines Leugens ohnerachtet, der ihm zur Last gelegten Theilnahme an dem zu Gießen bestandenen engeren Vereine der Unbedingten oder Schwarzen, als einer hochverrätherischen Verbindung, für verdächtig zu halten: allein dieser Verdacht ist selbst bei der Concurrenz der mehrfachen Indicien doch immer nicht zu einem solchen Grade der Stärke für erhoben zu achten, um nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 405. darauf eine außerordentliche Strafe zu gründen. Denn die Stärke der Anzeigen hängt nach §. 404. loco citato von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatsachen, und zugleich davon ab, in wie weit sie einander unterstützen, auch durch Gegengründe nicht entkräftet werden. Es ist aber bei Aufzählung und Beurtheilung der einzelnen Anzeigen bereits umständlicher berührt, daß bei dem ermangelnden Anerkenntnisse oder Zugeständnisse von Seiten des Inculpaten oder wegen Unzulänglichkeit der anderweitigen Beweismittel, die dabei zum Grunde liegenden Thatsachen nicht überall vollständig feststehen; es ist ferner zu berücksichtigen, daß es an einem directen Beweise der unmittelbaren Theilnahme des Inculpaten an der in Rede stehenden Verbindung gänzlich ermangelt, und daß die vorhandenen Indicien wenigstens die Möglichkeit immer nicht ausschließen, daß Inculpat auch ohne das Verhältniß als Theilnehmer an der Verbindung für sich selbst und aus eigenem innerm Antriebe die ihm schuldgegebenen politischen Tendenzen verfolgt habe; so wie denn endlich auch der Umstand die vorhandenen Anzeigen einigermaaßen schwächt, daß bei der über die Verbindung zu Gießen stattgefundenen Untersuchung keiner der geständlichen Mitglieder derselben den Inculpaten als Theilneh-

mer benannt hat, noch unter den in Beschlag genommenen Papieren jener Mitglieder sich directe Beweise darüber vorgefunden haben. Es ist hiernach der Fall vorhanden, daß der Angeschuldigte zwar immer einigen Verdacht der That gegen sich hat, den er von sich nicht abzulehnen vermocht hat, daß aber durch entgegenstehende Gründe dieser Verdacht zum Theil wieder geschwächt wird, und es kommen daher die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 406. und §. 409. zur Anwendung, wonach die vorläufige Lossprechung des Inculpaten von dem Verdacht der Theilnahme an einem hochverrätherischen Bunde dem Erkenntniß auf eine außerordentliche Strafe hat vorgezogen werden müssen. Es könnte zwar hiebei noch die Frage entstehen: ob nicht das politische Treiben des Inculpaten, so weit es nach dem Angeführten durch die Untersuchung ermittelt worden, auch ohne Beziehung auf das Verhältniß desselben zu einer geheimen Verbindung schon an und für sich selbst strafbar erscheine?

Allein diese Frage kann nicht anders als verneint werden. Denn die Aeußerungen des Inculpaten in seinen Briefen, an seine vertrauten Freunde geschrieben, sind als äußre, dem Strafgesetz unterworfene Handlungen noch eben so wenig zu achten, als die von ihm gehegten Gesinnungen und politischen Meinungen. Daß er sich aber dergleichen äußere Handlungen, wodurch er seine politischen und staatsgefährlichen Tendenzen habe ins Leben rufen wollen, wirklich schuldig gemacht, kann nicht angenommen werden; da er der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins höchstens entfernt verdächtig, nicht aber überwiesen ist; die ihm zur Last fallende Sammlung von Unterschriften zur Petition an den Bundestag aber nach der obigen Ausführung an und für sich selbst noch kein Verbrechen involvirt, und daß Inculpat von der dabei zum Grunde gelegenen strafbaren Tendenz der engeren Vereine wirklich Kenntniß gehabt, und in diesem Sinne das Unternehmen befördert habe, mit Zuverlässigkeit nicht erwiesen ist, die staatsgefährlichen politischen Grundsätze, Pläne und Aeußerungen endlich, welche in den von Andern an den Inculpaten gerichteten Briefen vorkommen, dem letzteren als Verbrechen nicht imputirt werden können. Außer dem Verdacht der Theilnahme an dem zu Gießen bestandenen engeren Vereine der Schwarzen ist dem Inculpaten im Laufe der Untersuchung zwar noch die Theilnahme an dem von dem

Justizrath Hoffmann zu Rödelheim gestifteten Bunde zur Last gelegt: allein derselbe hat jede Auslassung darüber verweigert, und der gegen ihn gefaßte Verdacht beruht fast einzig und allein darauf, daß der ꝛc. Hoffmann, als geständlicher Stifter dieses Bundes, den Inculpaten unter den Theilnehmern desselben bei seiner Vernehmung genannt hat. Welche Stärke des Verdachts aus diesem Umstande gegen den Inculpaten entspringe, darüber bedarf es aber hier keiner weiteren Erörterung und Entscheidung, da durch die Untersuchung, welche über die gedachte Verbindung stattgefunden, ermittelt worden ist, daß die Tendenz der letzteren dahin gegangen sei, gegen die Uebermacht der Franzosen zu wirken, die Anhänglichkeit an dieselben zu bekämpfen, und deutschen Sinn, deutsche Sitte und deutsche Sprache in ihrer Reinheit zu erhalten. Es kann also auch die Verbindung, dieser ihrer Tendenz nach, nicht als strafbar angesehen werden, und die Theilnahme daran involvirt mithin keine causa criminalis. Inculpat hat deshalb jedenfalls wegen dieser ihm gemachten Anschuldigung von aller Strafe freigesprochen werden müssen.

Endlich den Kostenpunkt anlangend, so ist Inculpat, da er von dem ihm zur Last gelegten Hauptverbrechen nur vorläufig frei gesprochen worden, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 617. verbunden, die sämmtlichen Kosten der Untersuchung zu übernehmen; indem durch die Untersuchung desjenigen Vergehens, wegen welches er von aller Strafe freigesprochen ist, keine besondern Kosten veranlaßt worden sind. Die eventuelle Verbindlichkeit des Königl. Fiscus zur Erstattung der baaren Auslagen gründet sich aber auf die Vorschriften §. 623. a. a. O.

Wenn nach Vorstehendem zwar der Richter gegen den Angeschuldigten keine Strafe hat erkennen können, so wird doch Niemand zweifeln, daß dennoch wirklich solche demagogische Umtriebe stattgefunden haben, welche eine Revolution in Deutschland vorbereiten sollten. Wenigstens blieben fortan Männer im bürgerlichen Leben, wie der Advocat Hoffmann, der Oelmüller Salomon, die Gebrüder Follenius, und die Professoren Völker und Snell in Verbindung mit den Studenten-Vereinen, die als geheime Burschenschaft fortbestanden, welche sich dadurch zu einer politischen Wichtigkeit erhoben glaubten.

Wie groß die Aufregung ihrer Gemüther und welcher Natur ihre Stimmung war, beweiset am ehesten der Enthusiasmus, wo-

mit sie die Nachrichten über die damals in den Jahren 1820 und 1821 in Neapel und Piemont ausbrechenden Empörungen aufnahmen, und als sich um jene Zeit im Februar 1821 ein Mensch bei Robert Wesselhöft einfand, der sich Ignatius Marcellus Collona de Vale von Valewsky nannte, und während eines fünftägigen Aufenthalts zu Jena mit beispielloser Dreistigkeit an allen öffentlichen Oertern die Studenten aufforderte: den italienischen Völkern, zur Verbreitung einer Empörung in Deutschland, zu Hülfe zu eilen, fanden seine Declamationen allgemeinen Beifall, und Viele gingen mit dem Plane um, an jenen Aufständen Theil zu nehmen.

Unter diesen war Adolph Carl Christian von Sprewitz, ein damals 21jähriger Jüngling, von Rostock gebürtig, seit 1817 Stud. jur. und seit Michael 1820 zu Jena als Stud. philosoph. immatriculirt, ein Mitglied des mehrgedachten politischen Vereines. Dieser schritt wirklich zur Ausführung dieses Planes, und verließ Jena zu Ende des Februar 1821, um bei den Piemontischen Rebellen Kriegsdienste zu nehmen. Zu Fuß reisend in St. Gallen eingetroffen, ersah er aus den Zeitungen, daß der Krieg in Piemont beendigt sei. Er beschloß daher, nach Jena zurückzukehren, nachdem er zuvor die Schweiz zu seinem Vergnügen durchreist haben würde, weshalb er seinen Weg über Appenzell und Sargans nach Chur fortsetzte. Hier, wo er im April 1821 eintraf, besuchte er den ihm dem Namen nach bekannten Professor und Turnlehrer Carl Völker, der ihn mit dem Professor Carl Follenius, und einem dienstlosen preußischen Offizier v. Dittmar, welcher letzterer an den Piemontischen Unruhen als Adjutant des revolutionairen Generals Santa Rosa Theil genommen zu haben und jetzt flüchtig zu sein vorgab, bekannt machte. Ihre Gespräche betrafen zumeist politische Gegenstände, wobei sie sich in ihren Ansichten dahin mit einander äußerten:

„daß der Herzlosigkeit und Sittenlosigkeit unserer Zeit nicht anders abzuhelfen sei, als durch eine freie Verfassung, durch welche ein allgemeines Interesse rege würde, und welche dazu beitrüge, daß das Große und Schöne, was in einzelnen Menschen lebt, vor die Augen und Ohren des Volks gebracht würde, und bei diesem leicht Eingang gewinne; daß nur auf

diesem Wege sich ein freies und reges Volksleben gestalten werde."

Sie schenkten dem v. Sprewitz Beifall und Glauben, als er behauptete:

„daß unser deutsches Volk Willens sei, sich eine solche Verfassung durch Gewalt zu verschaffen, und daß es nur eines Anstoßes bedürfe, um den Willen zur That werden zu lassen."

Von Sprewitz hatte auf diese Weise innerhalb eines nur zweitägigen Aufenthalts das Vertrauen dieser neuen Bekannten gewonnen, dergestalt, daß sie nicht anstanden, ihm, als er sie auf seiner Rückreise nach Deutschland zum zweitenmal, und wiederum nur auf einen Tag, besuchte, folgende Eröffnungen zu machen:

Es sollte eine Verbindung unter Männern, die schon in bürgerlichen Verhältnissen lebten, zum Zweck des Umsturzes der bestehenden Verfassungen geschlossen werden. Diese Verbindung sei durchaus erst im Werden, und habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überschritten. Auch dort wüßten bis jetzt nur Wenige davon, aber zuversichtlich würde sich diese Verbindung in kurzer Zeit über ganz Deutschland verbreiten, weil die verbündeten Schweizer mit vielen deutschen Männern bekannt wären, von deren Beitritt sie überzeugt sein könnten. Es sei aber wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten, einen der Männer-Verbündung correspondirenden Bund unter sich abschließen möchten. Dieser Bund solle jedoch abgesondert bestehen, und seinen Gliedern von der Männer-Verbündung weiter nichts als deren Existenz im Allgemeinen bekannt sein; damit, wenn der Leichtsinn eines Jünglings Entdeckung herbeiführte, die Folgen weniger nachtheilig wären.

Dann forderten sie den von Sprewitz auf, der Stifter eines solchen Jünglings-Bundes zu werden, und übergaben ihm, als er sich hierzu bereit erklärte, einen kleinen Zettel, worauf neun Punkte, als die Cardinal-Gesetze des Bundes, verzeichnet waren.

Diese neun Punkte gingen nach dem Eingeständnisse des von Sprewitz dahin:

1) Zweck des Bundes ist der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

2) Der Bund zerfällt in zwei Theile, worin der eine Männer, die schon im bürgerlichen Leben stehen, in sich begreift, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bilden. Letztere entsagen für sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache, geloben aber
3) den Befehlen der Bundes-Obern Gehorsam, soweit diese Befehle mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmen.
4) Jedem einzelnen Bundesgenossen müssen möglichst wenig andere Bundesgenossen bekannt sein.
5) Jeder muß sich Waffen anschaffen, und darin üben.
6) Etwas Schriftliches darf über den Bund nicht vorhanden sein.
7) Es wird eine Kasse errichtet, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern hat.
8) Jeder Bundesgenosse leistet einen Eid der Verschwiegenheit.
9) Den Verräther treffe der Tod.

Nachdem von Sprewitz diese Statuten gelesen hatte, beschwor er sie aus freier Entschließung, und versprach nochmals, einen Jünglingsbund dieser Art zu stiften. Man eröffnete ihm nunmehr noch, wie die weitere Organisation des Bundes den Jünglingen selbst überlassen bleibe, der Männerbund werde seinen Zusammenhang mit ihnen durch Männer, die sich ihnen zu erkennen geben würden, zu erhalten wissen; bis dahin möge er, der von Sprewitz, sich an Follen, Völker oder den von Dittmar wenden, ihnen auch von den Erfolgen seiner Bemühungen auf unverdächtige Weise Nachricht geben. Wenn er nach Jena zurückgekehrt, möge er vor Allen den Robert Wesselhöft in den Bund aufnehmen, und diesem zugleich auftragen, den Müller Salomon von der Sache in Kenntniß zu setzen. Von Seiten des Männer-Bundes werde übrigens ein Mann, der sich in der Gegend von Jena aufhalte, zu seiner Zeit hervortreten, und insbesondere dafür sorgen, daß die zum Jünglings-Bunde gehörigen Genossen bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben, in den Männerbund aufgenommen würden.

Noch übergab man v. Sprewitz drei Briefe, den einen an den Professor Snell zu Basel, den andern an den Buchhändler Geßner zu Zürich, beide mit dem Auftrage, die Empfänger dieser Briefe mit dem Entwurf des Bundes bekannt zu machen, den dritten an den Studenten Klob zu Tübingen, mit dem Auftrage, denselben in den Bund zu rescribiren.

Schon am andern Tage trat v. Sprewitz seine Sendung an, deren Erfolg in sofern nicht zweifelhaft sein konnte, als sie eigentlich nur eine entschiedene Form zu den seit Jahren auf allen Universitäten gehegten Theorien und politischen Bestrebungen lieferte. In Zürich, wohin er zuerst kam, fand er den Buchhändler Geßner mit der Stiftung des Jünglingsbundes vollkommen einverstanden. Er sah denselben für ein Mitglied des Männerbundes an, forderte ihn daher nicht erst zum Beitritt in den von ihm zu stiftenden Bund auf, dessen Bruder dagegen Heinrich Geßner, der damals zu Zürich Theologie studirte und späterhin auch nach Jena kam, ersah er als den ersten zur Aufnahme geeigneten. Er überzeugte sich zuvor durch ein allgemeines Gespräch von dessen Gesinnungen, wobei er ihn zugleich für ein entsprechendes Bündniß stimmte, und forderte ihn dann zum Beitritt auf. Als Geßner sich hiezu bereit erklärte, machte er ihn mit den 9 Statuten des Bundes bekannt, und ließ ihn dann einen Eid ableisten mit den Worten:

„ich schwöre, daß ich die mir mitgetheilten Gesetze des Bundes gewissenhaft und treu erfüllen will; so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort."

Von Sprewitz ging hierauf nach Basel, wo er dem Professor Snell den ihm in Chur aufgetragenen Brief überbrachte. Auch dieser belobte die Stiftung des Bundes und forderte den v. Sprewitz auf, ihm von dessen Ausbildung in ähnlicher Art, wie Völker, Follen und Dittmar mit ihm verabredet hatten, Nachrichten zu geben. Hiernach betrachtete v. Sprewitz den Snell als ein Mitglied des Männerbundes, und muthete ihm den Beitritt zum Jünglingsbunde nicht zu. Er vernichtete nun den ihm zu Chur eingehändigten Zettel mit den Statuten des Bundes — das einzige Scriptum, welches darüber existirte — und verließ Basel am folgenden Tage. Er kam nunmehr nach Freyburg in Baden, wo er, in gleicher Art, wie zu Zürich den Geßner, den Studiosus medicinae Schwörer in den Bund aufnahm. Den Studiosus Carl v. N. N. machte er zwar mit dem Bunde bekannt, verschob aber dessen Aufnahme bis nach Tübingen, wohin er Tags darauf mit demselben reisete. Hier, wo er von der Burschenschaft, die auch hier schon wieder bestand, aufgenommen wurde, suchte er zuerst den Studiosus Kolb auf, übergab ihm den aus Chur mitge-

brachten Brief, und nahm ihn alsdann förmlich auf, gleichzeitig mit Carl v. N. N. und noch drei der Tübinger Burschenschaft angehörigen Mitgliedern, dem Studiosus Bardili, Geßler und Schwörer. Von hieraus schrieb er zugleich an den Dr. medicinae Wilhelm Wesselhöft zu Würzburg, einen Bruder des früher erwähnten Robert Wesselhöft, und lud ihn ein, sich mit ihm, einer wichtigen Mittheilung wegen, zu Rothenburg an der Tauber zu treffen, dahin reiste er nämlich von Tübingen. Wilhelm Wesselhöft fand sich auch daselbst zu ihm, und wurde in den Bund auf die dem v. Sprewitz nun schon geläufige Weise aufgenommen. Beide reisten darauf nach Erlangen, wo sie den Studiosus jur. Fischer aufnahmen. Im Monat Mai 1821 kam v. Sprewitz endlich nach Jena zurück. Hier fand er den um Robert Wesselhöft versammelten engern Verein noch ganz so, wie er ihn vor wenigen Monaten verlassen hatte, und es war sein erstes Werk, die Mitglieder desselben in den neuen Bund aufzunehmen. Es waren, wie er selbst angiebt, ihrer sieben: Robert Wesselhöft, Hodes, Förster, Stöhr, Adolph v. Zerzog, Bremel und Voigt. So wuchs die Zahl der Bundesgenossen täglich, indem die meisten eben eingetretenen sich um die Ausbreitung des Bundes verdient machen wollten.

Der größere Zusammenhang, den das Burschenschafts-Wesen zwischen den Universitäten mit sich gebracht hatte, war diesen Umtrieben ganz besonders günstig, und schon im Sommer des Jahres 1821 zählte der Bund mehrere Mitglieder in Halle, Leipzig und Göttingen. Auch im südlichen Deutschland wucherte er um sich, in Tübingen, Erlangen, Würzburg und Heidelberg, und wenn gleich manche, ja die meisten Bundes-Glieder, sobald sie die Universität verlassen hatten, das Interesse für den Bund verloren, und selbst ihre Verirrungen auf das Innigste bereuten, theils weil die Anschauung der rechtlich geordneten bürgerlichen Verhältnisse eine Aenderung ihrer politischen Ueberzeugungen bewirkte, theils weil sie wenigstens die Ohnmacht und Unausführbarkeit ihrer früheren Bestrebungen einsahen; — so pflanzte sich doch auf den Universitäten der einmal ausgestreute Saame von einer academischen Generation auf die andere fort, und so wird erklärlich, wie zu derselben Zeit, als mehrere ältere Bundes-Genossen entweder ihren

Zusammenhang mit dem Bunde so völlig aufgegeben hatten, daß sie denselben für in sich selbst untergegangen wähnten, oder ihren Austritt entschieden erklärten, oder gar freiwillige Denunciationen im Sinne hatten, die jüngern Mitglieder noch mit dem Fanatismus der Stifter an dem Bunde hingen und ihn nach Kräften verbreiteten. Nur wenige Wochen vor der Eröffnung der Untersuchungen hatten Aufnahmen statt gefunden, ja der Studiosus N. N. unternahm noch im December 1823 — nachdem er die Verhaftung des ihm als Bundes-Genossen wohl bekannten Studiosus N. N. zu Halle in Erfahrung gebracht hatte, mithin über die Gefahr, in welcher der Bund schwebte, nicht zweifelhaft sein konnte, — die Aufnahme des Studiosus Kippe zu Leipzig, damit, wie er selbst eingesteht, der Bund sich dort erhalte und weiter fortpflanze.

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß der Bund in dem ersten Jahre seiner Existenz mit bei weitem größeren Hoffnungen gehegt wurde, als in der späteren Zeit. Man hielt den Ausbruch des offenen Kampfes für nahe bevorstehend. Einige bildeten sich sogar ein, der 18. October 1821 sei dazu bestimmt, und einen Aufruhr des ganzen Volkes glaubte man so allgemein vorbereitet, daß man ihn nicht erst zu erregen, sondern sich desselben nur leitend zu bemeistern haben werde. Es verbreitete sich die Meinung, daß die Garnisonen der Festungen Erfurt und Coblenz für die Empörung gestimmt, und diese Plätze so gut wie in den Händen des Bundes wären, der Hauptmann, nachherige Major v. N. N. zu Erfurt, Platz-Commandant daselbst, wurde als Mitwisser bezeichnet.

Auch die Theilnahme, welche sich damaliger Zeit für den Aufstand der Griechen in Deutschland äußerte, brachte in dem Bunde eine eigene Aufregung hervor. Als nämlich der Freiherr v. Dalberg damals eine Expedition nach Giechenland beabsichtigte, bediente er sich eines dienstlosen Preuß. Offiziers, Namens Heinrich Schmidt, zum Emissär, wegen Errichtung einer Deutsch-Griechischen Legion. Dieser Schmidt kam um Michaelis 1821 nach Jena, und wendete sich — sei es nun als Mitglied des Bundes, oder als Mitwisser und Gleichgesinnter (worüber nichts Näheres bekannt ist) — an die dortigen Bundes Genossen mit dem Vorschlage:

„sich in Frankfurt oder Aschaffenburg, oder wo sonst ein Sammelplatz erlaubt werden würde, zu einem philhellenischen Corps zu sammeln, dieses soviel möglich zu verstärken, und dann durch den Süden von Deutschland ziehend und unterwegens sich erweiternd und vermehrend, endlich an einem passenden Orte stehen zu bleiben, und sich, statt nach Griechenland einzuschiffen, nach dem Vaterlande zurück zu wenden, und hier den Kampf gegen die bestehenden Staatsgewalten zu beginnen."

Dieser Plan wurde von den Bundes-Genossen berathen, von Jena aus nach Halle bekannt gemacht, und an beiden Orten von vielen mit Freuden aufgenommen. Andere hielten ihn dagegen für unausführbar; man begnügte sich vorläufig mit Unterzeichnungen des von Schmidt vorgelegtem Aufrufs zum Griechenzuge; in wenigen Wochen verscholl aber Schmidt; zugleich auch dieses Vorhaben.

Endlich gingen die Bundesgenossen auch damit um, durch Verbreitung von Druckschriften auf das Volk zu wirken, und es war in dieser Beziehung von Bewerkstelligung eines neuen Abdrucks des berüchtigten Frag und Antwortbüchleins über Mancherlei was dem Deutschen Bürger und Bauersmann Noth thut, die Rede; es wurde jedoch auch dieses Project nicht ausgeführt.

Dies alles zeugt aber von der aufgereizten Stimmung der ersten Bundesgenossen, wogegen in der späteren Periode jene Aeußerungen über die Kräfte des Bundes mehr und mehr als ungewisse Vermuthungen vorkommen, man sich auch ausschließlich auf die weitere Ausbreitung und Organisation des Bundes beschränkte, und mancherlei Zweifel gegen einen günstigen, noch mehr aber gegen einen baldigen Erfolg hegte. Die Ursache hiervon lag vor allen Dingen in den wiederholt getäuschten Hoffnungen auf den Beistand des Männer-Bundes. Von Sprewitz hatte bald nach seiner Rückkehr nach Jena an den Professor Snell zu Basel geschrieben, und seinen Brief an Robert Wesselhöft gegeben, der ihn einem Bekannten, dem Grafen N. N. welcher nach der Schweiz zu reisen vorhatte, mitgeben sollte. Der Inhalt dieses Briefes ist ein auf versteckte Weise gegebener Rapport über die Fortschritte des Jünglingsbundes.

Robert Wesselhöft fand jedoch keine Gelegenheit, dem

Grafen N. N. diesen Brief einzuhändigen, und so ist er unbefördert geblieben, und unter Wesselhöfts Papieren aufgefunden worden.

Einen zweiten Rapport erstattete v. Sprewitz im August 1821 durch den nach der Schweiz reisenden Bundes-Genossen v. N. N. an Snell in Basel und an Völker in Chur; aber auch diese Briefe sind — nach v. N. Ns. Angaben wegen Mangels passender Gelegenheit nicht abgegeben worden.

Daher möchte es vielleicht erklärlich sein, daß auch die Schweizer Männer nichts weiter von sich hören ließen, wiewohl v. Sprewitz sich ihnen noch ein drittes Mal, im September 1821 durch Adolph Follenius, welcher damals aus dem Berliner Untersuchungs-Arrest entlassen, in Jena auf seiner Durchreise nach der Schweiz, kurze Zeit verweilte, in Erinnerung brachte, indem er diesem, den er von der Lage des Bundes in Kenntniß setzte, den mündlichen Auftrag machte, diese Mittheilungen seinem Bruder Carl und den übrigen Mitgliedern des Männerbundes in der Schweiz zu überbringen. Ob und welcher Art sich derselbe dieses Auftrages entledigt, ist nicht bekannt geworden; v. Sprewitz erfuhr darüber wenigstens nicht das Mindeste.

Die Bundesgenossen harrten gleichwohl mit Ungeduld auf die ihnen versprochene Annäherung des Männerbundes, und da ihnen angekündigt worden:

daß zu diesem Zwecke ein Mann in der Nähe von Jena sich ihnen zu erkennen geben würde;

sie auch wußten, daß v. Sprewitz an Robert Wesselhöft den Auftrag überbracht hatte:

den Oelmüller Salomon zu Erfurt von der Stiftung des Bundes in Kenntniß zu setzen;

so verbreitete sich unter ihnen die Meinung, daß eben dieser wohl, wo nicht ein Mitglied des Männerbundes, so doch zu der Vermittelung ihres Zusammenhanges mit dem Männerbunde bestimmte Mitwisser sein möchte. Robert Wesselhöft und v. Sprewitz selbst hegten und verbreiteten diese Meinung, auf welche wenigstens die auf den norddeutschen Universitäten verbreiteten Bundesgenossen ihre ganze Hoffnung in Betreff ihrer Verbindung mit jenem Bunde setzten. Sie hielten sich deshalb auch, bei fortdauernder Ungewißheit über dieses Verhältniß, für be-

rechtigt, den Salomon geradezu anzugehen. Auch schien dessen Benehmen gegen die aus Jena und Halle von Zeit zu Zeit bei ihm einsprechenden Deputirten, in der Entstehungs-Periode des Bundes, die Ansicht, die man von ihm hegte, zu bestätigen; er rieth zur äußersten Vorsicht, versprach bei einigen Zusammenkünften sich einfinden zu wollen, unterstützte reisende Bundesglieder mit Geld. In späterer Zeit wurde er aber immer zweideutiger und zurückhaltender, und nun verschwand auch allmählich unter den Bundesgenossen, anfänglich nur das Vertrauen auf den Beistand des Männerbundes, späterhin aber sogar der Glaube an dessen Existenz; daher denn die meisten dasjenige, was darüber noch hin und wieder aus früheren Zeiten verlautete, für Mährchen hielten, zur größern Aufregung der Bundesgenossen erfunden.

Eingeschaltet muß hier werden, daß die Untersuchung gegen den Jünglings-Bund in ihrem ganzen Umfange keine Data enthält, aus denen sich eine sichere Antwort auf die Frage nach einem Männerbunde, wie v. Sprewitz angekündigt hat, entnehmen ließe; mag nun, wie v. Sprewitz glaubt, die Organisation desselben in Deutschland nicht zu Stande gekommen sein, oder hat er wirklich existirt — wie sich dieses allerdings aus der Trennung dieser und der andern Individuen, zu denen auch der Salomon gehört, eingeleiteten Untersuchung schließen läßt, so geht wenigstens mit Gewißheit aus den vorliegenden Untersuchungen hervor, daß er sich von dem Jünglingsbunde durchaus abgesondert gehalten, und ihn seinem eigenen Schicksal überlassen hat. In so fern bildet dieser daher in der That ein abgeschlossenes Ganzes, dessen häufig vorkommende Beziehungen auf den Männerbund lediglich in den v. Sprewitzschen Nachrichten aus der Schweiz, die in den Bekundigungen der Bundesglieder Beier und Schwarz einige Bestätigung finden, und in der räthselhaften Stellung des Salomon zum Bunde ihren Grund haben.

Als sich nun diese Ansicht mit der Zeit im Bunde selbst verbreitet hatte, so konnte sie freilich auf die Mehrzahl der älteren Bundesgenossen, welche sich im Vertrauen auf einen Männerbund in die Sache eingelassen hatten und sich nun getäuscht sahen, nur niederschlagend wirken; die jüngern dagegen, vom Anfang an, auf die eigne Kraft des Jünglingsbundes angewiesen,

fanden darin erklärlicher Weise kein sonderliches Bedenken; gleichwohl konnten nunmehr schwankende und ungleichartige Gesinnungen, eine Unsicherheit über die eigentliche Bestimmung des Bundes und allerlei Bestrebungen zu dessen Auflösung oder doch zu dessen Umwandlung nicht ausbleiben, und daher ist denn auch das Bild, welches der Bund zur Zeit seiner Entdeckung gewährt, äußerst verworren. Auf der einen Seite schien er seiner Selbstauflösung nahe zu sein, auf der andern glaubte man seine weitere Entwickelung wahrzunehmen, wiewohl im Ganzen nicht zu verkennen ist, daß gerade aus diesem Zwiespalte sein Untergang nothwendig hervorgehen mußte. Doch auch der dem Bunde selbst überlassenen Organisation fehlte es von Anfang an an einer entsprechenden Ausbildung. Zum Theil hatte dies freilich in der oben geschilderten Stimmung der Bundesgenossen seinen Grund; jedoch darin nicht allein. Auch ihre Unbeholfenheit und daraus hervorgehende zweckwidrige Maaßregeln, persönliche Zwistigkeiten und Abneigungen, und endlich ganz besonders der statutenmäßige Mangel aller schriftlichen Mittheilungen trugen hiezu vielleicht noch mehr bei. Die Fortpflanzung des Bundes durch bloße Tradition hatte die natürliche Folge, daß seinen Satzungen und deren Modificationen alle Autorität fehlte; um so mehr, als auch die persönliche Autorität einzelner Bundesgenossen durch Veränderungen ihres Aufenthalts, oder gar durch ihren Abgang von der Universität keinen Bestand hatte.

Daher war der Zusammenhang des auf den verschiedenen Universitäten zerstreuten Bundes von jeher nur locker, und besonders waren die Tübinger Bundesgenossen, als die entlegensten, sehr frühe schon auf sich selbst angewiesen; daher gab es über die Bundes-Zusammenkünfte keine zweckmäßige Bestimmungen, weder über deren Zeiten, noch über das Verfahren bei den Berathungen, noch über die verbindliche Kraft der gefaßten Beschlüsse. Daher waren die Mitglieder auf den einzelnen Universitäten eigentlich sich selbst alleinige Autorität, adoptirten oder verwarfen die ihnen kund werdenden Beschlüsse anderer Bundesgenossen nach Gutdünken, und trafen particulaire Bestimmungen, welche um so leichter als Bundesgesetze fortdauerten, als die Novizen selten die Entstehung des Bundes, und die von Sprewitzschen neun Grundgesetze als solche kennen lernten. Von diesen wurde sogar hin und wieder bei einzelnen Receptionen

das Eine oder das Andere aus Vergessenheit weggelassen, und durch neuere Bestimmungen ersetzt, und der so Recipirte pflanzte dann nur das lückenhafte Statut weiter fort.

Es leuchtet ein, daß man unter solchen Umständen von einer eigentlichen Organisation des Bundes nicht sprechen kann, und daß es auch ein vergebliches Bemühen sein würde, die einzelnen Entwickelungen desselben in ihrem oft ganz zufälligen Entstehen nachweisen zu wollen.

Man kann vielmehr nur von wiederholten Versuchen, eine Organisation des Bundes zu Stande zu bringen, sprechen, in so fern die stattgehabten Bundestage oder Versammlungen diese Bestimmung wirklich hatten.

Die erste Versammlung dieser Art sollte zu Anfang Juni des J. 1821 zu Dresden gehalten werden. v. Sprewitz, welcher sie selbst angeordnet zu haben scheint, ging von Seiten der Jenenser — als deren erwählter Stellvertreter, und von ihnen mit Reisegeld versehen, dahin ab, fand aber in dem zum Sammelplatz bestimmten Gasthofe, zum Rauchhaus, nur den Bundesgenossen Havemann, der sich ihm als Deputirter der Erlanger Bundesgenossen zu erkennen gab, und da unter diesen Umständen von einer Berathung nicht die Rede sein konnte, so reisten beide nach Jena, wo bereits zwischen ihnen und den Jenaer Bundesgliedern in einer Zusammenkunft am Fuchsthurme bei Jena das weiter unten noch zu berührende Erkennungszeichen der gegenseitigen Vorzeigung der drei ersten Finger der rechten Hand, die Unzulässigkeit der Aufnahme eines Aelteren durch einen Jüngeren, und die Nothwendigkeit der Einwilligung der Mehrheit anwesender Mitglieder zu einer neuen Aufnahme vorläufig verabredet wurde. Von Jena ging Havemann mit der von den Jenensern beschlossenen Ankündigung eines neuen Bundestages nach Erlangen zurück. Ob dieser Bundestag auf den Kiffhäuser-Berg in der goldenen Aue oder nach Erlangen ausgeschrieben worden, darüber sind die Geständnisse nicht ganz übereinstimmend, gewiß ist es aber, daß an beiden Orten Bundesversammlungen gehalten worden sind, woraus sich vielleicht die Verschiedenheit der diesfälligen Angabe erklären ließe.

Die frühere derselben, und die zweite seit Existenz des Bundes, war die zu Erlangen, oder vielmehr in Buben

reuth, einem Dorfe bei Erlangen, wohin von Seiten der Jenenser der Bundesgenosse Hodes, der das Geld zu dieser Reise von dem Salomon, wie erwähnt, aus einer in dessen Verwaltung befindlichen allgemeinen Bundes-Kasse erhielt, abgesendet wurde. Obgleich sich zu dieser Versammlung mehrere Bundesgenossen, nämlich noch 4 Erlanger, 1 Würzburger und 3 Tübinger, letzterer jedoch nur gelegentlich, eingefunden hatten; so kam doch auch diesmal kein Beschluß zu Stande. Einige erwarteten die Leitung des Männerbundes, und rechneten deshalb besonders auf des Professors Carl Follenius Ankunft aus der Schweiz, in der Voraussetzung, daß von den Schweizer Männern dieser Bundestag angesetzt werden — andere hielten die Versammlung nicht für vollständig genug, und so wurde alle weitere Berathung bis zur nächsten Versammlung auf dem Kiffhäuser verschoben.

Dieser dritte Bundestag wurde am 12ten October 1821 gehalten. Auch hier fanden sich aus Jena, Würzburg und Erlangen, im Ganzen aber doch nur fünf Bundesmitglieder ein, welche sich eben deshalb, und auch aus dem Grunde, weil sie das Auftreten eines Mitgliedes aus dem Männerbunde, insbesondere des Salomon, vergeblich erwarteten, wiederum zu schwach fühlten, und, ohne Beschlüsse zu fassen, sämmtlich nach Jena gingen, wo, im Verein mit den dort anwesenden Jenensern, der Beschluß gefaßt wurde, den Salomon durch einen Deputirten wegen seiner, von Robert Wesselhöft so zuversichtlich angekündigten, und dennoch nicht inne gehaltenen Ankunft auf dem Kiffhäuser förmlich zur Rede zu stellen. Der Bundesgenosse Hildebrandt, welcher hierzu erwählt wurde, entledigte sich zwar dieses Auftrages, kehrte jedoch mit ausweichenden Erklärungen des Salomon zurück, wodurch nur Streitigkeiten unter den Versammelten über ihre Stellung zu einem Männerbunde erregt wurden, die man endlich durch abermalige Vertagung und Verabredung eines neuen Bundestages zu Nürnberg oder Würzburg beseitigte.

Diese Versammlung kam denn auch am letzten Orte um Pfingsten 1822 zu Stande, nämlich am 28sten Mai 1822. Sie zerfällt in zwei Convente, von denen der eine Vormittags, im Dorfe Dürbach bei Würzburg, der andere Nachmittags, in Würzburg selbst, auf der Stube eines Bundesgenossen

abgehalten wurde. Sie war zahlreicher als die früheren besucht. Die Nachricht ihres Bevorstehens hatte Zeit zur Verbreitung gehabt, der Bund selbst hatte sich bedeutend vermehrt, und das Bedürfniß einer festeren Organisation war immer fühlbarer geworden. Es fanden sich gegen 15 bis 20 Bundesgenossen ein, die meisten zwar aus Würzburg selbst, aber auch andere aus Erlangen, Halle, Göttingen, Heidelberg und Nürnberg. Aus Jena erschien jedoch niemand, und es hatte dies unstreitig darin seinen Grund, daß gerade um jene Zeit sowohl Sprewitz als andere Jenenser Bundesgenossen in Muthlosigkeit versunken, und für die Auflösung des Bundes gestimmt waren.

Das Erste, was auf diesem 4ten Bundestage zur Sprache kam, war wiederum das Verhältniß des Bundes zum Männerbunde. Die Erlanger Bundes-Abtheilung hatte eines ihrer Mitglieder, den Studiosus Carl v. N. N. mit der Ausmittelung desselben eigends beauftragt. Er hatte deshalb eine Reise nach der Schweiz gemacht, und trug das Resultat derselben den zu Würzburg Versammelten vor. Es bestand darin:

daß seiner Ueberzeugung nach an die Existenz eines Männerbundes nicht zu denken sei.

Man nahm dies als eine, wenigstens in Beziehung auf den Bund richtige Ausmittelung, und schritt in dieser Voraussetzung zur Erwägung über die nunmehrige Stellung des Bundes. Einige wollten ihn, als auf die Voraussetzung eines Männerbundes gegründet, aufgelöst wissen. Die Mehrzahl führte dagegen aus, daß er vielmehr von nun an als selbstständig zu betrachten sei, solcherweise aber fortbestehen müsse. Nachdem sich hiermit der Bund gewissermaaßen von Neuem constituirt hatte, wurden die bisherigen Gesetze, und ob unter den jetzigen Umständen daran zu ändern sei, zur Berathung gezogen. Der Beschluß fiel dahin aus: daß, so wie der Zweck des Bundes unverändert bleibe — wenn gleich man keine bestimmten Mittel zu dessen Herbeiführung festsetzen, diese, vielmehr der Zeit und äußern Umständen überlassen wolle — so sollen auch die übrigen Statuten unverändert bleiben, wiewohl mit den sich nunmehr von selbst ergebenden Modificationen, daß der bisher den Obern des Bundes gelobte Gehorsam wegfalle, und daß man sich vielmehr dem Bunde selbst — den Beschlüssen der Mehrheit —

verpflichte, und eine hiebei entstandene Debatte: ob dieser Gehorsam unbedingt, oder nur so weit, als er mit der Ueberzeugung des Gelobenden vereinbar sei, geleistet werden müsse? wurde durch keinen förmlichen Beschluß erledigt.

Rücksichtlich des Gesetzes über die dem Verräther angedrohte Todesstrafe wurde ausgemacht:

„daß — wenn es ja darauf ankommen sollte, der Vollstrecker derselben durch das Loos bestimmt werden müsse."

Da mehrere Bundes-Abtheilungen, wegen der über den Beistand des Männerbundes entstandenen Zweifel, schon seit einiger Zeit keine Aufnahmen mehr vorgenommen hatten; so wurde der Beschluß gefaßt:

„daß solche nun wieder fortgehen, jedoch die äußerste Vorsicht dabei beobachtet, auch keine schon in bürgerlichen Verhältnissen lebende Personen, und nur solche Studenten, über deren Aufnahme alle an einem Orte anwesenden Bundesgenossen einig geworden, aufgenommen werden sollten;"

und es war bei diesem Punkte auch davon die Rede, daß womöglich wenigstens 2 ältere Bundesgenossen bei der Aufnahme eines Novizen zugegen sein müßten.

Das lebhafte Interesse, welches viele Bundesgenossen an dem Aufstande der Griechen genommen, gab Veranlassung zu dem Beschlusse:

„daß kein Bundesgenosse der griechischen Sache wegen das Vaterland verlassen dürfte."

Ein anderer Beschluß betraf die Festsetzung eines neuen Erkennungszeichens der Bundesgenossen. Es waren nämlich von Anfang an gewisse Erkennungszeichen unter ihnen üblich gewesen. Zuerst — wahrscheinlich eine Erfindung des von Sprewitz:

die Frage des Einen: Wohin gehst Du? mit der Antwort des Andern: nach Leipzig;

oder auch:

beim Handgeben ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader des Andern —

und in etwas späterer Zeit — wie Robert Wesselhöft auf dem 3ten Bundestage auf dem Kiffhäuser erfunden haben will —

das Auflegen der drei ersten Finger der rechten Hand auf irgend einen gleichgültigen Gegenstand, erwiedert durch das Auflegen der drei letzten Finger in gleicher Weise;

und wenn man sich hierdurch noch nicht gewiß war, die Wiederholung desselben Spiels mit den Fingern der linken Hand.

Auf dem Würzburger Bundestage wurde nun ein neues Erkennungs-Zeichen, wie Einige angeben, um zwei des Indifferentismus verdächtige Bundes-Genossen indirecte zu removiren, nach der Angabe Anderer aber nur, weil die bisherigen Zeichen für unsicher gehalten wurden, festgesetzt.

Es bestand in der Frage:

„Bist Du auf dem Johannisberg gewesen"? worauf der Andere antworten mußte:

„Ich werde im Mai dahin gehen" — oder:

„Ja, im Mai war ich dort"

und der Frager erwiedern mußte:

„ich war im October dort — oder ich will im October dahin." —

Es gehörte übrigens die Angabe eines bestimmten Datums dieser Monate dazu, worüber jedoch die Angaben von einander abweichen.

Noch wurde zur Erhaltung der Verbindung der Bundesgenossen unter einander, besonders der mit der Zeit ins bürgerliche Leben eintretenden Mitglieder — aus denen ein Männerbund hervorgehen sollte — so wie zur Leitung der Bundes-Angelegenheiten, eine Kreis-Eintheilung beschlossen.

Es war dies eine Lieblings-Idee des Bundes-Genossen Eisenmann aus Würzburg, schon auf dem Kiffhäuser Bundestage von ihm zur Sprache gebracht, und diesmal durchgesetzt.

Man legte dabei, wahrscheinlich nur zufällig, in Ermangelung eines besseren Maaßstabes, die auf der alten Hofmannschen Karte des deutschen Reichs verzeichnete Eintheilung der zehn Reichs-Kreise zum Grunde, machte die Universitäts-Städte zu Kreis-Städten, und überließ den Bundes-Genossen eines jeden Kreises die Wahl eines Kreis-Vorstehers oder Kreis-Hauptmanns nach der Terminologie der Burschenschaften — „eines Sprechers." Derselbe sollte bei den künftigen Bundestagen einen Kreis vertreten, alle Bundes-Genossen seines Kreises

kennen, eine Kreis-Kasse führen, und alle Beschlüsse und sonstige Bundes-Angelegenheiten seinen Kreis-Einsassen bekannt machen.

Eisenmann wurde auf der Stelle zum Vorsteher des Fränkischen Kreises gewählt; — die Wahlen der übrigen Kreis-Vorsteher sollten in den betreffenden Kreisen angeordnet werden.

Zum Schluß endlich wurde eine neue Versammlung nach Nürnberg auf den 12. October 1822 verabredet.

So wichtig dieser Bundestag unstreitig in der Geschichte des Bundes ist, theils als Thatsache an und für sich, theils weil er wirklich Folgen hatte; so zeigten sich doch gerade bei seiner Gelegenheit alle diejenigen Gebrechen, welche vorhin als die Hindernisse einer gehörigen Organisation des Bundes angedeutet worden, zur Schwächung seines Erfolges.

Ob sich die dort Versammelten als Deputirte ihrer resp. Universitäts-Bundes-Abtheilungen, oder nur als proprio nomine Erschienene betrachten sollten, war ihnen zum Theil selbst, und allen übrigen ohne Ausnahme, unklar; als daher viritim gestimmt worden war, wußte Niemand zu beurtheilen, in wiefern die Beschlüsse an sich selbst gültig, und in wiefern die Nicht-Anwesenden dadurch gebunden wären; und da ferner nichts aufgeschrieben wurde, so vergaß der Eine dieses, der Andere jenes Conclusum oder interpretirte es seiner Ansicht gemäß; so daß obendrein eine große Unsicherheit über das, was eigentlich concludirt oder nur zur Berathung in Anregung gebracht worden, entstanden ist. Auf den Universitäten fehlte es denn auch nicht an Bundes-Genossen, welche den zurückkehrenden Deputirten erklärten, daß sie sich durch jene, ohne ihre Zuziehung gefaßten Beschlüsse nicht gebunden hielten. Aeußerungen, welche besonders, wegen des Beschlusses über Vollstreckung der Todesstrafe, und den dem Bunde zu leistenden Gehorsam zur Sprache kamen.

Endlich ging es bei der Versammlung selbst so lärmend und unregelmäßig her, daß mehrere Deputirte aus der zweiten Zusammenkunft zurückblieben, mithin an dem Beschluß der Kreis-Eintheilung, welcher erst in dieser zweiten Zusammenkunft gefaßt wurde, gar keinen Antheil hatten.

Nichts desto weniger brachten doch die Botschaften von diesem Bundestage ein neues Leben in die schon ziemlich entmuthigten

Bundes-Abtheilungen; — es wurden neue Receptionen vorgenommen, und das Project der Kreis-Eintheilung fand vielen Beifall. Gleich wie nun aber dasselbe zu Würzburg nur ganz oberflächlich entworfen, so wurde es auch sehr unvollkommen ausgeführt; daher denn grade über diesen Punkt die Angaben der einzelnen Bundes-Genossen sehr verschieden lauten. Die meisten benennen zwar die Kreise, wie sie zur Zeit des deutschen Reichs Statt gefunden haben:

den Schwäbischen Kreis, mit der Kreis-Stadt Tübingen;

den Fränkischen, mit der Kreis-Stadt Würzburg;

den Obersächsis. { links der Elbe mit der Stadt Jena; / rechts der Elbe mit der Stadt Berlin;

den Niedersächs. Kreis mit der Kreis-Stadt Göttingen;

den Westphälischen, für den fürs Erste noch keine Kreis-Stadt bestimmt gewesen sei, wiewohl man an Bonn gedacht habe.

Andere dagegen benennen diese Kreise nach Flußgebieten, und sprechen von einem Saal-, Neckar-, Rhein-, Main- und Ostsee-Kreise, und den Wenigsten sind mehr als deren 3 bis 4 bekannt geworden. Die Untersuchungen ergeben allerdings, daß mehrere dieser Kreise, z. B. der schwäbische, der westphälische, der niedersächsische, der fränkische und obersächsische links der Elbe, ihre Vorsteher hatten; wie es aber mit deren Wahlen zugegangen, ist nicht ganz deutlich geworden.

Beinahe hatte es das Ansehen, als ob sich einige zu Kreis-Vorstehern aufgeworfen, Andere blos ihrer persönlichen Autorität wegen als solche angesehen worden, ohne selbst einmal darum zu wissen. Nur die Tübinger — als Einsassen des schwäbischen Kreises — und die Hallenser und Jenenser — als Einsassen des obersächsischen Kreises links der Elbe, der auch der Saal-Kreis genannt wird, veranstalteten förmliche Wahlen. Die letzteren ernannten den Bundesgenossen N. N. Er bekennt sich selbst als gewählter Vorsteher, und gleichwohl ist Robert Wesselhöft auf dem Tage zu Nürnberg als Vorsteher seines Kreises aufgetreten.

Dieser fünfte Bundestag zu Nürnberg wurde am 12. und 13. October 1822 in drei Conventen abgehalten.

In der ersten Zusammenkunft kam man zu keinem Beschluß. Robert Wesselhöft erklärte sich hier, wie es scheint mit aller Aufrichtigkeit, für die Auflösung des Bundes, nicht wohl deshalb, weil er ihn als ein Verbrechen erkannt hatte; sondern — nach der Revolutions-Theorie älterer deutscher Demagogen — um deswillen, weil jeder Bund, der keinen nahe liegenden Zweck mehr habe, der unvermeidlichen Entdeckung entgegen gehe und sich in seinen Formen selbst hindere; wogegen allgemeine Absichten in einer formlosen Thätigkeit der Gleichgesinnten sicherer und leichter erreicht würden. Wiewohl er einige der Anwesenden für diese Ansicht gewann; so fand er doch bei Andern um so festern Widerspruch, und besonders war es der Würzburger Eisenmann, der ihm entgegen setzte, daß alle von ihm gerügten Schwächen des Bundes nicht in der Sache selbst, sondern in der mangelhaften Organisation ihren Grund hätten, daß es diesen nur an Energie fehlte, und daß er übrigens als Kreis-Vorsteher nur für die Erhaltung des Bundes zu sorgen habe, und sich gar nicht für bevollmächtigt halte, an eine Auflösung zu denken.

Man ging aus einander, um eine so wichtige Entscheidung für den nächsten Tag, ein jeder für sich, in Ueberlegung zu ziehen, und Wesselhöft versicherte, daß er sich in dieser Zwischenzeit schon mit dem Gedanken vertraut gemacht habe, daß er mit seinem Antrage nicht durchkommen werde, und da er nur eine einmüthige Auflösung gewünscht, aber nichts mehr als eine Spaltung im Bunde gefürchtet habe; so hätte er sich vorgenommen, wenigstens bedeutende Abänderungen, welche den Bund allmählig schwächen und zerstören müßten, durchzusetzen.

Seine Vermuthung bestätigte sich, die Fortdauer des Bundes mit seiner bisherigen in Würzburg ausgesprochenen Tendenz, ohne specielle Bestimmung der Mittel, wurde in der nächsten Zusammenkunft beschlossen. Hierauf zog man die einzelnen Bundesgesetze in Betrachtung, um sie in Rücksicht der so entfernt liegenden Ausführung des Bundeszweckes zu prüfen, und nach Wesselhöfts geheimem Vorsatze zu modificiren. Ueber die Art und Weise, wie dies geschehen, herrschen jedoch unter den Geständnissen der damals Versammelten die größten Verschiedenheiten, welche am besten von Wesselhöft selbst erklärt werden, wenn er sagt, daß — indem er und seine Anhänger die Auflösung des Bundes gewünscht hätten, die andere Partei

dagegen auf Beibehaltung der ursprünglichen Form mit allen Punkten gedrungen hätte, — er einen vermittelnden Beschluß dahin zu Stande gebracht habe:

„daß es jedem Bundes-Genossen auch fernerhin überlassen bleiben solle, seine Ansichten einem Kreise von Personen, welche er an sich ziehen würde, mitzutheilen, und diejenigen welche er in einem solchen Kreise als geeignet erkennen würde, in das Geheimniß, welches beibehalten werden sollte, einzuweihen."

„Nach diesem Beschluß — sagt Wesselhöft — mochten „allerdings diejenigen, welche für volle Beibehaltung der strengeren Form gestimmt waren, annehmen, daß der Bund in der „ursprünglichen Form fortbestehe, und es mögen daher an verschiedenen Orten neue Mitglieder noch in der ursprünglichen „Form in den Bund aufgenommen sein. Ich persönlich suchte „dagegen das Interesse für den Bund zu schwächen, da er zur „Erfüllung seiner Zwecke nicht geeignet schien."

Man kann hieraus hinlänglich entnehmen, wie sehr die zur Sprache gebrachten Modificationen der individuellen Auslegung der Einzelnen überlassen waren, und was daher in dieser Hinsicht auf dem zweiten und dritten Convente verhandelt worden, ist eher eine bloße Debatte zu nennen, als daß von wirklichen Beschlüssen die Rede sein könnte.

Zu dem, was auf solche Weise berathen wurde, gehören die Fragen:

ob gar keine Aufnahme mehr vorgenommen, — oder (so wie schon zu Würzburg zur Sprache gebracht, auch an mehreren Orten schon particulair eingeführt worden war) ob nicht wenigstens immer zwei ältere Bundes-Genossen, und nur im Nothfall ein Einzelner eine Reception vornehmen dürfte?

ob der Bund nicht besser nur als Stützpunkt alles vaterländischen Strebens im Sinne des Bundes, besonders der Erziehungs-Anstalten mittelst einer näher zu berathenden Kassen-Einrichtung zu benutzen sein möchte?

ob und unter welchen Bedingungen der Austritt aus dem Bunde den Einzelnen gestattet werden könne?

ob der Gehorsam gegen die Bundesschlüsse unbedingt geleistet werden müsse, oder nur nach Ueberzeugung des Einzelnen?

ob das Gesetz wegen Anschaffung und Uebung der Waffen nicht als ein bloßer Wunsch und Rath gelten solle?

ob die Strafe des Verraths, wenn man sie auch niemals executiren wolle, nicht wenigstens als ein Schreckmittel beibehalten werden müsse? Die Erkennungs-Zeichen ließ man übrigens fernerhin gelten.

Des Schwankens ungeachtet, welches sich bei der geschilderten Verschiedenheit der Ansichten der Versammlung bemächtigt hatte, bestand Eisenmann auf fernerer Ausbildung der Bundes-Organisation, besonders der Kreis-Eintheilung, und es kamen in dieser Beziehung in der That einige Beschlüsse zu Stande. Zunächst nämlich wurde ausgemacht, wovon schon zu Würzburg die Rede gewesen war, daß jeder Kreis-Vorsteher sich die Uebersicht seiner Kreis-Einsassen dadurch erhalten solle, daß dieselben Stammbuchblätter ausstellten, auf denen bei ihrem Namen eine Adresse, unter welcher sie jederzeit zu erfragen, und bei dem Datum, auf eine durch die Zahlen des Datums und der Jahreszahl versteckte Weise, die Rthlr.-Summe ihres jährlichen Einkommens verzeichnet werden müsse, damit zugleich Kreis-Kassen errichtet werden könnten, zu welchen jeder Bundes-Genosse nach Verhältniß seiner Einnahme beisteure.

Ferner wurde die Errichtung eines Central-Punktes des ganzen Bundes beschlossen. So wie nämlich die einzelnen Genossen sich zwar so wenig wie möglich unter einander kennen sollten, aber der Kreisvorsteher doch schon seine Kreis-Einsassen kennen dürfte; so sollte endlich die Uebersicht des ganzen Bundes in die Hand eines einzigen — mit dem obersten Vertrauen Bekleideten — gelegt werden, der jederzeit die Stärke und Mittel und die Verhältnisse des Bundes übersehe, die Bundestage ansage, und dabei präsidire, und überhaupt den Kreisen alle nöthig werdenden Bekanntmachungen mittheile. Hiezu sollten die einzelnen Kreise der Reihe nach und jährlich nach der Terminologie der Burschenschaften, als „geschäftsführend" berufen sein, und für das laufende Jahr wurde der Saalkreis, und aus ihm Robert Wesselhöft auf der Stelle gewählt.

Endlich wurde denn auch ein sechster Bundestag auf den 1sten October 1823 nach Cassel ausgeschrieben, und der dortige Gasthof zum goldnen Helm zum Sammelplatz der Deputirten bestimmt.

Alles dasjenige, was über das Wesen des Würzburger Bundestages gesagt worden, gilt auch von dem zu Nürnberg.

Auch hier wurde eigentlich der Bund nicht repräsentirt. Nur Eisenmann und Wesselhöft traten als Vertreter ihrer Kreise auf. Die übrigen Anwesenden, deren nur noch 7 waren: Plank und Haase aus Göttingen, Landfermann aus Heidelberg, Lochner aus Nürnberg (Rostok) waren dem Rufe nach für ihre eigene Person, letztere beide nur gelegenltich bei einer Durchreise durch Nürnberg erschienen.

Dennoch galt auch dieser Bundestag, wenn sich die einzelnen Universitäts-Bundes-Abtheilungen auch an die dort gepflogenen Berathungen zum Theil nicht kehrten, als eine Bestätigung des Fortbestehens des Bundes, und man schritt nunmehr erst recht zu neuen Receptionen in der hergebrachten Art, dergleichen zu Halle im November 1822 und Frühjahr 1823, zu Jena um Weihnachten 1822, zu Tübingen um dieselbe Zeit, und zu Leipzig im Febr. und März 1823 vorgenommen wurden, und in Stuttgart wurde ein Kreistag von den im Würtembergischen lebenden, meist zu Tübingen studirenden, zum Theil aber schon ins bürgerliche Leben übergetretenen Bundesgenossen am 26. December 1822 abgehalten. Auch auf die Einrichtung mit den Stammbuchblättern ging man ein, dergleichen besonders Wesselhöft und Eisenmann sammelten.

Daß, und wie sich, trotz dieses frischen Muthes im Bunde auf der einen Seite, die Zahl der Dissidenten auf der andern verständigte und vermehrte, ist schon oben angedeutet worden.

Jedoch ist der zum 1. October 1823 nach Cassel ausgeschriebene sechste Bundestag dennoch nicht zu Stande gekommen. Nur von Seiten des Niedersächsischen Kreis-Vorstehers Ritter, im Meklenburgischen, wurden Maaßregeln zu seiner Beschickung getroffen. Er beauftragte den Bundes-Genossen N. N. damit, händigte ihm Reisegeld ein, und versah ihn mit den nöthigen Instructionen; N. N. fand aber Niemand in Cassel, und kehrte unverrichteter Sache zurück.

Auch diese Versäumniß scheint ein Zeichen von dem innern Verfall des Bundes zu sein.

Aus demselben Grunde mochten auch die Nachrichten, welche der Bundesgenosse Beier um jene Zeit aus der Schweiz mitbrachte, jede aufregende Wirkung auf den Bund verfehlen.

Beier nämlich — derselbe, der sich auf dem Nürnberger Bundestage als Meklenburgischer oder Niedersächsischer Kreis-Einsasse eingefunden hatte — war im April 1823 zu Rostok wegen eines Studenten-Aufruhrs und wie es scheint, zugleich wegen eines bei dieser Gelegenheit gegen ihn aus dem Bundes-Verhältniß entstandenen Verdachtes, ins Carcer gebracht worden, aus diesem entsprungen, und über Hamburg, die Lüneburger Haide, Westphalen nach Elberfeld und Cölln und den Rhein herauf nach Basel entflohen, wo er, im Sommer 1823 unter dem Namen Ritter angekommen, seine theologischen Studien fortzusetzen gedachte. Er blieb jedoch nur bis zu Ende Septembers daselbst, und kehrte dann nach seinem Vaterlande zurück. Während dieses seines Aufenthaltes zu Basel hatte er sich dem Professor Carl Follen, welcher dort in der Juristischen Facultät angestellt ist, in Beziehung auf den Bund zu nähern gesucht. Follen war ihm jedoch lange ausgewichen, hatte auch die, wiederholt angebrachten, Erkennungszeichen nicht verstanden, und erst beim Abschiednehmen gelang es dem Beier, nachdem er geradezu von dem Bunde zu sprechen angefangen hatte, seinen Zweck zu erreichen. Er fragte den Follen insbesondere: ob er etwas an den zu Cassel bevorstehenden Bundestag zu bestellen habe. Follen erwiederte ihm nach einigem Besinnen: daß er zwar Kenntniß von dem Bunde habe, jedoch von den Versammlungen zu Nürnberg und Cassel, von denen Beier spreche, nichts wisse; in wenigen Tagen wolle er sich auf die ihm vorgelegte Frage erklären.

Dieses Gespräch wurde bei dem letzten Besuch, den Beier allein bei Follenius abstattete, fortgesetzt. Beier beschwerte sich bei dieser Gelegenheit über die großen Lügen, womit man den Studenten-Bund rücksichtlich eines Männer-Bundes in früherer Zeit getäuscht habe. Follen erwiederte ihm hierauf, daß dies so ganz gelogen doch wohl nicht sein möchte, daß er wenigstens mit ziemlicher Gewißheit dafür halte, daß in Deutschland an mehreren Orten unter den Männern Verbindungen bestänben; unter denen jedoch keine Einheit herrsche, deren Zweck auch wohl kaum politisch, und auf keinen Fall revolutionair zu nennen sei, indem sie nur dahin strebten, durch Verbreitung und Steigerung des sittlichen und religiösen Sinnes dem deutschen Volke eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Als Beier hierauf äußerte, wie man sie besonders auf einen förmlichen Bund von Schweizer Männern angewiesen habe, wie er selbst auch jetzt noch der Meinung sei, daß ein solcher Bund existire, erklärte Follen, wie er allerdings richtig gesehen habe, indem sie in der Schweiz in einem festen Bunde mit politischen Zwecken zusammenständen. Diese Verbindung stände dann wieder mit einer andern in Frankreich im Verkehr, welche letztere in zwei Theile zerfalle, von denen die Eine, republikanisch gesinnt, die Constitution von 1797 wieder einführen, die Andere unter Napoleon II. ein neues Kaiserthum gründen wolle.

In der Uneinigkeit beider Factionen liege der Grund, weshalb bisher die in Frankreich gemachten Versuche zu einer Revolution gescheitert seien; als Folge der Vorfälle in Spanien sei jedoch eine Vereinigung derselben zu erwarten, und dann könnte wohl im nächsten Frühjahr 1824 ein entscheidendes Ereigniß eintreten. Beier kam nun auf seine Frage zurück: ob Follen etwas an den deutschen Bund zu bestellen habe? was dieser verneinte, und, wie Beier vorträgt, hinzusetzte:

„Wir stehen mit dem Bunde in gar keinem Verkehr, indem wir ihn gar nicht anerkennen, und er auch eigentlich kein Bund zu nennen ist, weil in ihm alles ohne Ordnung wild durch einander läuft. Nur in dem Falle, daß der Bund in Deutschland uns bestimmt erklärte, daß er sich an uns anschließen, und unsere Gesetze anerkennen wolle, würden wir mit ihm in nähere Verbindung treten. Besprechen Sie sich darüber namentlich mit ihren Freunden in Meklenburg, und geben Sie mir Nachricht über ihren Entschluß; dann werden Sie auch Ihrerseits weiter von uns hören."

Er durchriß darauf ein kleines Stück Papier, und übergab dem Beier die eine Hälfte, zum künftigen Erkennungszeichen.

Am folgenden Tage näherte sich dem Beier auch Wilhelm Wesselhöft, der Bruder des oft genannten Robert Wesselhöft, welcher Privat-Docent zu Basel ist. Derselbe sprach zu ihm gleichfalls von der in Frankreich bevorstehenden Revolution, und trug ihm auf, den Beistand des Bundes dazu in Anspruch zu nehmen.

Alle diese Nachrichten, welche Beier nach Deutschland, namentlich nach Jena und Halle, brachte, machten bei den Bun-

desgenossen wenig Glück; auffallend genug, wenn man an die Stimmung des Bundes im Jahre 1821 zurückdenkt.

Mit den Entdeckungen des Beier stehen die Geständnisse des von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung zur Untersuchung gezogenen Canditaten der Theologie Schwarz im Einklang, welcher sagt:

„daß der Dr. Wilhelm Wesselhöft, nachdem er ihm die Gebrüder Carl und Adolf Follen, als Kenner der Existenz und des Treibens des geheimen Bundes geschildert, ihm den Auftrag ertheilt habe, auf seiner Rückreise dem (als Demagogen berüchtigten) Advocaten Hoffmann zu Darmstadt, und dem Müller Salomon zu Erfurt zu sagen, daß, warum es neulich nichts gewesen, daher rühre, weil Cadix so schnell übergegangen; und ihm hierzu als Erläuterung mitgetheilt habe, daß die Liberalen in Frankreich wegen dem Uebergange von Cadix einen Ausbruch herbeizuführen beabsichtiget, und die Hülfe des Follen in Anspruch genommen; drei Tage später aber demselben angezeigt hätten, daß sie von ihrem Ausbruche abstehen müßten."

Schwarz bekundet auch, daß er sowohl dem Hoffmann als dem Salomon den gedachten Auftrag ausgerichtet, welche die Nachricht ruhig aufgenommen hätten, und wobei ersterer dem Salomon noch durch den Schwarz zu wissen gethan, daß er sich gegenwärtig eine genaue Kenntniß der Liberalen und Nicht-Liberalen in Deutschland zu verschaffen suche.

Die Bekenntnisse des Beier und Schwarz dienen zugleich zur Unterstützung der Richtigkeit der Aussage des v. Sprewitz über die Entstehung des Bundes, obgleich es für die Strafbarkeit der Bundesglieder gleichgültig ist, ob die Stiftung von dem v. Sprewitz selbst oder durch ihn von den erwähnten Personen in der Schweiz ausgegangen ist.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich nun, daß die in dem Complexus der Untersuchungen zur Sprache gekommenen Thatsachen nur solche sind, aus denen eben nur die Existenz des Bundes hervorgeht; sofern alles dasjenige, was zu dessen Ausbreitung und Organisation geschehen ist, nur als zu seinem Fortbestehen gehörig erachtet werden kann; daß dagegen solche Thatsachen, welche als Handlungen des Bundes, das heißt als Unternehmungen des Vereins, zur Erreichung des ausgesprochenen

Zweckes angesehen werden könnten, weder durch die Masse der Bundes-Genossen, noch durch Einzelne, als ernannte oder präsumtive Vollstrecker des gemeinsamen Willens, zur Ausführung gekommen sind. Auch dasjenige, was in dieser Beziehung hin und wieder berathen worden (der früher erwähnte Zug nach Griechenland und die Verbreitung aufrührerischer Druckschriften), kann dem Bunde, als solchem, nicht beigemessen werden; es waren particulaire und eigenmächtige, nicht einmal präsumtiv gültige Beschlüsse der Hallenser und Jenenser Bundes-Abtheilungen, mithin wohl Folgen, aber keine Handlungen des Bundes.

Auch verdient Erwähnung, daß die Bewaffnung des Bundes — wiewohl sie eigentlich nur als ein Theil seiner Organisation anzusehen sein würde — niemals zu Stande gekommen ist, indem eben so wenig ein allgemeiner Bundes-Waffenplatz — wenn auch die Rede davon gewesen — als die Bewaffnung der Einzelnen Statt gefunden hat; auch daß der planmäßige Einfluß, den einzelne Bundes-Abtheilungen auf die nebenher bestehenden Burschenschaften und engeren Vereine ausübten, einestheils aber lediglich als ein Mittel zur Ausbreitung, mithin gleichfalls der Organisation des Bundes angehörig, betrachtet werden kann.

Das Resultat der Untersuchung im Allgemeinen, als Ergebniß sämmtlicher aktenmäßig bekannt gewordener Geständnisse, steht hiernach in folgenden Thatsachen fest.

1) Es hat unter den deutschen Jünglingen ein geheimer Bund bestanden, dessen Stiftung höchst wahrscheinlich von den in der Schweiz sich aufhaltenden politischen Irrlehrern ausgegangen, durch den Studenten v. Sprewitz auf mehreren deutschen Universitäten verbreitet worden, dessen Zweck auf Umsturz der bestehenden Regierungs-Verfassungen und Herbeiführung eines Zustandes gerichtet war, in welchem das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung sollte geben können.

2) Bei der ursprünglichen Verbreitung des Bundes wurde als Gesetz anerkannt, daß die Mitglieder sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Erreichung des Zweckes enthalten, und den Befehlen ungenannter Bundesobern, wenn sie ihrer Ueberzeugung entsprächen, oder, wie einige Inculpaten meinen, unbe-

dingt gehorchen sollten; welche letztere Bestimmung aber später auf den Bundes-Versammlungen zu Würzburg und Nürnburg dahin modificirt worden ist, daß, statt der unbekannten Obern, nur dem durch Stimmenmehrheit sich aussprechenden Willen des Bundes Gehorsam gelobt, und von jedem mit allen Kräften für den Zweck und die Verbreitung des Bundes gewirkt werden sollte.

3) Mittel, den vorgesteckten Zweck zu erreichen, sind vom Bunde aus, obgleich die Glieder selbst zu gewaltsamen Mitteln bereit und darauf gefaßt waren, indem sie sogar durch ein Bundesgesetz, welches später zu einem bloßen Wunsche modificirt wurde, zur Uebung in den Waffen verpflichtet waren, nie zur Sprache gekommen, da Anfangs in dieser Hinsicht alles lediglich den Anordnungen des vorgeblichen Männerbundes als den unbekannten Obern überlassen, später aber, nach erkannter Selbstständigkeit des Bundes, irgend ein Anstoß von Außen erwartet wurde.

4) Die thätige Wirksamkeit des Bundes, abgesehen von den Handlungen einzelner Glieder, hat sich einzig und allein auf seine Verbreitung und behufs derselben auf Gewinnung der Ansichten für die Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands, so wie auf Versammlungen zur Besprechung der Organisirung des Bundes beschränkt.

Im Jahr 1823 ward dieser Bund entdeckt und das gegen die zur Untersuchung gezogenen Mitglieder ergangene Erkenntniß in den von Kamptzschen Annalen bekannt gemacht, welchen wir hauptsächlich in vorstehender Darstellung gefolgt sind. Es wurde dabei, im Jahr 1826 bemerkt, daß auch die Untersuchung gegen den Bund der Männer ihrem Schlusse nahe ist. Allein es hat seitdem nichts mehr davon verlautet. Vielmehr erschien im Jahr 1827 folgende amtliche Bekanntmachung.

Im Fortgang der wegen staatswidriger Umtriebe in den Königl. Preuß. Staaten und mehreren andern deutschen Ländern stattgefundenen Untersuchungen, wurden einige außerhalb Deutschland im Jahre 1820 in Beziehung auf die damals in mehreren Theilen Europas entstandenen revolutionairen Ausbrüche von Feinden der öffentlichen Ruhe gestiftete und nach Deutschland übergetragene geheime Verbindungen entdeckt. Zu denselben gehörte auch der sogenannte Bund der Jungen, welcher in sei-

nen Maaßregeln zwar minder gewaltsam, als andere Verbindungen, aber dennoch nicht weniger gefährlich war, weil er, von jenen ausgegangen, die Richtung erhalten sollte, die deutsche Jugend nach ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben, durch den, unbekannten Oberen geleisteten Eidschwur des Gehorsams, zu deren blinden Werkzeugen zu machen und zu Mitgliedern weiterer Verbindungen vorzubereiten. Aus der Untersuchung ergab sich, daß in mehreren Staaten Deutschlands eine nicht unbedeutende Anzahl junger, theils noch auf Universitäten, theils schon in öffentlichen Verhältnissen befindliche, Männer Theilnehmer jener staatsverrätherischen Verbindung geworden waren; in den verschiedenen deutschen Staaten ward deshalb eine gerichtliche Untersuchung angeordnet und wider die Schuldigen auf Festungsstrafe erkannt. — Auch in verschiedenen Provinzen der Preuß. Monarchie waren junge Männer von der angebornen treuen Anhänglichkeit an König und Staat abgewichen und Mitglieder dieses Bundes geworden. — Se. Maj. der König geruhete, da die Schuldigen einem gemeinschaftlichen Gerichtsstande nicht unterworfen waren, zur Untersuchung eine besondere Commission zu Cöpenick niederzusetzen und zur Abfassung des richterlichen Urtels das Plenum des Oberlandesgerichts zu Breslau zum Gerichtshofe erster, und das des Oberlandesgerichts zu Naumburg zum Gerichtshofe zweiter Instanz zu bestellen. Durch gleichlautendes Erkenntniß dieser beiden Gerichtshöfe sind von den zur Untersuchung gezogenen 26 Mitgliedern des Bundes der Jungen nach Maaßgabe ihrer Schuld: 11 zu 15jähriger, 2 zu 14jähriger, 3 zu 13jähriger, 2 zu 12jähriger, 1 zu 11jähriger, 1 zu 10jähriger, 2 zu 9jähriger, 3 zu 8jähriger und 1 zu 6jähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Berlin 28. November 1827.

Die Minister

des Innern und der Polizei. der Justiz.

(gez.) v. Schuckmann. (gez.) Graf v. Danckelmann.

Unverbürgte Gerüchte nannten den Herzog von Leuchtenberg als das Haupt des Männerbundes, andere bezeichneten selbst deutsche Fürsten als die eigentlichen Beförderer von geheimen Verbindungen, welche die Umwälzung der bestehenden Regierungen in Deutschland zum Zweck haben sollten. Allein wenn auch

Witt den näheren Zusammenhang mit den Carbonaris, und den Unzufriedenen in Frankreich nachgewiesen hat; so ist doch nicht weiter ermittelt worden, daß das treue Volk der Deutschen fremden Einflüsterungen Gehör gegeben hat. Die verbundenen Studenten waren unterdeß in das bürgerliche Leben übergegangen, und dachten nicht mehr der früheren Verbindung zu demagogischen Zwecken.

Deutschland sah einer, wenn auch langsamen, doch ruhigen Entwickelung entgegen, da die hin und wieder gemachten Rückschritte nur als schwache Versuche angesehen werden konnten, dem Zeitgeist zu widerstreben. Niemand konnte ahnen, daß Polignac mit seinen Emigranten so weit gehen würde.

Sie hatten in 40 Jahren nichts gelernet, und nichts vergessen. Ihr rasendes Beginnen hat Europa in neue Unruhe gestürzt.

Gott beschütze Deutschland!

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Zweites Heft.

Leipzig, 1831.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Gedruckt bei Friedrich Vieweg.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit.

Drittes Heft.

Leipzig, 1824.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Gedruckt bei Friedrich Vieh.

Geschichte
der
geheimen Verbindungen
der neuesten Zeit.

Viertes Heft.

Leipzig, 1831.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Gedruckt bei Friedrich Mies.

Verlag bei Friedrich Nies.